

Anleitung

zur

zweiten Prüfung der höheren Verwaltungs- Beamten

von

L. v. Koeller,
Regierungs - Assessor.

Erster Theil.

Hannover.

Im Selbstverlage des Verfassers.

1893.

Gr 2434 - 1



V o r w o r t.

Auf Wunsch einiger vor dem Examen stehender Herren, mit welchen ich im Winter 1892—93 gemeinsam arbeitete, habe ich die Gegenstände unserer Besprechungen in Form von Fragen und Antworten drucken lassen. Eine wissenschaftliche Abhandlung mit neuen Theorien und neuen Gesichtspunkten wird man in dieser Anleitung nicht finden, vielleicht aber einen praktischen Wegweiser durch das große Gebiet von Gesetzen, über die ein Verwaltungsbeamter wenigstens einen Ueberblick gewinnen muß. Die Antworten sind einfach den Gesetzen oder bekannten Werken, wie Schulze, Laband, Engelmann, Dernburg, einige Definitionen möglicherweise auch dem Repetitor des Herrn Dr. Fritzsche entnommen, ein Repetitor übrigens, ohne welches Niemand in das Examen gehen sollte. Eine erschöpfende Behandlung aller Gesetze giebt meine Anleitung natürlich nicht, eine solche würde zahllose Bände umfassen, vielleicht undurchführbar sein. Es kommt aber auch nicht darauf an, alle Einzelheiten eines Gesetzes zu kennen, sondern vielmehr die Hauptpunkte, die Eintheilung und die Zusammengehörigkeit und Geschichte der Gesetze gründlich zu beherrschen. Auf diese aufmerksam zu machen, ist mein Zweck. Es ist zu Anfang durchaus nöthig, die Gesetze zur Hand zu haben. Ein Auswendiglernen der Antworten, ohne die Gesetzesstellen aufzuschlagen, hieße den gewünschten Zweck völlig verfehlen. Man wird sich vielleicht manchmal wundern, in welchem Zusammenhang mit den Artikeln der Verfassung einzelne Gesetze und sonstige wichtige Fragen behandelt werden. Ich halte aber dafür, daß das

Wesentlichste ist, daß sie überhaupt behandelt werden, und habe mich deshalb durch die Fragenstellung auf die einzelnen Gebiete hinüberführen lassen. Im übrigen macht ein Repetitor nicht den Anspruch eines stylistisch durchgearbeiteten und formgerechten Werkes. Die Eile, mit welcher die Fragen und Antworten niedergeschrieben worden sind, möge Unklarheiten derselben entschuldigen. Diejenigen Gebiete, welche einem zweiten Theile überlassen bleiben mußten, sind vor Allem: Zusammensetzung des Landtages, Gemeinde-, Städte-, Kreis-, Provinzialordnungen, Wege-, Wasserrecht, Wohlstandspflege, Sozialpolitische Gesetzgebung, Finanzrecht, Steuern und Kirchenrecht.

Inhalts- Uebersicht.

	Seite
I. Allgemeines	1—26
Rechtsbegriffe. — Rechtsgeschichte. — Staatsrecht. — Einiges aus der Geschichte des alten Deutschen Reichs und der brandenburgischen Geschichte. — Die Justizorganisation. — Stein-Hardenbergische Gesetzgebung. — Einiges aus der preussischen Geschichte. — Die Vorgesichte der Verfassungsurkunde.	
II. Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat	27—172
Erster Abschnitt	27— 69
Eintheilung der Verfassungsurkunde. — Gebietsveränderungen. — I. Theil des Strafbuches: Befugnisse der Polizei. — Das Polizeikostengesetz. — Polizei-Verordnungsrecht. — Zwangsbefugnisse. — Rechtsmittel. — Der ordentliche Rechtsweg und das Verwaltungstreitverfahren. — Conflict. — Competenzconflict. — Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und der Civilprozeß. — Der Instanzenzug vor den Verwaltungsgerichten und vor den ordentlichen Gerichten. — Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. — Concurrs. — Personenstandsregister. — Vormundschaftsordnung. — Gerichtsstand. — Fristen. — Zwangsvollstreckung. — Außer- und Wieder-in-Kurssetzung von Papieren. — Arrest. — Streitgenossenschaft im Civilprozeß und die Beteiligung Dritter im Verwaltungstreitverfahren. — Besondere Prozeßarten. Rechtsfähigkeit. — Sklaverei. — Bürgerlicher Tod. — Alter und geistiger Zustand in Bezug auf Rechtsfähigkeit. — Verschollenheitslehre. — Zahlungsbefehl. — Schiedsmann. — Schiedsrichter. — Verträge. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.	
Zweiter Abschnitt	70—130
Politische Rechte. — Judengesetzgebung. — Die Kirchengesellschaften des Allgemeinen Landrechts. — Zinsen im Allgemeinen Landrecht und Zinsengesetzgebung. — Staatsangehörigkeit. — Gleichheit der Preußen. — Die Stände des Allgemeinen Landrechts. — Die Mediatisterten. — Die persönliche Freiheit. — Verhaftung und vorläufige Festnahme. — Beschlagnahme. — Eigenthum. — Enteignung. — Auswanderungsfreiheit. — Presse. — Vereinswesen. — Gesellschaften und Corporationen. — Genossenschaften. — Stiftungen. — Familienfideicommissse. — Erwerbungen der tothen Hand. — Petitionsrecht. — Briefgeheimniß. — Reichspostgesetz. — Regalien-Vorrechte des Fiscus. — Erziehung. — Lotteriewesen. — Vorrechte der Post. — Telegraphengesetz. — Frachtführer. — Spediteur. — Commissionär. — Procurist. — Handelsgeschäfte. — Verlagerungszustand. — Freizügigkeit. — Aufenthaltsbeschränkungen. — Wohnsitz. — Doppelbesteuerung. — Unterstützungswohnsitzgesetz. — Organisation der Verwaltungsgerichte. — Alimentationspflicht. — Gothaer Vertrag. — Eisenacher Convention. — Bestrafung jugendlicher Personen. — Verwahrloste Kinder. — Heimathsschein. — Auswandereragenten. — Forstdiebstahlgesez.	

Dritter Abschnitt	Seite 131—160
------------------------------------	------------------

Vom König. — Publicationen von Gesetzen und Verordnungen. — Begnadigungsrecht. — Diplomatische Vertreter. — Consuln. — Auflösung der Kammern. — Regentenschaft. — Einkünfte des Königs. — Beamtenrecht. — Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. — Strafen des Strafgesetzbuches. — Subalternbeamte. — Eid. — Die besonderen Pflichten und die Haftung der Beamten. — Schuld und Versehen im Allgemeinen Landrecht. — Urlaub. — Nebenbeschäftigung. — Caution. — Defecte. — Disciplinarverfahren. — Pensionirung. — Communalbesteuerung. — Die Verwaltungsbehörden. — Die Instruction von 1817. — Die Behörden in Berlin.

Vierter Abschnitt	161—172
------------------------------------	---------

Die Schule.

III. Anhang. Die Reichsverfassung	173—226
--	---------

Das alte deutsche Reich. — Steuern im Alterthum und im Mittelalter. — Der deutsche Bund. — Der Zollverein. — Die Errichtung des Deutschen Reiches und die Novemberverträge. — Competenz des Reiches. — Reservatrechte. — Organe des Reiches. — Gesetzgebung im Reich. — Reichsbehörden. — Das Wahlrecht. — Der Reichstag. — Reichsfinanzrecht. — Einnahmen des Reiches. — Verbrauchssteuern. — Zölle. — Matrifularbeiträge. — Reichsschuld. — Reichsanleihen. — Reichscaffenscheine. — Reichsbanngesetz. — Die Goldwährung. — Münzgesetz. — Maße und Gewichte. — Marine. — Handelsflotte. — Das Reichskriegswesen. — Sonderstellung von Bayern und Württemberg. — Wehpflicht. — Ersatzwesen. — Beurlaubtenverhältniß. — Präsenzstärke. — Privilegirte Testamente. — Communalbesteuerung der Offiziere. — Pensionsverhältnisse. — Versorgung der Wittwen und Waisen. — Unterstützung der Familien einberufener Mannschaften im Kriege. — Sachliche Kriegsleistungen. — Pferdeaushebung. — Unterstützung der Familien der im Frieden zu Uebungen einberufenen Mannschaften. — Quartiersleistung. — Andere sachliche Friedensleistungen. — Reichsrahngesetz. — Eisenbahnwesen. — Jurisdiction des Reiches.

I. Allgemeines.

- Welches Gesetz enthält die Bestimmungen über die Anstellung oder Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten? Das Gesetz betr. die Befähigung für den höh. Verwaltungsdienst vom 11. März 1879.
- Wie viele Prüfungen hat Jemand zu bestehen, wenn er höherer Verwaltungsbeamter werden will? Zwei.
- Worin besteht die Vorbereitungszeit nach dem ersten Examen und wie lange dauert sie? 2 Jahre bei den Gerichtsbehörden und wenigstens 2 Jahre bei den Verwaltungsbehörden.
- Auf wen findet das Gesetz Anwendung? Auf die Berufung zu den Stellen: der Abtheilungsdirectoren und Mitglieder bei einer Regierung, der dem Oberpräsidenten und dem Regierungs-Präsidenten zugetheilten höheren Beamten und der Mitglieder der Bezirksausschüsse und des Oberverwaltungsgerichts, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen.
- Auf wen nicht? Auf die R. Pfdtn., Justitiaren, technischen Beamten der Regierung.
- Wer trifft deren Auswahl? Die Staatsregierung.
- Wo finden wir die Bestimmungen über die Landräthe? In den Kreisordnungen (§ 74 der östlichen Provinzen von 1872).
- Worauf bezieht sich der Absatz B des § 16 des Gesetzes vom 11. März 1879? Auf die westlichen Provinzen, für welche die Einführung der R. D. bereits geplant war, in welchen aber noch nicht die geeigneten Personen vorhanden waren, welche zu Landräthen vorgeschlagen werden konnten.
- Worauf erstreckt sich die zweite Prüfung? Sie ist eine schriftliche und eine mündliche —, sie erstreckt sich (§ 7) auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik.
- Was heißt das „öffentliche, und Privatrecht“? Das öffentliche Recht bezieht sich auf die Gesamtinteressen, das Privatrecht auf die Privatinteressen.
- Die besseren und kürzeren lateinischen Definitionen lauten? Jus publicum, quod ad statum rei publicae spectat —
Jus privatum, quod ad utilitatum singularum pertinet.

Was ist „Recht“?

Recht in objektivem Sinne = der Inbegriff erzwingbarer Regeln für das äußere Verhalten der Menschen, rechtliche Norm; Recht in subjektivem Sinne = Berechtigung, rechtliche Macht.

Die Eintheilung des Rechts in öffentliches und Privatrecht bezieht sich worauf?
Andere Eintheilungen des „Rechts“?

Auf die Verschiedenheit der Interessen.

Die Römische Eintheilung?

Jus humanum — j. divinum, j. civile — j. gentium, j. cogens — j. dispositivum, j. commune — j. singulare, j. generale — j. speciale, j. strictum — j. aequum; Verwaltungs-, Verfassungs-, Strafrecht — Strafprozeß. Personen-, Vermögens-, Aktionenrecht. Omne jus quo utimur, vel ad personam vel ad res vel ad actiones pertinet.

Rechtsquellen?

Was ist Gewohnheitsrecht?

Gesetz — Gewohnheitsrecht — Autonomie. Die im Verkehr fortwährend geübte, von der Rechtsüberzeugung des Volkes getragene Rechtsnorm.

Was ist Autonomie?

Die Befugniß gewisser kleinerer Kreise von Personen im Staate, für sich Rechtsnormen mit verbindlicher Kraft auch für Dritte festzusetzen.

Was ist Gesetz?

Die verfassungsmäßig zu Stande gekommene und gehörig publicirte Rechtsnorm.

Worin liegt der Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Observanz?

Im Geltungsbereich — letzteres ist lokales Gewohnheitsrecht, eine auf stillschweigender Willensäußerung der Mitglieder einer Corporation beruhende Rechtsnorm.

Ist das Gewohnheitsrecht im Allgemeinen Landrecht (A. L. R.) als Rechtsquelle anerkannt?

Es sollte nach Einführung des A. L. R. das allgemeine Gewohnheitsrecht beseitigt werden, und nur als lokales, als provinzielles gebildet werden.

Erkennt das bürgerliche Gesetzbuch das Gewohnheitsrecht an?

Nein.

Wie stellt sich dazu das Handelsgesetzbuch?

Es ist ihm sehr günstig (cf. Engelmann, Seite 42).

Was ist jus universale?

Allgemeines Recht eines ganzen Staatsgebiets.

Was steht dem gegenüber?

Jus particulare, Provinzial-Lokalrecht, (z. B. das Wegerecht ist überall lokales Recht).

Gibt es in Deutschland ein jus universale privatum?

Nein, erst nach Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wie heißt das in Preußen geltende jus universale?

Das gemeine Preuß. Privatrecht (A. L. R.).

Was versteht man unter gemeinrechtlichen Gebieten im Preussischen Staat, und unter dem „Gemeinen Recht“?

Das in Deutschland seit dem 16. Jahrh. bis Ende des 18. subsidiär geltende Privatrecht, welches in vielen Gebieten in Preußen noch gilt, in anderen abgeschafft und ersetzt ist (code Napoleon — A. L. R.) nennt man das „Gemeine Recht“.

Was ist dieses Gemeine Recht für ein Produkt?

Den Römischen Theil nennt man?
In welcher Form gelangte das Römische Recht in Deutschland zur Einführung?
Was erkannten diese an?

Was sind die Glossen?
Was nicht glossirt war?

Die Daten der Justinianischen Codification?

Wann lebte Justinian?
Wer war sein Justizminister?
Das Kanonische Recht besteht aus welchen Theilen?

Woraus das longobardische Recht?
Von dem deutschen Recht — als Theil des sogenannten Gemeinen Rechts — sind die bedeutendsten Gesetze?

Was sind die Digesten?

Eintheilung der Digesten?

Wie viel Bücher?

Die vier letzten Bücher?
Was war der Codex?
Was sind die Institutionen?
Unterschied zwischen dem A. L. R. und den Digesten?

Die Eintheilung der Institutionen in Personen-, Sachen- und Actionrecht stammt von wem?

Das öffentliche Recht im Gegensatz zum Privatrecht umfaßt?

Was ist Staatsrecht?

Was ist Völkerrecht?
Das Staatsrecht (Theil des öffentlichen R.) im Gegensatz zum Privatrecht?

Es ist eine Verbindung von 1) einheimischem deutschem Recht und 2) recipirten fremden Rechten (Röm. R., Canon. R., Longobardisches R.).

Pandekten.

In derjenigen, in welcher die Glossatoren in Bologna es anerkannt hatten.

Die Justinianische Codification:

- a. Institutionen.
- b. Digesten (Pandekten).
- c. Codex.

Randbemerkungen.

Das gelangte nicht zur Einführung (quicquid non agnovit glossa, nec agnoscit curia —).

Institutionen publizirt 21. 11. 533.

Digesten " 16. 12. 533.

Codex " 16. 11. 534.

527—565 p. C. n.

Tribunian.

1) decretum Gratiani.

2) decretales Gregor. IX.

3) lib. sextas decretalium (Bonifaz VIII).

4) liber Clementin.

Libri feudorum.

Die Reichspolizeigesetze von 1530, 1548, 1577. Die Reichstagsabschiede (der letzte von 1654) und die neueren Reichsgesetze seit 1870.

Eine Zusammenstellung von Schriften alter Juristen — (Sabinus-, Ulpian-, Papinian-, Post-Papinian-Masse).

1) Privatrecht. a. Personen-, b. Sachen-, c. Obligationen-R. 2) Öffentliches R.
50. Diese in Titel, diese in leges eingetheilt.

Enthielten Strafrecht.

Er enthielt Kaiserconstitutionen.

Ein Lehrbuch.

Das A. L. R. ist ein Lehrbuch, die Digesten enthalten lauter praktische Fälle.
Von Gajus.

1) Das Völkerrecht und 2) das Staatsrecht.

Dasjenige Recht, welches sich bezieht auf das Verhältniß der höchsten Gewalt im Staat zu den Unterthanen.

Das Recht der Staaten untereinander.

Es bezieht sich auf den Staat als solchen (als Organismus), während das Privatrecht sich auf die Privatverhältnisse der Menschen bezieht.

Was ist denn der „Staat“?

Die wesentlichen Grundlagen des Begriffes „Staat“ sind?

Was ist „Volk“?

Der Zweck des Staates?

Wo wird in diesem Sinne der Zweck des Staates ausgesprochen?

Was ist denn das deutsche Reich für ein Staat?

Was steht dem Begriff „Volk“ wohl gegenüber?

Was ist die „Nation“?

Wo fallen „Volk“ und „Nation“ zusammen?
Über den Rechtsgrund des Staates giebt es verschiedene Theorien?

Einige der historischen Theorien?

Die rationalen Theorien?

Aus dieser letzten Theorie folgt?

Was bedeutet der Begriff „Gesellschaft“?
Was sind „Stände“?

Die dauernde Gemeinschaft der Bewohner eines bestimmten Gebiets zur Erreichung gemeinsamer Zwecke unter einer höchsten Gewalt nach festen Grundfäden.

a. Das „Volk“ — die persönliche Grundlage,

b. das „Land“ — die dingliche Grundlage.
Die gesammte politisch berechnete Bevölkerung im Staat.

Schutz des Staatsgebietes — des innerhalb desselben giltigen R. — Pflege und Wohlfahrt des Volkes.

In der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. 4. 1871.

Ein Bundesstaat.

Die „Nation“.

„Nation“ ist ein Culturbegriff — Nationen sind Erzeugnisse der Culturgeschichte, sie erwachsen allmählich aus gemeinsamem Leben der Menschen, bei Erblichwerden dieser Gemeinschaft.

Im nationalen Staat.

Die historischen — die rationalen.

1) Theorie der Übermacht (der Staat entsteht aus dem sogenannten R. des Stärkeren);

2) Patriarchalprinzip (der Staat geht aus der väterlichen Gewalt und aus der Erweiterung der Familienverbindung zu einem Volksstamm hervor);

3) Patrimonialprinzip (das Eigentum an Grund und Boden ist der Grund der Staatsgewalt). Das war die Theorie des ritterchaftlichen Gefolgswesens im Mittelalter;

4) Religiöse Theorie (der Staat ist eine Stiftung Gottes).

1) Die Vertragstheorie (der Staat ist ein freies Werk der einzelnen Menschen);

2) die ideale Theorie (der Staat ist ein vernunftnothwendiger sozialer Zustand, ist der Ausdruck des wachgewordenen Gesamtwillens).

1) Das Recht der Staatsgewalt, die Berechnung zum Herrschen. — 2) Die Berechnung der Beherrschten in den ihnen zustehenden Rechten (den Volksrechten).

Es ist eine Verbindung von Privatpersonen. Klassen von Personen, die gewisse Vorrechte oder Pflichten haben durch Geburt oder durch Beruf.

Giebt es jetzt noch Stände?
 Was für Stände gab es im Mittelalter?
 Welche Stände kennt das N. L. R.?
 Wo stehen diese im N. L. R.?

Was bedeutet der Begriff „Souveränität“?

Wer ist Träger der Souveränität?

Wer ist Träger der S. im Deutschen Reich?

Einige Staatsformen?

Sparta war?

Venedig?

In welcher Form erscheinen zusammen-
 gesetzte Staaten?

Unterschied zwischen Staatenbund und
 Bundesstaat?

Was versteht man unter der Staaten-Union
 im engeren Sinne (s. Nr. 3 der vor-
 hergehenden Eintheilung).

Beispiele für Personal-Union?

Rechtsquellen: I. in ältester Zeit?

In dem Sinne, wie früher, nicht mehr.
 Clerus — Adel — Bürger — Bauern.
 Nährstand — Wehrstand — Lehrstand.
 Theil II, Titel 7—12 incl. nämlich II. 7.

8. Der Nährstand (7. Bauernstand,
 8. Bürgerstand). II. 9. 10. Wehr-
 stand (9. Adel, 10. Beamten). II. 11.
 12. Lehrstand (11. Kirchen, 12. Schulen).

Es ist der personifizierte Staatswille, die
 ursächliche oberste Gewalt. (Gesetz-
 gebung — Vollziehung.)

Das ist verschieden nach der Verfassung
 des Staates. (Fürst — Volk.)

Die Gesamtheit der Bundesfürsten (bezw.
 Bundesstaaten).

Monarchie — Republik — Aristokratie —
 Demokratie.

Demokratie.

Republik.

1) Völkerrechtliches Bündniß:
 a. momentanes (z. B. die heilige
 Allianz 1813);

b. dauernd (das ist der Staatenbund).

2) Staatsrechtliche Verbindung zu einem
 Staatskörper

a. Gesamtstaat,

b. Staatenstaat,

c. Bundesstaat.

3) Staaten-Union (im engeren Sinne).

1) Staatenbund. Volle Souveränität der
 Einzelstaaten; die Bundesgewalt keine
 Staatsgewalt, sondern vertragsmäßig
 festgestellte Sozietätsgewalt (deutscher
 Bund 1815—1866).

2) Bundesstaat. Die Bundesgewalt ist in
 ihrer Sphäre selbstständig und souverän
 — eine wahre Staatsgewalt, dabei aber
 Selbständigkeit der Einzelstaaten inbetreff
 aller in ihre Sphäre fallenden Gegen-
 stände. (Deutsches Reich, Nordamerika.)

Zweierlei. 1) Die Personal-Union (zu-
 fällig gemeinsames Oberhaupt). 2) Real-
 Union (dauernde Verbindung mehrerer
 Staaten, z. B. Schweden-Norwegen).

Aus früheren Zeiten: Deutschland und
 Spanien, England und Hannover,
 Luxemburg und Niederlande.

Vollrechte — Pragis — königliche Ver-
 ordnungen (die Capitularien, welche von
 Karl d. Großen gesammelt wurden) —
 Röm. R., Canon. R. — die sogenannten
 leges barbarorum (in latein. Sprache
 und einzeln nach dem Volk benannt, dessen
 Recht sie behandelten).

Rechtsquellen: II. 9. Jahrh. — Mitte des 15. Jahrh.?

III. 15. Jahrh. — 1806?

Die wichtigsten Reichsgesetze?

Im Westfälischen Frieden wurde ein Normaljahr für den Länderbesitz der Con-
fessionen angenommen, das war?

Noch ein anderes Normaljahr ist, wenn
auch nicht in dieser Verbindung, aus
der Reichsgeschichte zu merken?

Welche Bedeutung hatte der Reichsdeputa-
tionshauptschluß?

Unter den Fürsten des alten deutschen
Reiches ragen die Kurfürsten hervor —
ihre wesentliche Bedeutung?

Wie viele Kurfürsten?

Welche Veränderungen im Laufe der Zeit?

Wo fand die Wahl des Kaisers statt?

Wo die Krönung?

Herkommen — Kaiserconstitutionen, Land-
friedensgesetze und später die Reichs-
gesetze (Wormser Concordat 1122,
Goldene Bulle 1356, Kurverein zu
Kenje 1338), Röm. R., Canon. R.,
Germanische Rechtsbücher (libri feudo-
rum, deutsche Rechtspiegel, Stadtrechte).

Röm. R. (seit 1495 der Errichtung des
Reichskammergerichts) — Reichsgesetze.
Ewiger Landfriede 1495 (Eintheilung des
Reichs in Kreise zur Wahrung des
Friedens), Reichskammergerichtsordnung
1495, d. Religionsverträge (Passau 1552,
Augsburg 1555, Westfälischer Friede
1648), der Lüneviller Friede 1801 und
der Reichsdeputationshauptschluß 1803.
1624.

1582, zur Unterscheidung der alten und
neuen reichsständischen fürstlichen Ge-
schlechter.

Er regelte die Entschädigungen die wegen
der Länderabtretungen im Lüneviller
Frieden 1801 nöthig geworden waren.

Die Wahl des deutschen Kaisers lag ihnen
ob.

Die Zahl hat gewechselt. Ursprünglich
(1356 goldene Bulle) gab es deren 7:
Mainz — Trier — Cöln (die drei
geistlichen Fürsten), der Kurfürst bei
Rhein — von Brandenburg — von
Sachsen — von Böhmen.

1623 fiel die Pfalz (bei Rhein) als Kur-
würde fort, und es trat Baiern hinzu
— es waren also wieder 7.

1648 kommt die Pfalz wieder hinzu, also 8.

1692 kommt Braunschweig-Lüneburg (incl.
Hannover) als neunte Kurwürde hinzu.

1801 fallen Cöln und Trier fort, es blieben
also 7.

1803 fällt Mainz fort, und hierfür tritt
Regensburg (mit dem Titel: Fürst-
Primas) hinzu — in Summa 7. Zu-
gleich kommen hinzu: Württemberg,
Baden, Hessen-Cassel, Salzburg, so daß
bei Ausgang des Reichs — nachdem
Baiern inzwischen wieder fortgefallen
war — zehn Kurwürden bestanden.

Das war verschieden.

In Aachen — Pavia — Rom, eine dreifache
Krönung, seit Ferdinand I. 1558—1564
nur noch eine einfache in Frankfurt a. M.

Wer war Römischer König?

Wer war Reichsstand?

Der Reichstag theilte sich?

Die weitere Eintheilung der Collegien?

Wer präsidirte auf dem Reichstag?

Wer im Fürstencolleg?

Warum spricht man von einem Reichstags-
abschied — und von einem Reichsschluß?

Wie war die Abstimmung in den Collegien
geregelt?

Immer?

Wie viel „Kreise“ gab es seit der Ein-
theilung 1500?

Diese wurden wann vermehrt?

Die Staatsgewalt (Souveränität) umfaßt
welche Thätigkeit?

Die letztere äußert sich?

Welche Theorie hatte Montesquieu?

Das falsche an dieser Theorie?

Welche Staatsform hatte das Deutsche Reich
im Mittelalter?

Wer hat in England die Souveränität?

Einige wichtige Bestimmungen der goldenen
Bulle von 1356?

Der Geburtstag des Deutschen Reichs?

Der bei Lebzeiten des Kaisers durch die
Kurfürsten gewählte Nachfolger.

Wer auf dem Reichstag Sitz und Stimme
führte.

In Collegien, seit dem 14. Jahrh. deren
drei: 1) Kurfürsten-, 2) Fürstencolleg.,
3) Collegium der Reichsstädte.

Die Fürsten theilten sich in eine weltliche
und eine geistliche Bank — von der
ersteren hatten 94 Virilstimmen, die
übrigen theilten sich in Curien, deren
es 6 gab, so daß im Ganzen 100
Stimmen im Fürstencolleg existirten. —
Die Städte theilten sich in die rheini-
sche und in die schwäbische Bank.

Mainz.

Salzburg — abwechselnd mit Oesterreich.

Die Veröffentlichung der Reichsschlüsse (= Ab-
schied) bildete den Schluß des ganzen
Verfahrens — und von einem Reichs-
schluß sprach man, wenn das Gutachten
der drei Collegien, aus denen der Reichs-
tag bestand, vom Kaiser die Sanction
erhalten hatte. — Also Gutachten —
Reichsschluß — Abschied.

Stimmennmehrheit entschied.

Nein, seit 1648 fand bei Religionsachen
itio in partes statt. Wenn Katholiken,
oder Protestanten eine Sache als Reli-
gionsache aufgefaßt wissen wollten, so
konnte ein Beschluß nicht durch Stimmen-
mehrheit, sondern nur durch freundliche
Verständigung zu Stande kommen.

Franken — Baiern — Sachsen — Schwaben
— Westfälischer Kreis — Ober-Rhein.

1512 kamen hinzu: Burgund, Oesterreich,
Kursachsen, und der Kurrheinische Kreis,
in Summa gab es demnach 10 Kreise.

1) Gesetzgebung, 2) Vollziehung.

In Rechtsprechung und Verwaltung.

Daß die Staatsgewalt sich nach drei Seiten
hin äußere: 1) die gesetzgebende, 2) voll-
ziehende, 3) richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt ist ein Theil der
vollziehenden Gewalt.

Es war ein Staatenstaat.

Das Parlament.

1) Vorrechte der Kurfürsten, 2) die Un-
theilbarkeit der Kurlande, 3) die Primo-
genitur in den Kurlanden.

1. Januar 1871.

- Warum?
- Welche Rechtsquellen haben wir für das heutige Deutsche Reich?
- Wo werden sie veröffentlicht?
- Wie erscheint das Reichsgesetzblatt?
- Welchen Fehler enthält dieser Titel?
- Rechtsquellen für den Preussischen Staat?
- Wann ist das letztere in Kraft getreten?
- Wofür bleibt dem Könige noch die Autonomie?
- Einige wichtige Hausgesetze?
- Was war dieser Vertrag?
- Warum erwähnt man zwei Daten?
- Weiter einige wichtige Hausgesetze?
- Dieses Edikt nennt man kurz?
- Weiter?
- Was ergibt der Art. 53 in Verbindung mit 2 der Verfassung?
- Für die Kurfürstlichen Lande ist dieselbe bereits wann ausgesprochen?
- Welches Haus regierte vor den Hohenzollern?
- Vorher?
- Vorher?
- Der erste Askauer?
- Wann kam Pommern an Brandenburg?
- Was kam 1648 außerdem zu Brandenburg?
- An diesem Tage traten die Novemberverträge zwischen Norddeutschen Bund einerseits und den süddeutschen Staaten anderseits in Kraft.*)
- Die Reichsgesetze.
- Im Reichsgesetzblatt.
- Zusammen mit der Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten.
- Es giebt nur einen Preussischen Staat (also nicht Staaten).
- Die Verfassungsurkunde 31. 1. 1850.
- Die dieselben abändernden Gesetze.
- Sonstige Gesetze.
- Die Hausgesetze der Königl. Familie (cf. Art. 53 der B. U.).
- Das Allgemeine Landrecht 5. 2. 1794.
- Am 1. Juni 1794.
- Für rein innere Privatangelegenheiten der Familie.
- Testament des Albrecht Achill 1473 (constitutio Achillea);
- Gerarer Hausvertrag 1603 bezw. 1593.
- Ein Vergleich zwischen Kurfürst Joachim Friedrich und dem Markgrafen Philipp von Anspach-Baireuth.
- Der eigentliche Vertrag zwischen den Chefs der beiden Häuser kam 1598 zu Stande.
- 1603 traten die jüngeren Brüder des Kurfürsten dem Vertrage bei, wodurch er Hausgesetz wurde.
- Das Edict Friedrich Wilhelms I. 1713 über die Unveräußerlichkeit der alten und neuen Domänen.
- Das Inalienabilitäts-Edict.
- Das Edict und Hausgesetz von 1809 über die Veräußerlichkeit der Domänen (cf. Schulze, Staatsrecht I, S. 13).
- Die Untheilbarkeit des Preussischen Staates.
- In der goldenen Bulle 1356.
- Die Luxemburger 1373—1415.
- Die Wittelsbacher 1324—1373.
- Die Askauer 1133—1324.
- Albrecht der Bär.
- 1648 Bisthum Kammin — 1720 Vor-Pommern bis zur Pene — 1815 das sogenannte Schwedische Vor-Pommern nördlich der Pene.
- Magdeburg, Halberstadt, Minden.

*) Das Nähere hierüber s. in Verfassung des Deutschen Reichs.

- In die Regierungszeit welches Fürsten fiel die Einführung der Reformation?
- Datum der Reformation? 31. 10. 1517.
- Was bestimmte — kurz ausgedrückt — die dispositio Achillea? Es soll nur ein Herr sein in der Mark Brandenburg.
- Das Kammergericht (nicht Reichskammergericht) ist wann errichtet? 1516.
- Welche Daten aus der Brandenburgischen Geschichte sind als für die Erwerbung Preußens wichtige zu merken? 1410. 1525. 1569. 1603. 1641. 1656. 1657. 1660.
- Der Reihe nach waren es welche Ereignisse, die bedeutsam für die Erwerbung Preußens waren?
- 1410 wurde in der Schlacht bei Tannenberg die Kraft des deutschen Ordens gebrochen.
1511. Markgraf Albrecht von Anspach, ein Enkel Albrecht Achills, wird Hochmeister des deutschen Ordens und Lehnsträger von Polen.
- 1525 wird das deutsche Ordensland in ein weltliches Herzogthum unter der Krone Polens umgewandelt. Albrecht wird damit belehnt. — Vertrag zu Krakau.
- 1569 wird Joachim II. Kurfürst von Brandenburg mit! belehnt.
- 1603 wird der letzte Herzog Albrecht geisteschwach, und Joachim Friedrich von Brandenburg (1598 — 1603) erhält die Regentschaft.
1611. Johann Sigismund von Brandenburg wird mit Preußen belehnt.
- 1618 stirbt der geisteschwache Herzog, und Preußen ist von jetzt ab dauernd mit Brandenburg vereinigt.
- 1641 wird der Große Kurfürst mit Preußen belehnt.
1660. Friede zu Oliva, in welchem die Verträge von Wehlau und Labiau 1656 und 1657 bestätigt wurden, und Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst als souveräner Herzog von Preußen (nicht mehr als Lehnsträger Polens) anerkannt wird.
- Joachim II. 1535 — 1571.
- Die Umwandlung des Ordenslandes in ein weltliches Herzogthum 1525 traf in die Regierungszeit welches Brandenburgischen Fürsten?
- Noch ein anderes für die spätere Vergrößerung der Macht der Hohenzollern wichtiges Ereigniß fällt in diese Zeit?
- Es wurde die Erbverbrüderung mit den Herzögen von Brieg und Liegnitz-Wohlau und damit die Erwerbung Schlesiens angebahnt.
- Welches war die älteste centrale Verwaltungsbehörde in Brandenburg bezw. Preußen? Der Geheime Rath 1604 eingerichtet.
- Wie war die Theilung der Geschäfte im Geheimen Rath? Nicht sachlich, sondern provinziell.

- Unter welchem Fürsten haben die Stände die größte Bedeutung erlangt?
Warum?
- Diese Concessionen an die Stände hatten zunächst was zur Folge?
Womit aber waren die Stände politisch vernichtet?
- Der Gründer der absoluten Monarchie in Preußen demnach?
Regierte wie lange?
Ihm folgte?
- Worauf bezog sich, streng genommen, die Königskrone Friedrichs I.?
- Das Edict von 1713 enthält inwiefern eine Aenderung in der Behandlung der Domänen?
Was waren „Chatullgüter“?
- Was hatten die Domänen schon bis dahin für eine Bedeutung?
- Wann wurde auf den Domänen die Leibeigenschaft aufgehoben?
Die Leibeigenschaft auf den Gütern der Edelleute blieb, aber was geschah zur Erleichterung der Leibeigenen?
Was ordnete bezw. schuf der König Friedrich Wilhelm I. noch?
Welche Aufgaben hatte diese?
Wodurch haben sich diese Aufgaben vermehrt?
Inwiefern?
- Was ist der Etat?
- Noch weitere bedeutende Schöpfungen Friedrich Wilhelms I.?
- Unter dem Großen Kurfürsten.
- Er mußte ihnen große Concessionen machen, um Geld für den Militär-Stat zu schaffen, und um sich von dem Steuerbewilligungsrecht der Stände los zu machen.
- Die Unterdrückung des bis dahin freien Bauernstandes.
- Als sie 1662 sich zu einer jährlichen regelmäßigen Contribution für das Heer bequemen mußten.
- Der Große Kurfürst.
- 1640—1688.
Friedrich III., als König „Friedrich I.“ 1688—1713.
- Auf die Provinz Preußen, denn es war ein Akt der Souveränität in dem — außerhalb des Deutschen Reiches stehenden — Herzogthum Preußen.
- Der Unterschied zwischen Chatullgütern und Domänen wurde aufgehoben (daneben Uneräußerlichkeit).
- Diejenigen Domänialgüter, welche in der fürstlichen Verwaltung geblieben waren und speziell für die Bedürfnisse des Fürsten dienen sollten.
- Auf ihnen ruhte die Hälfte des Staatseinkommens. Sie waren Stammgut der Familie, trugen aber alle Lasten der Staatsverwaltung u. wurden durch öffentliche Behörden verwaltet, waren in Register eingetragen und durften ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert werden.
- 1719.
- 1738 wurde die Mißhandlung verboten.
- Das Finanzwesen, das Heer, den Beamtenstand, die Oberrechnungskammer 1717.
Sie sollte die Controle der Behörden vorbereiten und Decharge herbeiführen.
Durch die Verfassungsurkunde.
Die Oberrechnungskammer (wie sie jetzt heißt) soll dem Landtag die Controle verschaffen, daß der Etat beobachtet worden ist. *)
Ein Voranschlag der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das Jahr in Form eines Gesetzes.
Die Schulpflicht wird declarirt. Edicte 1717 und 1736.

*) Das Oberrechnungskammergesetz 1872 wird bei dem Finanzrecht eingehend behandelt werden.

Welcher Artikel der Verfassung handelt von der Schulpflicht?

Der erste Absatz des Artikels 21 behandelt ebenfalls eine die Erziehung der Jugend betreffende Verpflichtung, und inwiefern?

Wo behandelt das N. L. R. die Schule? Inwiefern ist die Justizorganisation auf Friedrich Wilhelm I. zurückzuführen?

Welches war einer der ersten Regierungsakte Friedrichs II.?

Wann wurde Westpreußen erworben?

Wer führte den Gedanken, ein einheimisches Recht in Preußen zu schaffen, aus?

Ein bedeutender Schritt zur Durchführung dieses Planes war?

Worin lag die Bedeutung des pr. d. n. appl.?

Enthielt nicht bereits die goldene Bulle das pr. d. n. appl., und warum wurde das allgemeine pr. d. n. appl. 1746 verliehen?

Wo tagte das Reichskammergericht?

Wie gestaltete sich nun die Ausführung der Justizorganisation?

Worin unterschied sich aber der Auftrag, welchen Carmer erhielt von dem an Cocceji gegebenen?

Weiter?

Artikel 21 Abs. 2.

Der Staat hat seinerseits für die Anstalten zur Bildung der Jugend zu sorgen.

Im Theil II, Titel 12; II, 13, § 1.

Er faßte zuerst den Plan, das fremde Recht in seinem Staat zu beseitigen und es durch ein einheimisches zu ersetzen.

Die Abschaffung der Tortur 1740.

In der ersten Theilung Polens 1772.

Friedrich der Große, obwohl er das Ende der Reform nicht mehr erlebte.

Das allgemeine privilegium de non appellando 1746 vom Kaiser verliehen.

Es enthielt die Losmachung der preussischen Gerichte vom Reichskammergericht (mit seinem Röm. R.).

Ja, aber nur für die Kurfürstlichen Lande. 1356. — Ferner war es 1702 vom Kaiser Leopold bereits auf die brandenburgischen Lande und nur bis auf 2500 Goldgulden ausgedehnt worden. 1746 wird es erweitert.

Seit 1495 in Speier, später in Weßlar. Es ist zu unterscheiden das materielle und das formelle Recht.

I. Das materielle Recht.

Der Kanzler Cocceji arbeitete im Auftrage des Königs 1749—51 den Entwurf eines corpus juris Fredericiani in 2 Theilen aus. Nur ein Theil erhielt Gesetzeskraft, 1755 starb Cocceji — und die Reform ruhte. 1780 erhielt Carmer denselben Auftrag.

Cocceji hatte den Auftrag erhalten, ein nur auf die Vernunft und auf die Landesverfassungen deutsches Recht zu fertigen. Carmers Auftrag ging dahin, nicht mehr ein bloß auf die Vernunft u. s. w. basirendes Recht zu schaffen, sondern wieder an das historisch gegebene, insbesondere das Röm. R. anzuknüpfen.

Carmer vertheilte die Arbeit (Suarez) und stellte ein Werk fertig, welches 1791 als Gesetzbuch für die Preussischen Staaten publiz. wurde (Gesetzeskraft 1. 6. 1792). — Mancherlei Strömungen bei Hofe führten zur Suspension der Einführung und zur Wiederaufnahme der Arbeit. Nochmalige Einführung am 5. 2. 1794 (Gesetzeskraft 1. 6. 1794), mit dem Titel: Allgem. Landrecht für die Preussischen Staaten.

- Die Geschichte des formellen Rechts?
- Was galt denn bis zu dieser Zeit in Preußen für eine Prozeßform?
- Worin bestand derselbe?
- Bewährten sich die zwei Entwürfe des Cocceji?
- Wie lange hat sich die Allgem. Ger.-D. in Preußen gehalten?
- Die Allgem. Ger.-D. hatte nämlich welche Eintheilung?
- II. Das formelle Recht.
- Cocceji hatte schon 1747/48 zwei Entwürfe eines Codicis Fridericiani Pommeranici und Marchici ausgearbeitet, nachdem schon 1746 eine Verordnung angeordnet hatte, daß alle Prozesse in Pommern in einem Jahre erledigt sein mußten. Die beiden Entwürfe wurden versuchsweise in Pommern und in der Mark eingeführt.
- Wie in anderen deutschen Ländern, so auch in Preußen der gemeine deutsche Civilprozeß.
- Grundlage war das Röm. R. — Die Prinzipien waren: Schriftlichkeit (quod non in actis, non est in mundo), Eventualmaxime (alle Angriffs- und Verteidigungsmittel müssen auf ein Mal vorgebracht werden), Verhandlungsmaxime (was die Parteien vorbringen, legt der Richter seinem Urtheil zu Grunde), Officialprincip (nicht die Parteien, sondern der Richter betreibt den Prozeß). — Der Prozeß selbst zerfiel in zwei Perioden:
- I. Periode des Schriftwechsels,
II. Periode des Beweises.
- Die erste Periode schloß ab und leitete zugleich die zweite Periode ein: das „Beweisinterlocut“. Das Urtheil zerfiel in 1) thema probandum, 2) onus probandi (Beweislast), 3) Beweisfrist.
- Nein, sie halfen den Übelständen nicht ab. Es wurde 1781 eine Prozeßordnung mit dem Titel Corpus Juris Fridericianum veröffentlicht, umgearbeitet, und 1793 als „Allgemeine Gerichtsordnung“ publizirt (6. Juli). — Zugleich wurde 1793 die Advocatur wieder zugelassen, welche 1781 abgeschafft worden war. — Dieser Allgem. Gerichtsordnung folgten 1794 und 1795 zwei Nachträge.
- Bis 1833/1846. Durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 wurde der das eigentliche Verfahren regelnde Theil nämlich für die meisten Prozesse beseitigt, und 1846 die neuen Prozeßformen allgemein acceptirt.
- Drei Theile 1) Prozeßordnung, 2) freiwillige Gerichtsbarkeit, 3) Rechte und Pflichten der Justizbeamten.

Damit (1833) war sie also im Wesentlichen beseitigt. Zum besseren Verständniß der Reform vergleiche man die Prinzipien der Allgem. Ger.-O., d. h. des Fredericianischen Prozesses, und des sogenannten Preussischen Prozesses von 1833? 1846

I. Fredericianischer Prozeß: Officialmaxime, Inquisitionsmaxime (in dem die Verhandlungsmaxime des gemeinen deutschen Prozesses geworfen wurde), Schriftlichkeit (also heimlich), Beseitigung der Eventualmaxime (auch hierin Abänderung des gemeinen deutschen Prozesses), Prinzip der Beweisverbindung (die große Theilung in zwei selbständige Abschnitte des gem. d. Prozesses also beseitigt).

II. Der preussische Prozeß 1833 1846

Verhandlungsmaxime — Eventualmaxime — Schriftlichkeit mit mündlichem Schlußtermin.

Bewährte sich dieser Preussische Prozeß?

Nein, im Grunde war das Verfahren ein rein schriftliches.

Endgiltig abgeschlossen ist die Reform wann?

Durch die Civilprozeßordnung 30. 1. 1877.

Mit welchen Prinzipien?

Oeffentlichkeit — Mündlichkeit. (Ausnahme: Ehefachen, Entmündigungsfachen.) Verhandlungsmaxime, Parteibetrieb, Prinzip der freien Beweiswürdigung, Beseitigung der Eventualmaxime. (Ausnahme: Prozeßhindernde Einreden, Rechnungsverfahren.) Prinzip der Beweisverbindung (zu jeder Behauptung gehört der Beweis).

Im Anschluß an diese Reform ein kurzer Ueberblick über die Wandlungen, welche das Strafrecht und der Strafprozeß durchgemacht haben.

I. Das Materielle (Straf-) Recht. Ursprünglich galt der Sachsenpiegel, der durch die Brandenburgensis und die Carolina verdrängt wurde. — Ergänzung durch die Criminalordnung von 1717. Eine vollständige Codification des Strafrechts enthält das N. L. R., Theil II, Titel 20. Dann bringen die Jahre 1830 — 1848 Entwürfe — 1851 Preussisches Strafgesetzbuch — 1870 Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes, — 1871 15. Mai Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit einzelnen Novellen).

II. Das Formelle Recht (Strafprozeß). Die Verordnung von 1724 beseitigt den bis dahin bestehenden Privatanklageprozeß und führt den Inquisitionsprozeß ein. 1805 Criminalordnung. 1850 macht die Verfassungs-urkunde die Oeffentlichkeit des Verfahrens zum Grundsatz. Im Anschluß an die Verfassung führten die Verordnung von 1849 und das Gesetz 1852

- In derselben Zeit wie das Privatrecht wird auch durch Suarez eine andere Materie geordnet?
- War dieser Gegenstand vorher gänzlich ungeordnet gewesen?
- Der heutige Rechtszustand beruht worauf?
- Waren bis 1872 die öffentlichen Bücher, welche früher geführt wurden, eigentliche Grundbücher?
- Was heißt das?
- Das war früher nicht der Fall?
- Von wann ist die Reichskonkursordnung?
- Von wann an kann man in Preußen von einer Trennung der Justiz und Verwaltung sprechen?
- Vorbild war?
- Welche staatsrechtlichen Grundsätze finden wir im A. L. R. vertreten?
- Wann war die zweite Theilung Polens?
- Welche Folgen hatte die Schlacht bei Marengo im Juni 1800?
- Derselbe hatte für Preußen welche Consequenzen?
- Die Entschädigung fand statt?
- Welche Vortheile und Errungenschaften verdankt Preußen den Unglücksjahren 1805/06.
- die Schwurgerichte, das Institut der Staatsanwaltschaft mit ihrem Anklage-monopol ein. — Endlich das Gerichts-verfassungs-gesetz und die deutsche Straf-prozessordnung vom 1. 2. 1877.
- Das Hypothekewesen durch die Hypotheken-ordnung von 1783.
- Nein, Versuche zur allgemeinen Durch-führung eines Grundbuchs waren be-reits gemacht im Anschluß an das Lager-buch für Berlin-Cölln 1693.
- Auf den Gesetzen vom 5. Mai 1872: 1) dem Gesetz über den Eigentums-erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken (materielles R.), 2) der Grundbuchordnung (formelles R.).
- Nein, sie waren mehr Pfandbücher, denn ihnen fehlte die Publizität.
- Heute ist der Eintrag im Grundbuch für die Rechte absolut entscheidend, jede Eintragung ist Dritten gegenüber richtig, auch wenn sie thatsächlich unrichtig ist.
- Nein, es vollzog sich der Eigentumserwerb außerhalb des Buchs, er war nicht ab-hängig von der Umschreibung, es konnte Jemand also auch andere Rechte über-tragen als er buchmäßig hatte.
10. Februar 1877.
- 1808.
- Die französische Einrichtung am Rhein. Den Absolutismus. — Alle corporativen Ele-mente gehen im Staate auf — das Be-vormundungssystem, — Trennung der Geburtsstände.
- 1793.
- Sie nöthigte den Kaiser zum Abschluß des Friedens von Lunéville.
- Die Abtretung des linken Rheinufers, die vorher im Separatfrieden zwischen Friedrich Wilhelm II. und Frankreich zu Basel 1795 erwähnt worden war, sie wurde jetzt öffentlich ausgesprochen.
- 1803 durch Säkularisation der geistlichen Territorien.
- Die inneren Schäden des Volkslebens zeigten sich, die Neugründung des Preussischen Staates gestaltete sich auf freier Grund-lage, es fand eine soziale Umgestaltung statt. — So brachte das Edict 9. Okto-ber 1807: „Den erleichterten Besitz und

den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse d. Bauern, welche bis dahin völlig unterdrückt worden waren. Die Leibeigenschaft der Domänen-Inassen wurde in allen Provinzen aufgehoben (Fr. Wilhelm I. hatte eigentlich nur die Domänen in Preußen gemeint), und schließlich das Institut der Leibeigenschaft überhaupt beseitigt 1810 (mit dem Martinitag 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit auf, bestimmte der § 12 des Edicts vom 9. 10. 1807).

Die Städteordnung von 1808 befreite die Städte aus dem Bevormundungssystem des A. L. R.

Die Behörden wurden völlig neu organisiert 1808. 1810.

Das Landeskultur-Edict 1811 beseitigte die Beschränkungen in der Verfügung über Grundeigenthum.

Das Edict 30. 10. 1810 erklärte alle geistlichen Güter für eingezogen.

Das Edict 2. 11. 1811 erklärte den Zunftzwang für aufgehoben.

Nachdem durch das Edict von 1807 die Bauern persönliche Freiheit erlangt hatten, sollte für sie auch das „Eigenthum“ geschaffen werden; dieser Begriff existirte bis dahin für einen Bauern nicht. Er konnte niemals an Grund und Boden „Eigenthum“ erwerben.

Das Regulirungs-Edict und das Landeskultur-Edict vom 14. September 1811.

Umwandelung des lastitischen Besitzes der Bauern in Eigenthum — unter Fortfall der Leistungen gegen Entschädigung.

Man hatte sich mit den Concessionen an die Städte doch etwas übereilt. — Es wurde am 17. März 1831 eine neue revidirte Städteordnung erlassen, die in den neu hinzugekommenen Theilen Westfalen, Posen, Lausitz eingeführt und deren Annahme im übrigen den Städten der alten Provinzen freigestellt wurde. — 1853 wurde dann die östliche Städteordnung erlassen.

Es war beabsichtigt, kam aber nicht zur Ausführung. — Erst 1850, 11. März, kam die erste Gemeindeordnung — die aber bereits 1853 aufgehoben wurde.

Mit dem Edict von 1811 beginnt die sogenannte Agrargesetzgebung, was bezweckte diese?

Aus dem Jahre 1811 sind zwei Edicte von demselben Tage?

Inhalt des Regulirungs-Edicts?

Was geschah mit der Städteordnung von 1808, wie lang hat sie gegolten?

So war 1808 für die Städte gesorgt worden; beabsichtigte man für die Landgemeinden nicht auch ein Gesetz, welches sie aus dem landrechtlichen Zustand herausgebracht hätte?

- Und wie war es mit den Kreisen? Das Gensdarmarie-Edict 1812 enthält einen darauf bezüglichen Theil, der aber nicht zur Ausführung kam.
- Von wann ist die Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen? 1892.
- Was galt denn bis dahin? Die Gemeindeordnung von 1856, ein Ergänzungsgesetz des bestehenden Rechtes (namentlich des A. L. R.).
- Was für eine Städteordnung gilt im Osten der Monarchie? Die vom 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen.
- Setzt auch für sechs? Nein, für sieben, da Preußen 1877 in zwei Provinzen getheilt ist.
- Hatten denn die Jahre 1848—50 für die Städte kein Gesetz gebracht? Doch, die berühmte Gemeindeordnung vom 11. März 1850 sollte für Städte und Landgemeinden in gleicher Weise gelten. Schon während der Einführung erfolgte Suspension, und 1853 Aufhebung des Gesetzes.
- Unterschied zwischen der Städteordnung von 1808 und von 1831? Die erstere gab den Städten viel mehr Selbstständigkeit, die 1831er beseitigte dann die Klassifikation der Städte.
- Welches Gesetz regelt heute die Armenpflege? Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz 1. Juni 1870 mit Ausführungsgesetz vom 8. März 1871.
- Und vor diesem Gesetz? Galt das preussische Gesetz über die Armenpflege von 1842.
- Dies Gesetz hat sonst noch eine eigenthümliche — geschichtliche — Bedeutung? Es werden hier zum ersten Male die Gutsbezirke als Träger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen neben der Gemeinde aufgeführt.
- Was heißt Agrargesetzgebung und Landeskulturgesetzgebung? Beide wollen die Selbstständigkeit der Wirtschaftstreibenden wecken, aber während die Agrargesetzgebung die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse bezweckt, welche einer freien ausgiebigen Landwirtschaft im Wege stehen, bezweckt die Landeskulturgesetzgebung die Beseitigung der thatsächlichen Hindernisse. (Näheres bei der Agrargesetzgebung s. übrigens From, Th. II.)
- Wann ist die Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Gütern aufgehoben? Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 (eine Folge der octroyirten Verfassung von 1848).
- Wann die Gutspolizei? Durch die Kreisordnung 1872.
- Was bestimmt die heutige Verfassungsurkunde über die Gemeinden? Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen soll durch besondere Gesetze bestimmt werden (so der Artikel 10a in der Fassung des, die Verfassung abändernden, Gesetzes von 1853).
- Sind solche Gesetze ergangen? Ja, die sämmtlichen Gemeinde- und Städteordnungen.

- Mit der Aufhebung der Gutspolizei stand welche Aenderung in Verbindung?
- Vom selben Tage wie die berühmte Gemeindeordnung ist noch ein Gesetz?
- Womit läßt sich die Schaffung und das schnelle Verschwinden erklären?
- Aus der Gesetzgebung der Jahre 1808 und der folgenden war eine Reorganisation der Behörden erwähnt worden. Worin bestand diese?
- Welche Aenderungen traten in der Zahl der Minister ein?
- Wann sind die heutigen Regierungen eingerichtet?
- Bis dahin bestanden?
Zu gleicher Zeit erging?
- Diese drei Verordnungen bzw. Instruktionen sind die Anfänge einer Gesetzgebung, die man wie nennt?
- Steins Gedanken waren vor diesen Gesetzen schon an die Oeffentlichkeit getreten?
- Wann mußte Stein von seiner Stellung zurücktreten?
- Der Gang der Gesetzgebung für die Regierungen und Ober-Präsidiien ist welcher?
- Von der Verordnung 1808 gilt nichts mehr?
- Also das Nächste ist die Regier.-Instruct. 1817, welche im Brauch. wo steht, und welche an Stelle welcher Instruktion tritt?
- Was für Abänderungen kamen in der Folgezeit?
- Die mit gewissen Grundstücken verbundene Berechtigung bzw. Verpflichtung, das Schulzenamt zu führen, wurde aufgehoben. Alle Gemeinden können ihren Schulzen wählen.
- Eine Kreis- und Provinzialordnung vom 11. März 1850, die aber auch rasch wieder verschwand.
- Entstanden unter dem Druck der öffentlichen Meinung und der freiheitlichen Ideen von 1848, wurden diese Gesetze aufgehoben, als die Reaction eintrat.
- Es wurde das bisher als Centralbehörde fungirende „Generaldirectorium“ beseitigt, und hierfür fünf Fach-Minister eingesetzt (Krieg — Justiz — Finanzen — Inneres — Aeußeres).
1817. Kultus-Ministerium.
1848. Ministerium für Handel und Gewerbe (vom Ministerium des Innern abgezweigt).
1848. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
1879. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
1808. Verord. 26. 12. wegen verbesserter Einrichtungen der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden.
- Die Kriegs- und Domänenkammern.
- Eine Geschäftsinstruktion für die Regierungen und eine für die Ober-Präsidenten.
- Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, zu welcher auch noch das Publicandum betr. veränderte Staatsverfassung vom 26. 12. 1808 gehörte.
- In einem Rundschreiben vom November 1808 dem sog. Stein'schen Testament. (Schulze, Bd. I, S. 89.)
- 1808 auf Verlangen Napoleons.
- Die Verordnung vom 30. 4. 1815 tritt an Stelle der Verord. vom 26. 12. 1808 — hat auch denselben Titel.
- Doch, noch ein Theil, nämlich derjenige welcher als Anlage der Regier.-Instruct. 1817 beigegeben ist. (S. Brauch., Bd. I, S. 378.)
- Band I — (sehr wichtig) — sie trat an die Stelle der Reg.-Instruct. von 1808.
- Soweit die Reg.-Instruct. 1817 auch etwas über die D. P. enthielt, wurde sie abgeändert durch die Instruktion für die D. P. vom 31. 12. 1825 (die von 1808

- fiel nun fort). Im übrigen — was die Regierungen betrifft — ist sie abgeändert worden:
- Durch die Kabinettsordre 31. 12. 1825.
Ferner durch das Organisationsgesetz 1880 (bezw. L. V. G. 1883) und durch das G. betr. die evang. Kirchenverfassung vom 3. 6. 1876.
- In welchem Punkte blieben alle Gesetze jener Periode hinter den Gedanken Stein's zurück?
- In einem der Gesetze aus der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebungszeit ist auch bereits von einer Repräsentation die Rede?
- Warum wird das „National“ hierbei so hervorgehoben?
- Hiermit kommt man unwillkürlich in welche für Preußen seit den Freiheitskriegen wichtigen Vorgänge?
- Nach 1850 sind welche Ereignisse die wichtigsten?
- Wann kam Lauenburg zu Preußen?
- Die Bedeutung dieses Vertrages?
- Von wann ist die Norddeutsche Bundesverfassung und von wann die Reichsverfassung?
- Was ist das Londoner Protokoll?
- Von wann ist die Bundesakte?
- Wiener Schlußakte?
- Die Bundesakte und die Wiener Schlußakte haben für die Geschichte der Preussischen Verfassung welche Bedeutung?
- Worin liegt die Bedeutung von Olmütz?
- Stein hatte eine Repräsentation des Volkes in Aussicht genommen. Diesen Gedanken wagte man nicht auszuführen.
- Im Edict vom 27. 10. 1810 über die Finanzen des Staates. — Hier zum ersten Male von einer **National**repräsentation.
- Vorher war immer nur von den Provinzialständen die Rede gewesen, so z. B. in zwei Kabinettsordres von 1808, durch welche die Preussischen Schleisschen Stände zur Berathung der Staatsangelegenheiten berufen worden waren.
- In die constitutionellen Anfänge der Jahre 1815 — 1850.
- Die Schleswig-Holsteinische Frage, die Conflitszeit 1861 — 1866, die Indemnitätserklärung und hiermit Beendigung des Conflicts, die Einverleibung der neuen Provinzen, und die Errichtung des Norddeutschen Bundes 1867.
- 1865 durch den Gasteiner Vertrag für 2½ Millionen Thaler.
- Die Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Preußen wurden noch ein Mal wieder beigelegt, und jeder der beiden Mächte übernimmt die Verwaltung einer Provinz, Preußen Schleswig, Oesterreich Holstein.
25. Juni 1867. — 16. April 1871.
- Die Schleswig-Holsteinische Frage wurde geregelt 1852.
1815. — Gründung des Deutschen Bundes. 1820.
- Es wurde dort bereits eine Verfassung verheissen für alle Bundesstaaten. (Das Nähere hierüber s. 2 Seiten weiter.)
- In dem Vertrage von Olmütz 1850 giebt Preußen die Bundesreformbestrebungen auf, fügt sich allen Anforderungen Oesterreichs und kehrt zu dem alten Bund nach Frankfurt zurück.

Wieviel Provinzen hat der Preuß. Staat und wieviel Regierungsbezirke?

Wie viel Kreise?

Welche Worte Friedrich Wilhelms I. werden als Beweis dafür citirt, daß er der Vertreter des absoluten Königthums war?

Diese Auffassung finden wir auch in welchem Gesetzbuch ausgesprochen?

Eintheilung des A. L. R.?

Der Theil I. handelt?

Der Theil II. handelt?

Eintheilung des bürgerlichen Gesetzbuchs?

Der oben citirte § 1 des II, 13 lautet?

Das ist die Verwirklichung der Gedanken welches Preußischen Königs?

Wer waren seine hauptsächlichsten Gegner?

War Maria Theresia deutsche Kaiserin?

Wie kam Maria Theresia auf den Thron?

Wer war ihr Vater?

Wann regierte Ludwig XV.

Sein Vorgänger und sein Nachfolger waren?

Vor Ludwig XIV. regierte?

Vor diesem?

Worin liegt die Bedeutung der Regierung des letzteren?

Wer war Richelieu?

Wann lebte Mazarin?

Welcher Königin hatte er seinen Einfluß zu verdanken?

Wer war die letzte französische Königin vor der Revolution?

Nach dem § 1, II, 13 fußen die Rechte des Staatsoberhauptes auf dessen Pflichten, — Als Rechte werden aufgezählt?

12 Provinzen, 34 Regierungsbezirke, ferner Sigmaringen und den Stadtkreis Berlin.

510 (46 Stadtkreise).

„Ich stabilire die Souveränität wie einen rocher de bronze“, an die Ostpreussischen Stände 1717, und „die Privilegien der Stände sind alte längst vergessene Dinge“ 1723, an die Stände von Cleve, Berg. Im Allgemeinen Landrecht II, 13, § 1.

In 2 Theile, jeder in Titel (23 und 20). Vom Sachen- und Obligationenrecht.

Vom Familien- Intestaterbrecht, Gesellschaftsrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht. Es baut also auf von der Familie bis zum Staat.

I. Allgemeiner Theil (a. Sachenrecht, b. Familienrecht, c. Erbrecht). II. Obligationen.

Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben. Friedrichs II. 1740 — 1786.

Elisabeth — Maria Theresia — Ludwig XV. (bezw. die Marquise de Pompadour).

Nein, aber ihr Gemahl Franz von Lothringen war deutscher Kaiser, sie dagegen Königin von Böhmen und Ungarn.

Durch die pragmatische Sanction.

Karl VI.

1715 — 1774.

Ludwig XIV. 1643 — 1715. Ludwig XVI. 1774 — 1793 (hingerichtet).

Ludwig XIII. 1610 — 1643.

Heinrich IV.

Es gelang ihm, die Großen Frankreichs zu vernichten und damit das absolute Königthum in einem geeinigten Frankreich zu gründen.

Der allmächtige Minister unter Ludwig XIII. und dessen Mutter Maria von Medici.

Unter Ludwig XIV., er starb 1661.

Der Königin Anna, Mutter Ludwigs XIV.

Maria Antoinette, Tochter der Maria Theresia.

Die Vertheidigung des Landes — die Führung von Kriegen — das Recht, Gesetze zu geben und Polizeiverordnungen zu erlassen, Privilegien zu erteilen, Todesurtheile zu bestätigen, Verbrechen

- zu verzeihen, Münzen, Maße und Gewichte zu bestimmen, über die Einkünfte und nutzbaren Rechte zu verfügen, und Steuern zu fordern.
- Einige Pflichten des Staatsoberhauptes?
- Für die äußere und innere Sicherheit und für Anstalten zur Bildung der Fähigkeiten der Einwohner zu sorgen.
- In welchen Gesetzen finden wir zum ersten Male den Gedanken einer Verfassung, einer Volksvertretung ausgesprochen?
- In den Finanz-Edicten 1807, 1810 und 1811, in der Verordnung vom 22. Mai 1815, in der Bundesakte 1815, in der Wiener Schlußakte 1820, in der Verordnung betr. die Einführung des Staatsraths 1817, im Staatsschulden-gesetz 1826.
- Wie lautet der betreffende Passus der Bundesakte?
- Artikel 13: In allen Bundesstaaten wird!! eine landständische Verfassung stattfinden.
- Und was bestimmte die Schlußakte?
- Den souveränen Fürsten bleibt es überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung der früheren ständischen Rechte und der gegenwärtigen Verhältnisse zu ordnen (Artikel 55).
- Das lautete also schon wesentlich eingeschränkter als in der Bundesakte, noch weiter gehen hierin aber die folgenden Artikel, nämlich?
- Artikel 57/58. Die gesammte Staatsgewalt bleibt im Oberhaupt vereinigt, und dasselbe ist nur in der Ausübung bestimmter!! Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden. Und die Fürsten dürfen durch landständische Verfassungen nicht in der Erfüllung ihrer Bundespflichten gehindert werden.
- Was verstand man denn unter einer landständischen Verfassung?
- Nicht eine Einführung der alten Stände, sondern eine wirkliche Repräsentation des gesammten Volkes.
- Vor diesen Bestimmungen der Bundes- und der Schlußakte war, wie erwähnt, in Preußen auch schon eine Volksvertretung verheißten, ja, es hatte sogar ein Mal wirklich eine Art von ständischer Vertretung bestanden?
- 1808 wurden die Stände, wo sie sich erhalten hatten (Ostpreußen), oder neu geschaffene Repräsentanten derselben (Schlesien) zur Berathung der Staatsangelegenheiten herangezogen. Ja, man war sogar so weit gegangen, in der mehrerwähnten Verordnung wegen verbesserter Einrichtung u. s. w. vom 26. 12. 1808 vorzuschreiben, daß bei jeder Regierung landständische Repräsentanten mit vollem Stimmrecht mitwirken sollten. — Diese eigenthümliche Einrichtung wurde aber 1815 aufgehoben.
- Sehr viel war bisher nicht erreicht, auch in den nächsten Jahren kam man über die Verheißungen nicht hinaus; welche Ereignisse bezw. Gesetze oder Verordnungen sind hier zu merken?
- Zunächst die Verordnung vom 22. 5. 1815, welche die Herstellung bezw. Bildung von Provinzialständen anordnete und gewisse Gegenstände ihrer Berathung!! unterstellte. Es war auch dies nur eine Verheißung.

Nebenher gingen nun die bereits citirten Bestimmungen der Bundes- und der Schlußakte. — Kam nun die in den beiden genannten Gesetzen verheißene Nationalrepräsentation zu Stande?

Bedingung für die Standschaft war?
Welches war der Wirkungskreis der Stände?

Waren die letzteren wesentlich?
Wann erst haben diese eine Bedeutung erlangt?

Wieviel Stände unterschied man nun in jeder Provinzialvertretung?
Weshalb konnte die Thätigkeit der Stände, namentlich in communalen Angelegenheiten, nur eine geringe sein?

Inwiefern hinderte auch das Gesetz vom 5. Juni 1823 selbst eine durchgreifende Thätigkeit?

Wie stand es zu jener Zeit mit den Kreisen, hatten diese einen bedeutenden Wirkungskreis?

Ein leider nicht zur Ausführung gekommenes Gesetz hatte eine allgemeine Bestimmung über die Thätigkeit der Kreise gegeben, welches war das?

Ein wesentlicher Fortschritt war für die Kreise was?

Wann erhielten es die Provinzen?
In welcher Redaction gilt diese jetzt?

Ein Versuch die Verhältnisse der Kreise und Provinzen zu ordnen wurde wann unternommen?

Nein, sondern es erging das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial(!)stände vom 5. Juni 1823, und die im letzteren angefügten besonderen Gesetze 1823/24 für die einzelnen Provinzen, durch welche thatsächlich die Provinzialstände ins Leben gerufen wurden.

Grundeigenthum.

1) Verathung der Gesetzentwürfe, welche die Provinz allein angehen. 2) Soweit sie die Provinz nicht betreffen, auch die Verathung solcher Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben. 3) Petitions- und Beschwerderecht über das specielle Wohl der Provinz. 4) Communalangelegenheiten der Provinz.

Nein, sehr geringe.

Durch die Provinzialordnung von 1875 und durch die Dotationsgesetze (Brauch. Bd. II).

Drei — Ritterschaft — Städte — Gutsbesitzer, Bauern und Pächter.

Weil die Eintheilung des Staates in Provinzen 1815 (B. D. 30, IV. wegen verbesserter Einrichtungen der Provinzialbehörden) ohne Berücksichtigung des historischen Zusammenhangs der Territorien, lediglich zu administrativen Zwecken vorgenommen worden war.

Es war zu den Beschlüssen der Stände königliche Genehmigung vorbehalten, und den Ständen kein Steuerrecht gegeben.

Nein, allerdings hatten die Kreisordnungen 1815—1828 (für acht Provinzen) jeden Kreis für einen Communalverband mit einem gewissen Wirkungskreis erklärt, aber dieser war sehr klein, und blieb derselbe wie vor 1815.

Das Gensdarmrie-Edict von 1812, wonach die Kreise überall da eintreten sollten, wo die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Societät über die Kräfte der Gemeinden hinausging. Das Besteuerungsrecht, welches sie in den Jahren 1841—46 erhielten.

Durch die Provinzialordnung von 1875. In der mit der Novelle vom 22. 3. 1881 verkündeten Neu-redaction.

1850 in der Kreis- und Provinzialordnung vom 11. März, die aber 1853 wieder bejeitigt wurde.

Welche Bedingungen forderten nun die Gesetze von 1823/24 für die Wählbarkeit der Abgeordneten aller drei Stände?

- 1) Grundbesitz, ererbt, oder 10 Jahre nicht unterbrochen;
- 2) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- 3) Vollendung des 30. Lebensjahres;
- 4) Unbescholtener Ruf.

Welche besondere Bedingungen

- 1) für den ersten Stand?
Mußte der Mann von Adel sein?
Gieb'ts noch Rittergüter?
- 2) für den zweiten Stand?

Besitz eines Ritterguts.

Nein.

In gewissem Sinne, ja.

Städtischer Grundbesitz, verbunden mit einem Magistratsposten oder mit einem bürgerlichen Gewerbe?

Besitz eines Landguts.

Landtags-Marschall.

Durch den Commissarius (heute der Ober-Präsident).

Nein.

- 3) für den dritten Stand?

Wie heißt der Vorsitzende des Landtags?

Die königlichen Interessen werden durch wen vertreten?

Waren diese Abgeordneten an Instructionen gebunden?

In Aussicht war wieder gestellt im Gesetz vom 5. Juni 1823?

Erlebte Friedrich Wilhelm III. solche noch?

Unter seinem Nachfolger ist welcher wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen?

Die Bildung allgemeiner Landstände.

Nein, er starb 1846.

Durch die Verordnung von 1892 über die Einrichtung ständischer Ausschüsse wurde ein ständischer Ausschuß gebildet aus Mitgliedern der Provinzialstände, um — auch wenn diese nicht tagten — einen ständischen Rath abzugeben.

8 mal 12 = 96 Abgeordnete.

Nein, nur wenn die Gutachten aller Provinziallandtage abwichen, sollte der Ausschuß eintreten.

Wie stark war dieser Ausschuß?

Erlitt hierdurch die Wirksamkeit der Provinzialstände eine Einbuße?

Worin liegt nun aber der Fortschritt in der 42er Verordnung?

Darin, daß nun zum ersten Mal an einem Ort Vertreter der sämtlichen Landtage versammelt waren, und darin, daß dieser Ausschuß eventuell auch bei solchen Gegenständen gehört werden sollte, die sonst gar nicht an die Landtage gelangt wären.

Was fehlte aber dieser Versammlung aus Mitgliedern aller Landtage, um eine wirkliche Volksvertretung zu sein?

- 1) Sie gaben nur Rath, sie hatten keine Mitwirkung und keine Zustimmung.
- 2) Sie waren keine periodische Versammlung, sondern war nur eine momentan einberufene Versammlung.

Nach diesen zwei Richtungen hin kam wann eine Aenderung?

Durch das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. 2. 1847.

Welches war die Veranlassung zu diesem bedeutamen Schritt?

Das Versprechen im Staatsschuldengesetz von 1820 (17. 1), daß Anleihen nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der reichständischen Versammlung aufgenommen werden sollte, und der Umstand, daß gerade eine solche Anleihe durchaus nöthig war zur Erwerbung der Ostbahn.

Worin liegt — neben dem oben erwähnten erwähnten Versprechen — die Bedeutung bzw. der Inhalt dieses Gesetzes vom 17. 1. 1820?

Der wichtigste Erfolg nach dem Patent von 1847 aber war?

Welche Befugnisse wurden ihm garantirt?

Wie war der vereinigte Landtag eingetheilt?

In welcher heute noch giltigen Verordnung wird auf diese Herrenkurie Bezug genommen?

Nämlich?

Seit wann spricht man nicht mehr von Erster und Zweiter Kammer?

War genau genommen die Periodizität im Patent 1847 dem vereinigten Landtag zugesichert?

Die im Patent 1847 gewährten Rechte wurden noch näher bestimmt?

Die Mitwirkung bei Anleihen und Steuern fiel danach aber fort?

Welche Garantien aber dabei doch?

Was blieb aber nach dem Patent 1847 immer noch Recht der Krone?

Wie berieth und stimmte nun dieser vereinigte Landtag ab?

Alle vorhandenen Staatsschulden wurden zusammengefaßt und veröffentlicht (180 Millionen verzinsliche, 11 Millionen unverzinsliche) und durch Verpfändung der Staatsgüter, insbesondere der Domänen und Forsten, sicher gestellt. *)

Daß nun die 8 Provinziallandtage — zu gewissen Zeiten, bei Anleihen, Steuern zu einem vereinigten Landtage versammelt wurden.

1) Die Befugnisse aus dem Gesetz vom 5. 6. 1823 (s. S. 21 Nr. 1—4 der Antwort 3). 2) Die im Staatsschulden-gesetz vom 17. 1. 1820 vorgesehene Mitwirkung bei Schulden. 3) Das Petitionsrecht über alle inneren Angelegenheiten. In zwei Kurien, die Herrenkurie und die Kurie der drei Stände (Ritterschaft, Städte, Landgemeinden).

Berordnung wegen Bildung der Ersten Kammer, 12. 10. 1854.

Die zur Herrenkurie von 1847 berufenen Fürsten, Grafen und Herren sind mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer berufen.

Seit dem Gesetz vom 30. 5. 1855, welches die Namen Herren- und Abgeordnetenhaus feststellt.

Nein, nur seinem Ausschuß, der Landtag selbst erhielt diese erst am 6. März 1848, nachdem er sie 1847 vergeblich begehrt hatte, nun die Ostbahn-Anleihe ablehnte, und dafür geschlossen wurde.

In der Verordnung über Bildung des vereinigten Landtages, 3. 2. 1847.

In Kriegszeiten.

Es sollte bei Anleihen die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen herangezogen werden, bei Steuern sollte der Zweck, sowie die Verwendung dem vereinigten Landtage nach dem Kriege nachgewiesen werden.

Feststellung des Haupt-Finanz-Stats und Bestimmung über Verwendung der Staats-Einnahmen.

Bei Aufnahmen neuer Anleihen, Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuerjäge trat der Herrenstand mit den übrigen in gemein-

*) Das Nähere wird im Finanzrecht besprochen.

- War nun dieser vereinigte Landtag eine Versammlung von gewählten Vertretern im modernen Sinne?
- Jedenfalls war aber was erreicht?
- Wie oft hat der vereinigte Landtag getagt?
- Die zweite Tagung fiel in welche Ereignisse?
- Welche Errungenschaft ist für den Landtag unter diesen Ereignissen sofort zu nennen?
- Der Ausbruch des Straßenkampfes wurde auch wodurch nicht abgewandt?
- Was sagte die Proclamation vom 18. 3. 1848?
- Wann war der Straßenkampf beendet?
- Wo war der Landtag?
- Welche Gesetzentwürfe wurden ihm vorgelegt?
- Wurden sie Gesetz?
- Was bestimmte dieses Wahlgesetz
- über die Wählerschaft?
 - als Zweck der zu wählenden Versammlung?
- Wann trat der mittelst dieses Gesetzes gewählte Landtag zusammen?
- Also wie viel Landtage im Jahre 1848?
- Was geschah mit dem Verfassungsentwurf, welcher dem im Mai 1848 auf Grund des Wahlgesetzes vom 6. April einberufenen Landtag zur Berathung vorgelegt wurde?
- schaftliche Berathung und Beschlußfassung. Sonst aber tagte der Herrenstand gesondert.
- Nein, die Abgeordneten waren allerdings nicht an Instruktionen gebunden und daher wohl Vertreter des ganzen Volkes, aber es erschienen in der Herrenkurie 80 kraft eigenen Rechts — (Fürsten, Grafen u. s. w.).
- Das preussische Volk war als staatliche Einheit vertreten.
- Drei Mal, 1847 bis er geschlossen wurde, 1848 bis zum 6. März und dann noch mal im April 1848.
- In die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848.
- Die Periodizität wird gewährt in der Schlußsitzung durch die Botschaft vom 6. März 1848.
- Durch die königliche Proclamation vom 18. März 1848.
- Sie gab weitgehende Zusagen und erkannte an, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werden müsse, daß dann die Bundesverfassung im Verein von Fürsten und Repräsentation geändert werden müsse und daß solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung in allen deutschen Ländern erheische.
19. März mußten die Truppen die Stadt verlassen.
- Er war am 6. März (als Periodizität gewährt wurde) geschlossen worden, wurde durch die genannte Proclamation vom 18. 3. 1848 wieder auf April berufen.
- 1) Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Verfassung zu berufende Versammlung. 2) Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung.
- Ja. Gesetz vom 6. 4. 1848.
- Jeder Preuße mit 24 Jahren ist Urwähler. Vereinbarung der Verfassung mit der Krone.
- Mai 1848.
- Zwei. Einer bestand noch aus 1847 her. Er wurde einer Commission überwiesen. — Diese stellte einen neuen Entwurf (nach dem Vorliegenden Charta Waldeck genannt) auf, der den Berathungen im Plenum zu Grunde gelegt wurde.

- Was zeigte sich bei den Berathungen?
- Die Versammlung tagte und berieth wie lange?
- Tagte die Versammlung nun in Brandenburg?
- Was bedeutete dieser Beschluß?
- Wann sollte er in Kraft treten?
- Was geschah?
- Was geschah mit der Versammlung?
- Welches Gesetz erging an demselben Tage?
- Warum nennt man sie octroyirte?
- Hat das eine Berechtigung?
- Man hat diese Verfassung nicht rechtsgiltig genannt, ist das richtig?
- Worauf hat man dieses Argument gestützt?
- Von demselben Tage, oder vom Tage darauf wie die octroyirte Verfassung sind zwei Gesetze?
- Wann traten die beiden Kammern in Berlin zusammen?
- Wie stellten sie sich zur octroyirten Verfassung?
- Daß die radicale Partei die Oberhand hatte. („Von Gottes Gnaden“ und Adel abgeschafft.)
- Bis die Königliche Botschaft vom 9. November den Sitz der Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegte (der Sicherheit wegen).
- Nur die Hälfte leistete Folge. Die andere Hälfte tagte in beschlußfähiger Zahl in Berlin und erklärte am 15. 11. 1848, daß das Ministerium Brandenburg (seit Anfang November) nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, so lange die Versammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortsetzen könnte.
- Offener Kampf gegen die Staatsgewalt. 17. November.
- Der Beschluß war erfolglos, denn am 10. 11. rückte Wrangel in Berlin ein (Bürgerwehr aufgelöst, Belagerungszustand verhängt).
- Am 5. 12. aufgelöst.
- Die sogenannte octroyirte Verfassung vom 5. 12. 1848.
- Weil sie nicht mit der Nationalversammlung vereinbart sei.
- Nein, sie ist ebenso octroyirt wie alle Gesetze bis zu jenem Tage.
- Nein.
- Das bis zum 6. 12. 1848 bestehende Parlament war gewählt worden auf Grund des Wahlgesetzes vom April 1848. Darin hieß es:
Die Versammlung ist berufen:
Die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen.
- Dies war Verheißung, politisch werthvoll, rechtlich werthlos. Ohne die Zustimmung des Königs konnte die Versammlung keine Verfassung vereinbaren. Bis zur Vereinbarung blieb aber der König unbeschränkter Gesetzgeber (cf. Arndt).
- Zwei Wahlgesetze vom 6. 12. 1848 für die Erste und für die Zweite Kammer.
- Anfangs 1849.
- Beide erkannten sie als Staatsgrundgesetz an.

Was geschah weiter?

Nun gab es also wieder keine Zweite Kammer?

Gilt dies Gesetz noch?

Was that die neue Kammer?

Welches ist nun der Schluß der Verfassungsgeschichte?

Man hat dies Wahlgesetz ungültig genannt?

Wie lautet der heutige Artikel 63?

Unterschied also vom Art. 105?

Bei der Revision der octroyirten Verfassung kam man worüber zu keiner Einigung?

Die Zweite Kammer hatte nur schwache Majorität für die Regierung und wurde aufgelöst — die Erste vertagt.

Auf Grund des Art. 105*) der damaligen Verf. erging ein Wahlgesetz (als erlassene Verordnung) vom 30. 3. 1849 und auf Grund dessen wurde ein neues Haus gewählt.

Ja.

Sie ertheilte dem Wahlgesetz die Genehmigung und nahm Revision der Verfassung vor.

Am 31. 1. 1850 verkündete Friedrich Wilhelm IV., daß er die Revision als beendet ansehe und die Verfassung vollzogen und Publikation angeordnet habe.

Ist nicht richtig, weil nach Art. 105 der damaligen Verfassung allein der König darüber zu befinden habe, ob und was verordnet werden sollte. (Voraussetzung und Inhalt.)

(Wörtlich: der Verfasser.)

Das Ordnungsrecht nach 1863 ist viel beschränkter.

Bei den Bestimmungen über die Lehen.

*) Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, sind aber den Kammern gleich beim Zusammentritt vorzulegen.

II. Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.

Erster Abschnitt.

Eintheilung der Verfassungsurkunde?

Der Titel I.
" " II.
" " III.
" " IV.
" " V.
" " VI.
" " VII.
" " VIII.
" " IX.

In 9 Titel und 119 Artikel.
Vom Staatsgebiete Art. 1 und 2.
Von den Rechten der Preußen.
Vom Könige.
Von den Ministern.
Von den Kammern.
Von der richterlichen Gewalt.
Von den nicht zum Richterstande gehörigen Beamten.
Von den Finanzen.
Von den Gemeinden, Kreis-, Provinzial-Verbänden.

Was folgt dann?

Uebergangsbestimmungen?

Wie lautet der Art. 2?

Allgemeine Bestimmungen 106 — 11.
Art. 111 — 119.

Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.
Die der Regierungsbezirke und Kreise und der Gemeinden.

Welche Grenzveränderungen sind hier nicht erwähnt?

Wo befinden sich die diesbezüglichen Bestimmungen?

Provinzen — Provinzial-D. § 4.
Kreise — Kreis-D. § 3.
Städte — Städte-D.

Land-Gemeinden — Land-Gem.-D.
Giebt's keine.

und Bezirke?

Welche Veränderungen seit der Verfassung im Gebiet des Preussischen Staates?

Hohenzollern-Sigmaringen-Hechingen
12. 3. 1850.

Saalegebiet 5. 11. 1854.

Hannover, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M.,
Holstein, Schleswig, Bayrische Theile,
Großherzoglich Hessische Theile, im
Jahre 1866.

Lauenburg 1876.

Helgoland 18. 2. 1891.

Wie war Lauenburg bis dahin mit Preußen verbunden?

Aus dem Art. 53 in Verbindung mit Art. 2 der Verfassung folgt?

Durch Personal-Union seit dem Gasteiner Vertrag 1865.
Untheilbarkeit des Staatsgebietes.

- In welchem Paragraphen des Str. G. B. sind Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes bestraft?
Nämlich?
- Was ist Landesverrath?
- Wie ist das Str. G. B. eingetheilt?
- Wie ist Theil 1 eingetheilt?
- Was ist ein Verbrechen?
- Was ist eine Uebertretung?
- Wer ist für die Bestrafung der letzteren zuständig?
- Wo steht das?
- Datum?
- Und wo steht es noch?
- Welche Sachen fallen hier aber aus?
- Wann würden diese denn zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören?
- Welches Rechtsmittel gegen solchen amtsrichterlichen Strafbefehl?
- Wo steht die Befugniß der Polizei, Strafen für Uebertretungen zu erlassen?
- Was ist die Voraussetzung?
- Welches Gesetz kommt für Preußen hier in Frage?
- Wo besteht eine Bestimmung, daß derartige landesgesetzliche Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen aufrecht erhalten sind?
- § 81. Das ist der zweite Hochverrathsparagraph.
- Wer das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewalttham einzuverleiben oder einen Theil vom Ganzen loszureißen sucht, und wer das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem andern gewalttham einzuverleiben sucht.
- § 87. Str. G. B. Wegen Landesverrath wird bestraft ein Deutscher, der sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zum Krieg gegen das Deutsche Reich zu veranlassen.
- In zwei Theile. Allgemeiner Theil und dann die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.
- In fünf Abschnitte.
- Strafen — Versuch — Theilnahme — Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern — Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.
- Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung.
- Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bedrohte Handlung.
- Schöffengericht — oder Polizei, oder der amtsgerichtliche Strafbefehl.
- Im Gerichtsverfassungsgesetz.
27. 1. 1877.
- In der Strafprozeßordnung § 447 (amtsr. Strafbefehl).
- Alle Verbrechen und Vergehen, namentlich nicht: Beleidigung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung.
- Wenn es sich unter 25 *M.* handelt.
- Einpruch binnen einer Woche beim Schöffengericht.
- § 453 der Str. P. O.
- Daß nach dem Landesgesetz die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen (hier Str. G. B.) angedrohte Strafe festzusetzen.
- Gesetz vom 23. 4. 1883. (Brauchitsch 11.)
- Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung § 6, Ziffer 3.

- Das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung ist aber von 1871. Welches Gesetz kam denn damals in Frage für Preußen?
- Was kann die Polizeibehörde verhängen nach der Strafprozeßordnung?
- Was nach dem Gesetz 1852?
- Was nach dem Gesetz 1883?
- Wann findet aber nun solche Festsetzung der Strafen durch die Polizeibehörde statt? — d. h. wem steht die Befugniß zu?
- Bestimmter Bezirk heißt?
- Was heißt das: in seinen Verwaltungsbereich stellen?
- Wo finden wir nun die Bestimmung, wer die örtliche Polizei ausübt?
- Wer hat die Ortspolizei auf dem Lande?
- Ostliche Provinzen?
- In Posen?
- Rheinprovinz?
- Hannover?
- Westfalen?
- Nassau?
- In der Stadt (östliche Städteordnung)?
- Wann hat er sie nicht?
- Wann kann dies der Fall sein und nach welchem Gesetz?
- Durch wen und wie erfolgt das?
- Was muß solche polizeiliche Strafverfügung unbedingt enthalten?
- Muß die Ortspolizeibehörde in allen Fällen, wo sie zuständig, nun Strafe verhängen?
- Wer bekommt die eingegangenen Strafen?
- Das sind meistens?
- Gesetz vom 14. 5. 1852.
- Haft bis 14 Tagen oder Geldstrafe.
- 5 Thaler = 15 *M* Geld oder 3 Tage Gefängniß.
- 30 *M* oder 3 Tage Haft und außerdem noch Einziehung!!
- Dem, der die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat wegen
- der in seinem Bezirke
 - verübten Uebertretungen,
 - die in seinen Verwaltungsbereich fallen.
- Wer die örtliche Polizei hat.
- Es giebt manche Gebiete der Polizei, welche nicht der Polizei des Ortes, sondern andern Behörden zufallen, z. B. Strom-, Schifffahrts-, Deich-, Eisenbahn-, Chaufseepolizei.
- In den Kreisordnungen und Städteordnungen (§ 62 für östliche Provinzen).
- Ganz verschieden.
- Amtsvorsteher.
- Landrath.
- Bürgermeister.
- Landrath.
- Amtmann.
- Bürgermeister.
- Bürgermeister.
- Wenn die Handhabung der Ortspolizei Königlichem Behörden übertragen ist.
- Gesetz 2. 3. 1850, § 2, in gewissen Städten, wo Bezirks-Regierung, Land-, Stadt-, Kreisgericht ist, und den über 10000 Einwohnern, und in andern aus besondern Gründen.
- Einfach durch den Minister des Innern.
- Festsetzung der Strafe,
 - strafbare Handlung,
 - Zeit, Ort desselben,
 - angewendete Strafvorschrift,
 - Beweismittel,
 - Kasse, wo zu zahlen,
 - Rechtsmittel (in einer Woche Antrag auf gerichtliche Entscheidung).
- Nein, kann die Sache abgeben an den Staatsanwalt (z. B. wenn 30 *M* zu milde erscheinen).
- Der, welcher die sächlichen Kosten zu tragen hat.
- Die Gemeinden.

- Besteht das noch zu Recht?
- Vom 1. 4. 1893 ab nicht mehr. (Polizei-
kostengesetz.)
- Vorauf beruhte diese Theilung in sächliche
und persönliche Kosten?
- Auf dem § 3 des eben cit. G. 11. 3. 1850,
welcher bestimmte, daß die Kosten der
örtlichen Polizeiverwaltung mit Aus-
nahme der **Gehälter** der von der Regierung
(in Anwendung des eben cit. § 2) an-
gestellten besondern Beamten, von den
Gemeinden zu bestreiten sind, — und
in der Auslegung welche dieser § 3
durch das Obertribunal 1861 erfahren
hatte. (Gehalt des ganzen Personals
der Polizeibehörde hätte der Staat zu
tragen.)
- Was waren persönliche — was sächliche
Kosten?
- Das war nicht entschieden und eine Quelle
fortwährender Differenzen zwischen
Staat und Gemeinden.
- In den Gemeinden, in welchen eine Ueber-
tragung der örtlichen Polizei an Staats-
beamte überhaupt nicht stattgefunden
hatte?
- Hatte die Gemeindefassen alle Kosten zu
tragen.
- Galt dieser § 2 und § 3 des Gesetzes vom
11. 3. 1850 nun auch in den neuen
Landestheilen?
- Nur in Frankfurt a. M., sonst blieben die
Bestimmungen über die Verpflichtung
der Tragung der Kosten der örtlichen
Polizei überall bestehen, welche bezüg-
lich der Höhe und der Art des Beitrages,
den die Gemeinden zu leisten hätten,
sehr verschieden waren.
- Diese Beitragspflicht einheitlich zu regeln
ist der Zweck welches Gesetzes?
- Des Gesetzes betr. die Kosten der Königl.
Polizeiverwaltungen 20. 4. 1892 (wel-
chem übrigens schon 1888/89 Entwürfe
und Verhandlungen vorhergegangen
waren).
- Der Grundsatz des Gesetzes ist welcher?
- Der Staat bestreitet in den Stadtgemeinden
in welchen die Polizeiverwaltung ganz
oder theilweise von Königlichen Behörden
geführt wird, sämtliche Ausgaben
(einschließlich der Kosten des Nacht-
wachtwesens) und die Civilbevölkerung
der Städte tragen zu diesen Kosten bei.
- Wieviel beträgt dieser Beitrag?
- Berlin 2,50 *M.* jährlich pro Kopf der Be-
völkerung, Kassel 0,32 *M.* neben einer
feststehenden Summe von 8300 *M.* Für
die übrigen Städte sind drei Klassen
gebildet, bis 70 000 Ew., bis 75 000
und die darüber zählenden, und hiernach
der Beitrag auf 0,70, 1,10 und 1,50 *M.*
festgesetzt.
- Welche Bestimmung ist bezüglich der Grund-
stücke, Gebäude u. s. w. getroffen?
- Die Stadtgemeinden müssen sie auch ferner
unentgeltlich hergeben.
- Wie ist der Beitrag einer Landgemeinde
welche noch zu dem Polizeibezirk (z. B.
Frankfurt a. M.) gehört?
- Dieser Beitrag wird durch den D. P. fest-
gesetzt, darf aber nicht mehr als 75 *S.*
pro Kopf der Bevölkerung betragen.

In manchen Städten hat nun die königliche Behörde durchaus nicht alle Zweige der Polizei, sondern es sind einzelne Zweige derselben der Stadtgemeinde zu eigener Verwaltung übertragen (z. B. Baupolizei — Marktpolizei — Gewerbe-polizei — in Hannover), sollen in solchen Fällen auch die oben angegebenen Sätze als Beitrag gezahlt werden?

Wann verjährt Strafverfolgung für Uebertretungen?

Wenn die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, darf dann noch eine Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft stattfinden?

Wenn nicht gezahlt werden kann?

Zimmer?

Wozu ist die Polizeibehörde also befugt außer diesem letzten Fall?

Aber nicht?

Minimum der Geldstrafe?

In welcher Eigenschaft fungirt hier also die Polizei?

Diese Strafverfügungen daher streng zu unterscheiden von?

Auf Grund welches Gesetzes?

Welche Functionen bilden die Handhabung der Ortspolizei?

Was ist die Ortspolizei im Verhältniß zur Staatsanwaltschaft?

Wer ist verpflichtet, Amtsanwaltschaftsgeschäfte zu übernehmen?

Wer ernennt den Amtsanwalt?

Wer ist geborener Standesbeamter?

Eventuell ernennt ihn?

Für die Befugniß der Polizei, polizeiliche Vorschriften, d. h. Polizeiverordnungen zu erlassen, ist welches Gesetz die Grundlage?

Wozu sind die örtlichen Polizeibehörden danach befugt?

Welche Strafen kann sie androhen?

Ist durch die neueren Gesetze (L. V. G.) hierin etwas geändert?

Nein, hier soll eine Ermäßigung eintreten, welche der D. V. festsetzt. (Z. B. statt 1,50 *M.* nur 1 *M.* pro Kopf der Bevölkerung.)

In drei Monaten.

Nein, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung war, so daß die Polizei garnicht zuständig war.

Dann tritt Haft ein.

Nicht bei Militärpersonen.

Haft — Geldstrafe — Einziehung.

Zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

1 *M.*

Als Richter.

Strafverfügungen, die eine Executivstrafe enthalten.

§ 132 des Landesverwaltungs-gesetzes.

- 1) Vorläufige Straffestsetzungen (G. 1883).
- 2) Polizeiliche Anordnungen in einzelnen Fällen.
- 3) Anordnung von Zwangsmitteln (60 *M.*).
- 4) Polizeiverordnungen erlassen (9 *M.* bzw. 30 *M.*).

Hilfsbeamte.

§ 153. Gerichtsverfassungsgesetz.

Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitz des Amtsgerichts. (G. V. G.)

Der Staatsanwalt.

Bürgermeister (§ 62 Städteordnung).

Der Ober-Präsident.

Gesetz 2. 3. 1850. — Hiernach fungirt die Polizei als Gesetzgeber.

Zum Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften für den Umfang des Gemeindebezirks nach Berathung mit dem Gemeindevorstand. — Strafe 3 Thaler = 9 *M.*

3 Thaler = 9 *M.*, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten 30 *M.*

Nein.

Worin liegt aber doch eine Aenderung?

Bei einem Gebiet genügt auch nach Gesetz 11. 3. 1850 nicht die Berathung mit dem Gemeindevorstand?

Wer ist Gemeindevorstand und wer Gemeindevertretung?

Inwiefern hat das Landesverwaltungs-gesetz einen Unterschied gemacht zwischen Orts-polizeibehörde in Städten und Stadt-kreisen?

Wenn nicht die Zustimmung des Gemeindevorstandes nöthig ist (§ 143 L. V. G.), wessen bedarf es immer?

Und wenn Zustimmung der Gemeinde-vertretung erforderlich ist?

Seit wann kann der Landrath Polizei-verbote erlassen?

Welche Aenderung durch L. V. G. § 14?

Wessen Zustimmung bedarf er?

Was ist das Amt der Polizei?

Wer hatte nach dem Gesetz vom 11. 3. 1850 noch das Polizeiverordnungsrecht?

Wie hoch die Strafindrohung?

Auch der Regierungs-Präsident?

Auch der Minister?

Welche Aenderungen durch L. V. G.?

Der Minister?

Kann der D. P. auch Verordnungen erlassen?

Die Höhe der Strafindrohung bei Pol. Ver. D. des R. Pödt. und des D. Pödt.?

§ 143 L. V. G. bestimmt, daß die Polizei-Verordnungen immer der Zustimmung! des Gemeindevorstandes bedürfen — in Städten wenigstens — soweit es sich nicht um Sicherheitspolizei handelt.

Bei Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei — da gehört Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 7).

Das ist nach den Städte- und Gemeinde-ordnungen verschieden, cf. auch § 38 Zuständigkeitsgesetz.

In Stadtkreisen kann die Ortspolizeibehörde (auch ohne Regierungs-Präsident) Verordnungen mit Androhung von 30 M. erlassen, in Städten nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten bis 30 M. androhen.

Der Berathung mit dem Gemeindevorstand.

Auch dann ist die Berathung nöthig!

Seit § 78 der Kreisordnung 1872.

Er kann jetzt mit Androhung von 30 M. eine auf sämtliche Städte oder mehrere bezügliche Verordnung erlassen. Des Kreis-Ausschusses.

A. L. R. II. 17. § 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitglieder desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen.

Die Regierungen.

30 M.

Nein.

Nein.

Beide können jetzt Verordnungen erlassen. Der Regierungs-Präsident mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses.

Ja, für sein Ressort und außerdem, wenn Strom- und Schifffahrtspolizei an Behörden übertragen sind, welche vom Minister für Handel und Gewerbe ressortiren, dann der letztere, während allgemein hierin der Regierungs-Präsident das Verordnungsrecht hat.

Ja, mit Zustimmung des Provinzial-Ausschusses.

60 M.

Bei Pol. Ver. D. des Ministers?

Wer muß bei Verordnungen des Polizei-Präsidenten von Berlin zustimmen?

Das Landesverwaltungs-gesetz giebt im § 141 Bestimmungen für das Inkrafttreten der Pol. Ver. D. des R. Pst. u. D. Pst., nämlich?

Es sagt aber nichts über das Inkrafttreten der Verordnungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde?

Haben die Regierungen noch Polizeiverordnungsrecht?

Wer kann Pol. Ver. D. aufheben?

Auch der Ober-Präsident?

Was hat der ordentliche Richter nur zu prüfen?

Wo steht das?

Was gehört zur Ortspolizei nach § 6 der Gesetze vom 11. 3. 1850?

Nochmalige Wiederholung der Polizeiverordnungsbefugniß mit Höhe der Strafanndrohung?

Inwiefern ist das Polizeiverordnungsrecht des Ministers beschränkt?

Welche Zustimmungen?

100 *M.* u. bei Pol. Ver. D. des M. für H. u. G. im Fall des § 138 L. B. G. — 60 *M.*
Der Ober-Präsident (hier als V. A.).

Acht Tage nach Ablauf des Ausgabetales soll die Verordnung in Kraft treten.

Hierüber soll der Regierungs-Präsident Bestimmungen treffen (§ 144, Abs. 2).

Nein, nicht mehr. (L. B. G. § 137, Abs. 3).

Der Minister d. Innern, und der R.-Präf. mit Zustimmung des Bezirksausschusses.

Nein.

Nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 17, G. vom 11. 3. 1850.

Schutz der Person und des Eigenthums — Ordnung des Verkehrs und der Straßen — Marktverkehr — Ordnung bei öffentlichem Zusammensein — Sorge für Leben und Gesundheit — Sorge gegen Feuergefahr u. s. w.

Minister — 100 *M.*

Minister für Handel und Gewerbe im Fall des § 138 — 60 *M.*

Ober-Präsident, Reg.-Präf. — 60 *M.*

Landrath und Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen — 30 *M.*

Ortspolizeibehörde (Stadt und Land) — 9 *M.*, aber mit Zustimmung des Reg.-Präf. nach § 5 des Gesetzes vom 11. 3. 1850 auch bis 30 *M.*

Nur da, wo die Gesetze auf den Erlaß besonderer Vorschriften der Centralbehörde hinweisen, hat er das Verordnungsrecht.

Minister — keine

Ober-Präsident — Provinzialrath

Reg.-Präsident — Bezirksauschuß

Landrath — Kreisauschuß

Ortspolizeibehörde — verschieden nach dem Gesetz vom 11. 3. 1850 und nach dem L. B. G.

a. Berathung mit dem Gemeindevorstand — immer.

b. Zustimmung der Gemeindevertretung bei Gegenständen der landwirthschaftlichen Polizei.

c. Zustimmung des Gemeindevorstandes immer in Städten, außer bei Sicherheitspolizei.

- Kann der Ober-Präsident oder der Reg.-Präsident auch vorläufig (ohne Zustimmung des Provinzialraths bezw. Bezirksauschusses) Polizei-Verordnungen erlassen?
- Wenn der Provinzialrath oder Bezirksauschuß später aber nicht zustimmen?
- Wenn in Städten der Gemeindevorstand nicht zustimmt?
- Wer ist Orts-Polizeibehörde auf dem Lande in
- 1) den alten Provinzen?
 - 2) Nassau?
 - 3) Westfalen?
 - 4) Hannover?
 - 5) Posen?
- Wer in der Stadt in diesen Provinzen?
- Voraussetzung ist aber, daß die polizeilichen Befugnisse nicht wem übertragen sind?
- Dieses Ordnungsrecht der Polizeibehörde ist was für eine Thätigkeit?
- Und die des Strafverfügungsrechts?
- Welche Befugniß steht ihr noch zu?
- Wo ist das geregelt?
- Wer hat Zwangsbefugniß und bis zu welcher Höhe?
- Haben die Regierungen als solche nicht Zwangsbefugnisse — und wo ist dies geregelt?
- Wo steht diese Verordnung im Brauchitsch (1886)?
- Was soll hiernach zuerst erfolgen?
- Strafbefehl wie hoch?
- Militärische Execution?
- Haben andere Behörden auch noch Zwangsbefugnisse?
- Welches Gesetz regelt nun den Modus der Vollstreckung der Strafen?
- Wenn man dies die executio ad solvendum nennt, so beziehen sich die Vorschriften des L. B. G. nur?
- Es handelt sich hier also nur um den Zwang zur Durchführung wovon?
- Ja.
- Wird die Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten erteilt, so hat der D. Präsdt. bezw. R. Präsdt. die Verordnung außer Kraft zu setzen.
- Ergänzung durch den Bezirksauschuß (§ 143 L. B. G.).
- Amtsvorsteher.
Bürgermeister.
Amtmann.
Landrath.
Districts-Commissar.
Ueberall der Bürgermeister, außer in Hannover (Magistrat).
Königlichen Polizeibehörden.
- Legislatorische.
- Richterliche.
Die Executiongewalt.
§ 132 des Landes-Verfassungs-Gesetzes.
Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher — 5 M.
Ortspolizeibehörde — 60 M.
Städtischen Gemeindevorstände in einem Landkreise!! — 60 M.
Landrath — 150 M.
Gemeindevorsteher in einem Stadtkreise — 150 M.
Regierungs-Präsident — 300 M.
Ja. — § 34 ff. der Verordnungen vom 26. 12. 1808.
- Bd. I, S. 382.
- Ausführung durch Dritten.
100 Thaler.
Nur im Nothfall. bei hartnäckigem Ungehorsam.
Ja, die sind aber nicht im § 132 aufgezählt, auf sie bezieht sich also der Titel V des L. B. G. nicht.
Die Verordnungen über das Verwaltungs-zwangsverfahren vom 7. 9. 1879.
Auf die executio ad faciendum vel omittendum.
Einer durch obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung od. Unterlassung.

Welches sind nun die Zwangsmittel?

Wenn man durchsetzen will, daß der A. aufhört, in seiner Schmiede bei offenen Fenstern zu arbeiten und Geräusch zu machen?

In welche Theile zerfällt solche polizeiliche Verfügung, die etwas erzwingen will?

Giebt es auch unmittelbaren Zwang?

Welche Rechtsmittel giebt es gegen solche Verfügung, wie sie eben beschrieben sind?

Welches sind sie nun gegen Theil 1 u. 2?

Woraus ergibt sich dies?

Finden die Vorschriften des § 127 nun einfach bei allen Behörden Anwendung?

Wie zum Beispiel?

Diese sind wo nämlich geregelt?

Wie ist hier der Gang?

Wann aber tritt dieses Verfahren nur ein?

a. Ausführung durch einen Dritten soweit es thunlich!

b. Sonst Geldstrafe.

So muß gleich Geldstrafe angedroht werden, weil eine „Unterlassung“ erzwungen werden soll.

1) Anordnung — du hast das zu thun — zu unterlassen.

2) Androhung — sonst setze ich eine Strafe bis zu . . . M fest.

3) Festsetzung — die Strafe wird hiermit auf . . . M festgesetzt.

4) Ausführung — Eintreibung der Geldstrafe.

Ja, wenn die Anordnung ohne solchen nicht ausführbar ist (§ 132 letzter Satz).

Verschieden:

a. gegen Theil 1 und 2 sind dieselben Rechtsmittel gegeben;

b. gegen Theil 3 und 4 nur die Beschwerde im Aufsichtswege.

1) Beschwerde oder Klage (127—129), wenn es sich um die Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung der Orts- oder Kreis-Polizeibehörden handelt.

2) Beschwerde mit darauf folgender Klage, wenn es sich um Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung des Regierungs-Präsidenten handelt.

Weil § 133 sagt, daß gegen Androhung des Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel gegeben sind, wie gegen die Anordnung, um die es sich handelt und im § 127 für die Anordnungen die genannten Rechtsmittel gegeben sind.

Nur die dort genannten kommen in Frage, es heißt: soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt.

Die Rechtsmittel bei Verfügungen in Wegebau-sachen und Wasser-sachen.

Im Zuständigkeitsgesetz § 56, 57, 66.

Einspruch mit darauf folgender Klage.

Soweit die angegriffene Verfügung den Bau, Unterhaltung eines öffentlichen Weges betrifft oder die Inanspruchnahme eines Weges als eines öffentlichen — oder Einziehung, Verlegung öffentlicher Wege.

Und bei Anordnungen (§ 66), welche die Räumung von Gräben, Bächen oder Aufbringung und Vertheilung der Mittel hierzu zum Gegenstand haben.

Wenn nun eine Verfügung einer Wegepolizeibehörde etwas Anderes enthält? Noch ein Fall, wo das Rechtsmittel anders geartet ist?

Und gegen dessen Beschluß?

Welche besonderen Bestimmungen sind für die Klage gegen polizeiliche Verfügungen gegeben?

Welches Rechtsmittel giebt es gegen orts-polizeiliche Verfügungen der Berliner Ortspolizeibehörde?

Rechtsmittel gegen den Landrath?

Oder?

Rechtsmittel gegen eine Verfügung der Orts-polizei auf dem Lande (oder Stadt eines Landkreises)?

Worin liegt denn der Unterschied zwischen den zwei Wegen 1) und 2)?

Worin liegt nun der Unterschied zwischen der Beschwerde nach § 127 (für den 1. und 2. Theil der polizeilichen Zwangs-verfügung) und der Beschwerde für den 3. und 4. Theil?

Wie zum Beispiel?

Wer hat in Berlin die Straßenbaupolizei? Der Polizei-Präsident in Berlin vereint übrigens in sich?

Wer ist zur Einlegung der Rechtsmittel legitimirt?

So trifft das Rechtsmittel des § 127 zu.

Gegen Verfügungen des Landraths (in Stadtkreihen Ortspolizei), betr. Abmin-derung des Wildstandes, findet **nur** in zwei Wochen Beschwerde an den Be-zirksausschuß statt.

Derselbe ist endgiltig.

Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die a. rechtlichen Voraussetzungen, oder b. die thatfächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Beschwerde an den Ober-Präsidenten mit folgender Klage beim Oberverwaltungs-gericht.

1) Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten und gegen dessen Bescheid die Beschwerde an den Ober-Präsidenten, schließlich noch Klage beim Oberverwaltungsgericht.

2) Gleich Klage beim Bezirksausschuß mit Revision beim Oberverwaltungsgericht.

1) Beschwerde beim Landrath, Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten, gegen dessen Bescheid nur Klage beim Ober-verwaltungsgericht.

2) Klage beim Kreisausschuß, Berufung beim Bezirksausschuß, Revision beim Oberverwaltungsgericht.

Mit Klage kann nur angefochten werden die Rechts- und Sachwidrigkeit.

Mit der Beschwerde dagegen auch noch Nothwendigkeit, Billigkeit, Angemessen-heit der Verfügung.

Letztere geht nur an die Aufsichtsbehörde, welche von der Beschwerdeinstanz des § 127 ganz verschieden sein kann.

Aufsichtsinstanz für Polizeiverwaltung der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern ist der Landrath, Beschwerdeinstanz dagegen ist der Regie-rungs-Präsident.

Aufsichtsinstanz für das Polizei-Präsidium in Berlin ist der Minister, Beschwerde-instanz der Regel nach der Ober-Prä-sident.

Städtische Organe.

Ortspolizei und Landespolizei (§ 42, Abs. 2 des Landesverwaltungs-gesetzes).

Zunächst derjenige, an dessen Person die Verfügung gerichtet ist, — dann aber auch jeder Dritte, dessen Person oder Ver-mögen durch die Verfügung berührt wird.

- Also nicht wer?
- Was ist eine polizeiliche Verfügung?
- Im Gegensatz hierzu stehen?
- Ist eine polizeiliche Verfügung auch ein abschlägiger Bescheid auf irgend ein Gesuch um Concession oder sonstige Erlaubniß?
- Welche Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügung des Reg.-Präs. in Sigmaringen?
- Im Uebrigen ist das Rechtsmittel gegen ein Verfahren des Regier.-Präsidenten?
- Was verstehen wir unter Verwaltungsgerichtsbarkeit?
- Wo steht diese Definition?
- Enthält dieses Landesverwaltungs-gesetz auch eine Definition derjenigen Angelegenheiten, die im Streitverfahren behandelt werden sollen?
- Welches Gesetz enthielt aber solche Definition?
- Wie ist das Verhältniß der Verwaltungsgerichte zu den ordentlichen Gerichten?
- Enthält das Landesverwaltungs-gesetz diesen allgemeinen Ausdruck?
- Welcher lautet?
- Solche „zugelassenen“ Gerichte sind z. B.?
- Inwiefern grenzt nun aber das Landesverwaltungs-gesetz die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in ausgiebigster Weise von derjenigen der Civilgerichte ab und giebt den Verwaltungsrechtsweg auch für Fälle, wo bisher noch ordentlicher Rechtsweg zugelassen war?
- Jeder Mann, der die Verfügung für objectiv unrichtig hält.
- Polizeiliche Anordnungen an bestimmte physische Personen, ein: a. Gebot oder b. Verbot enthaltend.
- Allgemeine Polizeivorschriften des § 136 ff. (nicht an eine bestimmte Person, sondern an die Allgemeinheit gerichtet).
- Ja, nur ist bei Concessionen ein besonderes Verfahren gegeben.
- Nur Klage beim Oberverwaltungsgericht.
- Beschwerde beim Ober-Präsidenten und Klage beim Oberverwaltungsgericht.
- Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.
- Im § 7 des Landesverwaltungs-gesetzes.
- Nein. Lediglich in dem Verfahren ist das Unterscheidungsmerkmal zu suchen von den „Beschlusssachen“.
- Der § 1 des Verwaltungsgerichts-gesetzes von 1875: „Es unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte die in den Gesetzen bezeichneten Streit-sachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht“ (streitige Verwaltungssachen).
- Die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs schließt den ordentlichen Rechtsweg aus.
- Nein (wohl aber war solcher in dem Entwurf zum Organisations-gesetz von 1880 vorgesehen), und zwar mit Rücksicht auf § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten u. Straf-sachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, oder Verwaltungsgerichten begründet, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen sind (also hier ist schon das Verhältniß geregelt).
- Rheinfahrts- und Elbzollgerichte, Gewerbe-gerichte, Gerichte für Ablösungen durch Reallasten u. f. w., Auseinanderetzungen.
- Indem der Abs. 4 des § 127 den Verwaltungsrechtsweg auch für die Fälle giebt, in welchen bisher noch nach dem § 2 des Gesetzes von 1842 der ordentliche Rechtsweg zugelassen war.

Und wo ist eben dasselbe im Zuständigkeitsgesetz geschehen?

Während für diese Sachen bis dahin?

Was sind Volksschulen?

Und wo finden wir noch einschlägige Bestimmungen hierüber im Zuständigkeitsgesetz?

Das Resultat aller dieser Bestimmungen ist also welches?

Man hat nun zu unterscheiden bei dem Rechtsweg, wie er bisher zulässig war, zwischen welchen Gebieten?

Änderungen für B. wodurch?

Änderungen für A. wodurch?

Zunächst das erstere Gebiet anlangend bestimmte die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793?

Weitere Bestimmung wo?

Alles unter welcher Einschränkung?

Wann war danach dem Allgemeinen Landrecht II, 14, § 79 der Rechtsweg gestattet?

Welche Stellung hatte zu diesem bestehenden Recht nun das Gesetz von 1861, dessen Titel wie lautet? Erstens:

In dem Abj. 5 § 46 des Zuständigkeitsgesetzes, welcher bestimmt, daß die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Recht zu fordernde Leistungen für Volksschulen oder für deren Beamte, über streitiges Schulgeld fortan im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen soll.

Der ordentliche Rechtsweg zulässig war nach § 15 des Gesetzes über Erweiterung des Rechtswegs 1861.

Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

In § 160. Kreisabgaben § 1, Stadt- abgaben § 18, Landgemeinden § 34, Armensache § 44, Schulunterhaltungskosten § 46, Schulbaukosten § 47, Juden § 54.

Es werden lauter Fragen jetzt allein von den Verwaltungsgerichten entschieden, in welchen bisher der ordentliche Richter allein zuständig war.

A. Rechtsweg hinsichtlich der Hoheitsrechte, der Abgaben, Beamtengehälter u. s. w.

B. Rechtsweg hinsichtlich polizeilicher Verfügungen.

Durch die §§ 127, 131 des L. V. G.

Durch den § 160 des B. G. (und § 46).

Alle Streitigkeiten über Privat-, Sachen- u. s. w. Rechte müssen durch den Richter entschieden werden, falls Uebereinkommen nicht stattfindet.

In der Verordnung vom 26. 12. 1808, daß über Majestäts- (Hoheits-) Rechte und allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen kein Rechtsweg stattfindet, auch nicht über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben. (Allgemeines Landrecht II, 14, § 78.)

Unter den Modificationen des Allgemeinen Landrechts II, 14, § 79.

Wenn Jemand behauptet, von allgemeinen öffentlichen Abgaben befreit zu sein auf Grund von

1) Vertrag — Privileg — Verjährung,

2) oder behauptet, über Gebühr belastet zu sein, so soll er rechtlich gehört werden.

Gesetz vom 24. 5. 1861, betr. Erweiterung des Rechtswegs. — Es führt zu 1) betr. der öffentlichen Abgaben, von denen allein bisher die Rede gewesen, nur

- eine geringe Aenderung ein, indem es den Rechtsweg (erweiternd) gab:
- auf Grund der Behauptung, daß die einzelne!! Forderung bereits früher getilgt oder verjährt war, aber in sechs Monaten nach Beitreibung (Zahlung),
 - auf Grund der Behauptung, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf aufgehobenem privatrechtlichen Fundamente beruhe.
- Das Gesetz vom 24. 5. 1861 giebt den Rechtsweg für Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß. (Pension, Besoldung, Wartegeld.)
- Der administrative Instanzenzug muß bis zum obersten Chef erschöpft sein — (Ausnahme).
 - In sechs Monaten muß die Klage angebracht sein.
- Wenn die Oberrechnungskammer etwas festgesetzt hat und der Beamte glaubt dadurch gekürzt zu sein.
- Gegen diejenige Provinzialbehörde, in deren Bezirk der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hatte.
- Landgerichte (immer).
- Im § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist den Landesgerichten die Ueberweisung solcher Sachen zugegeben, und dies ist in Preußen durch Gesetz vom 24. 4. 1878 § 39 geschehen.
- Rechtsweg gegeben für Stempelsteuerforderungen.
- Rechtsweg gegeben für Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.
- Zu unterscheiden:
- unbedingt ist der Rechtsweg zugelassen bei Abgaben und Leistungen für Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte auf Grund notorischer Ortsverfassung, und für Schul- und Pensionsgeld öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten (§ 15 Gesetz vom 24. 5. 1861);
 - bedingt ist der Rechtsweg zulässig für solche Abgaben, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit und auf einer Umlage der aufsichtsführenden Regierung beruhen.
- Nur insoweit, als dies auch bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. (Vertrag — Privileg — Verjährung — über Gebühr — einzelne Forderung gewährt — keine öffentliche Abgabe, cf. S. 38 am Schluß und S. 39 oben).
- Zweitens?
- Was ist dabei aber zu beachten?
- Welches ist diese Ausnahme unter a.?
- Gegen wen richtet sich die Klage des Beamten?
- Welche Gerichte sind competent?
Wo steht das?
- Dritte Abänderung durch das Gesetz von 1861?
Und vierte Abänderung?
- Hier ist aber ein Unterschied zu machen?
- Inwiefern bedingt?

Ueber die Kirchen- und Schulabgaben bestand vorher schon eine Bestimmung?

Was bestimmt nun das Z. G. bezüglich dieses Rechtsweges bei Schulabgaben?

Diese sämtlichen vier Punkte (I—IV) betrafen das Gebiet A (Hoheitsrechte, Beamtengehälter u. s. w.). Welches Gesetz hat den Rechtsweg bezüglich des Gebiets B gegeben?

Wo steht dasselbe im Brauchtsich?

Welchen Grundsatz stellt dies Gesetz zunächst auf?

Und wann nur ist der Rechtsweg (ordentliche) gegeben?

Wieviele Fälle zu unterscheiden?

Beispiel?

Zweiter Fall?

Beispiel?

Dritter Fall?

Beispiel?

Vierter Fall?

Welches sind solche Bestimmungen?

Wie haftet der Beamte nach dem Landrecht?

Die Ordre von 1836 hatte den Rechtsweg unter denselben Modificationen zugelassen wie II, 14, § 79 A. L. R. bei öffentlichen Abgaben:—

Ueberall der ordentliche Rechtsweg beseitigt, § 46 ff. (Kirchenabg. sind nicht erwähnt.)

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. 5. 1842.

Bd. I, Anhang Nr. 9, S. 419.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Wenn Verletzung eines zum Privateigentum gehörigen Rechts behauptet wird unter mehrfachen Bedingungen.

I. Wenn Jemand die Befreiung von der ihm durch polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, oder eines speziellen Rechtstitels behauptet.

Der Lehrer im Dorfe behauptet, er brauche nicht Nachwachtdienste zu thun.

II. Steht ein besonderes Recht nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß die Verfügung in Privatrechte eingreift, für welche nach den Vorschriften über Aufopferung der Rechte Einzelner für das allgemeine Wohl eine Entschädigung gewährt werden muß.

Es hat A. von B. ein Haus extra zu dem Zweck gemiethet, dort ein Bordell zu errichten. Jetzt werden durch die Polizei die Bordelle verboten. A. hat hierdurch pekuniären Schaden.

III. Es behauptet Jemand, die Verpflichtung, die ihm auferlegt wird, liege ganz oder theilweise Jemand Anders ob.

A. behauptet, B. müsse das Trottoir reinigen.

IV. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig und unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtfame gegen den Beamten nach den allgemeinen Bestimmungen vorbehalten.

Die landrechtlichen Bestimmungen II, 10. Gesetz betr. die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. 2. 1854.

Für jedes Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die das Amt erfordert, hätte vermieden werden können.

Wie haftet er nach gemeinem Recht?

Welche Grade des Vergehens kennt das Allgemeine Landrecht?

Inwiefern ist nun durch das Landesverwaltungs-gesetz eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. 5. 1842 geschaffen?

Bei dem Fall IV des Gesetzes von 1842 war das Gesetz über Conflictte von 1854 erwähnt worden. — Welchen Zweck hat dieses Gesetz?

Welches ist der Grundgedanke?

Wer gehört nicht zu den Beamten in diesem Sinne?

Dieses Gesetz mußte erlassen werden?

Das Verfahren (formelle) eines solchen Conflictts ist wo geregelt?

Was ist das für ein Gesetz?

Wie konnte nun die Entscheidung lauten (§ 3).

Wenn nun zulässig, wo werden die Klagen gegen Beamte angebracht?

Gehören zu den Beamten im Sinne dieser Gesetze auch die mittelbaren Beamten?

Besteht denn jetzt für Conflictte immer noch der Gerichtshof für Kompetenz-conflicte?

Wenn Militärs bei anderen als Militärgerichten wegen Handlungen (im Dienst) belangt werden?

Was war nun das Fehlerhafte an dem ganzen Verfahren?

Für dolus oder culpa lata.

Grobes, mäßiges, geringes. Allgemeines Landrecht I, 3, § 18 ff.

Der Fall I des § 2 des Gesetzes von 1842 fällt fort (§ 127 Abf. 4 mit § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes). — Die Fälle II, III, IV bleiben. Fall IV aber durch § 131 des Landesverfassungsgesetzes erweitert, so daß auch der Rechtsweg gegeben ist, wenn durch Endurtheil im Verwaltungstreitverfahren (nicht bloß Beschwerde) die Verfügung als rechtswidrig aufgehoben worden ist.

Es will nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten aufheben, wohl aber die Geltendmachung der Ansprüche an denselben erschweren, d. h. den Beamten schützen.

Wenn gegen Civil- (Militär-) Beamten wegen Amtshandlung oder Unterlassung einer solchen eine gerichtliche Verfolgung im Civil- (Straf-) Prozeß eingeleitet ist, so steht der Provinzialbehörde, falls sie glaubt, daß Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Unterlassung nicht vorliegt, zu, den Conflict zu erheben.

Die Geistlichen.

Weil der Art. 97 der Verfassung ein solches Gesetz in Aussicht stellte.

Im Gesetz vom 8. 4. 1847.

Es wurde durch dasselbe ein Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenz-conflicten eingesetzt und das Verfahren geregelt. Diesem wurden auch die Conflictte übertragen.

Daß der Rechtsweg zulässig bezw. unzulässig sei.

Nach § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 39 des Preussischen Ausführungsgesetzes dazu, bei den Landgerichten.

Ja.

Nein. Nach § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz das Obergericht für die ganze Monarchie.

So erhebt der Commandirende Conflict beim Militär-Justizdepartement.

Wenn auch wirklich Pflichtverletzung festgestellt wurde, so mußte der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-

Und hierdurch?
Wodurch Besserung?

Welcher bestimmt?

Welcher Grundsatz ist also aus § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit einigen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes für die Kompetenz der Verwaltungsgerichte herzuleiten?

Wie wird nun in jedem Fall die Grenz-
scheidung bestimmt?

Welcher Artikel der Verfassung bestimmt dies?

Lautet?

Also was soll nicht durch Gesetz nach Art. 96 bestimmt werden?

Sondern diese wird geregelt?

Wo steht das?

Und die der Verwaltungsbehörden?

Wenn nun aber doch Streit entsteht über die Kompetenz zwischen Verwaltungs-
behörden und Gerichtsbehörden?

Bei Emanation der Verfassung war welcher
Gerichtshof gemeint?

Wie wurden derartige Kompetenzstreitig-
keiten vor dem Gesetz 1847 geregelt?

conflicte immer noch prüfen, ob (vom politischen Standpunkt aus) die Sache zur gerichtlichen Verfolgung geeignet war, oder nicht.

War Alles wieder illusorisch gemacht.

Diesen schweren Bedenken hiergegen wird gerecht das Einführungs-gesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz im § 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Verfolgung eines Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, bleiben bestehen, aber 1) es wird nicht mehr geprüft, ob die Sache geeignet zur Verfolgung ist, oder nicht, sondern es erfolgt nur 2) Feststellung, ob Ueberschreitung vorliegt oder nicht — und 3) tritt an Stelle des Gerichtshofs für Kompetenzconflicte das Reichsgericht oder der oberste Gerichtshof für Verwaltungssachen ein.

Die Zulässigkeit des Verwaltungs-Rechtswegs schließt den ordentlichen Rechtsweg aus.

Durch Gesetz.

Artikel 96.

(Wörtlich.)

Die Kompetenz der Gerichte untereinander, und die Kompetenz der Verwaltungs-
behörden untereinander.

Die der Gerichte untereinander durch Gesetz.
Im Art. 89 (nicht Art. 96).

Durch königliche Verordnungen (s. Arndt).

So entscheidet ein durch Gesetz bezeichneter
besonderer Gerichtshof.

Der durch Gesetz vom 8. April 1847 ge-
schaffene Gerichtshof zur Entscheidung
der Kompetenzconflicte.

1) Ressortreglement vom 19. 6. 1749. Es
entscheidet das Justizdepartement und
das Generaldirectorium.

2) Seit 1756 durch die Jurisdiction-
Commission.

3) 1815 wurde dieselbe aufgehoben und
es fehlte bis 1828 jede Regelung.

4) Kreisordnung von 1828. Es prüfte
das Staatsministerium, und der König

- Woraus bestand der Gerichtshof?
- Man unterscheidet zwei Conflictc?
- Wann erhielt dieser Gerichtshof was hinzu?
- Dieser Gerichtshof fungirte nun also auch nach Erlaß der Verfassung. Was kommt nun?
- Weiter?
- Diese sind?
- Paßte hiernach der in Preußen bestehende Gerichtshof?
- Nämlich?
- Was geschah nun in Preußen?
- Der Eingang weist auch worauf hin?
- Wenn nun zwei Verwaltungsbehörden (z. B. =Gerichte, oder Verwaltungsbehörden im engerm Sinne) sich streiten?
- Während die Competenzconflicte wer entscheidet?
- Wann kann ein Mitglied des Gerichtshofs seines Amtes enthoben werden?
- entschied nach einem Gutachten des Staatsraths.
- 5) Durch das Gesetz vom 8. 4. 1847. Aus 9 Mitgliedern (5 Richter), bleibendes Mitglied war der Präsident des Staatsraths.
- Positive und negative, d. h.: Verwaltungsbehörde und Gerichtsbehörde erklären sich für zuständig oder sie erklären sich nicht für zuständig.
- Durch das Gesetz von 1854 die Entscheidung der Conflictc.
- § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die Gerichte entscheiden über Zulässigkeit des Rechtswegs.“
- Die Landesgesetzgebung kann jedoch solche Streitigkeiten besonderen Gerichten unter vier Bedingungen übertragen.
- 1) Mitglieder auf Lebenszeit oder Dauer des bis zur Ernennung bekleideten Amts. — Enthebung nur wie beim Reichsgericht.
 - 2) Die Hälfte muß dem Reichsgericht, oder obersten Landesgericht, oder einem Landesgericht angehören.
 - 3) Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln.
 - 4) Sofern Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil feststeht, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.
- Nein, aber es war wenigstens einer da, auf den die Bestimmungen des § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz angewandt werden konnten.
- Falls solche Gerichtshöfe beständen, sagt § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, so könnten durch landesherrliche Verordnung diese nach § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes nöthigen Aenderungen eingeführt werden.
- Auf Grund dieser Bestimmung erging die Verordnung vom 1. 8. 1879.
- Auf § 17 Abs. 2.
- Das ist kein „Competenzconflict“ — hier entscheidet das Oberverwaltungsgericht (§ 113 des Landesverfassungsgesetzes).
- Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.
- Wie ein Reichsgerichts-Mitglied bei Verurtheilung wegen einer entehrenden Handlung, oder wegen Freiheitsstrafe über ein Jahr (§ 128 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

- Wer ist zur Erhebung des Kompetenz-
Conflicts befugt?
- Wer z. B. also nicht?
- Wer ist Provinzialverwaltungsbehörde?
- Nur die Centralregierung und die Provinzialverwaltungsbehörde.
Der Landrath.
Das findet man im § 24 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. 7. 1852, Brauch. I, S. 438:
Regierungen,
Provinzialschulcollegien,
Provinzialsteuerdirectionen,
Oberbergämter,
Generalcommissionen,
Polizei-Präsidium Berlin,
Eisenbahn-Directionen (seit dem G. vom 17. 6. 1880).
- Wie geschieht die Erhebung?
- Durch schriftliche Erklärung d. Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde. Diese Erklärung wird bei dem Gericht abgegeben, bei dem die Sache angängig ist.
- Wer wird davon benachrichtigt?
- Vom Eingang der Schriften die Parteien und die Verwaltungsbehörde und zwar durch das Gericht.
- Wenn nun eine Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen hat, z. B. Regierung?
- So erhebt das Plenum den Conflict.
- Wie ist es jetzt, wo zwei Abtheilungen und der Regierungs-Präsident die Regierung ausmachen, und es nicht mehr drei Abtheilungen giebt?
- Es erhebt doch das Plenum den Conflict, da der Regierungs-Präsident keine eigene Behörde ist.
- Die Prozeßakten müssen, wenn der Kompetenz-Conflict erhoben ist, wohin gehen?
- An das Gericht I. Instanz.
- Wer kann Schriftsätze einreichen?
- Die Parteien.
- Welche merkwürdige Bestimmung?
- Rechtsanwaltswang.
- Was macht die Provinzialbehörde nun?
- Sie berichtet an den Verwaltungschef.
- Wohin gehen derweil die Akten?
- Ans Oberlandesgericht, von da an den Justizminister, von da an den Gerichtshof zur Entscheid. v. Kompetenz-Conflicten.
- Wie steht nun der Verwaltungschef da?
- Er wird von dieser Uebersendung benachrichtigt.
- Erscheinen die Parteien im Termin?
- Geladen werden sie, sie können erscheinen, aber nur durch einen Rechtsanwalt verhandeln.
- Wie kann der Verwaltungschef sich betheiligen?
- Er kann schriftliche Erklärung schicken, auch einen Beamten in den Termin als Commissar.
- Wenn nun Gerichte und Verwaltungsbehörden (=Gerichte) sich für unzuständig erklären?
- So entscheidet der Gerichtshof auf den Antrag einer betheiligten Partei.
- Das ist dann?
- Negativer Kompetenz-Conflict.
- Findet der Anwaltswang vor den Verwaltungsgerichten statt?
- Nein.
- Bei den ordentlichen Gerichten?
- Ja, nur nicht beim Amtsgericht.
- Welche Leute können vom Gericht zurückgewiesen werden?
- Vertreter von Parteien, die, ohne Rechtsanwalt zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben.

Im Verwaltungsstreitverfahren kennt man die Thätigkeit eines Commissars in welchen Fällen?

Was ist der Commissar dann?

Vor dem Kreisauschuß fehlt das?
Der zweite Fall?

Weiß der Regierungs-Präsident und Minister denn immer, ob und wann das nöthig wird?

Was ist der Commissar in diesem zweiten Fall?

Er kann also auf keinen Fall was thun?
Wie ist der dritte Fall?

Was ist der Commissar hier?

Ein Beispiel?

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist nachgebildet?
Die Stellung der Parteien im Verwaltungsstreitverfahren?

Was muß die Klage enthalten?

Was braucht sie nicht zu enthalten?
Die Civilprozeßordnung unterscheidet?

In den drei Fällen des § 74 des L. V. G.
1) Die Behörde ist Partei und bittet den Regierungs-Präsidenten bezw. Ressortminister, ihr für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksauschuß und vor dem Oberverwaltungsgericht einen Commissar zur Vertretung zu stellen.

In diesem Fall einfach Partei (nur für die mündliche Verhandlung).

Ja, die Behörde soll möglichst selbst kommen. Der Ressortminister (Regierungs-Präsident) hat am Ausgang der Sache ein Interesse und bestellt einen Commissar für die mündliche Verhandlung.

Der Regierungs-Präsident weiß, wann Sitzungen im Bezirksauschuße sind.

Der Minister erfährt nach dem Regulativ für die Oberverwaltungsgerichte von jeder dort gehaltenen Sitzung.

Hier hat er die Stelle des Staatsanwalts bei Ehejachen, d. h. er hört zu und wacht über das allgemeine öffentliche Interesse.

Rechtsmittel einlegen.

Das Gesetz bezeichnet nicht die Behörde, welche Kläger (Beklagte) ist, dann muß künstlich eine Partei geschaffen werden; es bezeichnet daher der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-, Bezirks-) Ausschusses und der Ressortminister einen Commissar, der nun die öffentlichen Interessen wahrnimmt.

Er ist wieder durchaus Partei für das ganze Verfahren.

X kommt um Schankconcession nach. — Ortspolizeibehörde und Gemeindebehörde widersprechen nicht. Die Concession wird ihm vom Stadtauschuß doch nicht gegeben. Er will nun klagen, gegen wen? — Da muß Partei geschaffen werden.

Dem vor den ordentlichen Gerichten.

1) Es müssen zwei Parteien da sein.
2) Dieselben haben auf den Gang des Verfahrens den weitgehendsten Einfluß.
3) Recht auf volles Gehör und Recht auf Theilnahme an d. Beweisverhandlungen.
Antrag — Person des Klägers (Beklagten) — Gegenstand des Anspruchs — Thatjachen, welche den Antrag begründen.
Ladung des Beklagten.

Zwischen dem, was die Klage enthalten muß und was sie enthalten soll. (§ 230 der Civilprozeßordnung.)

- Was heißt Rechtsgrund?
- Historischer Grund?
- Und der Antrag geht?
- Was ersetzt öfter im Verwaltungsstreitverfahren die Klage?
- Sind für denselben dieselben Erfordernisse gegeben?
- Die Prinzipien des Civilprozesses?
- Ausnahme von 1)?
- Ausnahme von 2)?
- Ausnahme von 5)?
- Wenn bei prozeßhindernden Einreden die Eventualmaxime noch gilt, was folgt daraus?
- Wo stehen sie in der Civilprozeßordnung, und welches sind sie?
- Was ist noch besonders bei Nr. 3 zu beachten?
- Prozeßfähigkeit?
- Was ist Handlungsfähigkeit?
- Was ist Rechtsfähigkeit?
- Was ist Parteifähigkeit?
- Was ist Gerichtsstandsfähigkeit?
- Wer ist prozeßfähig?
- Wer ist wechselfähig?
- Wer ist prozeßunfähig?
- Welche Grundsätze gelten nun für das Verwaltungsstreitverfahren?
- Die Klage muß sich auf einen Rechtsatz stützen, aus welchem sich ein individuelles Recht des Klägers herleiten läßt.
- Verletzung dieses Rechts durch das Verhalten des Beklagten.
- Auf Beseitigung dieses rechtswidrigen Zustandes.
- Antrag auf mündliche Verhandlung.
- Ja.
- 1) Oeffentlichkeit, 2) Mündlichkeit, 3) Verhandlungsmaxime, 4) Prinzip der freien Beweiswürdigung, 5) Beseitigung der Eventualmaxime.
- 1) Ehefachen und Entmündigungsfachen.
- 2) Die vorbereitenden Schriftsätze.
- 5) Prozeßhindernde Einreden und Rechnungsfachen.
- Sie sind gleichzeitig und vor Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.
- § 247 der Civilprozeßordnung:
- 1) Unzuständigkeit des Gerichts.
- 2) Unzulässigkeit des Rechtswegs.
- 3) Mangelnde Prozeßfähigkeit, oder mangelnde gesetzliche! Vertretung!
- 4) Rechtshängigkeit.
- 5) Richterstattung d. Kosten des früheren Verfahrens.
- 6) Mangelnde Sicherheit für die Prozeßkosten.
- Das Gericht hat nach § 54 der Civilprozeßordnung diese Mängel von Amts wegen zu berücksichtigen.
- Fähigkeit einer Partei, einen Prozeß selbst zu führen oder führen zu lassen, „prozessualische Handlungsfähigkeit“.
- Fähigkeit, Handlungen mit Rechtswirkung vorzunehmen.
- Fähigkeit, Subject vom Rechten zu sein.
- Prozessualische Rechtsfähigkeit.
- Fähigkeit, selbsthandelnd im Prozeß auftreten zu können.
- Jede Person, **insoweit** als sie sich durch Verträge verpflichten kann.
- Jeder, **der** sich der Verträge verpflichten kann.
- Kinder — Wahnsinnige — Bevormundete — Juristische Personen.
- Ziemlich dieselben, wie für den Civilprozeß.

Also in erster Linie welche?

Öffentlichkeit — Mündlichkeit — Verhandlungsmaxime. — Diese aber modificirt, nämlich mit

- a. Zulassung der Klageänderung für die erste!! Instanz.
- b. Der Richter soll dahin wirken, daß die Parteien sachdienliche Anträge stellen!!
- c. Prozeßbetrieb durch den Richter (§ 71 des L. V. G.).

Voraus ist diese Bestimmung entnommen?

Aus § 464 der Civilprozeßordnung, welche dort aber nur für Amtsgerichte gilt.

Das gilt bei Landgerichten also nicht?

Nein, dort gilt § 130 der Civilprozeßordnung, der lange nicht so weit geht. (Beweismittel bezeichnen!)

Außerdem ist was ausgeschlossen?

Eventualmaxime.

Von dem Grundsatz „mündliche Verhandlung“ giebt's aber Ausnahmen?

Ja, § 64 ff. des L. V. G. Die Fälle, in welchen durch den sogenannten „Vorbescheid“ die Sache entschieden wird.

Was bezweckt dieser Vorbescheid?

Eine große Erleichterung für die Verwaltungsgerichte, indem die Termine gespart werden.

Liegt darin nicht eine Benachtheiligung der Parteien?

Nein, sie haben immer das Recht, gegen den Bescheid die mündliche Verhandlung zu beantragen (oder gleich das Rechtsmittel einzulegen, welches gegen das Urtheil zulässig war).

Sie können wodurch sogar von Anfang an den Vorbescheid verhindern?

Durch Antrag auf mündliche Verhandlung in der Klage.

Diesem Klageantrag muß Folge gegeben werden?

Ja.

Wann ist solch Vorbescheid außerdem nicht zulässig?

Da, wo die Gesetze statt der Klage zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens den Antrag auf u. s. w. geben (§ 69).

Muß der Vorbescheid die Antwort des Beklagten abwarten?

Nein, er kann sofort den Anspruch als rechtlich unzulässig abweisen, oder auch die Klaglosstellung des Klägers dem Beklagten aufgeben.

Wie muß der Vorbescheid abgefaßt sein?

Mit „Gründen“.

Wer ist berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen?

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und der Vorsitzende des Bezirksausschusses, hier aber im Einverständniß mit den ernannten! Mitgliedern.

Also wo finden wir ihn nicht?

Bei dem Oberverwaltungsgericht.

Wo müßte das stehen?

Im Regulativ für das Oberverwaltungsgericht.

Von wann?

Von 1878 mit Nachtrag von 1878 (beides in Brauchitsch, Anhang).

Wann kann ein Vorbescheid niemals erlassen werden?

Im Disciplinarverfahren, wenn Kreis- oder Bezirksausschuß Disciplinargerichte sind.

- Einige Vorschriften des Civilprozeßes, die auch auf das Verwaltungsstreitverfahren Anwendung finden?
- Welche Strafe gegen Zeugen im Fall des Ungehorsams?
- Welche Sicherheitsbestimmung findet sich aber für die Ablehnung im § 61 des Landesverfassungsgesetzes?
- Worin besteht der Unterschied zwischen „Ausschließen“ und „Ablehnen“?
- Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet? Aber wenn der Vorsitzende! des Bezirks- oder Kreis-ausschusses abgelehnt werden soll?
- Wo ist die Klage anzubringen?
Eine Ausnahme?
- Wo ist die „Beschwerde“ gegen derartige Verfügungen anzubringen?
- Welche Rechtsmittel hat die Civilprozeß-ordnung?
Letztere z. B.?
- Welche Rechtsmittel kennt das L. V. G. für das Streitverfahren?
- Was ist ein Rechtsmittel?
- Unterschied zwischen Berufung und Revision?
- Was sind wesentliche Mängel?
Revision immer wohin?
Gehen an das Oberverwaltungsgericht auch Berufungen?
- Die Berufungen gegen Urtheile des Kreis-ausschusses gehen regelmäßig wohin?
- 1) Hinsichtlich der Zeugenpflicht.
2) Hinsichtlich der Ablehnung und Ausschließung von Gerichtsperjonen.
- Nach der Civilprozeßordnung 300 M.
Nach dem Landesverwaltungsgezet 150 M.
Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths (Regierungs-Präsidenten) darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden.
- Das Erstere tritt von Amtswegen ein, „ist ausgeschloffen“ § 41 der Civilprozeßordnung.
Das Zweite thut die Partei. § 42.
Das Gericht, dem der Richter angehört.
Das nächst höhere Gericht.
- Beim zuständigen Gericht.
Die Klage, die sich nach § 128 gegen Orts- (Kreis-)polizeiliche Verfügungen richtet (§ 63 des Landesverfassungsgesetzes).
Bei derjenigen Behörde gegen deren Verfügung sie gerichtet ist (§ 129 und § 122 des Landesverfassungsgesetzes).
Berufung — Revision — Beschwerde.
- Gegen Beschlüsse, Zwischenurtheile.
Berufung — Revision — Beschwerde (§ 110).
Solch Rechtsbehelf, durch welchen eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung vor den höheren Richter gebracht wird.
Bei dem ersteren gelangt der Streit erneut und wiederholt vor den höheren Richter.
Die Revision ist viel begrenzter, sie kann (§ 94 des L. V. G.) nur darauf gestützt werden, 1) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.
Das ist Sache des Revisionsrichters.
An das Oberverwaltungsgericht.
Ja, sogar gegen Urtheile des Kreis-ausschusses in Ausnahmefällen, z. B. im Disciplinarverfahren bei Gemeindebeamten (§ 36 des Zuständigkeitsgesetzes, Nr. 4), und dann die Berufungen gegen Urtheile des Bezirksauschusses in erster Instanz.
Berufung an den Bezirksauschuß.

Giebt's aber auch Ausnahmen?

In welchen Fällen findet die Wiederaufnahme des Verfahrens statt?

Ist das ein Rechtsmittel?
Fälle für a.?

Fälle für b.?

Wer trägt a. die Kosten?
Was noch?

Wie wird es mit den Kosten gemacht?
Immer?

Giebt es für das Beschlußverfahren (§105 ff.)
mündliche Verhandlung und auch Vorbescheide?

Immer allein?

Welches sind die Instanzen für Beschlußsachen?

Diese Beschlüsse des Kreis Ausschusses betreffen was für Sachen?

Für a. und b. dieselben Instanzen?

Die Fristen im Landesverfassungsgesetz?

Wie sind die Instanzen der ordentlichen Gerichte?

Ja, die Fälle in denen

- a. die Bescheide (Urtheile) endgiltig sind,
- b. die Rechtsmittel anders verhandelt sind.

Da, wo nach der C. P. D. § 524 die

- a. Nichtigkeits-, und
- b. die Restitutionsklage gegeben ist.

Nein, es setzt rechtskräftiges Urtheil voraus.
Vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts.
Vorschriftswidrige Vertretung der Parteien.
Das Urtheil ist ergangen auf Grund eines falschen Eides, falschen Urkunde, strafbaren Handlung u. s. w.

Der unterliegende Theil.

- b. Die baren Auslagen des Verfahrens.
- c. Die baren Auslagen der siegenden Partei.
Es wird ein Pauschquantum erhoben.

Nein, in einigen Fällen nicht (§ 107) z. B.:

- 1) Der unterliegende Theil ist eine öffentliche Behörde,
- 2) mündliche Verhandlung fehlte.

Ja, hier hat die Partei aber garnicht mal das Antragsrecht auf mündliche Verhandlung, sondern es kann! nach Ermessen der Behörde zur Aufklärung des Sachverhalts solche stattfinden. Regelmäßig soll der Beschluß vom Colleg gefaßt werden. Der Vorsitzende kann aber Namens der Behörde Bescheide erlassen.

Nein, bei Beschwerden gegen den Kreis ausschuß oder Bezirksausschuß nur unter Zuziehung! des Collegiums.

Kreis ausschuß — Bezirks ausschuß — Provinzialrath.

- a. Sachen der allgemeinen Landesverwaltung.
- b. Kreiscommunalangelegenheiten.

Nein, natürlich nicht. Bei b. die Aufsichtsbehörde der Kreise.

Zwei Wochen.



- Wo hat das Reichsgericht seinen Sitz?
- Es ist eingetheilt?
- Wofür dient diese letztere Bestimmung?
- Vor dem Reichsgericht bestand?
- Welche obersten Gerichtshöfe bestanden in Preußen zur Zeit der Emanation der Verfassung?
- Wie lange haben diese beiden Gerichte bestanden?
- Wann wurde das Obertribunal aufgehoben?
- Wo giebt es aber ein „oberstes Landesgericht“?
- Was sind Kammern für Handelsachen?
- Die Zuständigkeit der Amtsgerichte?
- Zuständigkeit der Schöffengerichte?
- Unterschied zwischen dem Schwurgericht und dem Schöffengericht?
- In Leipzig (und zwar ist es 1877 gegen die Stimmen Preußens im Bundesrath dorthin gelegt worden).
- In Civil- und Strafsenate, welche bei abweichender Ansicht zu vereinigten Senaten zusammentreten.
- Zur Erhaltung der Einheit in der Rechtsprechung.
- Ein Reichsoberhandelsgericht.
- 1) Das „Obertribunal“ für den Geltungsbereich der allgemeinen Gerichtsordnung von 1793. (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Preußen, Sachsen, Westfalen.)
- 2) Der „Revisions- und Cassationshof“ für die Rheinprovinz.
- Der Art. 72 bestimmte, daß nur ein oberster Gerichtshof in Preußen sein sollte. So wurden durch das Gesetz vom 17. 3. 1852 beide Gerichte in dem „Obertribunal“ vereinigt — dieses war auch nach 1866 für Frankfurt a. M. und einen Theil von Hessen-Homburg oberster Gerichtshof, während für die anderen neuen Theile der Monarchie das „Oberappellationsgericht“ bestellt wurde. Die Vereinigung beider zum „Obertribunal“ erfolgte durch das Gesetz vom 6. 2. 1874.
- Durch § 12 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1879. An seine Stelle tritt das Reichsgericht.
- In Bayern. — Es ist der einzige Staat, welcher von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht hat.
- Die je nach Bedürfniß zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten bei den Landgerichten eingerichteten Kammern.
- Für Vermögensansprüche bis zu 300 M., und für alle Prozesse, die sich auf Mieths-, Gesinde-, Arbeitsverhältnisse u. s. w. beziehen, ferner für das Aufgebotsverfahren, die Concurrenz, Zwangsvollstreckung, Grundbuch-, Vormundschafts-, Stiftungssachen, Handels-, Genossenschafts-, Schiffs-, Musterregister.
- Für Uebertretungen, und die höchstens mit drei Monaten Gefängniß oder 600 M bedrohten Vergehen, und für einige andere leichtere Vergehen (cf. Gerichtsverfassungsgesetz § 27 ff.).
- Die Geschworenen beantworten nur die Schuldfrage, die Schöffen bestimmen mit dem Richter auch das Strafmaß.

- Einteilung der Staatsanwaltschaft?
- Ihre Thätigkeit beruht?
- In welchen Civilstreitigkeiten fungiren sie?
Einige besondere Gerichte neben den ordentlichen?
- Was sind Gewerbegerichte?
- Konnten sie nicht vor dem Geſez von 1890 errichtet werden?
- Das Weſentliche der jetzt etwa eingerichteten Gewerbegerichte liegt nach dem Geſez von 1890 worin?
- Von wann iſt die Concursordnung?
- Was war der Concurs nach dem gemeinen Civilprozeß?
- Außerdem gab es welche Arten des Concurses?
Giebt es dieſe Theilung heute noch?
Wer iſt heute Concursgläubiger?
- Ober-Reichsanwalt und Reichsanwälte bei dem Reichsgericht — Oberſtaatsanwalt und Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht — Erſter Staatsanwalt und Staatsanwälte bei dem Landgericht — Amtsanwalt bei dem Schöffengericht.
- In dem Anklagemonopol und in der Strafvollſtreckung.
- In Ehe- und Entmündigungſachen.
- Militärgerichte. — Auſträge für die Häupter der reichsunmittelbaren Familien (§ 7 des Einföhrungsgeſezes zum Gerichtsverfaſſungsgeſez). — Rheinſchiffahrts-, Elb-Zollgerichte. — Die Generalcommiſſionen und das Oberlandeskulturgericht in Ablöſungs- und Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten. — Die Gewerbegerichte.
- Sie können für die Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Arbeitern und Arbeitgebern, und zwiſchen Arbeitern deſſelben Arbeitgebers errichtet werden. Reichsgeſez vom 29. 7. 1890 (Reichsgeſezblatt S. 141).
- Ja, auf Grund des § 120a der Reichsgeſezordnung. Es beſtanden beſondere Gewerbegerichte, aber nur im Bezirk des Oberlandesgerichts Cöln. Da wo ſie nicht beſtanden, fungirte als Gewerbegericht die Gemeindebehörde.
- Sie ſind zuſtändig ohne Rückſicht auf den Werth des Streitgegenſtandes für die bereits bezeichneten Streitigkeiten, und ihre Zuſtändigkeit ſchließt die der Amtsgerichte völlig aus. Früher war immer gegen den Spruch der Gemeindebehörde der Appell an das Amtsgericht gegeben, und auch allgemein gebräuchlich.
- Vom 10. 2. 1877.
- Eine beſondere Art des Prozeſſes. — Der Prozeß theilte ſich nämlich in:
- 1) gewöhnlicher Prozeß,
 - 2) außergewöhnlicher Prozeß;
 - a. ſummarischer Prozeß,
 - b. Concurs.
- Den kaufmänniſchen Concurs und den gewöhnlichen Concurs.
- Nein.
- Alle, welche zur Zeit der Concurseröffnung einen begründeten perſönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinſchuldner haben.

Der Gemeinschuldner erleidet mit der Concursöffnung einige Einschränkungen in seinen Rechten?

Wenn sich Gegenstände im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, welche ihm garnicht gehören?

Von der nunmehr begrenzten Masse findet noch eine Absonderung statt?

Wer braucht ferner seine Forderung nicht im Concurs geltend zu machen?
Vorweg werden dann befriedigt?
Die Concursgläubiger selbst zerfallen endlich in wie viel Klassen?

Wann wird der Concurs eröffnet?

Wann nach Gemeinem Recht?

Wann nach der Preussischen Concursordnung?

Jetzt tritt in einem Fall auch bei Ueberschuldung Concurs ein?

Der Concurs beginnt womit?

Und endet womit?

Worin besteht die freiwillige Gerichtsbarkeit?

Das Verfügungsrecht geht an den Concursverwalter über, er verliert das Wahlrecht zum Reichstag, das Bürgerrecht, die Fähigkeit, Schöffe, Geschworener zu sein u. s. w.

So unterliegen sie der Aussonderung.

Für diejenigen Gläubiger, die Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke haben (Realgläubiger, Faustpfandgläubiger, Verpächter, Vermiether, Miether u. s. w. u. s. w.).

Diejenigen, die zur Aufrechnung (Compensation) befähigt sind.

Die Massekosten und Masseschulden.

In sechs:

- 1) Rückständige Forderungen an Lohn.
- 2) Forderungen des Fiscus, der Gemeinde-, Amts-, Kreis-, Provinzial-Verbände wegen öffentlicher Abgaben aus dem letzten Jahr.
- 3) Forderungen der Kirchen u. Schulen u. s. w.
- 4) Aerzte, Apotheker, Hebammen.
- 5) Kinder, Pflegebefohlene wegen ihres vom Gemeinschuldner verwalteten Vermögens.
- 6) Alle übrigen Gläubiger.

Bei Zahlungsunfähigkeit, die besonders bei Zahlungseinstellung vorliegt.

Bei Ueberschuldung.

Bei Zahlungseinstellung (für d. kaufmännischen Concurs), bei Ueberschuldung (für den privaten Concurs).

Bei Actiengesellschaften.

Mit der Ermittlung und Feststellung der Theilungsmasse und der Schuldenmasse.

Mit der Vertheilung, dem Zwangsvergleich, oder der Einstellung des Verfahrens.

Sie umfaßt:

- 1) die Vollziehung, Beurkundung der Rechtshandlungen (Aufnahme von Verträgen, Testamenten, von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche*), Führung der Register u. s. w.,
- 2) die Beurkundung des Personenstandes (Reichsgesetz vom 6. 2. 1875),
- 3) das Vormundschaftswesen (Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875),
- 4) Stiftungs-, Familienfideicommissachen**),

*) Cf. die Judengesetzgebung, S. 72. — **) Cf. S. 103.

Seit wann haben wir die Civilehe?

Welche Register führt der Standesbeamte?

Wer trägt die Kosten für die Führung der Register?

Wer führt die Aufsicht über die Register?

Durch wen erfolgt die Berichtigung der Register?

Neben den Registern werden geführt?

Giebt es den Nachweis der Fälschung gegen den Eintrag der Register?

Wer ist zuständig für Namensänderungen?

Die Vormundschaftsordnung von 1875 vereinigt welche beiden Fälle des Römischen Vormundschaftsrechts?

Wir unterscheiden jetzt?

Worin liegt der Unterschied der Pflegschaft vor der Vormundschaft?

Die Fälle der Vormundschaft?

Fälle der Pflegschaft?

Der Instanzenzug für die Vormundschafts-sachen?

Wann tritt ein „Familienrath“ ein?

5) Grundbuch-, Hypothekewesen,

6) Hinterlegungswesen.

Gesetz vom 9. 3. 1874.

Geburts-, Heiraths-, Sterberegister.

Die Gemeinde, welcher auch die Gebühren zufließen.

Der Landrath, bezw. der Reg.-Präsident.

Durch die Gerichte.

Nebenregister, die vom Gericht aufbewahrt werden, nachdem sie nach Ablauf des Kalenderjahres von der Aufsichtsbehörde geprüft sind.

Ja, den der Fälschung und unrichtigen Eintragung.

Der Regierungs-Präsident, bei dem Adel der König.

1) die tutela (ein Recht des Vormunds) über Frauen und Unmündige,

2) die cura (von vornherein eine Pflicht des Vormunds). Jeder pubes (über 14) mußte einen Curator haben.

Vormundschaft, Pflegschaft.

Sie ist nur für einzelne Angelegenheiten nöthig, keine allgemeine Vertretung wie bei Vormundschaft, neben welcher ein Pfleger bestellt werden kann.

1) Minderjährige: wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, oder wenn diese ruht (z. B. der Vater ist geisteskrank oder im Gefängniß).

2) Großjährige: bei Geisteskranken, für Verschwender Erklärten, Tauben, Blinden, welche ihre Angelegenheiten nicht besorgen können.

Für einzelne Geschäfte von Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, bei denen letztere aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausgeübt werden kann.

Vormundschaftsgericht — Beschwerde ans Landgericht — Kammergericht (cf. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Er tritt an Stelle des Vormundschaftsgerichts

1) wenn die Eltern es angeordnet haben,

2) wenn Verwandte es beantragt haben.

Der Vormundschaftsrichter ist Vorsitzender. Bei drei Mitgliedern ist er beschlußfähig.

Wozu dienen die Waisenräthe?

Sie stehen dem Vormund für die persönlichen Fragen des Mündels zur Seite (Erziehung, Berufswahl).

Wer bestellt sie?

Die Gemeindebehörde.

Das Verhältniß des Vormunds zum „Gegenvormund“?

Der Vormund hat die Verwaltung der Vormundschafsgeschäfte, er vertritt das Mündel. — Der Gegenvormund hat nur die Aufsicht über die Vermögensverwaltung — er vertritt das Interesse des Staats an der Führung einer guten Vormundschaft, und er hat manche Handlungen des Vormunds zu genehmigen.

Muß ein Gegenvormund bestellt werden?

Er kann bestellt werden cf. § 26, er muß bestellt werden, so wie mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist. Und wenn der Richter Handlungen des Vormunds zu genehmigen hat, so muß er vorher den Gegenvormund hören; also auch für diesen Fall muß einer bestellt sein.

Wodurch entsteht die Vormundschaft?

- 1) Durch gesetzliche Vormundschaft.
- 2) Durch Einleitung der Vormundschaft durch das Gericht.

Die Fälle der gesetzlichen Vormundschaft?

- 1) Der bisherige Gewalthaber, wenn die Gewalt durch Verheirathung, Entlassung u. s. w. erlischt.
- 2) Der Vater über sein großjähriges, unter Vormundschaft gestelltes, Kind.
- 3) Der Vater der Mutter eines unehelichen Kindes über letzteres.
- 4) Der Vorstand einer Anstalt über das in dieselbe gebrachte Mündel.

Giebt es auch Fälle der gesetzlichen Pflegschaft?

Nein, auch nicht der gesetzlichen Gegenvormundschaft.

Wer hat ein Anrecht darauf, als Vormund berufen zu werden, und in welcher Reihenfolge?

- 1) Die Adoptivmutter. 2) Der im Testament vom Vater genannte. 3) Die Mutter. 4) Der von der Mutter benannte. 5) Großvater väterlicher Seite. 6) Großvater mütterlicher Seite.

Wenn keiner von den Sechs zur Vormundschaft berufen werden kann?

So hat das Gericht nach Anhörung des Waisenraths einen zu berufen.*)

Was ist Gerichtsstand?

Der Ort, an welchem Jemand klagen und sich verklagen lassen muß.

Was ist privilegirter Gerichtsstand?

Die Exemption von den Landesgerichten.

Kennt den die Civilprozeßordnung?

Im § 5 der Civilprozeßordnung für Landesherren, Mitglieder der landesherrlichen Familie und die fürstliche Familie Hohenzollern (s. auch § 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

*) Ueber die Rechte und Pflichten des Vormunds, Anlegung von Geldern, die Rechnungslegung, Beendigung der Vormundschaft siehe das Gesetz selbst.

- Welches ist denn für die Mitglieder des Hohenzollernhauses das Gericht?
- Der geheime Justizrath, der bei dem Kammergericht gebildet wird für streitige Sachen gegen Dritte.
- Wer erledigt die nichtstreitigen Sachen?
- Das Haus-Ministerium.
- Wie stehen die Mediatistren betreffs des § 5 der Civilprozeßordnung?
- Die Civilprozeßordnung kennt hier keinen privilegierten Gerichtsstand!
- Wie war es früher?
- Sie hatten solchen.
- Wie ist es in Straffachen?
- Nur den **Häuptern!** der Familien, den sogenannten Standesherrn, ist ein privilegirter Gerichtsstand gesichert — sog. „Austräge“.
- Welche Arten von Gerichtsstand kennen wir?
- § 12 der Civilprozeßordnung ff.:
- 1) gesetzlicher „forum legale“,
- 2) vereinbarter „forum prorogatum“.
- Und daneben drittens?
- Das richterliche forum, durch das höhere Gericht in gewissen Fällen bestimmt.
- Das forum legale kann sein?
- § 36 der Civilprozeßordnung.
- Allgemeiner?
- Allgemeiner — besonderer.
- Wohnort,
- Aufenthalt,
- Sitz der Verwaltung bzw. der Behörde.
- Besonderer?
- Ort der Beschäftigung,
- „ „ Niederlassung,
- „ des Vermögens.
- „ der belegenen Sache (forum rei sitae),
- „ „ Erbschaft,
- „ „ Erfüllungsortes,
- „ „ unerlaubten Handlung für delicti commissi.
- Wie verhalten sich der allgemeine zu den besonderen Gerichtsständen?
- Sie concurrieren, letztere wieder untereinander, sobald nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- Solcher ist z. B.?
- Der der belegenen Sache.
- Was ist vereinbarter Gerichtsstand?
- Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch Vereinbarung der Parteien zuständig.
- Ausgeschlossen wann?
- Wenn ausschließlicher Gerichtsstand begründet war.
- Wie ist die Zuständigkeit der Behörden im Landesverwaltungsgezet geregelt?
- § 57 des Landesverwaltungsgezetes: In allen Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, ist das forum rei sitae zuständig.
- Und sonst?
- a. Im Verwaltungsstreitverfahren bestimmt sich die Competenz nach dem Domizil des in Anspruch Genommenen.
- b. Im Beschlußverfahren bestimmt sich die Competenz nach dem Domizil dessen, auf dessen Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht.
- Welche Fristen kennt die Civilprozeßordnung?
- § 144 ff. Gesetzliche — richterliche.
- Letztere werden von wem gegeben?
- Vom Richter, z. B. für Vorlage einer Urkunde.

- Die gesetzlichen zerfallen in?
 Beispiele zu 2)?
- Was sind Nothfristen?
 Zum Beispiel für?
 Das Eigenthümliche derselben?
 Was sind Einlassungsfristen?
 Und Ladungsfristen?
- Die gesetzliche Frist im L. V. G.?
 Wie erfolgt die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren? — Im Beschlußverfahren?
 Also wonach?
- Die Verordnung ist erlassen auf Grund welcher Bestimmung?
 Die Verordnung regelt also das „Wie“, nicht aber?
 Was ist eine Vollstreckungsbehörde?
 Wer ist die „Vollstreckungsbehörde“?
 Sie vereinigen also welche Functionen?
 Durch wen läßt die Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren nun ausführen?
 Wem kann sie übergeben werden?
 Der Zwangsvollstreckung geht in der Regel was voraus?
 Die Zustellungen in diesem Verfahren richten sich?
 Durch wen erfolgt wohl am häufigsten die Bestellung?
- 1) Nothfristen. § 201 Abs. 3.
 2) in die übrigen.
 Ladungsfristen,
 Einlassungsfristen,
 Fristen für Zustellung von Schriftsätzen.
 Die als solche besonders im Gesetz bezeichnet werden.
 Einspruch, Berufung, Revision, sofortige Beschwerde.
 Sie können nicht durch Parteien verlängert, verkürzt werden. § 202 der C. P. O.
 Die Zeiträume, welche zwischen Zustellung der Klage, Berufung, Revisionschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung liegen müssen (ein Monat, § 234 der Civilprozeßordnung).
 Die... welche in einer schon anhängigen Sache liegen müssen zwischen Ladung und Terminstag. Acht Tage. § 194 der Civilprozeßordnung.
 Zwei Wochen.
 Im Wege d. Verwaltungszwangsverfahrens.
 Entweder
 1) nach der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. 9. 1879 ex. ad solvendum, oder
 2) nach § 132 des L. V. G. als executio ad faciendum vel omitendum.
 § 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung.
 Welche Abgaben, Geldbeträge u. s. w. der Beitreibung unterliegen.
 Diejenige, welche das Zwangsverfahren anordnet und leitet.
 Diejenige Behörde, welcher die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht.
 Die des Vollstreckungsgerichts und des Gerichtsvollziehers in der C. P. O.
 Durch einen Vollziehungsbeamten (z. B. Schutzmänner dazu verwandt) oder irgend einen andern.
 Einem Gerichtsvollzieher.
 Mahnung (aber nicht bei Strafsachen üblich).
 Nach der Civilprozeßordnung.
 Durch die Post.

- Der Vollziehungsbeamte hat die Rechte und Pflichten eines Gerichtsvollziehers, was darf er also thun?
- Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen?
Speciell diese bei körperlichen Sachen?
Und wie erfolgt sie bei Forderungen?
- Wie in das unbewegliche Vermögen?
- Was ist hier also nöthig?
Nach ein solcher Fall in dieser Verordnung?
Wenn sich aus den beweglichen Gegenständen vorher übersehen läßt, daß ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung sich nicht erwarten läßt?
Die Pfändung erstreckt sich also?
- Kann Geld gepfändet werden?
Wie kann der Schuldner die Pfändung hindern?
Darf der Vollziehungsbeamte Geld als Zahlung in Empfang nehmen?
- Wenn ein Dritter B. behauptet, ihm stände an der Pfandsache des A. ein Recht zu, das die Veräußerung hindert?
Wie kann die Pfändung von Früchten auf dem Halm vor sich gehen?
Und die Versteigerung der Früchte?
Was wird mit den verpfändeten körperlichen Sachen gemacht?
Insbesondere Kostbarkeiten?
- Wenn Geld gepfändet wird?
Wann darf die Versteigerung (Früchte ausgenommen) stattfinden?
- Durch wen erfolgt die Versteigerung?
Ist diese öffentlich?
Auch nach der Civilprozeßordnung?
Was war nach dem Römischen (und Gemeinen) Recht der Pfandverkauf?
Nach dem Allgemeinen Landrecht?
Was mußte schon dem Verkauf nach dem Allgemeinen Landrecht vorhergehen?
Was ist das?
- Was außerdem nach dem Gemeinen Recht?
Welches sind also die Grundsätze des Preussischen Rechts über Pfandverkauf?
- Wohnung, Behältnisse durchsuchen, geschlossene Thüren u. s. w. öffnen und — § 678 Abf. 3 — den etwaigen Widerstand durch polizeiliche oder militärische Hilfe zu überwinden.
- Durch Pfändung.
- Durch Inbesitznahme.
Durch das Verbot an den Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen.
Sie erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung.
Zuhilfenahme des Gerichts.
Abnahme des Offenbarungseides § 27.
Dann soll die Pfändung unterbleiben.
- Auf den beizutreibenden Geldbetrag und Kosten.
- Ja.
Durch Vorzeigung einer Quittung und durch Vorzeigung einer Freistbewilligung.
Nur nach dem ihm erteilten schriftlichen Auftrag (nach der Ausführungsanweisung kann solcher bis 20 M. lauten).
Dieser Widerspruch muß durch Klage geltend gemacht werden.
- Die Pfändung darf nicht früher als ein Monat vor gewöhnlicher Reise erfolgen.
Erst nach der Reise.
Sie werden versteigert.
- Müssen vor der Versteigerung geschätzt werden.
So gilt dies als Zahlung.
Nicht vor Ablauf einer Woche seit der Pfändung. — (Ausnahme: Werthverringerung.)
Durch Vollziehungsbeamte in der Regel.
Sie wird öffentlich bekannt gemacht.
Ja, § 716.
Privatverkauf.
- Öffentlicher Verkauf.
Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zahlung.
Sie ist ein vollstreckbarer Titel (§ 95, Engelmann).
Ankündigung des beabsichtigten Verkaufs und Wartefrist (zwei Jahre).
a. Öffentlichkeit des Verkaufs. b. Vorhandensein eines vollstreckbaren Titels.

Inwiefern ist die Erlangung eines vollstreckbaren Titels durch die Civilprozeßordnung erleichtert?

Was ist *lex commissaria*?

Wie stellte sich das Gemeine Recht und das Preussische Recht dazu? Und jetzt?

Wie werden Frachtschiffe, die keine Seeschiffe sind, verpfändet?

Wie Seeschiffe?

Wie Waarenlager?

Alles dies ist?

Wenn ein Werthpapier gepfändet wird, welches außer Kurs gesetzt ist, wie kann dies verwerthet werden?

Der Vollziehungsbeamte hat es gepfändet, darf er es nun in Kurs setzen?

Er hat aber doch die Rechte des Gerichtsvollziehers, darf dieser den Antrag stellen?

Was sind Inhaberpapiere nach dem Allgemeinen Landrecht?

Wo steht die Cession im Allgemeinen Landrecht?

Was ist Cession?

Was ist hier wesentlich?

Demn sonst wäre es?

Zum Uebergang des Eigenthums verlangt das Allgemeine Landrecht?

Was ist hier *titulus*?

Was ist hier *modus*?

Wovon handelt I, 11?

Steht Cession also richtig in I, 11?

Wann ist nun solches Papier außer Cours gesetzt?

Der Eigenthümer kann sein?

Es gelten als solche:

Urtheil,
Vergleich,
Vollstreckungsbefehl,
Urkunden, § 702 der Civilprozeßordnung.

Die Abrede, daß das Pfand dem Gläubiger verfallen sollte, wenn er zur Verfallzeit nicht befriedigt werde.

Sie verboten es.

Das Verbot ist nicht aufgehoben durch das Gesetz vom 14. 11. 1867.

Durch Eintragung eines gerichtlichen (notariellen) Vermerks in den Weßbrief und Uebergabe einer beglaubigten Abschrift an den Gläubiger.

Durch Eintragung der Verpfändung ins Schiffsregister.

Durch Uebergabe des Canossements, Frachtbriefs, Lagercheins.

Die sogenannte symbolische Verpfändung.

Es muß zunächst in Kurs gesetzt werden.

Nein, die Vollstreckungsbehörde hat den Antrag zu stellen.

Ja, der Gerichtsvollzieher darf es, § 724 der Civilprozeßordnung. Das ist eben ein Unterschied zwischen beiden.

Eine Sache, die nicht durch Cession, sondern durch Uebergabe der Urkunde an den Erwerber übertragen wird. Allgemeines Landrecht I, 15, § 48.

I, 11, § 376.

Ein Vertrag, wodurch sich Jemand verpflichtet, einem bestimmten Andern das Eigenthum seines Rechts gegen eine bestimmte Vergütung zu überlassen.

Vergütung.

Schenkung! § 378, I, 11.

titulus und *modus*.

Der Vertrag.

Der Akt selbst.

„Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums.“

Nein, der Akt ist doch das Wesentlichste.

Wenn der Eigenthümer sein Recht darauf vermerkt.

Eine Privatperson oder ein Geldinstitut.

Welche Gesetze sind jetzt maßgebend für Außer- und Wiederincourssetzung?

Eine Wiederincourssetzung findet statt nur wodurch?
Ausnahme?

Was bestimmt das Gesetz über die Umschreibung u. s. w. von 1843?

Sind die Bestimmungen jetzt auch in den neuen Landestheilen gültig?

Wie werden nach der Verordnung vom 7. 9. 1879 gepfändete Sachen gepfändet?

Weshalb können sie nicht mitgenommen werden.

Wie wird ein Anspruch gepfändet, den der A. an B. hat? (Forderung s. S. 57.)

Welche körperlichen Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen?

Welche Ansprüche sind nicht pfändbar?

Gesetz über Außer- und Wiederincourssetzung vom 16. 3. 1835, Gesetz über Wiederincourssetzung vom 4. 5. 1843 und noch ein Gesetz vom 4. 5. 1843 über die Umschreibung der außer Cours gesetzten Papiere.

Durch gerichtlichen Vermerk nach Prüfung der Legitimation des Antragstellers.

Wenn das Geldinstitut das Papier selber außer Cours gesetzt hat, so kann es den Vermerk selber wieder aufheben. Ebenso eine öffentliche Behörde (Regierungs-Hauptkasse).

Die öffentliche Behörde darf es aber nur bei den **für sich**, ihre Fonds, ihre Anstalten außer Cours gesetzten. Ist es für einen Andern geschehen, so muß wieder das Gericht eintreten.

Jeder Inhaber eines außer Cours gesetzten, schadhaften, unbrauchbar gewordenen Papiers kann die Umschreibung bei demjenigen Institut beantragen, dem die Zinszahlung obliegt.

Natürlich genaue Prüfung der Legitimation, sonst öffentliches Aufgebot mit sechs Monat Frist für Meldung des Berechtigten.

Ja, eingeführt durch Verordnung vom 16. 8. 1867.

Durch Protokollaufnahme, daß er die bereits gepfändeten Sachen pfände.

Sie sind ja mit Siegel versehen.

Bei beweglichen Sachen wird dem B. aufgegeben, sie an den Vollziehungsbeamten herauszugeben.

Bei unbeweglichen Sachen muß die Sache an einen Sequester herausgegeben werden, der vom Amtsgericht bestellt wird.

Kleidungsstücke, Betten, Hausrath, Nahrungsmittel, Feuerungsmittel auf 2 Wochen, Milchkuh, Handwerkszeug und Gegenstände zum Beruf, bei Beamten, Offizieren anständige Kleidung u. ein Geldbetrag, der so hoch ist, wie der Theil des Dienst Einkommens, der nicht pfändbar ist u. s. w. u. s. w. § 715 der Civilprozessordnung.

Alimentenforderungen, fortlaufende Einkünfte aus Stiftungen u. s. w.,
Gebungen aus Kranken-, Sterbekassen, Hilfskassen u. s. w.,

- Gold u. Invalidenpension der Soldaten, Diensteinkommen der Militärpersonen, Pensionen der Wittwen und Waisen und Wittwen- u. Waisengelder.
- Das Diensteinkommen der Offiziere, Beamten, Lehrer an öffentlichen Anstalten.
- Es ist hiervon dasjenige pfändbar, was man über 1500 *M* pro Jahr erhält, aber davon nur ein Drittel.
- Bei currenten öffentlichen Abgaben und bei Disciplinarstrafen.
- Hier gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 6. 1869.
- Das Gesetz vom 21. 6. 1869 (Gesetzsammlung 1869, S. 242, u. 1871, S. 63) bestimmt, daß Lohn oder Gehalt oder Honorar auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann beschlagnahmt werden dürfen, nachdem
- 1) die Leistung der Arbeit erfolgt,
 - 2) der Tag, an dem sie fällig war, abgelaufen ist.
- Auf Alimente, Beamtengehalt.
- So ist der **Drittschuldner** berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers verpflichtet, den Schuldbetrag zu hinterlegen.
- Sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.
- Die Vollstreckungsbehörde.
- Ja.
- Er findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche (unbewegliche) Vermögen statt wegen einer Geldforderung! (oder eines Anspruchs, der in solche übergehen kann).
- Arrest dient zur Sicherung von Werthen. Die einstweilige Verfügung zur Sicherung einer Individualleistung oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß.
- Persönlicher Sicherheitsarrest, dinglicher Arrest.
- Der persönliche ist subsidiär, wenn dinglicher nicht genügt.
- Letzterer Punkt so unbedingt?
- Wann findet dieser Vortheil für die Beamten, Geistlichen und Lehrer nicht Anwendung?
- Wie ist es mit Pfändung von Arbeits- und Dienstlohn?
- Und die sind?
- Wo findet diese Bestimmung keine Anwendung?
- Wenn eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet ist?
- Wann erst darf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgen?
- Wer stellt den Antrag auf Einleitung des Verfahrens?
- Kennt die Verordnung von 1879 den Arrest?
- Was ist nach der Civilprozeßordnung § 796 der Arrest?
- Unterschied zwischen Arrest und einstweiliger Verfügung?
- Verschiedene Arten des Arrests?
- Wie verhalten sie sich zu einander?

Rechtsmittel gegen den Beschluß, durch welchen Arrest ausgesprochen wird?

Entscheidung über diesen?

Was heißt Streitgenossenschaft?

In welcher Weise können sich nach der Civilprozeßordnung Dritte am Streit betheiligen?

Kennt das Verwaltungsstreitverfahren die Betheiligung Dritter am Streit?

Wann wird das erfolgen?

Gilt die Entscheidung gegen den Dritten?

Was folgt daraus?

Welche Arten von Urtheile kennt die Civilprozeßordnung?
Unterschiede?

Ein Endurtheil kann nach zwei Richtungen entscheiden?

Was sind nach der Civilprozeßordnung summarische Prozesse?

Besondere Prozeßarten?

In Ehesachen kann die Klage gehen auf?

Widerspruch.

Durch Endurtheil.

Mehrere Personen können gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden. § 56 ff. der Civilprozeßordnung.
§ 61 ff. der Civilprozeßordnung.

- 1) Jemand beansprucht die Sache (das Recht), worüber sich zwei streiten, und richtet seine Klage gegen beide.
- 2) Jemand hat ein Interesse daran, daß eine Partei (von zwei) siegt, und tritt dieser bei.
- 3) Eine Partei will für den Fall des Unterliegens gegen Dritten Anspruch auf Schadloshaltung erheben, so kann sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung dem Dritten den Streit verkünden (auctoris nominatio).
- 4) Jemand besitzt eine Sache von einem Dritten, und wird wegen der Sache verklagt; so verkündet er diesem Dritten den Streit (vor der Hauptverhandlung) und verweigert die Verhandlung (§ 73).

§ 70 des Landesverfassungsgesetzes. Das Gericht kann auf Antrag (von Amtswegen) die Beiladung Dritter verfügen. Wenn das Interesse des Dritten durch die Entscheidung berührt wird.

Ja.

Diese dritten Personen können selbständig Rechtsmittel einlegen.

Endurtheil — Theilurtheil — Zwischenurtheil.

- 1) Das Endurtheil entscheidet den ganzen Rechtsstreit;
- 2) durch das Theilurtheil wird von mehreren Ansprüchen einer, oder ein Theil eines solchen entschieden;
- 3) das Zwischenurtheil entscheidet einzelne selbständige Angriffsmittel.

- a. Bedingt durch den Eid, oder
- b. unbedingt.

Urkunden-, Wechselprozeß, Mahnverfahren, Arrestprozeß.

Verfahren in Ehesachen, § 592.

Verfahren in Entmündigungssachen.

- a. Trennung.
- b. Ungiltigkeit.
- c. Nichtigkeit.
- d. Herftellung des ehelichen Lebens.

Unterschied zwischen b. und c.?

Das Entmündigungsverfahren kann zum Gegenstand haben?

Welches Gericht ist zuständig?

In beiden Fällen wird die Entmündigung ausgesprochen?

Wie wird dieser Beschluß angefochten?

Ein Unterschied für beide Verfahren?

Der Beschluß, welcher die Wiederaufhebung der Entmündigung ablehnt, wird wie angefochten?

Und wenn sie aufgehoben wird?

Wie theilt das Allgemeine Landrecht die Geisteskranken ein?

Kennt die Vormundschaftsordnung und die Civilprozeßordnung noch diese Unterscheidungen?

Was ist ein Mensch im Sinne des Allgemeinen Landrechts?

Kennt das Allgemeine Landrecht einen Unterschied zwischen Mensch u. Person?

Wie lautet der § 1, I, 1?

Person ist also?

Persönlichkeit?

Wo werden Persönlichkeit und Rechtssubjectivität als identisch bezeichnet?

Kennt das Allgemeine Landrecht Sklaven?

Diese Bestimmung ist aufgehoben?

Bei b. Klage aus einem Grunde, der nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann. — Bei c. der auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

1) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

2) Die Entmündigung wegen Verschwendung.

Das Amtsgericht. § 593 ff.

Durch Beschluß.

Ist ganz verschieden.

1) Geisteskrankheit:

a. der die Entmündigung aussprechende durch Klage,

b. der sie ablehnende durch Beschwerde.

2) Verschwendung:

a. der die Entmündigung aussprechende Beschluß durch die Klage,

b. (fehlt hier).

Bei dem wegen Verschwendung wirkt die Staatsanwaltschaft nicht mit.

Durch Klage.

a. Bei Geisteskranken durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft,

b. bei Verschwendern findet kein Rechtsmittel statt.

I, 1, § 27 ff. Wahnsinnige oder Rasende, die des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Blödsinnige, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, mangelt.

Nein, sie sprechen einfach von Geisteskranken.

Physische Person.

Ja, aber nur insofern, als es physische, — juristische Personen unterscheidet.

Der Mensch wird, insofern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine „Person“ genannt.

Rechtssubject, Träger von Rechtsverhältnissen.

Die Fähigkeit, Träger zu sein.

Im Gemeinen Recht.

II, 5, § 198 ff. erkennt das Recht durchreisender Fremden an ihren Sklaven an. Durch das Gesetz vom 9. 3. 1857 (Engelmann, S. 47).

So daß also jetzt was mit den Sklaven geschieht?

Wer ist nach dem Allgemeinen Landrecht bürgerlich todt?

Unterschied zwischen: Sklaven, Leibeigenen, Hörigen?

Alle drei sind wann aufgehoben?

Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung?
Die Verfassung von wann, und kannte diese Sklaven?

Wann waren die Sklaventriege und welche Wirkung?

Mündigkeit tritt nach dem Allgemeinen Landrecht ein?

Hat das Geschlecht heutzutage noch Einfluß auf die Rechtsstellung der Person?

Inwiefern aber für Frauen noch Beschränkungen?

Ist eine Frau prozeßfähig?

Kann sie Handelsgeschäfte treiben?

Wann tritt Großjährigkeit heute ein?

Wann die *venia aetatis*?

Welches Gesetz bestimmt das?

Das Alter für die Ehemündigkeit?

Welchen Einfluß hat das Alter nach Römischem Recht auf die Geschäftsfähigkeit?

Wie theilt das Allgemeine Landrecht ein?

Und die Wahnsinnigen und die Rasenden stehen wem gleich?

Sie sind frei, in dem Augenblick, als sie preußisches Gebiet betreten.

Mönche und Nonnen (wenn beide das Gelübde abgelegt haben).

1) Sklave ist eine Sache, ein mobile im Eigenthum des Herrn.

2) Leibeigener ist Person, aber unfrei.

3) Höriger ist Person, sogar frei, aber an die Scholle gebunden.

Sklaverei durch Gesetz vom 4. 3. 1857. Leibeigenschaft 1719 für die Domänen, 1763 überhaupt. Hörigkeit durch das Edict vom 9. 10. 1807.

4. Juli 1776.

1789. — Ja.

1861—1865. Sklaverei aufgehoben.

Mit 24 Jahren.

Nein. (Engelmann, § 15.)

1) Können (außer Mutter, Großmutter des Mündels) nicht zu Vormündern ernannt werden.

2) Wenn sie sich dem Mann gegenüber verpflichten, so bedürfen sie eines männlichen Beistandes, und der gerichtlichen Form.

3) Verpflichtungs- u. Veräußerungsgeschäfte können sie nur mit Genehmigung des Ehemannes vornehmen.

Ja, nach § 51 der Civilprozeßordnung.

Ja, nach Art. 6 des Handelsgesetzbuchs.

Mit 21 Jahren.

Mit vollendetem 18. Jahr.

Reichsgesetz vom 17. 2. 1875 über das Alter der Großjährigkeit.

20 bei Männern, 16 bei Mädchen (§ 28 des Gesetzes vom 6. 2. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes).

1—7 Infans.

7—12) Impuberes.

7—14)

12—25 Puberes.

14

1) Kinder = die bis 7 Jahr,

2) Unmündige = die bis 14 Jahr,

3) Mündige (a. Minderjährige = die bis 24 Jahr, b. Volljährige = nach 24 Jahr).

Den Kindern.

- Heute ist dies Gebiet geregelt wodurch? Durch das Gesetz betr. die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen vom 12. 7. 1875 (Preuß. Gesetz).
- Danach unterscheidet man? Volljährige, Minderjährige,
a. bis zum 7. Jahr,
b. nach dem 7. Jahr bis 21. Jahr.
- Was hat dies siebente Jahr für eine Bedeutung? Die über sieben Jahre können zwar Rechte nicht aufgeben, aber erwerben, und sich von Verbindlichkeiten befreien.
- Wann wird der König großjährig? Mit dem vollendeten 18 Jahre.
- Und die Prinzen? Nach Schulze auch mit 18 Jahr.
- Was hat das Alter von 18 Jahren sonst noch für Bedeutung? Das 18jährige Mündel muß über die Veräußerung eines ihr gehörigen Grundstückes gehört werden. (Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875.)
- Wann werden die Juden großjährig? Wie andere Menschen.
- War das immer so? Bis zum Edict 1812 wurden sie es mit 20 Jahr, dann aber trat auch für sie die landrechtliche Bestimmung (24 Jahr) ein.
- Die natürliche Persönlichkeit beginnt und endet womit? Mit der lebendigen Geburt — mit dem Tode (Engelmann, § 14).
- Fordert das Allgemeine Landrecht Lebensfähigkeit? Nein.
- Ist der Embryo eine Person? Nein.
- Wie wird der Beweis der lebendigen Geburt geführt? Setzt durch jedes Mittel.
- Welchen kennt das Allgemeine Landrecht? Das Schreien des Kindes — vor zwei Zeugen.
- Was ist aus dieser Bestimmung geworden? Aufgehoben durch § 14 des Einführungs-gesetzes zur Civilprozeßordnung und § 259 der Civilprozeßordnung.
- Der Embryo ist keine Person, aber er wird geschützt, und da ist zu unterscheiden? 1) Allgemeine Rechte der Menschheit (auf Leben und Unversehrtheit).
2) Bürgerliche Rechte.
- Die ersteren werden wodurch geschützt? Durch § 218 ff. des Strafgesetzbuches, Abtreibung u. s. w.
- Die zweiten werden wie geschützt? Durch § 485 der Strafprozeßordnung, an den Schwangeren kein Todesurtheil zu vollstrecken.
- Was hat die ganze Verschollenheitslehre für einen Zweck? Durch I, 1, § 10—12, in dem das Allgemeine Landrecht den gemeinrechtlichen Satz vertritt (nasciturus pro jam nato habetur, quoties de commodis eius agitur).
- Also den Tod beweisen — gilt als Grund-satz. Wenn es aber darauf ankommt, ob Jemand einen Erbanfall erlebt habe? Der natürliche Mensch endet mit dem Tode. Wer aus diesem bestimmte Rechte herleiten will, muß ihn beweisen. Dieser Beweis soll erleichtert werden, wenn es sich um einen Verschollenen handelt. (Engelmann, § 14.) § 34 I, 1 des Allgemeinen Landrechts.
- So wird angenommen, der Mensch sei nur 70 Jahre alt geworden.

- Außerdem Erleichterungen bei dem Tode von Soldaten?
- Abgesehen von diesen Fällen muß was erfolgen? (Die nämlich den Beweis vertritt.)
- Voraussetzungen für diese Erklärung?
- Gegen einen Zahlungsbefehl giebt es welches Rechtsmittel?
- Wenn nicht Widerspruch erhoben wird?
- Wie geschieht das?
- Welches Rechtsmittel hiergegen (gegen den Befehl)?
- Wann kann aus einem Endurtheil Zwangsvollstreckung erfolgen?
- Dieses letztere geschieht gewöhnlich?
- Wenn auch ohne Antrag?
- Wer ist „Schiedsman“ und wer ist „Schiedsrichter“?
- Wer wählt sie?
- Was sind sie?
- Die Aufsicht führt über sie?
- Welche Wirkung hat ein solcher Vergleich?
- Was kann noch auf diese Weise erledigt werden?
- Weshalb ist diese Einrichtung bequem?
- Wie gestaltet sich das schiedsrichterliche Verfahren?
- Wer ernennt sie?
- Ja, es sind kurze Fristen eingeführt durch § 35 der Gesetze vom 24. 2. 1868 und 2. 4. 1872.
- Die förmliche Todeserklärung durch richterliches Urtheil.
- 1) Unbekannte Abwesenheit.
 - 2) Zeitablauf
 - a. 10 Jahr in der Regel.
 - b. Bei einem 65jährigen nur 5 Jahr.
 - c. Bei Minderjährigen 10 Jahr von der Großjährigkeit ab.
 - 3) Antrag.
 - 4) Bekanntmachung. (§ 22 ff. des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. 3. 1879.)
- § 639 der Civilprozeßordnung. — Widerspruch.
- So wird (nach Ablauf der darin bestimmten Frist) der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt.
- Durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl.
- Der Einspruch (§ 640) in zwei Wochen.
- Wenn es rechtskräftig ist oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist (§ 644 ff. der Civilprozeßordnung).
- Auf Antrag.
- Bei dem Urtheil auf Grund eines Auerkenntnisses. Bei einem 2. Versäumnisurtheil. Bei dem Urtheil, welches die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenter ausspricht u. s. w.
- Nach der Strafprozeßordnung, § 420, muß bei Privatklage wegen Beleidigung ein Sühneverfuch erfolgt sein. Diese Vergleichsbehörde ist nach der Schiedsmannsordnung vom 29. 3. 1879 der „Schiedsman“.
- Gemeindevertretung für die Gemeinde.
- „Beamte“.
- Der Landgerichts-Präsident.
- Die eines gerichtlichen Vergleichs.
- Vermögensrechtliche Ansprüche, wenn die Parteien es beantragen.
- Das Verfahren ist sportel- und stempelfrei, die Parteien sparen also die Kosten.
- Es wird zwischen den Parteien vereinbart, daß die Entscheidung des Streites durch einen (mehrere) Schiedsrichter erfolgen soll.
- Die Parteien.

- Welche Wirkung hat die schiedsrichterliche Entscheidung?
- Die Schiedsrichter stehen also wie Richter da, dürfen aber was nicht?
- Welches ist der wesentlichste Unterschied zwischen Schiedsmannsverfahren und Schiedsrichterverfahren?
- Wenn die Schiedsmänner den Parteien anzeigen, daß sich bei ihnen Stimmengleichheit ergeben hat?
- Was also jetzt solch ein Verfahren immer voraus?
- Was ist ein Vertrag?
- Das Römische Recht unterschied?
- Unterschied?
- Eintheilung der Contracte?
- Kennt man diese Unterschiede noch?
- Wie theilt man das Allgemeine Landrecht ein?
- Wie nennt das Allgemeine Landrecht diese?
- Was ist der Vertrag zu Gunsten eines Dritten?
- Zum Beispiel?
- Welcher Unterschied ist zwischen Römischem Recht und Preussischem Recht bei dem Vertrage zu Gunsten Dritter?
- Hievon zwei Ausnahmen?
- Zurückkehrend auf die Verordnung vom 7. 9. 1879, betr. das Zwangsverfahren, bestimmt dieselbe betreffs der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen was?
- Wann ist sie nur zulässig?
- Welches Gesetz regelt die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen?
- Die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.
- Zeugen eidlich vernehmen, ohne Eid ja.
- Aus dem schiedsrichterlichen Urtheil kann Zwangsvollstreckung nur stattfinden, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.
- Dann tritt der Schiedsvertrag außer Kraft. § 859 der Civilprozeßordnung.
- Einen Vertrag.
- Allgemeines Landrecht I, 5, § 1. „Die wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts.“
- Er ist die Einigung zweier oder mehrerer Parteien, daß eine oder die andere oder sie sich gegenseitig etwas leisten sollen.
- 1) Contractus, 2) pactum.
- 1) klagbar, 2) nicht klagbar.
- 1) Formelle (Verbal-Contracte, Litteral-Contracte).
- 2) Formlose (Real-Contracte, Consensual-Contracte).
- Nein.
- In einseitig und zweiseitig verpflichtende Verträge.
- Wohlthätige und lästige Verträge (wenn beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen), § 78, I, 5.
- Solch Vertrag, welcher den Dritten lediglich berechtigt, und nur ein solcher, der eine Vermehrung des Vermögens des Dritten herbeiführt (Engelmann, § 124).
- „Lebensversicherungsvertrag“.
- Nach dem Römischen Recht erwirbt der Dritte ein unmittelbares Recht nicht.
- Das Preussische Recht giebt es ihm, aber nur, wenn er dem Vertrag beigetreten ist.
- Beim Gutsüberlassungsvertrag und beim Lebensversicherungsvertrag.
- § 54 der Verordnung vom 7. 9. 1879: Diese Zwangsvollstreckung erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung.
- Sobald feststeht, daß durch „Pfändung“ die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.
- Das Gesetz vom 16. 7. 1883 (Engelmann, S. 222 ff.).

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken nennt man auch?

Wer kann sie beantragen?

Bei wem?

Die Subhastation ist also ein Mittel der Zwangsvollstreckung; welche Mittel giebt es noch?

Wie stellt sich nun das Verhältniß Desjenigen, der den Antrag stellt, zum Richter; ist letzterer ein Mandatar (Beauftragter) des ersteren?

Warum nicht?

Welches ist der leitende Grundsatz für das heutige Subhastationsrecht?

Dieses Gebot nennt man?

Wann darf der Verkauf erfolgen?

Welches Prinzip vertritt das Preussische Recht bei dem Pfandverkauf als Wirkung des Pfandrechts?

Und das Gemeine Recht?

Praktisch heißt das?

Nähert sich das heutige Verfahren also ungefähr dem des Gemeinen Rechts?

Was war die Zwangsversteigerung nach Preussischem Recht?

Was ist sie aber heute?

Die Subhastation kann betrieben werden von wem?

Danach unterscheidet man?

Wie beginnt das Verfahren bei der nothwendigen?

Was reicht er noch ein?

Was macht nun der Richter?

Subhastation!

Jeder persönliche oder Realgläubiger des Eigentümers eines Grundstücks.

Bei dem Amtsgericht.

- 1) Eintragung in das Grundbuch,
- 2) Zwangsverwaltung (Sequestration).

Nein.

Der Extrahent (Antragsteller) kann bei der Versteigerung mitbieten, kann also nicht Verträge mit sich selbst (oder seinem Vertreter) abschließen.

Es ist die Durchführung des Verkaufs von der Voraussetzung abhängig, daß ein Gebot erreicht werde, welches außer den Kosten des Verfahrens diejenigen Ansprüche deckt, welche dem Ansprüche des betreibenden Gläubigers vorhergehen.

Das Mindestgebot.

Wenn dieses geringste Gebot festgestellt worden ist.

Jeder Gläubiger kann verkaufen.

Nur der prior creditor.

Der vorstehende Gläubiger soll jedenfalls zuerst Befriedigung erhalten.

Ja, wenn der Grundsatz auch nicht so scharf ausgesprochen ist.

Ein Particularconkurs in das Grundstück, der alle Gläubiger, die aus dem Immobile ihre Befriedigung suchen durften, auch gegen ihren Willen in Mitleidenschaft zog.

Eine Specialexecution, die zur Befriedigung eines einzelnen Gläubigers ins Werk gesetzt wird.

- 1) vom Gläubiger,
- 2) vom Eigentümer selbst.

- 1) nothwendige,
- 2) freiwillige.

Der Gläubiger stellt den Antrag bei dem Amtsgericht, zeigt einen Schuldtitel vor, der mit Vollstreckungsklausel versehen ist.

Den Nachweis, daß der Schuldner Eigentümer des Grundstücks ist.

Er beantragt beim Grundbuchrichter den Eintrag des Vermerks ins Grundbuch, daß der Antrag zur Versteigerung gestellt sei.

- Wie heißt dieser Vermerk technisch?
Was ergeht nun?
- Weshalb ist dieser wichtig?
- Wann ist diese vollzogen?
- Was erfolgt nun?
- Was nun?
- Wie lange ist der Termin hinauszuschieben?
Ist diese Bekanntmachung nun juristisch eine Offerte?
- Wie heißt diese Bekanntmachung?
Persönlich werden zum Termin geladen?
Nun ist der Termin da, was erfolgt nun?
- Was hat dies nun für eine Wirkung?
- Das Versteigerungsverfahren beginnt nun nach diesen Erörterungen, und zerfällt?
Die Abgabe von Geboten darf erst wann beginnen?
Nun beginnen die Angebote; wie erfolgt der Zuschlag?
Darf der Eigenthümer mitbieten?
Wenn nun die Gebote das Mindestgebot nicht erreichen?
Ist Unterschrift der Bieter erforderlich?
- Wann geht das Eigenthum des Grundstücks über?
Wann erfolgt nun die Eintragung des neuen Eigenthümers?
- An wen wird der Kaufpreis gezahlt?
Was erfolgt nun vorher schon nach dem Zuschlag?
Wenn gegen den Vertheilungsplan Widersprüche erhoben werden?
Nach Aufstellung des Planes erfolgt also?
- Versteigerungsvermerk.
Zu gleicher Zeit ergeht vom Subhastationsrichter der Einleitungsbeschluß.
Er leitet das Verfahren ein und streicht die Beschlagnahme des Grundstücks aus.
Mit Zustellung des Beschlusses an den Schuldner.
Der Grundbuchrichter giebt dem Subhastationsrichter Abschrift aus dem Grundbuch, woraus letzterer sieht, daß der Vermerk eingetragen ist.
Der Subhastationsrichter giebt nun die Subhastation bekannt, auch Zeit und Ort derselben.
Sechs Wochen — sechs Monate.
Nein, sie ist eine Aufforderung, Offerten zu machen.
Subhastationspatent.
Die Interessenten.
Zuerst kommen Erörterungen über die Feststellung des „geringsten Gebots“ (nach Aufruf der Sache, und Vorlage des Grundbuchauszugs).
Es wird ein Betrag berechnet, welcher alle Ansprüche deckt, die dem betreibenden Gläubiger vorhergehen, und alle Zinsen, laufende oder rückständig wiederkehrende Hebungen und die Kosten, und nicht von selbst die auf den neuen Erwerber übergehenden Realansprüche umfaßt.
In 1) Feststellung des Mindestgebots und der Kaufbedingungen, 2) die Gebote.
Eine Stunde nach Anfang des Verfahrens.
Durch Urtheil!
Ja.
So erfolgt die Einstellung des Verfahrens.
Nein, sie werden durch höhere Gebote wieder frei.
Durch die Verkündung des Zuschlagsurtheils (nicht durch Auflassung).*)
Nach dem zweiten großen Abschnitt des Subhastationsverfahrens, dem „Kaufgelderbelegungsstermin“.
An das Gericht!!
Die Aufstellung des Theilungsplans des Kaufgeldes.
So werden diese vom Prozeßgericht erledigt.
Zahlung des Preises.

*) Cf. ähnlichen Fall auf S. 88 dieses Werks in der Anmerkung.

Alles bar?

Was zahlt er bar?

Welches sind die nicht von selbst übergehenden?

Worauf beruht diese Eintheilung?

Und sie verlieren sie?

Die Begründung! dieser Rechte an sich ist also nicht von der Eintragung abhängig, aber welche Ausnahmen?

Zur Begründung!! bedürfen (außer den beiden) die dinglichen Rechte nicht der Eintragung, und doch bedürfen sie der Eintragung?

Also um gegen Dritte wirksam zu sein, bedarf es der Eintragung, aber wann erleidet diese Regel Ausnahmen?

Diese Realansprüche gehen also nicht über?

Die Rangordnung der Realansprüche?

Womit schließt das Verfahren?

Nein, er hat vielmehr die Realansprüche, die bei dem geringsten Gebot berücksichtigt sind, zu übernehmen.

Die Zinsen, laufenden Hebungen, Kosten, die nicht eingetragen, auf den Erwerber nicht von selbst übergehenden Realansprüche und denjenigen Betrag, der das geringste Gebot übersteigt.

Die, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung bedürfen.

Auf § 12 des Grunderwerbgesetzes vom 5. Mai 1872: daß dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, gegen Dritte! nur durch Eintragung Wirksamkeit erlangen.

Durch Löschung.

Hypothek und Grundschuld, welche immer der Eintragung bedürfen, um begründet zu werden.

Ja, ein nicht eingetragenes dingliches Recht ist wirksam, aber nur gegen den ursprünglich Belasteten! um gegen Dritte wirksam zu sein, müssen sie eingetragen sein. Cf. Engelmann § 74 und § 12 leg. cit.

Durch Absatz 2 des § 12.

Gesetzliche Vorkaufsrechte.

Grundgerechtigkeiten.

Miethe — Pacht.

Schürrecht auf fremden Grund und Boden.

Diese wirken auch gegen Dritte ohne eingetragen zu sein.

Doch, sie bedürfen aber nicht der Eintragung, um gegen Dritte wirksam zu sein, werden auch nicht bar bezahlt.

1) Zwangsverwaltungskosten. 2) Deichlasten. 3) Lohn. 4) Deffentliche Lasten. 5) Gemeindelasten. 6) Die im Grundbuch eingetragenen Forderungen nach dem Alter der Eintragung. 7) Die Forderung, deren wegen das Grundstück in Beschlag genommen ist. 8) Aeltere Rückstände.

Der Vollstreckungsrichter ersucht den Grundbuchrichter um Eintragung des Erwerbers, Löschung des Sperrvermerks und derjenigen Realforderungen, welche nicht auf den Erwerber übergehen oder von ihm übernommen sind.

Zweiter Abschnitt.

- Wie lautet der Artikel 3 der Verfassung? Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.
- Artikel 3 ist der erste Artikel zu welchem Titel? Titel II. von den Rechten der Preußen.
- Stehen diese Rechte auch den Reichsangehörigen zu, welche nicht Preußen sind? Nein.
- Warum nicht? Weil nicht jeder Reichsangehörige Preuße ist, der Artikel 3 der Reichsverfassung die Rechte, welche auf dem Indigenat beruhen, genau angiebt.
- Nun steht aber doch im Artikel 3 der Reichsverfassung „als Inländer zu behandeln“ „und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte“ . . . zuzulassen. Die Sache ist zweifelhaft, aber nach richtiger Ansicht ist vorstehende Antwort richtig. Jedenfalls ist Reichs-Indigenat etwas anderes wie Rechte eines Preußen.
- Dieser Artikel 3 ist wodurch in die Verfassung gekommen? Durch die Nationalversammlung 1848.
- Was bezweckte man? Man wollte die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte unter den Schutz der Verfassung und des Gesetzes stellen.
- Kam ein solches Gesetz zu Stande? Nein, erst am 1. Juni 1870.
- Titel dieses Gesetzes? Gesetz über die Erwerbung! und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.
- Die staatsbürgerlichen Rechte im Gegensatz zu? Sie zerfallen in?
- Die staatsbürgerlichen Rechte im Gegensatz zu? Sie zerfallen in?
- Die Reichsgesetzgebung hat nun vielfach Einfluß auf die staatsbürgerlichen Rechte gehabt und zwar auf Grund welchen Artikels der Reichsverfassung? Den reinen Privatrechten.
- Zunächst erging also das Gesetz vom 1. Juni 1870. Dann weiter ist schon vorher zu nennen? a. Die politischen Rechte (active und passive Wahlrecht, Fähigkeit zu Aemtern, Geschworenen und Schöffen).
- Was bezeichnet man als Erfolg dieses Gesetzes von 1879? b. Die übrigen öffentlichen Rechte (Ver eins-, Versammlungs-Rechte, Pressfreiheit u. s. w.).
- Das Eindringen der Juden in die Staatsämter. Des Artikels 4.
- Gesetz 1869 betr. Gleichberechtigung der Konfessionen.
- Reichsmilitärgesetz 1874 wegen des Wahlrechts (es ruht).
- Das Eindringen der Juden in die Staatsämter.

- Dies Gesetz bestimmt nämlich?
- Weiter?
- Bezieht sich dies Gesetz auch auf Ausländer?
Die Stellung der Juden im Mittelalter?
- Sie heißen?
- Inwiefern räumt das Landrecht den Juden eine besondere Stellung ein?
- Welches ist nach dem Allgemeinen Landrecht der gewöhnliche Zinsfuß?
- Welches Gesetz regelt zum ersten Mal die Verhältnisse der Juden?
- Als oberster Grundsatz gilt?
- Aber was wird vorausgesetzt?
Weitere Bestimmungen des Edicts?
- Diejenigen, die nicht Namen annehmen?
Welche wichtige Carriere wird den Juden eröffnet?
Was wird ihnen noch gestattet?
- Was wird über die Ehebindnisse bestimmt?
Was über die Eidesleistung?
Jetzt ist der Eid normirt?
- Wie sollen die Ehen geschlossen werden?
- Was wird über „fremde“ Juden bestimmt?
- Ein weiteres Gesetz, welches über Juden Bestimmungen giebt?
Nämlich?
- Wie ist es mit den Lasten des Patronats?
- Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden aufgehoben.
- Insbondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein.
- Nein (Erkenntniß des Reichsgerichts 1885).
Sie waren schutzlos und mußten sich den Schutz vom Kaiser durch besondere Steuern („Judengelder“) erwerben.
Kaiserliche Kammerknechte.
Juden durften 8 % Zinsen nehmen.
5 %, Kaufleute 6 %.
- Das Edict betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812. (Judenedict).
Die jetzt in unseren Staaten wohnhaften Juden sind für preußische Staatsangehörige zu achten.
Annahme von Familiennamen.
Die Juden müssen bei Führung von Handelsbüchern, Abfassung von Verträgen u. s. w. sich der deutschen oder einer lebenden Sprache, und bei Namensunterschrift keiner andern als der deutschen oder lateinischen Schriftzüge bedienen.
Sollen fremde Juden sein.
Sie können akademische Lehrstühle bezeugen und Gemeindeämter verwalten.
Grundstücke erwerben, in Städten und auf dem Lande sich niederlassen.
Sie können Ehen nur unter sich schließen.
Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung.
Durch Gesetz vom 15. März 1869: „so wahr mir Gott helfe“.
Anstatt der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II, 1, § 136 tritt Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und Anstecken des Ringes.
Sie dürfen sich hier nicht niederlassen und nicht als Rabbiner oder Kirchenbedienteste angenommen werden.
Die Verordnung vom 30. August 1816 über das Patronat.
Das Patronat ruht auf solchen Gütern, die Juden gehören.
Die müssen die Juden tragen.

- Wie mit den Rechten des Patrons?
- Das nächste Gesetz über die Juden?
- Wichtig weshalb?
- Und in religiöser Beziehung?
- Welches waren die Einschränkungen bei der Zulassung zu Aemtern?
- Diese letzten Beschränkungen fielen dann fort? Nun giebt es noch zwei Gesetze aus jüngster Zeit, welche auf die Juden Bezug haben.
- Das Zuständigkeitsgesetz nimmt wo Bezug auf letzteres Gesetz?
- Wenn der Einzelne als Mitglied einer Synagogengemeinde herangezogen wird, so ist welches Verfahren gegeben?
- Ist Berufung zulässig?
- Wie wird nach dem Gesetz von 1873 der Austritt aus der Kirche gültig erklärt? Und der Uebertritt?
- Der Aufnahme der Austrittserklärung muß vorhergehen?
- Welche Wirkung hat der Austritt?
- Wann tritt diese Wirkung ein?
- Giebt es eine Ausnahme von der Regel?
- A. ist Besitzer des Grundstücks X, tritt aus, und will nun nicht die Summe zahlen, welche auf X ruht.
- Dasselbe Verfahren bei dem Austritt gilt also jetzt auch?
- Muß ein Jude einer Synagogengemeinde angehören? und wenn er aus einer austritt, hört er damit auf, Jude zu sein?
- Wenn er nun nach anderem Ort verzieht?
- Pfarrer wird von der Provinzialbehörde in dieser Zeit bestellt, welcher auch die Aufsicht über das Kirchenvermögen führt.
- Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.
- Die Juden wurden unter Einschränkungen zu Staatsämtern zugelassen.
- Die Juden müssen fortan einer Synagogengemeinde angehören, und den letzteren wird juristische Persönlichkeit gegeben.
- Nur dann zu einem Staatsamt zugelassen, wenn mit einem solchen Amt die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden war.
- Durch das erwähnte Gesetz von 1869.
- Das Gesetz vom 14. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 217) über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft, und das Gesetz vom 28. Juli 1876 (S. 353).
- Im § 54 des Zuständigkeitsgesetzes; siehe auch § 160 des Zuständigkeitsgesetzes.
- Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirks-Ausschuß.
- Ja wohl, wie gewöhnlich nach § 83 des Landesverwaltungsgesetzes.
- Vor dem Richter durch Erklärung zu Protokoll.
- Es bleibt bei dem bestehenden Recht.
- Ein Antrag.
- Daß der Ausgetretene zu Leistungen, die auf der Kirchenangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist.
- Mit Schluß des Kalenderjahres, welches auf die Erklärung folgt.
- Der Ausgeschiedene hat zu den Kosten eines für nothwendig befundenen außerordentlichen Baues bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres beizutragen.
- Er muß zahlen, denn dies wird durch den Austritt nicht berührt.
- Für die Juden beim Austritt aus einer Synagogengemeinde. Gesetz vom 28. 7. 1876.
- Nein, er tritt damit noch nicht aus der jüdischen Religionsgemeinschaft aus.
- So braucht er nur schriftlich zu erklären, er wolle nicht angehören. So gehört er nicht an.

Welche Wirkung hat der Austritt?

Daß der Ausgetretene von Leistungen befreit ist.

Von welchen aber nicht?

Von den Kosten eines außerordentlichen Baues, und von den Kosten zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, die dritten Personen gegenüber begründet sind, auf fünf Jahre.

Wie ist es mit dem Begräbnisplatz?

Den behält der Jude so lange, als er die Berechtigung erworben hat, einen andern Platz zu benutzen.

In dem Gesetze von 1847 waren, wie erwähnt, den Synagogengemeinden Corporationsrechte verliehen. Warum dies wichtig? Welche Stellung hatten die Juden bis dahin?

Die Juden gehörten bis dahin zu den geduldeten Kirchengesellschaften, welche nicht von selbst Corporationsrechte hatten. Solche kamen vielmehr nur den öffentlich (ausdrücklich) aufgenommenen Kirchengesellschaften zu. (Allgemeines Landrecht II, 11, §§ 11, 18, 20.)

Wer sind nun die öffentlich (ausdrücklich) aufgenommenen?

Schon zu Zeiten des Allgemeinen Landrechts die drei Kirchen:

- a. katholische,
- b. lutherische,
- c. reformirte,

was durch Religionsedict vom 9. 6. 1788 ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Wann sind die unter b. und c. geeinigt?

Durch Kabinettsordre vom 27. 9. 1817 wurden sie zu einer Landeskirche vereinigt.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet also zwischen geduldeten und öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften; gilt diese Unterscheidung heute noch?

Nein, heute muß man nach Artikel 13 der Verfassung unterscheiden:

- a. mit Corporationsrechten,
- b. ohne Corporationsrechte.

Die unter a. theilen sich in

- 1) die bevorrechtigten,
- 2) die nicht bevorrechtigten.

Worin lag nun die Bedeutung der Corporationsrechte?

Das Wesentlichste war die juristische Persönlichkeit. — Außerdem waren die Gebäude, die dem Gottesdienst dienen, „Kirchen“ und hatten als solche die Vorrechte staatlicher Gebäude.

Weshalb unterscheidet man nun aber jetzt noch zwischen den mit Corporationsrechten?

Weil die bevorrechtigten — also die drei Kirchen (bezw. seit 1817 die zwei) des Allgemeinen Landrechts — noch einzelne Vorrechte haben, die mit der Verleihung der Corporationsrechte nach Emanation des Allgemeinen Landrechts durchaus nicht verbunden sind.

Die Juden haben also 1847 Corporationsrechte erhalten; wann sind solche nach dem Allgemeinen Landrechte und vor der Verfassung noch erteilt worden?

1845 den Lutheranern.

Und auf Grund des Artikels 13 der Verfassung an wen?

1874 an die Menmoniten, 1875 an die Baptisten.

- Oben war gesagt, daß die Gebäude der mit „Corporationsrechten“ versehenen Kirchengesellschaften Rechte staatlicher Gebäude hatten. Ist das ohne weiteres richtig?
- Ausgegangen wurde bei der Indulgengesetzgebung davon, daß das Allgemeine Landrecht ihnen 8% Zinsen concedirte. Wann ist dies für die Juden beseitigt?
- Die mancherlei Beschränkungen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte der Höhe der Zinsen unterlagen, sind wann beseitigt?
- Nach diesem Gesetz richtet sich die Höhe wonach?
- Wie waren die Bestimmungen bezüglich der Zinsen bei den Hebräern?
- Bei den Römern?
- Wann sind sie erlassen?
- Was war zu Ciceros Zeit üblich?
- Was bestimmte das Justinianische Recht?
- Wie stellt sich das Canonische Recht zum Zinsennehmen?
- War dieses Verbot durchführbar und wurde es gehalten?
- Dies Geschäft war?
- Wann wurde das Verbot beseitigt?
- Das Allgemeine Landrecht definiert Zinsen wo und wie?
- Außer in I, 11 handelt das Allgemeine Landrecht wo noch von Zinsen?
- Wann verjährt das Zinsrecht?
- Wann verjährt die einzelne Zinsrate?
- Nein, nur sind jetzt im Gebäudesteuergesetz von 1861 diese Gebäude sämtlich von der Steuer befreit. Durch die Verleihung der Corporationsrechte erhielten Kirchengesellschaften diese Rechte aber noch nicht, sondern eo ipso stand dies nur den bevorrechtigten Kirchengesellschaften zu.
- Durch das Juden-Edict 1812.
- Durch das Gesetz vom 12. 5. 1866 für Preußen, und durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 14. 11. 1867.
- Nach der Vereinbarung der Parteien.
- Das Zinsennehmen von Juden war verboten.
- Die XII Tafeln erlaubten 8 $\frac{1}{3}$ % (1 Unze vom As).
- 450 a. C. n.
- 12% waren üblich.
- Dieses hatte vier Beschränkungen:
- 1) 6% war die Regel, rustici sollten nur 4% geben. Mehr als 6% konnten die Kaufherren nehmen, und jeder bei dem foenus nauticum (einem Art Versicherungsvertrag).
 - 2) Sowie die rückständigen Zinsen das Capital erreichen, so hören sie auf (non ultra alterum tantum).
 - 3) Der Anatocismus (Zinsen von Zinsen) ist verboten.
 - 4) Vorwegnahme der Zinsen verboten.
- Es verbietet das Zinsennehmen überhaupt.
- Nein. Man umging es, indem man den contractus mohatrae „Rentenkauf“ erfand.
- Eine Verbindung von Creditverkauf und Rückkauf derselben Sache gegen bar.
- Zum Theil schon durch das Gewohnheitsrecht, endgiltig durch die drei Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577.
- I, 11, § 803: „Zinsen heißt beim Darlehen alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß.“
- Im II, 20, § 1272 ff., welche in zwei Paragraphen jetzt noch gelten.
- Nur mit der Hauptrate.
- In vier Jahren nach dem Gesetze vom 31. 3. 1838, § 2, j. Engelmann, S. 241.

- Welches Vorrecht hatte der Fiskus nach dem Allgemeinen Landrechte?
- Wann ist dies aufgehoben?
- Worauf beruht diese Vorschrift des Allgemeinen Landrechts?
- Was sind gesetzliche Zinsen?
- Ein Beispiel?
- Ein anderes?
- Was ist Verzug (im Allgemeinen)?
- Die Höhe der gesetzlichen Zinsen?
- Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Höhe der Zinsen sind abgeändert, also zunächst?
- Welche Einschränkungen aber doch nach diesem Gesetz?
- Ausgenommen?
- Weiter?
- Die wichtigste derselben ist?
- Das steht aber nicht im Gesetz von 1867, sondern?
- Im Allgemeinen ist die Gesetzgebung bis 1880 also der Zinsnahme günstig gewesen, bis welche Gesetze kamen?
- Das erstere Gesetz bestimmt?
- Wie viel Prozent macht a. und b.?
- Welche Voraussetzungen bedingen die Strafbarkeit des Wuchers?
- I, 11, § 827, er brauchte nur die vorbedungenen, nicht aber gesetzliche Zinsen zu zahlen.
- Durch Gesetz vom 7. Juli 1838. Der Fiskus wird den Privaten gleichgestellt.
- Auf der Unterscheidung zwischen
- 1) vorbedungenen und
 - 2) gesetzlichen Zinsen.
- Solche, die ihren Grund in einem Rechtssatz haben, der die Zinspflicht an die Existenz eines bestimmten Rechtsverhältnisses knüpft. Cf. Engelmann S. 243.
- Der Vormund muß, wenn er in Anlegung der Mündelgelder säumig war, diese mit 6 % verzinsen; hat er sie für sich verwandt, mit 8 %.
- Verzugszinsen (z. B. vom Tage der Klageaufstellung).
- Schuldhaftes Verhalten des Gläubigers oder Schuldners.
- Landübliche, also nach dem Allgemeinen Landrecht 5 %.
- Durch das erwähnte Gesetz v. 14. November 1867, welches die bisherigen Beschränkungen aufhob.
- 1) Wenn mehr als 6 % vereinbart sind, soll Schuldner noch 1/2 Jahr das Kündigungsrecht haben.
- Bei Schulden eines Kaufmanns aus Handelsgeschäften.
- 2) Anatoricismus bleibt wie nach dem Allgemeinen Landrecht verboten, mit einigen Ausnahmen.
- Daß vom Saldo Zinsen genommen werden dürfen.
- Im Handelsgesetzbuch Art. 291.
- 1) Das Gesetz betr. der Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881.
 - 2) Die Wuchernovelle zum Strafgesetzbuch vom 24. Mai 1880 als § 302 a. des Strafgesetzbuchs.
- Pfandleiher darf nur nehmen:
- a. 2 Pfg. für den Monat und jede Mark bei Beträgen bis 30 Mark;
 - b. 1 Pfg. pro Monat und pro Mark bei Beträgen über 30 Mark.
- Unter a. = 24 %, unter b. = 12 %.
- 1) Ausbeutung der Nothlage, Leichtsinns oder Unerfahrenheit.
 - 2) Ueberschreiten des üblichen Zinsfußes.
 - 3) So daß die Vermögensvorteile in auffälligem (!) Mißverhältniß stehen zur Leistung.

Der Titel II der Preussischen Verfassungs-
urkunde lautet, wie?

Hat die Reichsverfassung einen Artikel von
den Rechten der Deutschen?

Der oberste Grundsatz des Art. 3 ist also?

Welcher Unterschied besteht nun zwischen die-
sem Grundsatz des Art. 3 und dem Nord-
amerikanischen Unionsbürgerrecht?

Bei der Verschiedenheit der Indigenatgesetz-
gebungen der einzelnen Staaten mußten
also, wenn die Staatsangehörigkeit die
Reichsangehörigkeit bedingte, Normen
wofür gegeben werden?

Das ist denn geschehen wodurch?

Wodurch wird also die Reichsangehörigkeit
erworben?

Es giebt aber zwei Fälle, in denen Je-
mand Reichsangehöriger wird, ohne
Angehöriger eines Bundesstaats zu sein.

Die Staatsangehörigkeit wird begründet?

Sie geht verloren?

Unterschied zwischen Aufnahme und Natu-
ralisation?

Ein Zwang zur Naturalisation von Aus-
ländern besteht also nicht, mit zwei
Ausnahmen?

Von den Rechten der Preußen.

Nein, sie stellt vielmehr in Art. 3 für
ganz Deutschland ein gemeinsames In-
digenat auf und überweist in Artikel 4
Ziffer 1—16 der Gesetzgebung des
Reichs verschiedene Gegenstände zur
Fortbildung des Indigenats.

Der Angehörige eines jeden Bundesstaats
wird in jedem andern Bundesstaat als
Inländer behandelt.

Das letztere zieht das Staatsbürgerrecht
nach sich — das Indigenat der Reichs-
verfassung setzt Zugehörigkeit zu einem
Bundesstaat voraus.

Für den Erwerb und den Verlust der
Staatsangehörigkeit.

Durch das Gesetz vom 1. 6. 1870 über
die Erwerbung und den Verlust der
Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Durch die Staatsangehörigkeit in einem
Bundesstaat.

1) Elsaß-Lothringer,
2) Angehörige der Schutzgebiete nach dem
Gesetz vom 15. 3. 1888.

Gesetz über Rechtsverhältnisse der deutschen
Schutzgebiete.

Durch: 1) Abstammung, 2) Legitimation,
3) Verheirathung, 4) Ausnahme, 5) Na-
turalisation.

Durch:

- a. Entlassung auf Antrag,
- b. Ausspruch der Behörde,
- c. zehnjährigen Aufenthalt im Aus-
lande ohne Eintragung in die Ma-
trikel,
- d. Legitimation,
- e. Verheirathung einer Deutschen.

1) Bei Aufnahme handelt es sich um An-
gehörige eines Bundesstaats, bei Na-
turalisation um Ausländer.

Die Aufnahme muß ertheilt werden,
wenn nicht die besonders genannten
Gründe vorliegen.

2) Die Naturalisation kann ertheilt wer-
den, wenn verschiedene Nachweise ge-
liefert werden.

1) Ausländer, die in Reichsdiensten ange-
stellt sind, haben die Wahl, wo sie
naturalisirt sein wollen. Gesetz vom
20. 12. 1875.

Wann wird Aufnahmeurkunde ertheilt?

Wer hat nach diesem Gesetz das Recht, abzuweisen, bezw. Fortsetzung des Aufenthaltsorts zu verbieten?

Wer muß nun, wenn es sich um die Aufnahmeurkunde handelt, nachweisen, daß solche Gründe vorliegen?

Welches sind die Gründe, unter welchen dem Ausländer die Naturalisationsurkunde ertheilt werden darf?

Wer hat diese Nachweise zu bringen?

Wiso Beweislast in beiden Fällen?

Wenn ein Ausländer eine Bestallung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst vorzeigt?

Begründet Wohnsitz die Staatsangehörigkeit?

Die Entlassung wird wie ertheilt?

Muß diese ertheilt werden?

Was folgt daraus?

Wenn dieser Nachweis fehlt?

Welches Gesetz enthält hierüber noch Bestimmungen?

2) Der Deutsche, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat (§ 21 Abf. 5 des Gesetzes vom 1. 6. 1870).

Wenn der Angehörige eines Bundesstaats 1) nachweist, daß er sich niedergelassen habe, und wenn 2) kein Grund zur Abweisung bezw. Fortsetzung des Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz vorliegt.

Die Gemeinde, bezw. die Landespolizeibehörde.

Die Gemeinde.

1) Er muß dispositionsfähig sein (bezw. Zustimmung des Vaters u. s. w.).

2) Unbescholtener Lebenswandel.

3) Am Ort, wo er sich niederlassen will, muß er eigene Wohnung haben oder Unterkommen finden.

4) Er muß an diesem Ort sich (die Seinigen) zu ernähren im Stande sein.

Derjenige, der Naturalisation nachsucht.

Gemeinde — Ausländer.

So vertritt diese Bestallung die Naturalisationsurkunde.

Nein.

Durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident) ausgefertigte Entlassungsurkunde.

Ja, wenn nachgewiesen wird, daß Jemand die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat erworben hat.

Daß Jemand zwei Staaten angehören kann.

So darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen im Alter von 17 bis 25 Jahren, wenn sie nicht ein Zeugniß der Kreis-Erziehungscommission beibringen, daß sie die Entlassung nicht nachgesucht haben, um sich der Dienstpflicht zu entziehen.

2) Militärpersonen des stehenden Heeres (Marine) und Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.

3) Den Reservelenten, wenn sie zum activen Dienst einberufen sind.

Die neue Wehordnung von 1888.

- B. B. bezüglich der Reserve und Ersatzreserve?
- Die Entlassungsurkunde darf nur erteilt werden, wenn das Bezirkscommando bescheinigt, daß nicht eine Einberufung zum activen Dienst entgegenstehe.
- Wie ist es mit der Landwehr?
- Die Landwehr I. Aufgebots steht so wie die Reserve, die II. Aufgebots bedarf keiner Erlaubniß, müssen die Auswanderung aber anzeigen.
- Und Reserveoffiziere?
- Es muß von der Militärbehörde die Genehmigung erteilt werden.
- Wann geht die Staatsangehörigkeit verlustig durch Ausspruch der Behörde?
- Bei Deutschen, welche sich im Ausland aufhalten, wenn sie bei Krieg trotz Aufforderung nicht zurückkehren.
- Welche Behörde?
- Centralbehörde des Heimathstaates.
- Wann schadet der zehnjährige Aufenthalt im Auslande nicht?
- Bei der Eintragung in die Matrikel der Consulen.
- Erstreckt sich die Entlassung auch auf die Familie?
- Ja, auf Frau und Kinder (minderjährige).
- Und auf den Verlust durch zehnjährigen Aufenthalt?
- Ja auch, d. h. auf die minderjährigen Kinder nur, wenn sie sich bei dem Vater befinden.
- Wie ist es bei Verlust durch Ausspruch der Behörde?
- Im Gesetz steht nichts davon, daß der Verlust sich auch auf die Familie erstreckt.
- X hat 20 Jahre in Chile gelebt (ohne sich eintragen zu lassen), hat aber keine Staatsangehörigkeit erworben, und will nun wieder Bremer Unterthan werden?
- Es kann ihm dies verliehen werden, auch wenn er sich nicht in der Heimath niederläßt.
- Die zehnjährige Frist kann unter Umständen abgefürzt werden?
- Sie kann in eine fünfjährige vermindert werden, wenn die Betreffenden sich nämlich mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem Staate des Auslandes aufhalten, und in demselben die Staatsangehörigkeit erworben haben.
- Was ist aber nöthig zu dieser Verminderung?
- Ein Staatsvertrag mit dem betreffenden Staate.
- Existiert solcher?
- Ja, mit Amerika vom 22. 2. 1868 der Bankrotvertrag (von dem Namen des Gesandten, s. Illing I).
- Ein Deutscher hat sich in Amerika naturalisieren lassen, kommt nach Deutschland zurück, läßt sich hier nieder, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren. Behält er seine amerikanische Staatsangehörigkeit?
- Ja, zwei Jahre lang. Nach den zwei Jahren soll aber der Verzicht angenommen werden. Ebenso ist es mit Amerikanern, die in Deutschland naturalisirt waren.
- X aus Preußen geht nach Amerika, lebt dort 5 1/2 Jahr, kommt zurück, lebt zwei Jahre in Deutschland, geht wieder nach Amerika, und kehrt nun wieder von dort nach Deutschland zurück, darf er sich nun auf die zweijährige Frist des Vertrages von 1868 berufen?
- Nein, in diesem Fall soll er beim zweiten Mal nicht ungestört zwei Jahre sich aufhalten dürfen.
- Wofür kann nämlich diese Bestimmung von den zwei Jahren sehr wichtig sein?
- Für das Militärverhältniß.

- Darf also ein Deutscher, der $5\frac{1}{4}$ Jahr in Amerika wohnte, und nun nach Deutschland zurückkehrt in den ersten zwei Jahren ausgewiesen werden?
- Gehört das frühere Militärverhältniß zu solchen Gründen?
- X aus Hannover wandert im 17. Lebensjahre aus nach England, wird nicht engl. Unterthan, kehrt nach 13 Jahren, also mit 30 Jahren nach Deutschland zurück, läßt sich hier dauernd nieder und wird plötzlich zum Militär ausgehoben. Ist das richtig?
- X wird also wirklich am 1. April 1892 eingestellt und ist gerade 30 Jahre und 6 Monat alt. Wann muß er entlassen werden?
- X wanderte mit 20 Jahren aus, kehrt nach 3 Jahren zurück mit einem Sohn von 27 Jahren. X hat eine andere Staatsangehörigkeit nicht gerade erworben, sein Sohn auch nicht. Wie nun?
- X wandert mit 15 Jahren aus nach Amerika, kehrt nach 12 Jahren zurück und läßt sich mit 27 Jahren zu dauerndem Aufenthalt in Deutschland nieder?
- X wandert mit 20 Jahren als militärpflichtig unerlaubter Weise aus, er kommt, nachdem er 27 Jahre in Amerika gelebt hat, nach Deutschland zurück. Ist er strafbar trotz seiner 47 Jahre?
- Also eingestellt kann er nicht mehr werden?
- Wie lautet der Artikel 4 der Preussischen Verfassung?
- Bei dem ersten Satz ist wesentlich?
- Ist es z. B. zulässig, Zigeuner vom Gewerbebetrieb auszuschließen?
- Ja, aber es soll nur in ganz besonderen Fällen eintreten (so ist die Absicht des Vertrags).
- Nur dann, wenn Mißbrauch der Bestimmung bezüglich der zwei Jahre anzunehmen ist.
- Ja, nach § 11 d. Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 können solche Leute eingestellt werden.
- Er darf nur bis zum vollendeten 31. Jahr im Dienst behalten werden, also Entlassung im October 1893.
- Der Sohn wird eingestellt.
- X hat die deutsche Angehörigkeit verloren, er bleibt also die ersten zwei Jahre seines Aufenthalts in Deutschland (nach dem Vertrag) unbehelligt, wird dann aber nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes herangezogen.
- Ja. § 140 des Strafgesetzbuchs bedroht die unerlaubte Auswanderung mit Strafe. Allerdings verjährt dies „Vergehen“!! in einem Zeitraum von fünf Jahren. Aber die Verjährung beginnt erst zu laufen von dem Moment an, wo der Schuldige sich nicht mehr im wehrpflichtigen Alter befindet. Das heißt das Vergehen ist ein sogen. „Dauervergehen“, das wehrpflichtige Alter endet mit vollendetem 45. Jahre. Die Verjährung läuft also von hier an und endet erst mit dem 50. Jahre.
- Nein, die Wehrpflicht endete ja mit dem 45. Jahre.
- Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.
- Daß nur alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind.
- Ja.

- Was Stände sind, ist schon erwähnt. Wo statuiert das Allgemeine Landrecht Unterschiede für Stände?
- Welches ist der erste Stand?
- Welche besonderen Rechte und Vorzüge?
- Wer gehört nach dem Allgemeinen Landrecht zum Adel?
- Sonstige Vorrechte?
- Die Bauern dürfen was nicht thun?
- Wie wird der Bürgerstand bestimmt?
- Diese Trennung der Geburtsstände ist aufgehoben wann?
- Der Artikel 4 hat also welche Bedeutung?
- Der Unterschied in sozialer Beziehung?
- Wie verhält sich der Artikel 4 nun zu den besonderen Privatrechten der Geburts- und Berufsstände; den *jura singularia* des I, 1, § 7 z. B.?
- Was also allein schließt der § 4 aus?
- An Stelle der Geburtsstände tritt also?
- Was ist aus dem Eheverbot des Allgemeinen Landrechts II, 1, § 30—33 geworden?
- Es giebt aber doch 2 Klassen von Staatsunterthanen die eine Ausnahmestellung zu Artikel 4 einnehmen?
- Man nennt die 2. Kategorie?
- Dann ist die Antwort nicht ganz richtig, was fehlt noch?
- Und weshalb?
- Also 2. Kategorie?
- Vorrechte der 1. Kategorie?
- Die Grundlage für die Rechte des sogenannten hohen Adels?
- Titel VII, VIII, IX, Theil II. Bauer-, Bürger-, Adelsstand.
- Der Adel ist der erste Stand im Staate. II, 9, § 1. Ihm liegt die Vertheidigung des Staates, die Unterstützung der äußeren Würde und der inneren Verfassung ob. Derjenige, dem er durch Geburt oder durch landesherrliche Verleihung zukommt.
- Er ist nur dem höchsten Gericht der Provinz unterworfen, zum Besitz adliger Güter ausschließlich berechtigt, zu Ehrenstellen besonders berufen.
- Bürgerliches Gewerbe betreiben.
- Nur negativ, die ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstand gehören.
- Durch das Edict vom 9. October 1807. (Vom Martinitag u. s. w.)
- Er functionirt nur den bestehenden Rechtszustand.
- Bleibt immer bestehen.
- Die sollten und sind nicht bejeitigt worden, z. B. das kaufmännische Recht, das Recht des Militär- und Beamtenstandes, ja die Verfassung giebt gewissen Personen (Ministern, Abgeordneten) besondere Rechte.
- Geburtsständische Vorrechte.
- Das allgemeine Staatsbürgerthum.
- Es war lange streitig, ob dasselbe durch Art. 4 aufgehoben sei. Der Streit ist entschieden durch das Gesetz vom 22. 2. 1869. (Aufhebung.)
- 1) Die Mitglieder des königlichen Hauses.
 - 2) Die ehemals reichsunmittelbaren, mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten, Grafen und Herren. „Mediatisirten“.
- Hohen Adel.
- Diejenigen u. s. w., die Reichsstandschafft hatten.
- Weil nicht jeder Reichsunmittelbare Reichsstandschafft hatte.
- Zum hohen Adel gehören aber nur die mit Standschafft.
- Die vormalig unmitelbaren Reichsstände.
- Befreiung von Militärpflcht, Einquartierungslast, gewissen Staatssteuern und die Concedirung besonderer Gerichte. (1. Geheimer Justizrath; 2. Hausministerium).
- Deutsche Bundesakte 1815, (Art. 14) und Wiener Schlußakte 1820 (Art. 23, 24).

Worin bestanden diese Rechte der vormalig unmittelbaren Reichsstände?

- a. In Zugehörigkeit zum hohen Adel, Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern.
- b. Sie sollten die privilegiirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden.
- c. Alle die Rechte aus ihrem Eigenthum sollen ihnen verbleiben, welche nicht zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

In Preußen sind die Verhältnisse der Mediatirten wodurch geordnet?

Durch die Verordnung von 1815 und durch die Instruction von 1820.

In der letzteren sind welche Rechte erwähnt?

Recht auf Titel und Wappen, Kirchengebet, Ehrenwache, Befreiung von der Militärpflicht, von Grund- und Personalsteuern, Privilegien für sich und Familienangehörige in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Kirchen- und Schulaufsicht u. s. w.

Was wurde aus diesen Rechten?

Sie sind aufgehoben durch Art. 4.

Wie sind sie wiederhergestellt?

In der Zeit der Reaction erging das Gesetz vom 10. 6. 1854, betr. die Deklaration der Verfassungsurkunde.

Kurzer Inhalt des Gesetzes?

Die Verfassungsurkunde steht der Wiederherstellung der durch die Bundesakte u. s. w. zugesicherten Rechte der Mediatirten nicht entgegen. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Verordnung.

Auf wen speciell bezieht sich dies Gesetz aber nur?

Auf die 1815 und 1850 einverleibten Reichsstände.

Auf wen also nicht?

Auf die Mediatirten, die 1866 durch die neuen Provinzen preußische Staatsunterthanen wurden.

Sind solche Verordnungen, wie sie im Gesetz von 1854 in Aussicht gestellt sind, ergangen?

Ja, deren zwei vom 12. 11. 1855:

- a. Stellt den privilegiirten Gerichtsstand wieder her.
- b. Erklärt für hergestellt: die seit 1848 beseitigten, aus der früheren Landeshoheit stammenden Rechte.

Standen diese Rechte so unbestritten fest?

Nein, sie sollten noch festgestellt werden durch Verhandlungen, die ein Commissar leitete.

Diese Verhandlungen fanden statt, und sie führten wozu?

Zu Rezessen. (Mit Ausnahme von drei bis vier Familien.)

Warum waren diese Rezesse nun nicht so unbestritten?

Das Abgeordnetenhaus bestritt 1865 die Giltigkeit der Rezesse, weil sie mehr zugestanden, als das Gesetz von 1854 gewollt, und weil die Wiederherstellung der Rechte nicht durch Verordnung, sondern durch Vertrag erfolgt sei.

Waren diese Gründe stichhaltig und was war die Folge?

Nein, trotzdem mußte wegen Geldverlegenheit die Regierung das Gesetz von 1869 annehmen, durch welches bestimmt war, daß fortan die Regelung der reichsständischen Verhältnisse nur mittelst Gesetz erfolgen solle.

- Dafür bewilligte der Landtag?
- Solche Gesetze sind ergangen?
- Wie stehen nun die Mediatistirten in den neuen Landestheilen?
- Hat die Frage bezüglich der Vorrechte der Mediatistirten überhaupt noch viel Interesse?
- Wie z. B.?
- Bezüglich des Gerichtsstandes ist zu verweisen auf das früher besprochene, also namentlich?
- Wie ist es nämlich in Strafsachen?
- Und in Civilsachen?
- Wie ist es mit der Portofreiheit?
- Wie ist es mit den Personalsteuern?
- In welcher Weise, durch welche Gesetze?
- Ist diese Regelung erfolgt, und wodurch?
- Von wann ab erfolgt nun die Heranziehung?
- Wie viel Familien sind es?
- Wer gilt als Mitglied der Familien?
- Wie wird die Entschädigung nun berechnet?
- Die Gelder, die für die Rezeffe nöthig waren.
- Im Oktober 1878 für zwei Häuser (Wittgenstein, Bentheim).
- Für sie gelten die alten Bundesgesetze und die auf Grund derselben — analog der preussischen Verordnung von 1820 — ergangenen Landesgesetze.
- Nein, die meisten Rechte sind ihnen durch Specialgesetze genommen oder sonst geregelt.
- Quartierleistungen, Grund- und Gebäudesteuer.
- Auf § 7 des Einföhrungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.
- Nur die Häupter der Familien haben Ansträge.
- Hier giebt's keinen besonderen Gerichtsstand. Sie steht nur noch den regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen zu.
- Erst kürzlich ist die Regelung erfolgt.
- Der § 9 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891 bestimmt, daß die Häupter und Mitglieder der vormalz reichsunmittelbaren deutschen Reichsstände, welchen das Recht auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, von dem Zeitpunkt an herangezogen werden, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung geregelt ist.
- Durch das Gesetz vom 18. 7. 1892. (Gesetz-Sammlung S. 210.)
- Vom 1. 4. 1893 ab.
- 13, und unter Nr. 14 diejenigen Häupter und Mitglieder vormalz reichsunmittelbarer Reichsstände, die im gerichtlichen Verfahren diese Rechte geltend machen.
- Die männlichen und die unverheiratheten weiblichen Descendenten vom Stifter der Familie, und die durch Ehen mit ebenbürtigen Agnaten in die Ehe eingetretenen Frauen.
- Es werden das Familienhaupt und die Mitglieder pro 1893/94 veranlagt. Von den Einkommensteuerjäten wird in Abzug gebracht der Steuerjät für schon vorher herangezogenes Einkommen und für Pension, Gehalt u. s. w. — Der nach diesen Abzügen verbleibende Theil wird $13\frac{1}{2}$ mal multiplicirt, und dies gilt dann als Entschädigung.

Die Mitglieder der Familien sind wem zu nennen?

Wer berechnet die Entschädigung?

Wie und für wen wird die Entschädigung festgesetzt?

Muß es immer so sein?

Wenn nun für ein Mitglied der Familie der Anspruch nicht anerkannt wird?

Wenn man mit dem Betrag der Entschädigung nicht zufrieden ist?

Wie lautet der Art. 5 der Preussischen Verfassung?

Der Art. 5 gehört zu welchen Artikeln?

Welche Artikel sind das?

Artikel 6 handelt wovon?

Artikel 7 handelt wovon?

Und Art. 27. 28. 29?

Und Art. 30?

Und Art. 36?

Welches Gesetz setzt nun die im Art. 5 in Aussicht genommenen Bedingungen fest?

Gilt das Gesetz noch?

Nun ist aber die Sistirung und Verhaftung als polizeiliches Executivmittel immer noch zulässig; worauf gründet sich dies?

Was steht nun in den Paragraphen des Gesetzes von 1850, die noch gültig sind?

Wer ist nach der Strafprozeßordnung der Angeeschuldigte?

Dem Finanzminister.

Der Finanzminister.

Für jedes Haus in einer Summe.

Nein, auf Antrag muß die Entschädigungssumme für das Haupt und die Mitglieder besonders festgesetzt werden.

So ist in drei Monaten von Zustellung der Abweisung der Rechtsweg gestattet. Da giebt es keinen Rechtsweg.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Zu denen, welche für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs außer Kraft gesetzt werden können. (Art. 111.)

Nach Art. 111 die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. 36.

Von der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Vom gesetzlichen Richter.

Von der Pressfreiheit und dem Versammlungsrecht.

Vom Vereinigungsrecht.

Von der Benutzung des Militärs.

Das Gesetz zum Schutz persönlicher Freiheit vom 12. 2. 1850.

Soweit es von gerichtlicher Strafverfolgung handelt, von vorläufiger Festnahme und Hausdurchsuchungen, ist es durch die Strafprozeßordnung aufgehoben, in Geltung geblieben sind noch drei Paragraphen.

Auf das Allgemeine Landrecht I, 17, § 10.

- 1) Die polizeiliche Verwahrung von Personen zu deren eigenem Schutz.
- 2) Eindringen in die Wohnung ist Niemandem gestattet, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß, oder eines Auftrags der dazu gesetzlich ermächtigten Behörde.
- 3) Eindringen während der Nachtzeit ist verboten.

Ausnahme ist Feuers- oder Wassersth.

Der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist. (§ 155 der Strafprozeßordnung.)

Wer ist Angeklagter?

Bei der Beraubung der persönlichen Freiheit hat man nach der Strafprozeßordnung zu unterscheiden?

Zur Verhaftung ist wer befugt?
Sie erfolgt also?

Hier ist aber zu unterscheiden, welcher Richter?

Der Amtsrichter darf vor der Klage aber nur den Haftbefehl erlassen?

Welches sind die Voraussetzungen des Haftbefehls?

Wann ist 2a. immer vorhanden, d. h. wann bedarf es keiner weiteren Begründung?

Wenn 1, 2 und 3 nicht vorliegt, muß also was vorliegen?

Der Amtsrichter hat vor Erhebung der öffentlichen Klage einen Haftbefehl erlassen; wie lange gilt derselbe?

Der Verhaftung steht gegenüber die vorläufige Festnahme. Wer ist dazu befugt?

Von wem wird ein Steckbrief erlassen?

Voraussetzungen?

Ist ein Steckbrief auch ohne Haftbefehl zulässig?

Kann die Polizei auch Steckbriefe erlassen?

Der Angeeschuldigte, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Zwischen: 1) Verhaftung, 2) vorläufiger Festnahme.

Nur der Richter. (§ 112 ff. — 132.)
Auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

a. vor Erhebung der Klage der Amtsrichter,

b. nach Erhebung der Klage

a. der ordentliche Richter,

β. der Untersuchungsrichter

(nämlich nur da, wo die Sache zur Voruntersuchung gelangt).

Wenn der Staatsanwalt ihn beantragt, nur bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen.

1) Vorhandensein dringender Verdachtsgründe.

2) a. Entweder der Flucht verdächtig oder

b. wenn Thatfachen vorliegen, welche schließen lassen, daß der Angeeschuldigte Spuren der That vernichten, oder Zeugen zur falschen Aussage oder Flucht verleiten werde.

1) Wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

2) Wenn der Angeeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher ist.

3) Wenn er ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich dem Gericht stellen werde.

Ein Grund, warum Fluchtverdacht angenommen wird.

Er ist aufzuheben, wenn nicht binnen einer Woche die Klage erhoben und die Weiterhaft vom ordentlichen Richter angeordnet ist.

1) Jedermann bei freier That.

2) Die Staatsanwaltschaft und die Polizei, wenn

a. Voraussetzungen des Haftbefehls vorliegen,

b. Gefahr im Verzuge obwaltet.

Von dem Richter oder von der Staatsanwaltschaft.

1) Auf Grund eines Haftbefehls.

2) Wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ja, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängniß entweicht.

Ja, in diesem letzten Falle.

Wenn nun Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefs ergriffen ist?

Seine Vernehmung muß wann erfolgen?
Artikel 6?

Was ist Beschlagnahme?

Was kann in Verwahrung genommen werden?

Welche Sachen sind einstweilen in Beschlag zu nehmen?

Die Durchsuchung der Wohnung wird von wem angeordnet?

Das Verbot des Gesetzes von 1850, betr. das Eindringen in die Wohnung bei Nachtzeit, ist durch die Strafprozeßordnung wie umgeändert?

Ausnahmen sind gestattet?

Wenn Richter oder Staatsanwalt bei der Durchsuchung nicht anwesend sind, so muß wer anwesend sein?

Wer liest die beschlagnahmten Briefe?

Diese Art. 102 ff. der Strafprozeßordnung und die drei noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1850 sind Ergänzungen welches Artikels der Verfassung?

Das Briefgeheimniß ist auch in welchem Gesetz gewährleistet?

Giebt es auch ein Telegraphengeheimniß?

Wie heißt der Art. 7?

Er ist ersetzt durch?

Wie lautet der Art. 8 und auf welche Strafen bezieht er sich?

Es heißt „in Gemäßheit des Gesetzes“, welchen Zusatz muß man machen?

Wie lautet der § 2 des Strafgesetzbuchs?

So muß er, wenn er nicht den Tag nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter geführt werden kann, sofort vor den nächsten Amtsrichter geführt werden.

Spätestens ein Tag nach seiner Ergreifung.
(Wörtlich.)

Die ausdrückliche, in der Regel nur dem Richter zustehende Anordnung, daß ein Gegenstand in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicher zu stellen sei.

- 1) Gegenstände, die als Beweismittel dienen.
- 2) Gegenstände, die der Einziehung unterliegen.

Sachen, die nicht zur Untersuchung in Beziehung stehen, die aber auf eine andere strafbare That hindeuten.

Vom Richter, bei Gefahr im Verzug auch von der Staatsanwaltschaft und der Polizei bezw. Hilfsbeamten.

Es ist bei Nachtzeit das Eindringen nur gestattet bei Verfolgung auf freier That, oder bei Gefahr im Verzug und wenn es sich um Wiedereingriff eines entwichenen Gefangenen handelt.

Bei Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, und bei Orten, die als Schlupfwinkel des Glückspiels und der gewerbmäßigen Unzucht bekannt sind.

Ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde.

Nur der Richter darf es.

Des Art. 6. „Die Wohnung ist unverletzlich, das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statthaft.“

Im § 5 des Reichspostgesetzes vom 28. 10. 1871.

Ja wohl, Reichstelegraphengesetz von 1892.
(Wörtlich.)

§ 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(Wörtlich.) Auf die von den ordentlichen Gerichten zu verhängenden Strafen.

Die auf Grund eines Gesetzes erlassene Verordnung

Eine Handlung kann nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Will dieser § 2 nun dasselbe sagen, wie der Art. 8 der Verfassung?

Wie lautet der Art. 9 der Verfassung?

Dieser Art. 9 ist entnommen wem?

Auf welche Art Eigenthumseinschränkung bezieht er sich nur?

Insofern im Art. 9 gesagt ist, daß der Staat durch Gerichte und Polizei das Eigenthum gegen Eingriffe Dritter schützen soll, so enthält dies einen Satz, der schon im Allgemeinen Landrechte enthalten ist?

Die Expropriation zu allgemeinen Zwecken, der Schutz des Eigenthums gegenüber dem Staat, ist auch schon im Allgemeinen Landrecht behandelt und wo?

I, 8 handelt wovon?

I, 11 handelt wovon?

Das Allgemeine Landrecht faßt die Expropriation als was auf?

Wie stellt sich nun das Allgemeine Landrecht zur Frage der Expropriation?

Wann darf denn der Staat das Privateigenthum beschränken?

Diese Grundsätze stehen wo im Allgemeinen Landrechte?

Wie lassen sich nun aber hiermit die Unmenge Einschränkungen des Eigenthums, die mit vielen Gesetzen verknüpft sind, verbinden?

So kennt das Allgemeine Landrecht schon eine Anzahl gesetzlicher Einschränkungen und wo stehen diese?

Einige Gesetze, die solche Beschränkungen mit sich brachten?

Nein, er sagt nur, Strafnormen haben keine rückwirkende Kraft, der Art. 8 beschränkt dagegen die „vollziehende Gewalt“.*)

„Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige — in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende — Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen, oder beschränkt werden.“

Den allgemeinen Menschenrechten der französischen Verfassung (Revolution).

Auf die Expropriationen zu allgemeinen Zwecken, nicht aber auf Beschränkung des Eigenthums aus dem Nachbarrecht.

Ja, in der Einleitung, § 76.

Ebenfalls Einleitung des Allgemeinen Landrechts, §§ 74—75, und in I, 8, §§ 29 bis 31 und in I, 11.

Vom Eigenthum.

Von dem Erwerb des Eigenthums unter Lebenden.

Als nothwendigen Verkauf.

Die Rechte Einzelner müssen den allgemeinen Interessen nachstehen, aber der Staat ist verpflichtet zur Entschädigung.

Wenn von andern oder vom Staate erheblicher Nachtheil abgewendet werden kann, ohne Nachtheil des Eigenthümers; oder es muß der zu verschaffende Vortheil den Nachtheil des Einzelnen beträchtlich überwiegen. Alles gegen vollständige Entschädigung.

In der Einleitung der §§ 74, 75 und I, 8, §§ 30 ff.

Es gilt als allgemein anerkannt, daß durch Akte der Gesetzgebung immer neue Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums eingeführt werden können.

Die Legalservituten I, 8, §§ 33 ff.

Fischereigesetz von 1874, Baufluchtgesetz von 1875, Ansiedelungsgesetz von 1876, Aufhebung d. (wohlerworbenen) Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Boden von 1848.

*) Siehe hierüber S. 131.

Wie ist es nun mit den Beschränkungen, die durch Polizeiverordnungen und durch Polizeiverfügungen verhängt werden, stehen sie im Gegensatz zu Art. 9?

Ein Beispiel, wo durch polizeiliche Verfügung eine Einschränkung des Eigenthums verhängt wird?

Gelten nun die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts über Expropriation (nothwendigen Verkauf) in I, 11 noch?

Solche sind z. B.?

Das Recht auf die Enteignung des Grundeigenthums wird wie verliehen?

Wann bedarf es derselben nicht?

Wer spricht die Zulässigkeit dieser Enteignung aus?

Vorübergehende Beschränkungen gestattet wer?

Zur Enteignung eines Grundstücks werden gewöhnlich Vorbereitungen nöthig sein; muß sich der Eigenthümer diese gefallen lassen?

Das Enteignungsverfahren zerfällt in wieviel und welche Theile?

Die Hauptmomente des ersten Theils?

Nein, sie stehen dem Art. 9 nicht entgegen. Daß manchmal eine Entschädigung gewährt wird, ist erst eine andere Frage, und steht dem Art. 9 auch nicht entgegen.

3. B. das Abbrechen von Häusern bei Feuersgefahr, Schließen eines offenen Ladens bei Cholerafall.

Soweit sie sich auf unbewegliches Eigenthum beziehen, sind sie aufgehoben durch Gefahr über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874.

Soweit sie sich auf bewegliches Eigenthum beziehen, besteht die Vorschrift des § 7, I, 11 noch (über Getreidemangel) und sind ergänzt worden durch spätere Gesetze.

Reichsgesetz über die Kriegisleistungen vom 13. 6. 1873; Gesetz über Naturalleistungen im Frieden v. 13. 2. 1875. *)

Durch Königliche Verordnung.

Wenn es sich um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege handelt, und das Grundstück außerhalb der Stadt oder des Dorfes liegt, und nicht mit Gebäuden besetzt ist.

Der Bezirks-Ausschuß.

Auch der Bezirks-Ausschuß.

Ja, nach Anordnung des Bezirks-Ausschusses, welche eine Caution bestellen läßt. Außerdem ist zwei Tage vorher der Guts- oder Gemeindevorstand von jeder Vorarbeit zu benachrichtigen, und zum Betreten von Gebäuden ist außerdem Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nöthig.

In drei. 1) Feststellung des Plans:

- a. vorläufige, Regierungs-Präsident,
- b. definitive, Bezirks-Ausschuß.

2) Feststellung der Entschädigung: durch den Bezirks-Ausschuß nach vorausgegangener commissarischer Verhandlung mit den Betheiligten.

3) Vollziehung der Enteignung: durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses.

Antrag beim Regierungs-Präsidenten, vorläufige Feststellung, Antrag beim Bezirks-Ausschuß, Offenlegung des Plans, commissarische Verhandlung mit Sachverständigen, Beschluß des Bezirks-Ausschusses über die Einwendungen.

*) Siehe Näheres im Anhang bei dem Reichskriegswejen.

Rechtsmittel gegen den Beschluß des Bezirks-Ausschusses?

Die Hauptmomente des zweiten Theils?

Rechtsmittel dagegen?

Wie ist es, wenn der Eigenthümer des Grundstücks erst zwei Jahre nach dem Termin über Entschädigung Mängel merkt, die durch die Anlage entstanden sind?

Die Hauptmomente des dritten Theils?

Wann kann der Beschluß eher als sechs Monate, bezw. die Erledigung der Prozesse erfolgen?

Was können die Betheiligten dagegen thun?

Bei wem wird letzteres beantragt?

Wann darf die Enteignung dann erfolgen? Wie wird die Entschädigung für die Enteignung gewährt?

Wofür?

Wenn nur ein Theil des Grundstücks in Anspruch genommen wird?

Wenn das Grundstück durch Abtretung zerstückelt werden würde? oder nur ein Theil des Gebäudes gebraucht wird?

X hört, daß die neue Eisenbahn über sein Grundstück gehen wird und baut schnell zwei große Wohnhäuser im Rohbau?

Welche Wirkung hat der Enteignungsbeschluß?

Was heißt das und worin liegt die Bedeutung?

Wie geht das Grundstück über?

An Stelle des Grundstücks tritt für die dinglichen Rechte, die an ersterem hafteten?

Rekurs an den Minister der öffentlichen Arbeiten in 10 Tagen.

Antrag beim Regierungs-Präsidenten, Eintragung des Enteignungsvermerks ins Grundbuch von Amtswegen, kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten und Sachverständigen, Beschluß des Bezirks-Ausschusses über Entschädigung.

Rechtsweg innerhalb 6 Monaten.

Für solche bleibt ihm innerhalb 3 Jahren nach Ausführung der Anlage der Rechtsweg.

Hinterlegung der Entschädigungssumme, Abwarten der 6 Monate, bezw. der Prozesse, Beschluß des Bezirks-Ausschusses.

In dringenden Fällen durch Dringlichkeitsbeschluß des Bezirks-Ausschusses.

1) Sie haben in drei Tagen Beschwerde an den Minister einzureichen,

2) Sie können verlangen, daß in sieben Tagen eine Untersuchung über den Zustand von Gebäuden und künstlichen Anlagen vorausgehe.

Beim Amtsgericht der rei sitae, welches den Bezirks-Ausschuß benachrichtigt.

Erst wenn das Verfahren beendet ist.

In Geld.

Für den vollen Werth des abzutretenden Grundstücks inclusive der Zubehöre und Früchte.

So muß bezahlt werden und zwar der Mehrwerth, den das Ganze mit dem Stück hatte, und der Minderwerth, den es ohne das Stück hat.

So kann Eigenthümer die Uebernahme des Ganzen verlangen.

So bekommt X dafür keine Entschädigung, kann vielmehr nur die Gebäude wieder fortnehmen.

Das Eigenthum am Grundstück geht über.

Es geht über mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses, also ohne Auflassung oder Eintragung ins Grundbuch. *)

Frei von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen.

Die Entschädigungssumme.

*) Cf. S. 68 bei „Zuschlagsurtheil“.

Diejelbe muß wann hinterlegt werden?

- 1) Wenn neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden find, deren Ansprüche zur Zeit nicht feftftehen.
- 2) Wenn das Grundftück Fideikommiß ift, oder im Lehenverbande fteht.
- 3) Wenn Reallaften, Hypotheken, Grundfchulden darauf haften.

Es kommt ja nun oft vor, daß es gar nicht zu dem Enteignungsverfahren in allen drei Theilen kommt, fonderu daß fich Eigenthümer des Grundftücks und Unternehmer einigen?

Wenn fie fich über den Gegenftand einigen, fo kann trotzdem die Entfchädigung noch dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben. Einigen fie fich auch darüber, fo tritt auch hier die Summe an Stelle des Grundftücks (§ 46).

Wenn nun aber die Hypothekengläubiger zu kurz gekommen find?

So können fie ihre Rechte im Rechtswege gegen den (die) Unternehmer verfolgen. Nur wenn die Realberechtigten einwilligen.

Darf der Eigenthümer über die Summe verfügen, wenn das Grundftück mit Hypotheken, Grundfchulden belastet war?

Welche befonderen Bestimmungen gelten für die Entnahme von Wegebaumaterialien?

Bei Bau, Unterhaltung öffentlicher Wege ift, wenn der Wegebaupflichtige das Material nicht felbft hat, Jeder verpflichtet, das Auffuchen und Entnehmen der Materialien zu dulden.

Wann kann der Eigenthümer des Grundftücks fogar vom Wegebaupflichtigen die Abnahme des Grundftücks verlangen?

Wenn das Grundftück durch die Entnahme der Materialien feiner Befimmung entzogen wird, oder die Befchränkung durch die Entnahme der Materialien länger als drei Jahre dauert.

Wenn fich Grundftücks-Eigenthümer und Wegebaupflichtige über den Erfaz der Materialien u. f. w. nicht einigen?

So fezt der Kreis-Außchuß feft:

- 1) die Rechte des Wegebaupflichtigen,
- 2) die Entfchädigung.

Welche Rechtsmittel ftehen dem Eigenthümer zu in diefem letzten Fall des Wegebaues?

Gegen die Entfcheidung ad 1 in 10 Tagen Recurs an den Bezirksausfchuß, gegen die Entfcheidung ad 2 in 90 Tagen Rechtsweg.

Auf welche Fälle der Enteignung findet das Gefez keine Anwendung?

- 1) Auf die Entziehung des Grundeigenthums im Intereffe der Landescultur, des Bergbaues, der Landeftriangulation (im Gefez § 54 erwähnt).
- 2) Auf die Enteignung nach befonderen Gefezen, wie Baufluchtgefez vom 2. 7. 1875 und Waldfchutzgefez vom 6. 7. 1875.
- 3) Auf die Enteignung des beweglichen Eigenthums, für welche I, 11 des Allgemeinen Landrechts gilt.
- 4) Die Enteignungen nach dem Reichsrecht: Gefez vom 7. 4. 1869 Maßregeln gegen die Rinderpeft, Gefez vom 31. 12. 1871 (Reichsrahongefez), Gefez vom 13. 6. 1873 (Kriegsleistungengefez), Gefez vom 23. 6. 1880 (Viehfeuchengefez).

- Wovon handelt Art. 10 und 11 der Verfassung?
- Giebt's noch Vermögenssziehung?
- Wie ist es mit der Einziehung einzelner Vermögensstücke?
- Welches Gesetz hat wohl den Art. 11 ersetzt?
- Wo finden wir Bestimmungen über das Auswandern Wehrpflichtiger?
- Wir überspringen die Art. 12—26 incl., welche wovon handeln?
- Und gehen über zu Art. 27 ff., die was behandeln?
- Art. 10 vom bürgerlichen Tod und der Vermögenssziehung,
Art. 11 von der Auswanderung.
Ja, aber nur nach Reichsgesetz (bei Hoch- und Landesverrath, § 93 des Strafgesetzbuchs, und Verletzung der Wehrpflicht, § 140).
Durch Art. 10 nicht ausgeschlossen, kommt dies z. B. im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 vor (§ 23).
Reichsgesetz vom 1. 6. 1870 (Staatsangehörigkeit), § 17.
Reichs-Militärsgesetz, Wehrordnung, Strafgesetzbuch u. Staatsangehörigkeitsgesetz. *)
Kirche und Schule.
- Art. 27. Freie Meinungsäußerung.
Art. 28. Bestrafung der Vergehen durch Wort, Schrift und Druck begangen.
Art. 29. Versammlungsrecht.
Art. 30. Vereinigungsrecht.
Art. 31. Corporationsertheilung.
Art. 32. Petitionsrecht.
Art. 33. Briefgeheimniß.
- (Wörtlich.)
Papst Alexander VI.
Bernhard von Mainz 1486.
1529 der Reichstag zu Speier. 1577 die Reichspolizeiordnung.
Bundesakte von 1815, Art. 18. Bundes-schluß von 1819 und als dessen Ausführung Preussisches Censur-Edict von 1819.
1848.
- Wie lautet der Art. 27?
Wer hat die Censur zuerst eingerichtet?
Wer hat sie in Deutschland eingeführt?
Welche Reichsgesetze haben sich auf die Presse bezogen?
Nach Aufhebung des alten Deutschen Reichs sind welche Gesetze für die Presse wichtig?
- Es erging die Verordnung von 1850, welche keine Einschränkung der Pressefreiheit enthielt.
Sie war die erste Rothverordnung.
- Wann wurde in Preußen die Censur aufgehoben?
Was erfolgte nun nach Emanation der Verfassung?
- Art. 63.
Das Preussische Pressegesetz von 1851.
Bis 1874 diese Materie vom Reich durch das Pressegesetz geregelt wurde.
Nicht nur alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern alle andern Arten der Bervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen und von Musikalien mit Text und Erläuterungen.
§ 4 erklärt sie für den Betrieb als ausdrücklich anwendbar. Eine Erlaubniß ist nicht mehr nöthig.
- Diese Verordnung ist noch weshalb besonders zu bemerken?
Auf Grund welchen Artikels?
Der nächste gesetzgeberische Akt?
Dies galt wie lange?
- Wie definiert das Gesetz die „Presse“?
- Findet die Gewerbeordnung auf die Presse Anwendung?

*) Siehe S. 77.

Mit welchen Ausnahmen?

Wie heißt diese Erlaubniß?

Wovon ist dieser streng zu scheiden?

Wer bekommt diese?

Ist das nicht gewerbsmäßige Verbreiten von Druckschriften nun unter allen Verhältnissen erlaubt?

Verboten werden wann?

Steht im § 5 des Preßgesetzes „Wandergewerbechein“?

Bei dem Versagen des Wandergewerbecheins ist wie zu unterscheiden?

In den Vorschriften über die Ordnung der Presse wird ein Unterschied gemacht zwischen was für Druckschriften?

Für welche gelten die strengeren Regeln? Was versteht man darunter?

Die Vorschriften für die letzteren sind wesentlich strenger?

Und bezüglich des Redacteurs bestehen auch noch Vorschriften und welche?

Weitere besondere Vorschriften für die periodische Presse?

Weiter?

Ein anderes Reichsgesetz enthält noch eine Bestimmung über die periodische Presse, und zwar spricht sie von politischen Zeitungen; wie werden solche definiert?

Ist nun das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu X eine periodische Schrift und also diesen Vorschriften unterworfen?

Bestehen auch Vorschriften für die ausländische periodische Presse?

Nach § 43 der Reichsgewerbeordnung bedarf der Erlaubniß der Ortspolizei, wer gewerbsmäßig Druckschriften u. s. w. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ansruft, verkauft, anschlägt, vertheilt.

Legitimationschein.

Von der Legitimationskarte.

Die Reisenden und zwar nach § 44 a.

Ja, aber es kann nach § 5 durch Ortspolizei verboten werden.

Wenn diejenigen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Wandergewerbechein versagt werden darf.

Nein, „Legitimationschein“. Das ist aber geändert, und war die frühere Bezeichnung.

Er ist zu versagen.

Er ist in der Regel zu versagen.

Er darf versagt werden.

(§ 57. 57 a. 57 b.)

Es wird die „periodische“ Presse geschieden von den übrigen Druckschriften.

Für die „periodische“ Presse.

Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren Fristen (wenn auch unregelmäßig) erscheinen.

Es muß nicht nur der Name des Druckers, Verlegers, Verfassers, sondern auch der des Redacteurs angegeben sein.

Sie müssen verfassungsfähig im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und im Deutschen Reich Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Es muß ein Exemplar unentgeltlich der Polizeibehörde geliefert werden, wenn die Versendung beginnt.

Der verantwortliche Redacteur welcher Anzeigen aufnimmt, muß Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden aufnehmen, und auch Berichtigungen, die ihm von Privatpersonen oder Behörden zugehen.

Das Reichspostgesetz von 1871 im § 1 bei Statuirung des Postzwangs — (öfter als ein Mal die Woche erscheinend).

Ja, aber nicht unterworfen, da sich der Inhalt nur auf amtliche Mittheilungen beschränkt. (§ 12.)

Ja, insofern als der Reichskanzler unter Umständen die Verbreitung auf zwei Jahre verbieten kann.

- Voraussetzung ist was?
- Für die Zeit des Krieges oder Kriegsgefahr besteht welche Vorschrift?
- Durch wen?
- Wie wird nun die Haftbarkeit für den Inhalt einer Druckschrift beurtheilt? }
Wonach? }
- Das Preßgesetz nimmt also nicht den präventiven Standpunkt der Censur ein, sondern?
- So daß also für den einzelnen Fall man wie vorgeht?
- Eine wichtige Ausnahme besteht hier aber?
- Dies sind die Vorschriften für die Bestrafung wegen dolus; — wenn solche nun nicht eintritt, wie soll dann wegen culpa (Verletzung der pflichtmäßigen Sorgfalt) vorgegangen werden?
- Wenn sie aber den Verfasser, Einsender, oder bei nicht periodischen Druckschriften den Herausgeber nennen?
- Preßdelicte verjähren?
- Wie werden nun Druckschriften und durch wen beschlagnahmt?
- Die vorläufige kann erfolgen wann?
- Formelle sind?
- Materielle?
- Wenn die Polizei beschlagnahmt, hat sie was zu thun?
- Was muß die Staatsanwaltschaft thun?
- Und das Gericht?
- Zweimalige Verurtheilung binnen Jahresfrist nach den §§ 41. 42 des Strafgesetzbuches.
- Der periodischen und nichtperiodischen Presse, kann die Veröffentlichung von Truppenbewegungen und Vertheidigungsmitteln verboten werden.
- Durch den Reichskanzler.
- Nach den allgemeinen Strafgesetzen.
- Es gestattet den Ausschreitungen der Presse repressiv durch das Strafgesetz entgegenzutreten.
- Nach Lage der Sache, den Ergebnissen des Beweises wird beurtheilt, ob dem bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift Betheiligten eine criminelle Schuld zur Last fällt.
- Bei der periodischen Presse wird die Thäterschaft des Redacteurs präsumirt; d. h. er soll verantwortlich sein für die Mitarbeiter, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen ist.
- In diesem Fall ist der Redacteur, Verleger, Drucker, Verbreiter zu bestrafen, und zwar so, daß Jeder sich mit seinem Vordermann decken kann.
- So bleibt die Bestrafung ausgeschlossen.
- In sechs Monaten.
- Es ist zu unterscheiden: definitive Beschlagnahme durch Gericht und vorläufige durch Staatsanwaltschaft oder Polizei.
- 1) wegen formeller Mängel,
 - 2) wegen materieller Fehler.
- Die Nichtbeachtung der Paragraphen über Nennung des Verlegers, Redacteurs u. s. w.
- a. Veröffentlichung von Truppenbewegungen trotz ergangenen Verbots,
 - b. Hochverrath, Aufreizung u. s. w. enthaltende Artikel.
- Sie hat die Verhandlungen binnen zwölf Stunden dem Staatsanwalt zu übergeben.
- Muß binnen weiterer zwölf Stunden die Entscheidung des Gerichts beantragen, oder selbst aufheben.
- Muß binnen weiterer 24 Stunden die Entscheidung erlassen.

- Die Polizei hat am 1. November die vorläufige Beschlagnahme verfügt, hat abgefangt, und wartet nun auf Antwort; wie lange muß sie warten?
- Am 6. trifft die Entscheidung ein, das Gericht bestätige unter dem 4. 11. die Beschlagnahme, welche Frist und welcher Vorgang ist für die Beschlagnahme weiter von Bedeutung?
- Wo trifft die Beschlagnahme die Exemplare?
- Die Beschlagnahme kann zwei sehr wichtige Folgen haben und welche?
- Eine Ausdehnung dieser letzten Bestimmung enthielt wohl welches Gesetz?
- Von wann ist das Sozialistengesetz?
- Wie kommt es, daß es nicht mehr gilt?
- Wann ist die Zeitungsstempelsteuer aufgehoben?
- Neuerdings plant man?
- Gilt noch etwas vom Preussischen Preßgesetz und welche Paragraphen?
- Wie lautet der Art. 29 der Verfassung?
- Wie war die Stellung des mittelalterlichen Staats zu den Vereinen?
- Wie die des 17. und 18. Jahrhunderts?
- Wie die des Landrechts?
- Im Landrecht befindet sich also eine Lücke. Welches Ereigniß führte wohl zur Ausfüllung derselben?
- Welche Bewegungen wurden nun wichtig für die Vereins-Gesetzgebung.
- Nur fünf Tage, also (2., 3., 4., 5., 6.) bis zum Abend des 6. November.
- Es muß in zwei Wochen vom 4. November ab die Strafverfolgung eingeleitet sein, sonst muß die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden.
- Da, wo sie sich zum Zweck der Verbreitung befinden.
- 1) Sie kann sich auf die Platten und Formen erstrecken.
 - 2) Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung unstatthaft; ebenso der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen.
- Das Sozialistengesetz § 11 verbot auch das fernere Erscheinen der Druckschriften.
- Von 1878.
- Es war ursprünglich auf 2½ Jahre erlassen, ist dann mehrmals verlängert worden, bis es schließlich 1890 nicht mehr verlängert wurde.
- Durch § 30 Abs. 4 des Preßgesetzes.
- Inseratenabgabe (Abgeordneter v. Stumm).
- Der § 6. Ablieferung je eines Exemplares an die königliche Bibliothek in Berlin und an die Provinzialbibliothek.
- Der § 9. Es dürfen nur solche Plakate angeschlagen werden, welche Ankündigungen über Versammlungen, Vergnüngen, gefundene Sachen zc. enthalten.
- (Wörtlich.)**
- Er überläßt die Vereine sich selbst.
- Der Polizeistaat unterdrückt und bevormundet sie.
- Es hält ein allgemeines Vereinsrecht nicht für nothwendig, da der Sinn für Vereine überhaupt erstorben war, nur ordnet es an, daß geheime Vereine obrigkeitlich genehmigt sein sollten.
- Die französische Revolution hatte das Edict vom 20. 10. 1798 zur Folge, welches rundweg alle politischen Vereine verbot.
- Nach den Freiheitsbewegungen 1813/14/15 nahm die Regierung erneut Stellung gegen die Vereine, bis schließlich der Bundestagsbeschluß 1832 alle Vereine mit politischer Tendenz verbot.

Wann erst trat Aenderung ein?

Und dieses Prinzip ist hinübergezogen?

Der Art. 29 gestattet also allen Preußen, sich friedlich u. s. w. zu versammeln. Es bedarf keiner Erlaubniß?

Das sich Vereinigen darf also auch nicht verboten werden? Auch nicht von der Polizei, wenn diese es aus besonderen Gründen für nöthig hält?

Wie ist es mit Professionen durch die Straßen? oder Fackelzügen?

Der Absatz 1 des Art. 30 lautet?

Im Absatz 2 ist ein Gesetz in Aussicht gestellt. Welches ist das?

Diese Verordnung bezieht sich noch auf welchen Artikel?

Gilt das Vereinsgesetz auch in den neuen Provinzen?

Kann das Reich diese Materie eventuell ordnen?

Das letztere ist ja aufgehoben. Die Reichsgesetzgebung hat aber noch an anderer Stelle Bestimmungen für die Vereine getroffen?

Die Art. 128 und 129 des Strafgesetzbuchs beziehen sich also auf welche Vereine, und umgekehrt das Vereinsgesetz auf welche?

Was fällt bei dem Vereinsgesetz auf, wenn man den Anfang liest?

Das Gesetz macht welchen Unterschied in der Ausübung der Art. 29 und 30.

Was gilt für Versammlungen?

Ertheilt die Polizei nun Erlaubniß, daß sie stattfinden darf?

Wozu dient denn aber die Anmeldung?

Sie kann also zur Sicherheit 10 Polizisten hereinschicken?

Was heißt nun „öffentliche Angelegenheiten berathen“?

Durch die Ereignisse des Jahres 1848. Als die Frankfurter Grundrechte die Befugniß aussprachen, Vereine zu bilden. In die Preussische Verfassungsurkunde.

Nein.

Ja, polizeiliche Maßregeln auf Grund des § 10, 11, 7. des Allgemeinen Landrechts zum Schutz des Publikums sind statthaft. (Z. B. Vereinigungen sind zu verbieten wegen Cholera.)

Sind Versammlungen unter freiem Himmel und bedürfen der Genehmigung.

(Wörtlich.)

Die Verordnung!! über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts vom 11. 3. 1850.

Auf Art. 29 Abs. 2. Auch hier ist ein Gesetz in Aussicht gestellt.

Ja, eingeführt 1867.

Ja wohl. Bezüglich der Sozialdemokratie hat sie es gethan.

§ 128—129 des Strafgesetzbuchs. (Gehorsam gegen unbekanntere Obere. Verbindungen zur Verhinderung von Gesetzen mit ungesetzlichen Mitteln.)

Das Vereinsgesetz bezieht sich nur auf solche Zwecke, welche den §§ 128 und 129 nicht zuwider laufen.

Es ist eine **Verordnung** (Nothverordnung), und trotzdem heißt es mit Zustimmung beider Kammern.

Es unterscheidet das sich „Versammeln“ und sich „Vereinen“, d. h. zwischen dem Angehören von Gesellschaften mit bleibenden Zielen und Organisation.

Solche Versammlungen, in welche öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sind vom Unternehmer 24 Stunden vor Beginn der Polizei anzuzeigen.

Nein, das darf sie gar nicht, sie darf nur Bescheinigung geben über die Anmeldung.

Die Polizei kann solche Versammlung überwachen lassen.

Nein, nur 1—2 Polizeibeamte.

Nach einer Entscheidung des Obertribunals vom Jahre 1867 ist das ziemlich weitgehend zu fassen.

- Wozu sind nun die Polizeibeamten da?
Was können sie thun?
- Wenn nun dem Gebot der Auflösung nicht Folge geleistet wird?
- Was gilt nun von „Vereinen“?
- Fällt nun dies nicht mit den Bestimmungen über die „Versammlungen“ zusammen, oder sind sie nicht unnötig?
- Von diesen für „Versammlungen und Vereine“ geltenden Bestimmungen gelten für wen Ausnahmen?
- Wie können diese Corporationsrechte erlangt werden?
- Für die „Vereine“ giebt's nun noch eine Verschärfung?
- Welche?
- Was heißt „politische Gegenstände“?
- Auf wen gelten aber diese Beschränkungen der politischen Vereine nicht?
- Wenn nun ein politischer Verein diese Bestimmungen nicht hält?
- Versammlungen brauchen also in der Regel keiner Erlaubniß; welche aber bedürfen der Erlaubniß?
- Wo darf diese Erlaubniß niemals ertheilt werden?
- Was gilt nun für die „Versammlungen der Vereine“?
- Wodurch kann privatrechtlich ein Verein eine bevorzugte Stellung einnehmen?
- Sie sind berechtigt, unter drei Voraussetzungen jede Versammlung aufzulösen:
- 1) wenn die erwähnte Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann,
 - 2) wenn Anträge erörtert werden, die eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten,
 - 3) wenn Bewaffnete erscheinen, die sich trotz Aufforderung nicht entfernen.
- So wird dasselbe nöthigenfalls durch bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht, und das Strafverfahren ist die Folge.
- Solche Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen die Statuten und Mitgliederverzeichnisse, sowie jede Aenderung derselben anzeigen.
- Nein, denn das Einwirken braucht ja gar nicht in Versammlungen zu geschehen.
- Für kirchliche und religiöse Vereine, wenn sie Corporationsrechte haben.
- Nur durch Gesetz nach Art. 13 der Verf.
- Die sog. politischen Vereine, d. h. solche, die politische Gegenstände in Versammlungen erörtern, unterliegen besonderen Beschränkungen.
- 1) Es dürfen nicht Frauen, Schüler, Lehrlinge Mitglieder sein.
 - 2) Sie dürfen nicht mit Vereinen gleicher Art in Verbindung treten.
- Diejenigen, welche den Staat und seine Einrichtungen betreffen, und soziale Fragen.
- Auf Wahlvereine (§ 21).
- So wird er „vorläufig“ geschlossen (bis zur richterlichen Entscheidung).
- Solche unter freiem Himmel, mit Ausnahmen von Leichenbegängnissen, hergebrachten Prozessionen.
- Innerhalb zwei Meilen von dem Ort der jedesmaligen Residenz des Königs und dem Sitzungsort der beiden Kammern.
- Es gelten die Vorschriften, die für Versammlungen überhaupt gelten, nur daß die Anzeige der Versammlungen unterbleiben kann, wenn statutenmäßig Zeit und Ort feststeht.
- Durch den Besitz der Corporationsrechte.

- Er erlangt hiermit Vorrechte welcher Art? Er erlangt die Eigenschaft der juristischen Person, er wird Rechtssubject und kann Rechtshandlungen vornehmen. Er kann jetzt Petitionen unter Gesamtnamen einreichen (Art. 32).
- Wie werden diese Corporationsrechte ertheilt? Nach Art. 31 sollte ein Gesetz diese Frage regeln. Das ist nicht geschehen, es gelten also die bisherigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II, 6, § 13. § 14.
- Erfolgt es durch Gesetz? Nur bei Religionsgesellschaften nach Art. 13 der Verfassungsurkunde, sonst durch Verwaltungsakt.
- Nun haben aber doch z. B. Stadtgemeinden, Universitäten und Actiengesellschaften Corporationsrechte; sind diese jedesmal durch Verwaltungsakt ertheilt worden? Nein, in einigen Fällen sind durch Reichs- od. Landesgesetzgebung die Corporationsrechte generell ertheilt worden, z. B. im Actiengesetz, den Stadtgemeinden im Allgemeinen Landrecht selbst, u. s. w.
- In diesen Fällen bedarf es also der besonderen Verleihung der Corporationsrechte nicht? Nein.
- Und im übrigen? und da über den Modus nichts bestimmt ist? Gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II, 6. — Verwaltungsakt.
- Wer ist der Ansicht, es sein ein Gesetz nöthig? Koenne.
- Das wesentliche der Corporationsrechte besteht bekanntlich in der juristischen Persönlichkeit — was heißt das? Rechtssubject, Träger von Rechtsverhältnissen wird eine **nicht-physische Person**.
- Welche Arten von selbständigen Rechts- subjecten (nicht-physischen Personen) kennt das Allgemeine Landrecht? 1) Vereinigungen von Personen universitates personarum. 2) Vermögensmassen universitates bonorum.
- Die landrechtliche Lehre stimmt also überein womit? Mit dem Gemeinen Recht.
- Um Nr. 2 zuerst vorweg zu nehmen, so gehört zu ihnen nach dem Allgemeinen Landrecht wer? Nur die Stiftungen.
- Die Personenvereine stehen wo? II, 6.
- Wie definirt das Allgemeine Landrecht sie? Vereinigungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke (§ 1).
- Haben nun diese „Gesellschaften“, wie sie das Allgemeine Landrecht nennt, sämtlich Corporationsrechte? Nein; es werden drei Arten von Gesellschaften unterschieden (§ 17. 18, Engelmann).
- Kann man also sagen, das Allg. Landrecht kennt zwei Arten von Corporationen: 1) Personenvereine universitates personarum, 2) universitates bonorum? Nein, die universitas ist nicht dasselbe wie Corporation, nur einige universitates personarum haben Corporationsrechte.
- Welche drei Arten von Gesellschaften, oder von Personenvereinen, oder von universitates personarum kennt das Allg. Landrecht? a. erlaubte Privatgesellschaften, b. privilegierte Gesellschaften, c. Corporationen und Gemeinden.
- Wer hat Corporationsrechte von diesen dreien? Nur die letzteren unter c.

Sehen wir davon ab, daß die unter c. sich von a. und b. dadurch hervorthun, daß sie Corporationsrechte haben und hält man fest, daß diese Corporationen und Gemeinden mit Corporationsrechten auch nur eine Art der universitates (personarum) sind, so steht den universitates des II, 6 am schroffenst entgegen?

Wenn wir von Gesellschaften sprechen, so meinen wir also welche Stelle des Allgemeinen Landrechts?

Und wenn von Sozietäten welche?

Welches ist nun der Unterschied zwischen den Gesellschaften des II, 6 und der Sozietät oder auch Gesellschaft des I, 17?

Welchen Zweck kann es nun haben, daß die Gesellschaften des II, 6 sich in drei Arten theilen?

Worin liegt das Eigenthümliche dieser erlaubten Gesellschaften?

Worin äußert sich dies z. B.?

Das wäre etwas über den Nichtbesitz der Corporationsrechte nach außen; wie so haben sie solche aber im Innern?

Wie haften also die Mitglieder der Corporation nach II, 6 und nach I, 17?

Haften die Erben nach I, 17?

An wen denkt das Allgemeine Landrecht wohl bei den erlaubten Gesellschaften des II, 6?

Die societas, d. h. die Sozietäten oder die privatrechtlichen Gesellschaften in I, 17 des Allgemeinen Landrechts.

II, 6.

I, 17.

- 1) Das Entscheidende liegt darin, daß die Gesellschaft des II, 6 nicht als ihren Hauptzweck den „Erwerbzzweck“ verfolgt, wie dies die des I, 17 thun.
- 2) Die Gesellschaften des II, 6 sind Mitglieder des Staates, öffentlichliche Gesellschaften; die des I, 17 sind nichts weiter als mehrere Personen, privatrechtliche Gesellschaften.
- 3) Die in I, 17 beruhen auf dem Prinzip der Individualität — bei denen in II, 6 ist es gleichgiltig, wer ein- und austritt.

Das Allgemeine Landrecht hat die Gegensätze der Corporation und der Sozietät zu verbinden gesucht und so die erlaubten Privatgesellschaften geschaffen, von denen einzelne wieder etwas privilegiert sind.

Sie sind nach außen hin nicht juristische Personen, haben aber die innern Rechte der Corporationen.

Die erlaubte Gesellschaft tritt nach außen hin nicht als selbständiges Rechtssubject auf, kann also nicht als solche von Dritten verklagt werden, sondern es müssen die einzelnen Mitglieder alle persönlich, aber alle zusammen verklagt werden.

Der Wechsel der Mitglieder übt keinen Einfluß auf den Bestand der Gesellschaft aus.

Nach II, 6 überhaupt nicht, nur das Corporationsvermögen haftet wohl aber nach I, 17 und zwar jeder Einzelne nach seinem Antheil.

Ja sie haften.

An solche, die andere als Erwerbzzwecke verfolgen, z. B. geduldete Religionsgesellschaften, Gesellschaften zu Zwecken der Kunst, Wissenschaft u. s. w.

- Wie stehen nun die privilegirten Gesellschaften?
- Wie und wo definirt nun das Allgemeine Landrecht die Corporation?
- Also welche Voraussetzungen?
- Das Allgemeine Landrecht giebt nun II, 6, § 26 ff. einzelne Bestimmungen über das Wesen und die Einrichtung der Corporation; sind diese absolut bindend?
- Wenn die Mitgliederzahl bis auf eins sich reduziert?
- Unterschiede zwischen der Corporation des Römischen Rechts und der des Allgemeinen Landrechts?
- Was sind Schulen nach dem Allgemeinen Landrecht?
- Worin unterscheidet sich die Anstalt von der Corporation?
- Nun gab es nach dem Allgemeinen Landrecht schon einige Corporationen, die die juristische Persönlichkeit kraft allgemeiner Vorschrift besaßen; welche z. B.?
- Das neuere Recht hat dazu eine Menge andere geschaffen?
- Vorhin war auf den Versuch des Allgemeinen Landrechts hingewiesen, die Extrema der societas und der universitas durch die erlaubten Privatgesellschaften zu verbinden; wodurch ist das neuere Recht noch weiter darin fortgeschritten?
- Worin liegt aber immer noch ein Unterschied zwischen ihnen und den Corporationen?
- Ihre Rechtsverhältnisse richten sich nach dem Privilegium und wenn dies keine Entscheidung giebt, nach den Vorschriften über erlaubte Gesellschaften.
- II, 6, § 25. Das Recht der Corporationen und Gemeinden kommt nur solchen vom Staat genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden haben.
- a. Personenverein,
b. fortdauernder gemeinnütziger Zweck,
c. staatliche Genehmigung.
- Nein, in erster Linie entscheidet die Verfassung der Corporation, die wohl immer vorhanden ist.
- Die Corporation dauert fort.
- Die des Römischen Rechts entsteht durch Willensschluß, drei Menschen sind nöthig, keine Verfassung nöthig, nicht handlungsfähig.
- Die des Allgemeinen Landrechts entsteht durch staatliche Genehmigung, der Staatsakt errichtet sie erst, muß Verfassung haben, immer Organe haben, ist handlungsfähig.
- Weder Corporationen noch Societäten, sondern „Anstalten“.
- 1) Die Corporation hat selbständigen Willen und ein Organ für die Willensbildung.
2) Die Anstalt ist nur eine subjectlose Vermögensverwaltung, die kein selbständiges Organ hat, sondern deren Organe ihr bestellt werden, um im Rahmen der Gesetze thätig zu sein.
- Stadt-, Landgemeinden, Gymnasien, Universitäten.
- Provinzen, Kreise (Kreisordnung 1872, § 2), Actiengesellschaften, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung u. s. w.
- Durch Schaffung der Genossenschaften, die auch nach außen hin als selbständige Rechtssubjecte auftreten.
- Nach Dernburg darin, daß die Genossenschaften nicht nothwendig dauernden gemeinnützigen Zweck erstreben, sondern meist nur vorübergehenden.

Gehen wir zu einzelnen juristischen Personen über, so erscheint zunächst der Fiscus als solche. Was ist Fiscus? (§ 20, Engelmann.)

So definirt das Allgemeine Landrecht, und wo?

Ist diese Definition umfassend?

Einige Vorrechte des Fiscus?

Welches sind die Vorrechte aus der Verordnung vom 26. 12. 1808?

Wie ist es mit den Religionsgesellschaften, sind sie juristische Personen?

Sind die Stadtgemeinden juristische Personen?

Bezüglich des Vermögens derselben hat man wie zu unterscheiden?

Von diesen Vermögensarten unterliegt welche der Auseinandersetzung?

Noch einige wichtige juristische Personen, die eo ipso durch Gesetz allgemeines geworden sind?

Die Gesamtheit aller Einkünfte des Staats.

II, 14, § 1.

Nein, sie umfaßt nicht die Hoheitsrechte, die auch dazu gehören.

Er ist privilegiert wegen seiner Forderungen, hat ein Vorzugsrecht im Concurse, ein Recht auf herrenlose Grundstücke und erblosen Nachlaß und die Rechte, die in der Verordnung vom 26. 12. 1808 erwähnt sind.

(S. hierüber S. 107.)

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet zwischen den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften (als eine Art der Religionsgesellschaften) und den übrigen. Nur die ersteren haben Corporationsrechte. Heute haben von den übrigen Religionsgesellschaften eine Anzahl auch diese Rechte.

Ja, z. B. nach § 9 der Städteordnung von 1853.

Nach der zur Gemeinheitstheilung von 1821 erlassenen Declaration von 1847 giebt es: 1) das eigentliche Gemeinde- oder Kämmerervermögen; 2) zwei weitere Klassen von Vermögen:

a. solches, dessen Nutzungen den Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zufließt;

b. solches, dessen Nutzungen aus einem andern Rechtstitel als dem der Gemeindegliedern gebührt (Interessentenvermögen).

Diejenige unter 1) selbstverständlich nicht, von denen unter 2) nur das letzte 2b. Das Vermögen unter 2a galt nach dem Allg. Landrecht und der Gemeinheitstheilung von 1821 noch als im Miteigenthum stehend, aber nicht mehr nach der Declaration von 1847, höchstens bezüglich der Verwaltung, so daß Auseinandersetzung nicht mehr möglich.

Zunungen (mit Genehmigung der Statuten nach der Reichsgewerbeordnung von 1833). Knappschaftsvereine, Actiengesellschaften, Wassergenossenschaften, Handelskammern, Entwässerungs-

Für die letzteren ist welches Gesetz maßgebend?

Die Unterschiede zwischen den alten und neuen Genossenschaften hiernach sind?

genossenschaften, Deichverbände, Waldgenossenschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w.

Früher das von 1868, jetzt das vom 1. 5. 1889.

I. Es giebt jetzt drei Arten von Genossenschaften, nämlich:

- a. Die einzelnen Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften der letzteren, wie auch den Gläubigern der Genossenschaft unmittelbar mit ihrem ganzen Vermögen. „Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.“
- b. Die Genossen haften zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft, sie sind vielmehr nur verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. „Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.“
- c. Die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist sowohl dieser wie den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt. „Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.“

Wie definiert das Gesetz die Genossenschaft?

Gesellschaften mit nicht-geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.

Einige Arten?

Vorschuß- (Credit-) Vereine, Rohstoffvereine, Abzuggenossenschaften, Productivgenossenschaften, Consumvereine u. s. w.

Wie heißt die Firma?

Sie muß von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und die Art der Genossenschaft bezeichnen (ob a., b. od. c.).

Wo wird die Genossenschaft eingetragen?

In das Genossenschaftsregister bei dem Amtsgericht.

Was wird eingetragen?

Das Statut der Genossenschaft und die Liste der Genossen.

Die Genossenschaften sind also juristische Personen; sind sie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches?

Ja.

Die Organe der Genossenschaft?

Der Vorstand — die Generalversammlung — der Aufsichtsrath zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Wodurch entsteht (endigt) die Mitgliedschaft?

Lediglich durch Eintragung (Löschung) im Register.

- Weiterer wichtiger Unterschied vom Gesetz von 1868?
- Wann nämlich?
- Wie ist es jetzt?
- Wie berechnet man aber die Höhe der Umlage?
- Wenn diese Summe nun zu hoch war, oder nicht reicht?
- Hier ist nun der Vortheil der einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht angehörigen Genossen welcher?
- Worin liegt nun die Bedeutung der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht?
- Wie ist der Gang bei den Genossenschaften unter b.?
- II. Das Gesetz von 1868 hatte einen Hauptmangel, und das war der späte Zeitpunkt, in welchem das sogenannte Umlageverfahren eingeleitet wurde. Am Ende des Concurfes, wenn der Schlußvertheilungsplan feststeht. Sofort nach der Eröffnung des Concurfes wird der voraussichtliche Fehlbetrag durch Umlage von den Genossen als Vorschuß eingezogen, wenn nöthig durch Zwangsvollstreckung. Es wird auf Grund der Bilanz eine vorläufige Berechnung (Vorschußberechnung) aufgestellt. Nach Beginn der Schlußvertheilung wird durch eine definitive Berechnung (Nachschlußberechnung) der endgiltige Betrag der zu leistenden Nachschüsse festgestellt und die Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt. Eventuell müssen die Beträge durch weitere Umlagen verstärkt werden. Sie können nur in Höhe ihrer Haftsumme in Anspruch genommen werden.
- Wenn im Concurse drei Monate nach der für vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung der Concursgläubiger noch nicht voll befriedigt ist, so geht der Gläubiger wegen des Restes seiner Forderung direct gegen einen Genossen vor, (im Civilprozeß) und in weiteren drei Monaten sogar gegen jeden in den letzten zwei Jahren ausgeschiedenen Genossen vor. — Die Einziehung der Nachschüsse geht daneben ruhig weiter.
- Die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht unterscheiden sich gar nicht von denen mit unbeschränkter Haftpflicht, nur fehlt hier das directe Vorgehen des Gläubigers gegen die Genossen. Es muß hier vielmehr — drei Monate nach Vollstreckbarkeitsklärung der Nachschußberechnung, denn bis zu diesem Moment unterscheiden sich a. und b. überhaupt nicht — durch eine besondere Berechnung von den in den letzten 18 Monaten vor Eröffnung des Concurfes ausgeschiedenen die gesammte Restforderung aller Gläubiger im Umlageverfahren eingetrieben werden. — Die Einziehung der Nachschüsse auf Grund der Nachschußberechnung von den verbliebenen Genossen läuft daneben ruhig weiter wie bei a.

- Ein dritter Unterschied vom 1868er Gesetz?
- Ein vierter?
- Den universitates personarum war gegenübergestellt?
- Sind sie juristische Personen?
- Wo stehen sie im Allgemeinen Landrecht? Definition?
- Was sind Familienstiftungen?
- Eine Stiftung setzt voraus?
- Vor dem Allgemeinen Landrecht ordnete schon ein Gesetz die Genehmigung an?
- Wie ist es nun, wenn eine Stiftung an eine bestehende Corporation (Stadt, die Kirche) fällt?
- Wie ist nun das Aufsichtsrecht des Staates über die Stiftungen geregelt?
- Worin unterscheidet sich Familienstiftung und Familienfideicommiß?
- Seit wann kennt man Familienfideicommiße in Deutschland?
- III. Die Revision der Einrichtungen der Genossenschaften alle zwei Jahre durch einen, ihnen nicht angehörigen, vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen.
- IV. Die Ausdehnung d. Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder war bisher unbeschränkt zugelassen. Jetzt dürfen Genossenschaften, welche die Gewährung von Darlehen bezwecken, nur an Mitglieder Darlehen geben — (abgesehen von Anlegung von Geldern). Consumvereine dürfen ferner nur an Mitglieder verkaufen.
- Die universitates honorum oder die Stiftungen.
- Ja, als solche durch Cabinetsordre von 1845 anerkannt.
- II, 4 und II, 19.
- Stiftungen sind Anordnungen, wodurch Vermögenswerthe für gewisse Zwecke dauernd zusammengehalten werden.
- II, 4, § 21. Hebungen!! von Capitalien für eine bestimmte Familie.
- a. Errichtungsakt,
b. landesherrliche Genehmigung. II, 11, § 197.
- Gesetz von 1753, aber nur für Kirchen und fromme Stiftungen.
- So steht sie in deren Eigenthum, andernfalls ist die Stiftung selbst juristische Person.
- Es fehlt an einer Regelung. Die Praxis hat es so eingerichtet, daß die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der Verwaltung, die der Familien den Gerichten zufällt.
- Die Familienstiftung ist juristische Person, der jeweilige Nutzer hat kein dingliches Recht, sondern nur obligatorische Ansprüche auf den Fortbezug derselben (er ist der Gläubiger).
- Das Familienfideicommiß steht im Eigenthum des Berechtigten, und ist nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung, Vererbung einer Beschränkung zu gunsten der Nachfolger unterworfen.
- Seit dem 17. Jahrhundert. Vorher hatte schon der Sachsenspiegel die Gebundenheit des Grundbesitzes dadurch construirt, daß der Grundeigenthümer, vom Fall echter Not abgesehen, sein Land nur mit Zustimmung des nächsten Erben veräußern durfte.

Das war für jeden Grundbesitzer ein un-
haltbares Institut; wer aber suchte doch
seine Grundstücke in der Familie zu
halten?

Nach dem Allgemeinen Landrecht hat der
Inhaber des Familienfideicommisses
welche Stellung?

Wie stellte sich die Verfassung dazu?

Dies Verbot besteht also noch?

Nach der neuen Grundbuchgesetzgebung ist
wer Eigenthümer?

Wer ist zur Errichtung befugt?

Geeignet zur Errichtung ist was?

Die Errichtung geschieht wie?

Durch wen muß die Errichtung bestätigt
werden?

Was hat die Fideicommissbehörde zu thun?

Welche Bedeutung hatte das Edict vom
9. 10. 1807 auf die Familienfidei-
commissse?

Abgesehen hiervon, ist der jeweilige Inhaber
bei gewissen Handlungen an die Zu-
stimmung der Familienglieder gebunden?

Kann das Fideicommiss mit Schulden be-
lastet werden?

Wonach richtet sich nun die Erbfolgeord-
nung?

Danach kennt man welche Arten?

Der Adel.

Er hat das nutzbare, die gesammte Familie
das Obereigenthum.

Sie verbot die Errichtung von Familien-
fideicommissen.

Nein, es ist aufgehoben durch Gesetz vom
25. Juni 1852.

Der Inhaber, er kommt aufs Eigenthums-
blatt, der Anwärter kommt in die
II. Abtheilung der Eintragungen, als
ein an fremder Sache Berechtigter.

Jeder.

Zum Ackerbau und zur Viehzucht benutzte
Grundstücke (nicht Häuser, Waldungen),
Capitalien von mindestens 30 000 *M.*

Durch Vertrag, alsdann acceptirt der Be-
rechtigte, oder durch einseitige Erklärung
des Stifters in Form letztwilliger Ver-
fügung.

Durch das Oberlandesgericht als Fidei-
commissgericht, und wenn das Fidei-
commiss mehr als 30 000 *M.* Reinertrag
hat, durch den König.

Sie ist zum Schutz des Fideicommisses be-
rufen, hat von Amtswegen für Ein-
tragungen ins Grundbuch zu sorgen,
für unbekannte Anwärter Pfleger zu
bestellen u. s. w.

Der Familienbeschluß soll unbeschränkte
Macht über das Fideicommiss haben
(aufheben, ändern).

- Bei Aufnahme nothwendiger Schulden,
- bei Ausleihen oder Einziehen von Fidei-
commisscapitalien,
- bei Umtausch einzelner Gutsbestand-
theile.

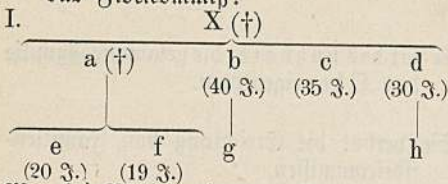
Ja, aber nur:

- 1) haftet es für die Schulden, welche
vom Stifter herrühren,
- 2) für die Schulden, die zu noth-
wendigen Verwendungen gemacht
werden (und unter der vorher er-
wähnten Einschränkung).

Nach den Stiftungsbestimmungen.

Seniorat — Majorat — Minorat —
Primogenitur.

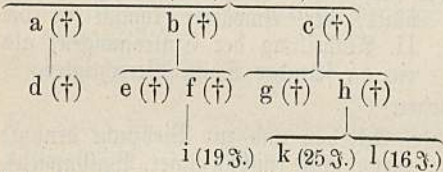
X ist Stifter und todt, der älteste Sohn ist auch todt, wer erhält bei Majorat das Fideicommiss?



Wer bei Primogenitur? (Beispiel I.)

Wer bei Minorat? (Beispiel II.)

II. X (Stifter todt).



Wer bei Seniorat, nachdem es d gehabt hatte?

Die Vorrechte der Corporationen sind erwähnt worden. Worin liegt eine Beschränkung?

Welches Gesetz hat dies bestimmt?

Zu welchem Zweck?

Bei dem Gesuch um die Genehmigung sind welche Punkte zu berücksichtigen?

Was gewährt der Art. 32 der Verfassung jedem Preußen?

Was sagte das Allgem. Landrecht hierüber?

Das Petitionsrecht schließt Zweierlei in sich, nämlich?

An wen können diese letzteren gelangen?

b als ältester unter den gleichnah mit X Verwandten.

e als ältester Sohn der ältesten Linie.

l als jüngster aller gleich nah Verwandten von X.

k als ältester der gleich nahen zur Zeit Lebenden.

Es bedürfen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, durch welche 1) juristische Personen ins Leben gerufen oder welche 2) 3000 M. übersteigen, der Genehmigung des Königs.

Das Gesetz vom 23. 2. 1870.

Um die Benachtheiligung der Anverwandten zu verhindern, und die Anhäufung von Vermögen bei der „todten Hand“.

Fünf Punkte nach einer Cabinetsordre von 1834:

- 1) ob nicht das Vermögen des Instituts zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs überwiegend vermehrt werde,
- 2) ob nicht die Anstalt Mittel anhäufe, die das Bedürfnis, welches durch ihren Zweck begrenzt ist, überschreiten,
- 3) ob keine gemeinschädlichen Anordnungen mit der Zuwendung verknüpft sind,
- 4) ob eine Verletzung der Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige stattfindet,
- 5) ob dritte Personen in ihren Rechten verletzt werden.

Das Petitionsrecht.

Es erkannte dasselbe schon an.

- 1) Das Recht der Beschwerde über Rechtsverletzung mit Bitte um Beseitigung,
- 2) das Recht, Bitten, Wünsche und Vorschläge vorzutragen.

An Staatsbehörden, öffentlich-rechtliche Corporationen, die beiden Häuser des Landtags, an das Staatsoberhaupt.

Wenn nun mehrere eine Petition einreichen, so folgt aus Art. 32 was?

Wann braucht dies aber nicht zu geschehen?

Wie weit reicht nun das Petitionsrecht der Corporationen; ist es unbeschränkt?

Hiernach dürfte also eine Stadtvertretung nicht eine Petition wegen Abänderung der Wahl zum Parlament einreichen?

Bezüglich der Petitionen an des Abgeordneten- und das Herrenhaus besteht aber welche Beschränkung?

Und welches wichtige Recht steht den beiden Kammern weiter zu?

Die Kammern können also hier vom Minister Rechenschaft fordern, aber mit wem dürfen sie nicht unterhandeln?

Der Art. 33 gewährt was?

Was heißt das?

Das Briefgeheimniß wird in zwei Reichsgesetzen gewährleistet?

Ist die Beschlagnahme von Briefen zulässig?

Wer ist zuständig?

Das Reichspostgesetz als Reichsgesetz ist eine Ausführung und Folge welcher Bestimmungen der Reichsverfassung?

Eine Ausnahmestellung haben welche Staaten?

Abgesehen von diesen beiden Staaten ist Post- und Telegraphenwesen also was?

Sie muß von sämtlichen Petenten unterzeichnet werden.

Wenn die Petition von Behörden und Corporationen ausgeht.

Diese Frage ist streitig. — Die Regierung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß z. B. Gemeindevertretungen nur insoweit Petitionen einreichen dürfen, als communale Interessen in Frage stehen (jede Corporation also nur soweit ihre Handlungsfähigkeit reicht), und das Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Ansicht 1886 angeschlossen. Das Abgeordnetenhaus hat den entgegengesetzten Standpunkt vertreten.

Nein.

Nach Art. 81 darf Niemand den Kammern eine Bittschrift in Person überreichen.

Sie dürfen die Petition den Ministern überweisen und von denselben Auskunft über die Beschwerde verlangen.

Mit den dem Minister unterstellten Behörden.

Das Briefgeheimniß.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht (§§ 354, 355, 358) und nur in gesetzlich bestimmten Fällen ist die Beschlagnahme von Briefen zulässig.

Im Strafgesetzbuch und im Reichspostgesetz vom 28. 10. 1871 (§ 5).

Nach der Strafprozeßordnung (§ 99) bei Briefen an einen Beschuldigten, oder von Briefen, die von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind und welche Bedeutung für die Untersuchung haben.

Der Richter. Bei Gefahr im Verzuge der Staatsanwalt.

Nach Art. 4 gehört das Post- und Telegraphenwesen zur Zuständigkeit des Reichs, und die Art. 48 ff. regeln diese Zuständigkeit des Nähern.

Bayern und Württemberg, für welche die besonderen Bestimmungen des Art. 52 gelten.

Einheitliche Staatsverkehr-Anstalten. Einnahmen gehen an das Reich, und Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten.

- Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung schwören wem, und sind was für Beamte?
- Dem Kaiser, und sind Reichsbeamte.
- Wem steht die Anstellung der Beamten zu?
- Die der oberen Beamten dem Kaiser, die der anderen, sowie der für den lokalen Betrieb bestimmten den Landesregierungen.
- Wie ist nun die Stellung Bayerns und Württembergs, sind sie durchaus losgelöst vom Reich bezüglich des Post- und Telegraphenwesens?
- Dem Reich steht zu die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über Postfreiheiten und Posttarifen und über die Vorrechte bei den Anstalten gegenüber dem Publikum, ferner die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Ausland, soweit es nicht Nachbarstaaten von Bayern und Württemberg sind.
- Was statuirt nun kurz ausgedrückt das Reichspostgesetz in den ersten Paragraphen?
- Den Postzwang.
- Was ist der Postzwang?
- Nicht der Zwang, sich der Post zu bedienen, sondern der Zwang, sich derjenigen Betriebsgeschäfte zu enthalten, welche der Post vorbehalten sind. (Laband.)
- Die Post hat hiernach welches Recht?
- Das Recht der Beförderung aller geschlossenen Briefe, oder von Briefen in geschlossenen Paketen, sowie die Beförderung aller Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als ein Mal wöchentlich erscheinen, von Ort zu Ort mit der Postanstalt.
- Für die politischen Zeitungen gilt aber welche Ausnahme?
- Bei einem Umkreis von zwei Meilen ihres Ursprungsortes ist die Beförderung auch anders statthaft.
- Kann der A dem B nicht einen Brief durch Boten schicken?
- Ja, sogar Zeitung, aber der Bote darf nur von einem abgeschickt sein und nichts für andere mitnehmen.
- Geschichtlich ist über das Postwesen was zu merken?
- Es war Regal.
- Was sind Regalien?
- Finanzielle Reservatrechte zunächst des Kaisers, dann im Mittelalter auf die Landesherren übergehend. Hue de Grais § 130.
- Man unterschied?
- Höhere und niedere, d. h. die eigentlichen Hoheitsrechte, und die nutzbaren Rechte oder eigentlichen Regalien.
- Wo stehen die Regalien im Allgemeinen Landrecht?
- II, 14, § 24 ff. und II, 15; II, 16.
- Wie heißen diese Titel?
- II, 14 von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.
II, 15 von den Rechten und Regalien des Staates in Ansehung der Straßen, Ströme u. s. w.
II, 16 von den Rechten des Staates auf herrenlose Güter.

- Wo findet sich das Wort „Regal“ zum ersten Mal?
- Was ist aus den Regalien geworden?
- So daß wir in der goldenen Bulle welche Regalien finden?
- Wie ist heute der Rechtszustand?
- Die Gründe dieser Veränderung?
- Welche Regalien bestehen heute noch?
- Was versteht man unter Monopol?
- Vorhin ist gesagt, der Privaterwerb des Staates hat seine Vorrechte verloren? Welche Vorrechte sind dem Fiscus aber geblieben?
- Wie kommen diese 44 Jahre zusammen?
- In den Constitutionen Kaisers Friedrich I. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen sie auf die Landesherren, zuerst namentlich auf die Kurfürsten, über.
- Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz-, Abzugsregal.
- Die neuere Entwicklung des Staatslebens hat die Regalien fast völlig beseitigt.
- Der Staat betrachtet das Verkehrsweisen nicht mehr als Finanzquelle, sondern als gemeinnützige Anstalten. Der Privaterwerb des Staates hat seine Vorrechte verloren und infolgedessen verloren Jagd, Fischerei, Bergwerke den Charakter als Regal. Einige Regalien hörten ganz auf, andere wurden in Verbrauchssteuern verwandelt (Salz).
- Lotterieregal, Regal auf herrenlose Güter, erblose Verlassenschaft, Bernsteinregal in Ostpreußen.
- Es ist ein vom Staat mit Ausschluß der privaten Concurrenz betriebenes Handelsgeschäft.
- A. Die Vorrechte aus dem § 42 der Verordnung vom 26. 12. 1808, nämlich: 1) Das Recht, alle Revenuen, Abgaben und Dienste unbeschränkt eintreiben zu lassen. 2) Insofern die Erfüllung beständiger Etats in Frage steht, bei Nichterfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten, ein vorläufiges Resolut festzusetzen und einzuziehen. 3) Wenn die Pachtgelder nicht eingehen oder die Pächter schlecht wirthschaften, die Pachtgrundstücke unter Sequestration zu setzen. 4) Den Pächter ohne Hilfe des Gerichts nach abgelaufener Pachtzeit einfach zur Räumung zwingen. 5) Kriegseleistungen werden ohne Klage eingetrieben.
- B. Im Conkurs 2. Stelle, und im Subhastationsverfahren (Gesetz von 1883) 4. Stelle.
- C. Wer gegen den Fiscus oder gegen Kirchen etwas (Rechte) ersitzen will, gebraucht 44 Jahre, während man sonst höchstens 30 Jahre nöthig hätte.
- 40 Jahre wird bei der Ersitzung im Allgemeinen Landrecht so als ganz ungewöhnliche Zeit angenommen, und 4 Jahre ist die Frist, die dasselbe für

Wann ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig?

Dabei ist zu unterscheiden nach dem Allgemeinen Landrecht und nach der Civilprozeßordnung?

Unter den Vorrechten des Fiscus war angeführt worden, daß Jemand zur Ersizung gegen den Fiscus 44 Jahre gebraucht. Was ist Ersizung?

Wo steht sie im Allgemeinen Landrecht? Nach dem Allgemeinen Landrecht ist die Ersizung ein Theil von welchem Rechtsinstitut?

Das Allgemeine Landrecht umfaßt nämlich unter Verjährung?

Wie theilt man also die Verjährung nach dem Allgemeinen Landrecht ein?

Von welchem Gesichtspunkte aus behandelt es diese ganze Lehre?

Unterschied der Verjährung nach dem Römischen Recht und nach dem Allgemeinen Landrecht?

Unterschied zwischen Ersizung nach dem Römischen Recht und dem Allgemeinen Landrecht?

Aufzählung der Ersizungsarten nach dem Römischen Recht und nach dem Allgemeinen Landrecht, Unterschiede derselben und Fristen?

(Zwischenfrage.) Wie kam man auf diese Einrede unter b.?

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand giebt. (I, 9, § 531. Engelmann, § 51.) Letztere ist den 40 Jahren zugezählt.

Gegen Thatfachen, die außerhalb des Willens des Geschädigten liegen.

1) Nach dem Allgemeinen Landrecht gegen den Ablauf der Verjährung für den, der von seinem Recht nicht unterrichtet sein konnte und der an der Verfolgung seines Rechts gehindert war.

2) Nach der Civilprozeßordnung (§ 210) gegen die durch Naturereignisse gerechtfertigte Versäumung der Nothfristen.

Die Erwerbung des Eigenthums durch lang fortgesetzten Besitz einer Sache.

I, 9. (Dort steht eine andere Definition.) Der Verjährung.

a. Den non usus — die Anspruchs- (Klagen-)Verjährung.

b. Die Ersizung.

a. In erlöschende — extinctiv-Verjährung.

b. In erwerbende — acquisitiv-Verjährung.

Von dem des unmittelbaren Eigenthums-erwerbs (I, 9).

Nach dem Römischen Recht war es die Verjährung der Klage, nach dem Allgemeinen Landrecht verjährt das Recht selbst. (Engelmann, § 40.)

Nach dem Römischen Recht vermittelt die Ersizung nur den Erwerb von Eigenthum und dinglichen Rechten an körperlichen Sachen.

Nach dem Allgemeinen Landrecht erstreckt sich die erwerbende Verjährung (Ersizung) auf Rechte jeder Art, also auch auf Rechte ohne Bezug auf körperliche Sachen.

I. Altes Römisches Recht (12 Tafeln).

a. Nur die usucapio.

1) Immobilien. 2 Jahr.

2) Mobilien. 1 Jahr.

b. Eine Einrede (exceptio) longi temporis. 10, 20 Jahr.

Die alte usucapio erforderte Titel (ein Rechtsgeschäft) und Redlichkeit, war an peregrinen Grundstücken nicht anwendbar. — Wer

also ein Provinzialgrundstück
10 Jahre inter praesentes, 20
Jahre inter absentes besessen,
der hatte die Einrede longi tem-
poris, wenn er verklagt wurde.

II. Justinianisches Recht.

a. Ordentliche Erfsizung.

- 1) Immobilien. 10, 20 J. | Titel, Redlichkeit
2) Mobilien. 3 Jahr. | erforderlich.

b. Außerordentliche Erfsizung.

30, 40 Jahr. Titel nicht nöthig,
wohl aber Redlichkeit.

III. Allgemeines Landrecht.

a. Gewöhnliche Erfsizung gebraucht unter 30 Jahr.

- 1) Ordentliche Erfsizung.
Mobilien 10, Immobilien 20
Jahr.

2) Außerordentliche Erfsizung.
30 Jahr. Titel nicht nöthig.

b. Ungewöhnliche Erfsizung gebraucht über 30 Jahr.

- 1) — 40 Jahr für gestohlene Sachen.
2) — 44 Jahr gegen Fiscus, Kirchen.
3) — 50 Jahr öffentliche Last an
den Staat.

Auf die Regalien zurückkommend, ist das
Lotterieregal was für eine Einrichtung?

Wann ist die Lotterie geregelt?

Gab es oder giebt es in Preußen ein Lotto?

Was für eine Lotterie haben wir?

Wer verwaltet das Lotteriewesen?

Wie gelangen die Lose ins Publikum?

Was ist dadurch erreicht, bezw. verhindert
worden?

Wieviel Prozent nimmt der Staat?

Ist das Spielen in der Hamburger Lotterie
einem Preußen erlaubt?

Welche Bestimmungen finden sich in der
Reichsgewerbeordnung betreffs der Lose?

Zurückkehrend auf das Postgesetz, so war
das Postregal vom Kaiser wem ver-
liehen worden und wann?

Wie war nun in Preußen die Uebernahme
seitens des Staates möglich?

Von wann ist das Preußische Postgesetz?

Der Staat betreibt die Lotterie als Monopol.

Durch Gesetz von 1810 (Lotterie-Edict).

Es gab es neben der Lotterie bis 1810.

Klassenlotterie.

Die unter dem Finanzminister stehende
General-Lotterie-Direction.

Sie werden zum Vertrieb an Händler ab-
gegeben. Nach dem neuen Gesetz
vom 18. 8. 1891 bedürfen solche der
staatlichen Erlaubniß.

Daß gewissenlose Leute mit den Losen
Handel trieben und sie zu viel zu hohen
Preisen verkauften. Jetzt hat man es
in der Hand, die Preise genau vor-
zuschreiben.

Von jedem Gewinn 12 $\frac{1}{2}$ %.

Nein, das Spielen in fremden Lotterien
ist verboten.

Der Hausirhandel damit ist verboten. § 56.

1615 den Grafen Taxis.

Der Fürst Taxis mußte entschädigt werden,
zuletzt 1867.

1852.

- Wie ist nun der Verkehr mit Bayern und
Württemberg geregelt?
- Welches ist die oberste Postbehörde?
Unter diesem stehen?
Unter diesen?
- Erstreckt sich die Unfall- (Kranken-) Ver-
sicherung auch auf den Postbetrieb?
- Der Postzwang wurde bereits definirt; was
ist der Grund dafür?
- Auf was erstreckt sich der Postzwang nicht?
- Was für Geschäfte betreibt die Post?
- Wozu dient der Weltpostverein? und von
wem ist er?
- Die Post unterzieht sich also mancherlei
Geschäften; ist sie dazu verpflichtet, sie
zu betreiben?
- Die Bestimmungen des Postgesetzes über
das Briefgeheimniß sind überholt wo-
durch?
- Wo finden wir die allgemeinen Bestim-
mungen über die Transportgeschäfte?
Der Frachtführer haftet wofür?
- Gelten diese Bestimmungen nun auch für
die Post?
- Wofür leistet die Post Ersatz?
- Weiter?
- Wann bleibt die Verbindlichkeit zum Ersatz
des Schadens ausgeschlossen?
- Durch Verträge von 1867 und 1872.
- Das Reichspostamt.
Oberpostdirectionen.
Postämter 1., 2. und 3. Klasse und Post-
agenturen.
- Ja, seit dem Ausdehnungsgezet von 1885
(oder seit einer Bekanntmachung).
- Post und Telegraphie werden heute nicht
mehr als freies Gewerbe des Fiscus
angesehen, sondern als öffentliche Ver-
kehrsanstalten. Um die Bedingungen
zur Benutzung der Anstalten möglichst
günstig gestalten zu können, ist der
„Postzwang“ eingeführt.
- Auf den Transport von Personen, Paketen,
Geldsendungen, Drucksachen und offenen
Briefen.
- Briefpost, Fahrpost (Pakete, Einschreibe-
sendungen, Postamweisungen) Personen-
post, Telegraphie.
- Pariser Vertrag von 1878 und jetzt neu
gefaßt im Wiener Vertrag vom 4. 6.
1891; er ermöglicht die Versendung
von Briefen, Postkarten, Drucksachen,
Werthbriefen u. s. w. u. s. w. zu ein-
heitlichen erniedrigten Sätzen und den
Austausch der Correspondenzen.
- Im Allgemeinen nicht, nur ist im § 3 ein
Zwang ausgesprochen, wenn die Be-
stimmungen des vom Reichskanzler er-
lassenen Reglements befolgt werden.
- Durch die Bestimmungen der Strafprozeß-
ordnung:
a. des Beschuldigten Briefe!!
b. im Concurz alle Briefe des Schuld-
ners an den Concurzverwalter aus-
zuhändigen.
- Handelsgesetzbuch Artikel 395—399.
- Für den Schaden, der durch Verlust u. s. w.
des Gutes oder durch Verzögerung
entsteht. § 397.
- Nein, sie sind durch specielle Bestimmungen
im Postgesetz II. Abschnitt ersetzt.
- Für den Verlust und Beschädigung von
Briefen mit Werthangabe und von
Paketen mit Werthangabe.
- Für den Verlust recommandirter Sen-
dungen.
- Bei eigener Fahrlässigkeit des Absenders,
bei Naturereignissen, wenn die Beschädi-
gung u. s. w. sich bei einer auswärtigen

- Unterschiede zwischen den Bestimmungen für den gewöhnlichen Frachtführer und für die Post als solchem?
- Einige Vorrechte der Posten?
- Wer hat Portofreiheit?
- Wo steht das letztere?
- Was für ein eigenthümliches Strafverfahren findet statt bei Post- und Portodefraudationen?
- Wenn er aber nicht zahlt?
- Dagegen hat der Angeeschuldigte welches Rechtsmittel?
- Es braucht aber nicht zur Entscheidung der Oberpostdirection durch Strafbefehl zu kommen, sondern?
- Wann verjähren derartige Defraudationen? Nach ein Unterschied zwischen Frachtführer und der Post ist zu merken bei der Ablieferung, Bestellung?
- Wie ist nun das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen?
- Wo steht das?
- Wo stehen nun die reglementarischen Bestimmungen über Gebühr für Postkarten, Postanweisungen u. j. w.
- Ist die Telegraphie Monopol der Post?
- Was ist das Telegraphieren juristisch?)
Frachtführergeschäft?)
Im Gegensatz dazu steht?
- Anstalt ereignet hat, mit der keine Convention über Ersatzleistung abgeschlossen ist.
- 1) Diese ebengenannte, während der Frachtführer für alle folgenden haftet bis zur Ablieferung.
- 2) Der Anspruch auf Entschädigung an die Post verjährt in sechs Monaten, der an den Frachtführer in einem Jahre. Befreiung von Chausseegeld, Benutzen von Feld- und Nebenwegen, Ausweichen, Inventar der Post unterliegt keiner Pfändung u. j. w.
- Regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen.
- Keine Reichsdienst- und Reichstagsangelegenheiten.
- Militärpersonen.
- Im Reichsgegesetz von 1869.
- Die Oberpostdirection eröffnet dem Angeeschuldigten durch vorläufigen Bescheid, welche Geldstrafe verwirkt ist. Zahlt er ruhig, so gilt der vorläufige Bescheid als rechtskräftiger Strafbescheid.
- So erfolgt Untersuchung und nochmals Entscheidung von der Oberpostdirection durch Strafbescheid.
- Recurs an das Reichspostamt in 10 Tagen.
- Oberpostdirection sowohl wie Angeeschuldigter können die Sache dem Gericht abgeben.
- In drei Jahren.
- 3) Der Frachtführer des Handelsgesetzbuches ist verpflichtet, die Fracht an den richtigen Adressaten anzuliefern, muß also Identität prüfen; die Post braucht das nicht, wenn der Adressat erklärt hat, er hole selbst ab.
- Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen der Post möglichst anpassen und mit jedem Zuge einen Postwagen unentgeltlich, mehrere nach Taxe mitnehmen.
- Im Reichsgegesetz vom 20. 12. 1875.
- In der Postordnung von 1879 mit vielen Nachträgen.
- Nein, denn auch die Eisenbahn hat ihre Telegraphen und kann die Reisenden depeeschiren lassen.
- Nein, die Depesche ist kein Gut, es ist locatio conductio operaris.
- Locatio conductio operarum.

- Wo steht „Miethe“ im Allgemeinen Landrecht? I, 21.
- Der Titel heißt? Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.
- Welches Gesetz regelt das Telegraphenwesen? Das Gesetz vom 6. 4. 1892 und die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. 8. 1880
vom 15. 6. 1891
- Ist der Absender eines Privattelegramms verpflichtet, sich über seine Person auszuweisen? Ja.
- Nach dem Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. 4. 1892 steht wem das Recht zu, Telegraphenanlagen zu errichten und zu betreiben? Dies Recht steht ausschließlich dem Reich zu.
- Wie ist es mit den Fernsprechanlagen? Sie gelten in dieser Beziehung als Telegraphenanlagen.
- Von diesem Grundsatz giebt es aber Ausnahmen, und welche sind diese? 1) Die Ausübung dieses dem Reich zustehenden Rechts kann für einzelne Strecken an Private und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks übertragen werden.
2) Ohne Genehmigung des Reiches können solche Telegraphenanlagen errichtet und betrieben werden, welche dem innern Dienst einer Landes- oder Communalbehörde, den Reichsbehörden, einer Transportanstalt dienen, oder welche innerhalb der Grenzen eines Grundstücks oder zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen Grundstücken angelegt werden.
- Ist hierbei aber die Entfernung solcher zu einem Betriebe vereinigten Grundstücke bestimmt? Sie dürfen nicht weiter als 25 Kilometer in der Luftlinie von einander entfernt sein.
- Das Reich hat also im Allgemeinen das alleinige Recht des Betriebes, dafür hat es aber welche Pflicht? Jedes ordnungsmäßige Telegramm zu befördern und jede telephonische Unterhaltung zu gestatten, beides gegen die festgesetzte Gebühr.
- Was für Bestimmungen bestehen über den Anschluß an das in einem Orte bestehende Telegraphennetz? Mag es vom Reich, von der Gemeinde, von Unternehmern angelegt sein, Jedermann hat das Recht, den Anschluß an das Netz zu verlangen.
- Ebenso wie das Briefgeheimniß ist auch das Telegraphengeheimniß? Unverletzlich.
- Gilt dieses Reichsgesetz für ganz Deutschland? Ja, Bayern und Württemberg, mit der Maßgabe, daß hier alle im Gesetz dem Reich zugewiesenen Rechte den Bundesstaaten selbst zustehen.
- Die Telegraphenanlagen sind übrigens durch ein besonderes Gesetz vor Zerstörungen geschützt? Durch ein Gesetz, welches einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches abändert, vom 13. 5. 1891; hiernach wird böswillige und fahrlässige Beschädigung von Leitungen mit Gefängniß bestraft.

Die Post ist also Frachtführer. Wie definiert den letzteren das Handelsgesetzbuch?

Wozu dient der Frachtbrief?

Ist ein Frachtbrief nothwendig?

Wofür haftet der Frachtführer?

Wenn er nun Ersatz leisten muß, welcher Werth ist bei der Berechnung zu Grunde zu legen?

Welche Rechte hat der Frachtführer nun wegen seiner Forderungen (Fracht-Liegegelder) an dem Frachtgut?

Was ist der Ladeschein?

Wofür dient demnach der Ladeschein?

Wer ist Spediteur?

Hat er wegen seiner Forderungen (Auslagen, Provision, Fracht) ein Pfandrecht am Gut?

Wer ist Kommissionär?

Ist er „Stellvertreter“?

Ist er „Makler“?

Was ist die erste Pflicht des Kommissionärs?

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Lande und auf Flüssen und BinnenGewässern ausführt.

Als Beweis für den Vertrag zwischen Frachtführer und Absender, und zur Darlegung der Rechte des Frachtführers gegen den Empfänger. (Art. 391 des Handelsgesetzbuches und Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts.)

Er kann wenigstens vom Frachtführer verlangt werden. Bei Eisenbahnen z. B. ist er nöthig.

Für Verlust oder Beschädigung des Frachtguts (Ausnahme bei vis major, natürlicher Beschaffenheit des Guts, also Verderb, Leckage u. s. w., bei schlechter Verpackung), für bedungene Lieferzeit, für seine Leute wie für sich selbst. Der gemeine Handelswerth.

Er hat ein Pfandrecht am Frachtgut.

Eine Urkunde, durch welche sich der Frachtführer zur Aushändigung des Gutes verpflichtet. Der Frachtführer stellt ihn dem Absender auf dessen Wunsch aus.

Er ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Empfänger. Er wird vom Absender dem Empfänger vorausgeschickt, während der Frachtbrief mit dem Gute zusammen eingeht.

Derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Ja, so lange er es in Händen hat, oder in der Lage ist, darüber zu verfügen (Art. 379 ff.).

Derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte abschließt.

Nein, denn er schließt in seinem eigenen Namen ab.

Nein, denn er vermittelt nicht, sondern contrahirt selbst.

Das Geschäft mit der Sorge eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und über das Geschäft dem Auftraggeber (Kommittenten) Rechenschaft zu geben.

- Was ist Kauf auf Probe?
- Ein Kauf nach Probe?
- Ein Kauf zur Probe?
- Wie lange trägt der Verkäufer die „Gefahr“, von welcher die Ware betroffen wird?
- Wo muß das Handelsgeschäft erfüllt werden?
- Und wenn diese Voraussetzungen fehlen?
- Wo soll nach dem Allgemeinen Landrecht erfüllt werden?
- Wohin müssen Geldzahlungen geleistet werden?
- Wo steht der Kauf im Allgemeinen Landrecht?
- Gemeinrechtliche Definition?
- Welches ist der Unterschied zwischen dem Kauf nach dem Allgemeinen Landrecht und dem Römischen Recht?
- Wodurch können Verträge bestärkt werden?
- Nach dem Allgemeinen Landrecht ist für dieselbe ein Maximum bestimmt, nämlich?
- Diese Bestimmung gilt aber nicht?
- Was ist „Arrha“?
- Gilt die Arrha nach dem Handelsgesetzbuch als Neugeld?
- Giebt es eine Zinsenbeschränkung für Handelsgeschäfte?
- Wer aus einem Handelsgeschäft Schadenersatz zu fordern hat, kann was fordern?
- Wann gilt ein Vertrag als abgeschlossen nach gemeinem Recht und Allgemeinem Landrecht?
- Ein unter der — im Zweifel aufschiebenden — Bedingung geschlossener Kauf, daß der Käufer, in dessen Belieben die Bedingung liegt, die Ware besehen, prüfen und genehmigen werde.
- Ein unbedingter Kauf unter der Verpflichtung des Verkäufers, daß die Ware der Probe entspreche.
- Unbedingter Kauf mit Hinzufügung des Beweggrundes.
- Bis zur Uebergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zum Transport bestimmten Person.
- An dem Orte, welcher im Vertrage bestimmt, oder nach der Natur des Geschäfts, oder der Absicht der Contractanten als Erfüllungsort anzusehen ist.
- So hat der Verpflichtete dieselben an dem Orte zu erfüllen, der z. B. des Abschlusses seine Handelsniederlassung oder sein Wohnort war.
- In der Regel am Orte des Schuldners.
- Sie müssen dem Gläubiger an dessen Handelsniederlassung bezw. Wohnort z. B. des Abschlusses geleistet werden.
- I, 11, § 1. (**Wörtlich.**)
- Consens über Ware und Preis.
- Nach Römischem Recht ist der Verkäufer nur verpflichtet „Besitz“, nach Allgemeinem Landrecht sogar verpflichtet, „Eigenthum“ zu übertragen.
- Nach Preussischem Recht nicht mehr durch Eid, dagegen durch Auerkenntniß, gerichtliche Bestätigung, Conventionalstrafe.
- Sie soll das Doppelte des Interesses nicht übersteigen.
- Für Handelsgeschäfte (Art. 284).
- Eine Draufgabe, schon nach Allgemeinem Landrecht ein Zeichen des geschlossenen Vertrages.
- Nur wenn dies vereinbart ist.
- Nein, sie können sogar das Capital übersteigen (Art. 293).
- Erstattung des wirklichen Schadens und den entgangenen Gewinn.
- Gemeinrechtlich herrscht Streit, weil nach dem Römischen Recht die stipulatio — abgesehen von den Real- und Consensual-

- contracten — die gewöhnliche Form des Abchlusses war, und deshalb ein Bedürfnis nicht vorhanden war, über den Zeitpunkt von Verträgen Vorschriften zu geben. Es giebt hier drei Theorien.
- Wie nennt man sie?
- Die Aeußerungstheorie (Declarations-
theorie) verlangt die bloße Abgabe der Annahmeerklärung.
- Die Vernehmungstheorie verlangt die Kenntniß des Antragstellers von der Annahme.
- Die Empfangstheorie verlangt den bloßen Empfang der Annahmeerklärung.
- Das Allgemeine Landrecht entscheidet sich für die Vernehmungstheorie.
- Und das Handelsgesetzbuch?
- Es entscheidet sich auch für die Vernehmungstheorie, Art. 320 und 321. Nur die Wirkungen!! des abgeschlossenen Vertrages werden zurückdatirt bis zum Moment der Abjendung der Acceptation.
- Was sind Handelsgeschäfte?
- I. Ohne gewerbsmäßige Betreibung (absolute Handelsgeschäfte).
- Kauf oder anderweitige Anschaffung von Waaren, beweglichen Sachen, Staatspapieren, Actien zc., um dieselben weiter zu veräußern.
 - Die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen unter a.
 - Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie.
 - Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodung.
- II. Die im Art. 272 des Handelsgesetzbuches genannten Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden.
- Erfordernisse des Wechsels?
- Wechsel — Betrag — Remittent — Zeit — Unterschrift — Datum — Adresse.
- Wer ist Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch?
- Derjenige, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. (Artikel 4.)
- Wer ist Procurist?
- Wer vom Eigenthümer der Firma beauftragt ist per procura zu zeichnen. Diese Ertheilung der Procura muß bei dem Handelsgericht angemeldet werden, sie ermächtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und ersetzt Spezialvollmacht.
- Wer ist Handlungsbevollmächtigter?
- Jemand, welcher vom Prinzipal, ohne Ertheilung der Procura, zum Betriebe des ganzen Handelsgewerbes, oder zu einer bestimmten Art von Geschäften in dem Gewerbe beauftragt ist.
- Außerdem giebt es noch?
- Handlungsgehilfen.

Unter den auf die Handlungsgehilfen bezüglichen Bestimmungen ist eine von großem Interesse?

Welches ist nun der wichtigste Unterschied zwischen dem Procuristen und dem Handlungsbevollmächtigten?

Wer ist Makler?

Er muß was führen?

Wie heißt seine Gebühr?

Unter den Verfassungsartikeln, die bis jetzt durchgenommen sind, können welche außer Kraft gesetzt werden, und unter welchen Voraussetzungen?

Das bestimmt welcher Artikel?

Die näheren Bestimmungen sind im Art. 111 einem Gesetz vorbehalten; welches ist das?

Danach ist was die Voraussetzung für die Suspension der genannten Artikel?

Wenn zu solcher Bekanntmachung geschritten wird, müssen dann die **sämmtlichen** sieben Artikel jedesmal außer Kraft gesetzt werden, oder können es auch einzelne derselben?

Wann kann der Belagerungszustand erklärt werden? und durch wen?

Wie wird er verkündet?

Die Folgen des Belagerungszustandes sind?

Der Artikel 60 (er hat bis zu sechs Wochen in Krankheitsfällen Anspruch auf sein Gehalt): ist der Vorläufer der Sozialgesetzgebung (Krankenversicherung).

Mag die Procura an sich beschränkt werden (z. B. einige Befugnisse werden ausgenommen), so hat diese Beschränkung doch Dritten gegenüber keine Wirkung.

Amlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. (Artikel 66.)

Ein genaues Tagebuch.

Sensarie.

Art. 5. 6. 7. 27. 29. 30. 36 für den Fall des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Artikel 111.

Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851.

Die Erklärung des Belagerungszustandes und Außerkraftsetzung der Artikel durch eine Bekanntmachung oder die letztere allein (§ 16).

Ja, auch einzelne.

Bei Kriegsfall der Festungscommandant für seine Festung; der commandirende General für seinen Armeecorpsbezirk.

Für den Fall des Aufruhrs durch das Staatsministerium, provisorisch durch den obersten Befehlshaber d. Ortes (Districtes).

Bei Trommelschlag und durch Anschlag durch die Gemeindebehörden.

1) Die vollziehende Gewalt geht an die Militärbefehlshaber über.

2) Die Militärpersonen stehen unter den Gesetzen, die für den Kriegszustand ertheilt sind.

3) Der Befehlshaber der Besatzung hat in den Orten (Districtes) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche Militärpersonen.

4) Bei Kriegszeiten hat der Befehlshaber des in den Belagerungszustand versetzten Ortes (Districtes) die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse zu bestätigen, in Friedenszeit der commandirende General.

5) Es können die genannten Artikel der Verfassung oder einzelne derselben außer Kraft gesetzt werden.

Unterschied zwischen den Folgen 1)–4) und 5)?

Wenn Artikel 7 allein oder mit anderen suspendirt wird, was geschieht dann?

Das Kriegsgericht besteht aus wie viel Personen?

Wer führt den Vorsitz?

Welches Rechtsmittel giebt es gegen das Urtheil der Kriegsgerichte?

Kann die Suspension der Artikel auch ohne Belagerungszustand eintreten?

Welche Garantie besteht dafür, daß die Erklärung des Belagerungszustandes oder Suspension der Artikel nicht willkürlich erfolgt?

Wir gehen zurück zu Artikel 3 der Reichsverfassung — derselbe hatte zunächst eine positive und negative Wirkung?

Der Art. 3 ist nach der ersten Seite hin ergänzt wodurch, und nach der zweiten wodurch?

Welcher Grundsatz beherrscht das Gesetz?

Wann sind Aufenthaltbeschränkungen zulässig (nach Reichsgesetzen und preuß. Gesetzen)?

1)–4) ist die unmittelbare Folge, 5) kann Folge sein.

Es wird zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, und denselben unterliegen Hochverrath, Landesverrath, Mord, Aufruhr, Meuterei, Raub u. s. w.

Aus fünf Mitgliedern: zwei richterlichen Civilbeamten und drei Offizieren.

Ein richterlicher Beamter.

Keins.

Ja, durch das Staatsministerium.

Den Kammern ist sofort, bezw. bei ihrem demnächstigen Zusammentreten Rechnung zu geben.

Positive: Der Angehörige eines jeden Bundesstaates soll in jedem andern als Inländer behandelt werden.

Negative: Kein Angehöriger eines Bundesstaates soll in einem andern hinsichtlich bestimmter Rechtsverhältnisse schlechter behandelt werden als der Einheimische.

Nach der ersten durch das Staatsangehörigkeitsgesetz, und nach der zweiten durch eine Menge von Gesetzen, vor allen durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. 11. 1867.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reiches, wo er eine eigene Wohnung (Unterkommen) sich zu verschaffen im Stande ist, sich aufzuhalten, niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben.

1) Im Interesse der Gemeinden:

a. Abweisung der Anziehenden,

b. Abweisung eines Angezogenen, wenn die Unterstützung aus anderen, als vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nöthig geworden ist.

2) Aus allgemein polizeilichen Rücksichten.

a. Insoweit Landesgesetze dies vorschreiben (in Preußen durch das Aufnahmegesetz vom 31. 12. 1842).

b. Es können solche Personen, die derartigen Beschränkungen (also in Preußen auf Grund des Gesetzes von 1842) unterliegen, in jedem andern Bundesstaat ausgewiesen werden.

c. Dasselbe findet statt bei solchen Leuten, die wegen Bettelns, Landstreicherei innerhalb der letzten zwölf Monate wiederholt bestraft sind.

d. Die Wirkung der Polizeiaufsicht nach dem Strafgesetzbuch § 39.

3) Nach den beiden Gesetzen:

a. betr. Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. 5. 1874. Aufgehoben durch Gesetz vom 6. 5. 1890;

b. betr. den Orden Jesu vom 4. 7. 1872.

Nach dem Sozialistengesetz.

Dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

Die Gemeinde.

Die Landespolizeibehörde.

Die Landespolizeibehörde.

So lange nicht die Fürsorgepflicht geregelt ist, darf sie nicht erfolgen.

So regelt sich das Verfahren jetzt nach dem Unterstüzungswohnsitz, nur bezüglich Bayerns und Elsaß-Lothringens gilt noch der Gothaer Vertrag von 1851.

Nur die Kosten, die über drei Monate entstanden sind, also nur 50 *M.*

Das Anzugsgeld.

Die Gemeinde kann die neu Anziehenden wie jeden Gemeindegewohner zu den Gemeindefkosten heranziehen.

Nein, drei Monate ist er frei.

Ja, Heranziehung ex tunc.

Nach der Städteordnung § 4 Abj. 4 war die Heranziehung nur möglich, wenn die Gemeindeabgaben durch Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden. Nach dem § 8 ist es jetzt gleichgiltig, welcher Art die Communalsteuer ist.

Ein Gesetz vom 14. 5. 1860 änderte den § 52 der östlichen Städteordnung von 1853 ab. Wurde wieder abgeändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Einzugsgelder vom 2. 3. 1867.

Bürgerrechtsgeld, Einkaufsgeld als Abgabe für Gemeindegewohnungen (cf. Brauchitsch III, § 52, Städteordnung).

Einzugsgeld, Hausstandsgeld.

Hierzu kam früher noch eine Aufenthaltsbeschränkung, die jetzt aufgehoben ist? Welches ist die Wirkung aus 2 d.?

Wer weist im Falle 1 a. und 1 b. ab?

Wer bestimmt die Beschränkungen nach 2 a. (Gesetz von 1842)?

Wer bei 2 b. und 2 c.?

Wann darf aber erst die thatsächliche Ausweisung aus einem Ort erfolgen?

Wenn nun bei der Abweisung eines Menschen wegen dauernder Unterstüzungsbefähigung verschiedene Bundesstaaten theilhaftig sind?

Ein Bayer wird vier Monate von einer Gemeinde verpflegt, die Kosten betragen pro Monat 50 *M.* Wie viel bekommt die Gemeinde erstattet, oder der preussische Staat?

Welche Abgabe ist durch das Freizügigkeitsgesetz aufgehoben?

Das Aequivalent dafür ist welche Bestimmung?

Sofort beim Anzug?

Wenn er dann herangezogen wird, bezahlt er für die ersten drei Monate auch?

Diese Bestimmung des § 8 ändert welche Bestimmungen der Städteordnung von 1853 ab, und wie?

Welche Gesetze regeln die Erhebung der Einzugsgelder, Bürgerrechtsgelder und Einkaufsgelder?

Was hat dies Gesetz von 1867 aber bestehen lassen?

Was hat es aufgehoben?

- Werden durch das Freizügigkeitsgesetz die Vorschriften über die „Anmeldung“ geändert oder aufgehoben?
- Nein, die Bestimmungen des Aufnahme-Gesetzes von 1842 sind nicht aufgehoben, aber die unterlassene Meldung darf nur mit einer Polizeistrafe geahndet werden, nicht mehr mit Verlust des Aufenthaltsrechts.
- Wie heißt dies Gesetz von 1842?
- Gesetz, betreffend Aufnahme neu anziehender Personen.
- Das Staatsangehörigkeitsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz haben durch die beiden schon genannten Gesetze von 1872 und 1874 (Kirchenämter und Orden Jesu) inwiefern Zusätze erhalten?
- Es sind Fälle hinzugefügt worden, in denen Aufenthaltsbeschränkung bezw. Ausweisung möglich ist.
- Kann ein Deutscher aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden, und wann?
- Setzt nicht mehr, denn das Gesetz, betreffend Kirchenämter vom 4. 5. 1874, ist aufgehoben.
- Welche Strafen oder Folgen der unbefugten Ausübung unterscheidet das Gesetzt nämlich?
- Die Aufenthaltsbeschränkung, wenn der Geistliche die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, und die Ausweisung, wenn er sich das Amt ausdrücklich anmaßt, oder thatsächlich ausübt.
- Die Aufenthaltsbeschränkung nach diesen zwei Gesetzen (1872 und 1874) ist eigenthümlich inwiefern?
- Es kann dem Geistlichen auch ein Ort angewiesen werden!
- Das Gesetz wegen des Ordens Jesu kennt welche Folgen?
- Ausweisung für Ausländer. Aufenthaltsversagung oder Anweisung für Inländer.
- Welche zwei Gesetze gehören noch hierher als Folgen des Grundsatzes des Freizügigkeitsgesetzes?
- Das Gesetz von 1868, welches die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung aufhob, und das Gesetz von 1869, welches die Beschränkungen aus religiösem Bekenntniß aufhob.
- Endlich vielleicht noch welches Gesetz?
- Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. 5. 1890, welches diese Doppelbesteuerung im Deutschen Reich beseitigte.
- Der Grundsatz des Gesetzes?
- Ein Deutscher darf nur in dem Bundesstaat zu den directen Staatssteuern herangezogen werden, in dem er seinen Wohnsitz hat.
- Hatten wir in den preussischen Gesetzbüchern eine Definition des Wohnsitzes?
- Nein, auch die Allgemeine Gerichtsordnung, Theil I, Titel 2, § 10 ff. sprach nur von Handlungen, die als Wahl eines Wohnsitzes gedeutet werden können.
- Solche sind?
- Wohnung sich einrichten.
- Wie definiren die klassischen Juristen den „Wohnsitz“?
- Im Codex: wo Jemand seine Hausgötter (laren) hat, und die Digesten: ubi tabulas meas habeo.
- Setzt haben wir aber eine Definition in dem genannten Gesetz, und wie?
- Wohnsitz hat man an dem Orte, wo man eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung schließen lassen.

- Und das bürgerliche Gesetzbuch definiert wie?
- Wo wird der Deutsche herangezogen, der in keinem Staat Wohnsitz hat?
- Wenn er im Heimathsstaat sich aufhält und in anderen Staaten Wohnsitz hat?
- Wenn er zwei Staaten angehört und in beiden wohnt, und außerdem noch in einem?
- Wenn er einem Staat angehört, in zwei anderen aber Wohnsitz hat?
- Wenn ein Deutscher im Reichs- oder Staatsdienst steht?
- Grundbesitz, Gewerbe, und das Einkommen hieraus?
- Was ist Gewerbe?
- Gehalt, Pension, Wartegeld?
- Wie entscheidet sich nun die Frage, wenn ein Franzose oder Russe besteuert wird, der in zwei Staaten Wohnsitz hat?
- Welche Bedeutung hat der Begriff „Unterstützungswohnsitz“?
- Wer ist also nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 unterstützungsberechtigt?
- Wem ist die Fürsorge übertragen?
- Ortsarmenverbände sind?
- Landarmenverbände?
- Bezüglich der letzteren bestimmten die Landesgesetze was?
- Und in Preußen gilt?
- Der Unterstützungswohnsitz wird erworben wodurch?
- Verloren wie?
- Wann beginnt die zweijährige Frist abzulaufen bei Dienstboten u. s. w.?
- Wie wenn Jemand ins Gefängniß kommt, oder Soldat wird?
- Wer an einem Ort den Aufenthalt nimmt, in der Absicht, dort beständig zu bleiben, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz.
- In dem, in welchem er sich aufhält.
- Nur im ersteren.
- Das Gesetz sieht den Fall nicht vor. (1. Lücke.)
- Ebenfalls nicht vorgesehen. (2. Lücke.)
- Nur da, wo er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.
- In dem Bundesstaat, wo derselbe liegt, bezw. wo dasselbe betrieben wird.
- Ein auf fortgesetzten Gewinn gerichtete Thätigkeit.
- In dem Staate, der die Zahlung leistet.
- Das Gesetz bezieht sich nicht auf Ausländer, sondern nur auf Bundesangehörige. — In Preußen regelt sich die Frage nach dem Einkommensteuergesetz von 1891.
- Derselbe bezeichnet denjenigen Ort, dessen Orts- oder Landarmenverband einem hilfsbedürftigen Inländer Unterstützung zu gewähren hat.
- Jeder Deutsche, außer Bayern und Elsaß-Lothringer.
- Orts- und Landarmenverbände.
- Eine oder mehrere Gemeinden (Gutsbezirke).
- In der Regel eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden.
- Art und Maß der Unterstützung, Beschaffung der Mittel, und Inanspruchnahme der Ortsarmenverbände durch die Landarmenverbände.
- Das Gesetz vom 8. 3. 1871.
- Durch Aufenthalt, Verehelichung, Abstammung.
- Durch Erwerbung eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes, durch zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre.
- Der Umzugstermin ist entscheidend.
- Das sind Umstände, die die freie Selbstbestimmung ausschließen; die Frist läuft erst mit Aufhören dieser Umstände ab.

Man muß unterscheiden das „Ruhens“ und das „unterbrochen werden“ der zweijährigen Frist; wie ist es damit?

Dieser Antrag stützt sich worauf?
Der Unterbrechungsantrag muß aber wann gestellt sein?

Wie ist es mit der Versetzung eines Offiziers, Lehrers; gilt diese Versetzung als ein die freie Selbstbestimmung ausschließender Umstand?

Welchem Grundsatz entspricht die zweijährige Frist, d. h. die Bestimmung, daß die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes auf Zeitablauf beruht, und welches ist das entgegengesetzte Prinzip?
Wo galt das; was heißt es?

Welches Prinzip galt denn in Preußen bis 1870?

Dies Gesetz übertrug die Armenpflege wem?

Interessant ist dies Gesetz weshalb?

Was muß jetzt als Unterstützung gewährt werden?

Wer hat die Armenpflege in den Gemeinden zu verwalten?

Muß ein Gemeindevorstand Stellen in der Armenverwaltung übernehmen?

Gründe zur Ablehnung?

Strafe für Ablehnung ohne Grund?

Wem steht die Beschlußfassung hierüber zu? Rechtsmittel dagegen?

Bildet der Gutsbezirk einen Ortsarmenverband?

Wenn nun ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers steht?

Die Frist ruht während der Dauer einer Unterstützung. Sie wird **unterbrochen** durch den Antrag eines Armenverbandes auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme.

Auf § 5 des Freizügigkeitsgesetzes.
Innerhalb zweier Monate nach Eintritt der Bedürftigkeit.

Nein, die Frist läuft also vom Moment der Versetzung ab.

Es entspricht dem Grundsatz der Freizügigkeit — d. h. ein Individuum ist nicht für ewig an seine Heimath gebunden — und steht gegenüber dem Prinzip des „Heimathrechts“.

Es galt bis zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in den meisten Staaten. Die Unterstützung, das Recht auf dieselbe, ist ein Ausfluß der dem Individuum angeborenen, es sein ganzes Leben begleitenden Angehörigkeit an einen Ort.

Das System des Zeitablaufs nach dem Gesetz vom 31. 12. 1842 über die Armenpflege.

Den politischen Gemeinden, bezw. Gutsbezirken.

Hier werden zum ersten Male die Gutsbezirke als Träger öffentlicher Verpflichtungen neben den Gemeinden aufgeführt.

Obdach, unentbehrlicher Lebensunterhalt, Pflege bei Krankheit, angemessenes Begräbniß.

Die Gemeindebehörden, oder besondere Armendeputationen.

Ja, auf drei Jahre.

Anhaltende Krankheit, auswärtige Geschäfte, Alter von 60 Jahren und darüber, anderes öffentliches Amt u. s. w.

Verlustigertklärung der Theilnahme an Gemeindevahlen auf 3—6 Jahre und stärkere Heranziehung zu den directen Gemeindeabgaben um $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$.

Der Gemeindevertretung.

Klage beim Kreis-Ausschuß, in Städten beim Bezirks-Ausschuß.

Ja.

So ist ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Lasten regelt.

Wer setzt das Statut fest?

Wenn nun Jemand sich beschwert glaubt bei Vertheilung der Lasten auf Grund des Statuts?

Was ist ein Gesammtarmenverband?

Wie vertheilen sich hier die Lasten?

Inwiefern ist dieser Gesammtarmenverband etwas compliciert?

Findet sich Jemand durch Beiträge beschwert?

Wie werden die Lasten vertheilt bezw. beigetrieben?

Was für eine Form zur gemeinsamen Uebernahme der Armenlasten kennt das Preussische Ausführungsgezet von 1871 noch weiter?

Wie werden die Kosten im Landarmenverband aufgebracht?

Wer führt die Aufsicht über die Armenverbände?

Welche Landarmenverbände sind bekannt?

Bei der Unterstützungspflicht hat man zu unterscheiden?

Wer ist zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet?

Was ist also nicht zulässig?

Wie ist es bei dem Gesinde, Gesellen u. s. w.?

Wer ist nun definitiv verpflichtet?

Die Betheiligten, oder wenn sie sich nicht einigen, der Kreis-Ausschuß unter Genehmigung des Statuts durch den Bezirks-Ausschuß.

Entscheidet der Gutsvorsteher und dagegen Klage beim Kreis-Ausschuß. § 44 des Zuständigkeitsgesetzes.

Mehrere Gemeinden und Gutsbezirke thun sich zusammen zu einem einheitlichen Ortsarmenverband.

Der Kreistag beschließt ein Statut und der Bezirks-Ausschuß muß es bestätigen. Es muß eine besondere Vertretung gebildet werden, und die Stimmen richten sich nach den Beiträgen, mindestens hat aber jede Gemeinde (Gutsbezirk) eine Stimme.

Einpruch beim Vorsitzenden der Vertretung und Klage beim Kreis-Ausschuß. § 44 des Zuständigkeitsgesetzes.

Auf die Gemeinden vertheilt, denen die Aufbringung wie ihre übrigen Kommunallasten überlassen bleiben.

Die Uebernahme seitens eines bereits bestehenden Communalverbandes, z. B. durch die zu einem Amtsbezirk gehörigen Ortschaften (neben den Lasten, die sie schon als gemeinsame übernommen haben, wie Wegelasten u. s. w.).

Sie werden auf die Kreise nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Staatssteuern vertheilt.

Ortsarmenverbände:

- a. städtischen — Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident);
- b. ländlichen — Landrath;
- c. Amtsverband — Landrath.

Jede Provinz bildet in der Regel einen. Lauenburg einen für sich.

Die Stadtkreise Berlin, Königsberg, Frankfurt a. M., Breslau.

Die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden je einen.

Vorläufige und definitive Verpflichtung.

Jeder Ortsarmenverband, in dem die Hilfsbedürftigkeit eintritt.

Das Abschließen eines Bedürftigen.

Der Ortsarmenverband des Dienstortes, sechs Wochen ohne Geltendmachung des Anspruchs gegen den etwa definitiv Verpflichteten.

Der Ortsarmenverband, in dem der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Wenn er nun keinen hat?

Wenn er nun bedürftig aus einer Anstalt (Straf-, Kranken-) entlassen wird?

Wozu ist nun der definitiv verpflichtete Verband verpflichtet?

Er ist berechtigt?

Wer hat die Fürsorgepflicht für einen Menschen, der bei Uebernahme aus dem Auslande bedürftig war?

Wie nun innerhalb dieses Staates? Das kann aber doch zu sehr weitläufigen Feststellungen führen; und schließlich läßt sich der richtige Armenverband im Bundesstaate doch nicht ermitteln?

Außer der durch das Reichsgesetz statuirten allgemeinen Verpflichtung der Uebernahme von Landarmen hatten nach dem Ausführungsgesetz die Landarmenverbände welche Verpflichtung insbesondere?

Wer beschließt über die Frage, ob und welche Beihilfe zu gewähren ist?

Waren diese Punkte in dieser Weise durch das Ausführungsgesetz von 1871 geregelt?

Was bestimmt dieses Gesetz wegen der Kostenvertheilung?

Der Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand.

Derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgte. Zur Uebernahme der Kosten, die entstanden sind, und gesetzlich zur Uebernahme des Bedürftigen selbst.

Diese Uebernahme zu verlangen (z. B. weil er den Bedürftigen billiger in seinen Anstalten pflegen kann u. s. w.).

In diesem Fall, auch innerhalb 7 Tagen nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, ist derjenige Bundesstaat zur Unterstützung verpflichtet, innerhalb dessen der Bedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte.

Der Landarmenverband des letzten Unterstützungswohnsitzes. Weiter bestimmt der § 37 des Ausführungsgesetzes von 1871, daß bei Richtermitteilung des Landarmenverbandes des letzten Unterstützungswohnsitzes derjenige Landarmenverband eintreten soll, innerhalb dessen die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

- 1) Die Verpflichtung zur Uebernahme und die Pflege von Geisteskranken, Idioten, Stummen, Blinden cc. in Anstalten.
- 2) Die Verpflichtung zur Uebernahme von hilfsbedürftigen Personen der Ortsarmenverbände in ihren Armenhäusern gegen Entschädigung (soweit Platz vorhanden).
- 3) Beihilfe an impotente Ortsarmenverbände.
- 4) Uebernahme eines vom Ausland übernommenen Bedürftigen, § 37.
- 5) Unterbringung von, der Landespolizei überwiesenen, Personen in ein Arbeitshaus.

Der Provinzialrath.

Nein, Punkt 1 ist erst durch das Gesetz vom 11. 7. 1891, Gesetzsammlung S. 300, eingeführt. Vorher waren die Landarmenverbände befugt, die genannte Fürsorge zu übernehmen.

Der Landarmenverband kann Ersatz der Kosten vom endgiltig verpflichteten Ortsarmenverband verlangen. Die Erstattung erfolgt durch den betr. Kreis, welcher selbst $\frac{2}{3}$ der Kosten dem Ortsarmenverband als Hilfe gewähren muß.

- Ein Ortsarmenverband, welcher einen Landarmen vorläufig unterstützt, wird die Kosten natürlich bald vom Landarmenverband einfordern, auch Uebernahme der Person verlangen; wie kann er aber event. doch dauernd die Fürsorge behalten?
- Was heißt bei der Verpflichtung Nr. 5 der Landarmenverbände die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde?
- In welcher Zeit muß ein — vorläufig unterstützender — Ortsarmenverband bei dem vermeintlichen definitiv verpflichteten seine Ansprüche anmelden?
- Wenn man nun einstweilen nicht weiß, wer der definitive sein kann?
- Wie werden Streitigkeiten zwischen Armenverbänden entschieden?
- Das Reichsgesetz unterscheidet welche Arten von Streitigkeiten?
- Regelt das Reichsgesetz beide Arten?
- Dementsprechend mußte das Preuß. Ausführungsgesetz von 1871 worüber Bestimmungen treffen?
- Was sagt es nun darüber?
- Die Deputationen für Heimathswesen sind jetzt?
- Die Deputationen spielten bei welcher Organisation eine Rolle, und wie?
- Weshalb wurde das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt?
- Wenn der Landarmenverband, § 34 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes, dem Ortsarmenverbände die vorläufige Fürsorge schließlich definitiv überweist (gegen Entschädigung).
- Nach § 361 des Strafgesetzbuches wird Betteln, Anleiten dazu, Trunk, Unzucht zc. bestraft, dabei kann erkannt werden die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, diese — der Regierungspräsident — hat nun die Befugniß, diese Personen bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen.
- In sechs Monaten.
- So werden die Ansprüche bei der Aufsichtsbehörde des anmeldenden Ortsarmenverbandes angemeldet, um nicht die Frist zu verlieren (Regierungspräsident, Landrath).
- Durch das Verwaltungsstreitverfahren.
- Territoriale, interterritoriale (wenn die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören).
- Nein, nur die interterritorialen, und auch da sagt es nur wenig, überläßt Verfahren und Instanzenzug den Landesgesetzen, nur für die Berufungen setzt es das Bundesamt für das Heimathswesen ein.
- Ueber die territorialen Streitigkeiten und über das Verfahren in I. Instanz bei interterritorialen.
- Es setzt für beide Arten des Verfahrens die Deputationen für das Heimathswesen als einzige landesgesetzliche Instanz ein, ordnet das Verfahren für beide gleichmäßig und bestimmt als Berufungsinstanz auch für die territorialen Streitigkeiten das Bundesamt für Heimathswesen.
- Die Bezirks-Ausschüsse.
- Bei der ersten Einrichtung des Verwaltungsstreitverfahrens durch die Kreisordnung 1872 wurden sie als zweite Instanz benutzt. (I. Instanz Kreis-Ausschuß.) Man wollte eine Rechtskontrolle schaffen.

Zu gleicher Zeit ist die ganze Organisation der Verwaltung von welchem Gedanken geleitet?

Worin lagen die Anfänge der Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Weitere Fortschritte wann und wodurch?

Das wäre formell die Entwicklung, wie aber materiell?

Solche waren?

Welches Gesetz schuf diese Beschlußbehörden zweiter und dritter Instanz?

Weitere Entwicklung?

Betheiligung des Laienelements und Decentralisation der Verwaltung.

Man sonderte aus den Verwaltungssachen die aus, welche ihrer Natur! nach sich zu einem besonderen, den Gerichten nachgebildeten Verfahren eigneten und schuf als I. Instanz den Kreis-Ausschuß.

Durch das Verwaltungsgerichtsgesetz von 1875 schuf man ein besonderes Verfahren, setzte eine besondere II. Instanz, das Bezirksverwaltungsgericht, und eine III. Instanz, das Oberverwaltungsgericht, ein.

Man gelangte zur Scheidung der Beschluß- und Streitfachen. Man definirte überhaupt Verwaltungsgerichtsbarkeit und streitige Sachen (Streitigkeiten über auf dem öffentlichen Recht beruhenden Ansprüche und Verbindlichkeiten) und sonderte eine Menge Sachen ab, die zwar einer besonderen Behandlung bedurften, aber doch nicht für das komplizierte Streitverfahren paßten. Diese „Beschlußsachen“ sollten von besonderen Behörden (unter Theilnahme von Laien natürlich) den „Beschlußbehörden“ behandelt werden.

I. Instanz Kreis-Ausschuß; II. Instanz Bezirksrath; III. Instanz Provinzialrath.

Die Provinzialordnung von 1875.

1876 zählte das Zuständigkeitsgesetz die Sachen einzeln auf.

1880 organisirte das Organisationsgesetz die Verwaltungsbehörden.

1883 Landesverwaltungs-gesetz. Es wirft alle Sachen auch in zweiter Instanz zusammen in eine neue Behörde mit Beibehaltung des Laienelements, enthält auch die Bestimmungen über die Organisation der Verwaltungsbehörden, so daß ein Organisationsgesetz überflüssig wird. (Im Entwurf waren drei Gesetze geplant inclusive Zuständigkeitsgesetz.) Gleichzeitig neue Scheidung der Sachen als Streit- oder Beschlußsachen, und Aufzählung der Sachen im Zuständigkeitsgesetz von 1883. Einführung der neuen Organisation und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der ganzen Monarchie mit dem Moment, wo jede Provinz die Kreis-(Provinzial-)ordnungen erhalten.

- Was kann nun aber geschehen, bevor ein Streit über Armenjachen vor den Bezirks-Ausschuß kommt?
- Ist der Beschluß des Kreis Ausschusses endgiltig?
- Wenn sich nun der Hilfsbedürftige mit der zugestandenen Unterstützung nicht begnügt? Was kann er nur thun?
- Und welches ist diese Behörde?
- Gegen diesen Beschluß giebt es welches Rechtsmittel?
- Bei wem beschwert sich der Landarme?
- Wie ist es in Ostpreußen?
- Wie wird ein hilfbedürftiger Ausländer und von wem unterstützt?
- Kann ein Schwede in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erwerben?
- Wie verhält sich nun das Unterstützungswohnsitzgesetz zu den auf andern Rechtstiteln (Familie, Dienstverhältniß, Stiftungen u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Bedürftigen zu unterstützen?
- Wenn ein Hilfsbedürftiger vom Verband unterstützt worden ist, und er gegen Dritte Recht auf Hilfe hatte (z. B. gegen Krankenkasse), was bestimmt das Gesetz für diesen Fall?
- Wie verhält es sich nun mit den Verwandten eines Hilfsbedürftigen, können die nicht angehalten werden, etwas zu thun?
- Wer hat diesen Beschluß zu fassen?
- Rechtsmittel dagegen?
- Sobald ein Ortsarmenverband mit einem preussischen Armenverband streitet, so kann einem Verfahren vor dem Kreis-Ausschuß vorhergehen:
- Schiedsrichterliche Entscheidung auf Antrag beider Theile,
 - Sühneveruch auf Antrag eines Theiles.
- Ja.
- Er kann sich nur beschweren bei der Verwaltungsbehörde, nicht den Rechtsweg beschreiten. (§ 63 des Ausführungsgesetzes.)
- Bei Städten über 10000 Einwohner der Bezirks-Ausschuß, sonst der Kreis-Ausschuß als Beschlußbehörde.
- Keins, der Beschluß ist endgiltig.
- Beim Oberpräsidenten über den Landarmenverband.
- Bei dem Bezirks-Ausschuß, weil dort die Kreise hinsichtlich der Unterstützung die Stellung von Landarmenverbänden haben.
- Vorkläufig. — Derjenige Ortsarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.
- Jawohl; so lange ihm der Aufenthalt gestattet wird, ist er als Inländer zu behandeln.
- Diese Verpflichtungen werden gar nicht berührt. Es handelt sich in dem Gesetz nur von den zur öffentlichen Unterstützung verpflichteten Verbänden.
- Der Armenverband kann von diesem Dritten einfach Ersatz der Leistungen gerade so fordern, wie der Hilfsbedürftige (cessio legis).
- Ja. Auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes können gewisse Verwandte durch Beschluß (mit Gründen) der Verwaltungsbehörde angehalten werden: Ehemann, Ehefrau, Eltern, uneheliche Mutter, Kinder.
- Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß des Wohnsitzes des in Anspruch Genommenen.
- Endgiltig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Wie weit reicht nun die Unterstützungspflicht der Genannten nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz?

Sind die Geschwister alimentationspflichtig?

Im Gemeinen Recht?

Wer ist nach dem Allgemeinen Landrecht alimentationspflichtig?

Im Gebiet des Rhein. Rechts kommt hinzu? Wem lag im Mittelalter die Armenpflege ob?

Seit wann wendet sich die Landesgesetzgebung der Sache zu?

Giebt's eine Armensteuer?

Wo gilt das Gesetz über Unterstützungswohnsitz nicht?

Was ergiebt sich hieraus als rechtliche Folge?

Gilt denn in beiden das Freizügigkeitsgesetz?

Wie ist nun die Uebernahme und Verpflegung der Bedürftigen mit diesen beiden geregelt?

Die contrahirenden Regierungen verpflichteten sich in diesem Vertrage wozu?

Wenn nun aber der Auszuweisende niemals Angehöriger eines der contrahirenden Staaten gewesen ist?

Und wenn weder a. noch b. vorliegt?

Was gehört aber zur Abschiebung?

Immer?

Nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung heißt es im § 65, und das sind also im Gebiete des Allgemeinen Landrechts die betreffenden Bestimmungen in II, 1 und 2.

Nach dem Allgemeinen Landrecht ja, aber nur für nothdürftigen Unterhalt, nicht für standesgemäßen.

Nein.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, uneheliche Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Ehegatten, Herrschaft gegen krankes Gefinde.

Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Der Kirche, später dem Lehns Herrn für seine Vasallen.

Seit dem dreißigjährigen Kriege.

Nein, es können nur Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten in den Gemeinden für Armenzwecke erhoben werden.

In Bayern und Elsaß-Lothringen.

Daß die Angehörigen beider Länder in Bezug auf Armenpflege in den übrigen Staaten als Ausländer gelten.

Ja.

Durch den Gothaer Vertrag vom 15. 9. 1851.

Zur Uebernahme a. derjenigen Individuen, welche noch ihre Unterthanen sind, b. derjenigen vormaligen Unterthanen, so lange als sie noch nicht Angehörige eines andern Staates geworden sind.

So ist derjenige Staat zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende a. nach dem 21. Jahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten hat.

b. sich verheirathet und mit der Frau sechs Wochen unmittelbar nach der Eheschließung Wohnung gehabt hat.

So soll derjenige zur Uebernahme verpflichtet sein, in dessen Gebiet der Auszuweisende geboren ist.

Zustimmung des zur Uebernahme verpflichteten Staates.

Wenn der Rückkehrende im Besitz eines Passes ist, seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, und wenn der Auszuweisene den Staat nur passiren muß, um einen dahinter gelegenen zu erreichen; in diesen beiden Fällen ist Zustimmung nicht erforderlich.

- Wie geschieht die Ueberweisung des Ausgewiesenen?
Was ist der Unterschied?
- Wer trägt die Kosten?
- Wenn über die Uebernahme u. s. w. Schwierigkeiten und Differenzen entstehen, die durch diplomatische Verhandlungen nicht erledigt werden?
- Es gilt noch ein zweiter Vertrag mit den beiden oben genannten Ländern; wie heißt er und worüber trifft er Bestimmungen?
- Ist hiernach jeder Staat zur Pflege und Kur verpflichtet?
- Wie werden die Kosten für Verpflegung u. s. w. ersetzt?
- Wie ist die Uebernahme und Unterstützungsfrage nun mit den fremden Staaten (Oesterreich, Schweiz u. s. w.) geregelt?
- Wo erkennt bereits das Allgemeine Landrecht es als Pflicht des Staates an, für seine unterstützungsbedürftigen Unterthanen zu sorgen?
- Zur Beseitigung der Bettelerei dient wohl welche gesetzliche Bestimmung, und daneben noch welche Einrichtung?
- Das erstere kann wann und wie erfolgen?
- Wer trägt die Kosten?
- Wie sind die — auch einen erziehenden Zweck verfolgenden — Vorschriften über Bestrafung jugendlicher Personen?
- Was kann mit dem Betreffenden aber vorgenommen werden?
- Mitteltst Transportes oder Zwangspasses.
- Bei letzterem ist er in seinen Bewegungen unbehindert, aber an eine genau vorgeschriebene Route gebunden.
- Der ausweisende Staat innerhalb seines Gebietes, und beim Passiren eines Staates auf dem Weg zum dahinter liegenden der Ausweisende die Hälfte der Kosten des Durchtransportes.
- So soll die Sache einer dritten Regierung zur schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreitet werden.
- Eisenacher Vertrag (Convention) von 1853, betr. Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen.
- Ja, und zwar so lange, bis die Rückkehr nach den Grundätzen des Gothaer Vertrages erfolgen kann.
- Gar nicht, Ersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- Durch ähnliche Verträge.
- § 1, II, 19.
- Unterbringung in ein Arbeitshaus und die Naturalverpflegungsstationen.
- Wenn Jemand wegen Bettelerei, Spiel u. bestraft ist, so kann die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden. Letztere erhält hierdurch die Befugniß, diese Person bis auf zwei Jahre in ein Arbeitshaus zu stecken.
- Die Transportkosten der Staat, die übrigen die Provinz bezw. der Landarmenverband.
- Strafgesetzbuch § 56 ff. Unter 12 Jahre überhaupt straffrei; über 12 und bis 18 Jahre ist freizusprechen, wenn der Angeeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht nicht hatte.
- Es kann vom Richter auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt bis zum 20. Jahr erkannt werden, auch statt derselben auf Ueberweisung an Privatanstalten, an Vereine oder Personen.

- Welche Maßregeln können aber gegen Missethäter unter 12 Jahren getroffen werden?
- Von wann ist das Gesetz, betr. Unterbringung verwahrloster Kinder?
Wer trägt die Kosten?
- Welchen Zweck hat ein Heimathsschein?
- Auf wie lange Zeit gelten sie?
Wer stellt sie aus?
- Von wann ist das Bundesgesetz über das Paßwesen?
Bis dahin galt in Preußen?
An Stelle der Pässe giebt es?
Gehört das Auswanderwesen zur Competenz des Reiches?
- Enthält die Gewerbeordnung nicht Vorschriften über das Auswanderwesen?
Wie regelt nun die Landesgesetzgebung diese Materie?
- Wie lange gilt die Concession?
Was gilt für auswärtige Agenten?
Welche Bestimmung enthält das Reichsstrafgesetzbuch über das Auswanderwesen?
Wenn der jugendliche Missethäter nun vom 12.—18. Jahre nicht freigesprochen werden kann, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die erforderliche Einsicht befaß, wie kann er bestraft werden?
In welchem Gesetz gilt diese Strafermäßigung für jugendliche Personen aber nicht?
- Es kann auch Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt erfolgen; die Vormundschaftsbehörde hat aber erst Beschluß zu fassen, daß die Handlung begangen ist und daß Unterbringung zulässig sei.
Vom 13. 3. 1878.
- Das Kind bezw. seine alimentationspflichtigen Verwandten, wenn sie zahlungsfähig sind, sonst fallen die Kosten der Einlieferung und ersten Ausstattung dem Ortsarmenverband, die übrigen Kosten dem letzteren und dem Staat zur Hälfte zur Last.
Er dient zum Ausweis der Staatsangehörigkeit und wird in manchen Ländern gefordert.
Maximum fünf Jahr.
Der Regierungspräsident für die Bundesstaaten, für Oesterreich und die Schweiz auch der Landrath.
Von 1867.
- Das Paßedict von 1817.
Paßarten nach dem Vertrage von 1850.
Ja, aber bis jetzt ist nur davon Gebrauch gemacht durch Bestellung eines Commissars für das Auswanderwesen für die Seestädte, mit dem Sitz in Hamburg. — Jetzt aber Entwurf zu einem Auswanderergesetz.
Im § 6 schließt die Reichsgewerbeordnung dasselbe ausdrücklich aus.
Nach dem Gesetz vom 7. 5. 1853 (Brauch. III) bedürfen Auswander-Agenturen der Concession durch den Regierungspräsidenten, und zwar dürfen solche nur an zuverlässige Inländer ertheilt werden.
Nur für das laufende Kalenderjahr.
Sie bedürfen der Erlaubniß des Ministers.
Es bedroht die betrügerische Verleitung zur Auswanderung mit Strafe.
- Es sind verschiedentlich mildere Strafen vorgesehen, so statt Zuchthaus oder Tod Gefängniß u. s. w., ja sogar auf Verweis kann erkannt werden. § 57 des Strafgesetzbuches.
- Im Forstdiebstahlgesetz vom 15. 4. 1878 und im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 (§ 4).

Das Forstdiebstahlgesetz enthält noch eine ähnliche merkwürdige Bestimmung?

Es haftet für die Person unter 12 Jahren, sowie für den Thäter von 12 bis 18 Jahren ohne Einsicht u. s. w. derjenige, in dessen Gewalt, Aufsicht und Dienst der Thäter steht.

Noch einige merkwürdige Abweichungen dieses letzteren Gesetzes vom Strafgesetzbuch?

- 1) Rückfall wird bereits angenommen bei einer Vorbestrafung von zwei Jahren. (§ 7. Cf. § 242 des Strafgesetzbuchs.)
- 2) Der Versuch und Beihilfe einer Uebertretung sind in der Regel straflos, hier aber strafbar.
- 3) An Stelle der Geldstrafe tritt, wenn nach dem Strafmaß in dem einzelnen Fall eine Uebertretung vorliegt, nicht wie sonst Haft, sondern gleich Gefängniß. (§ 13. Forstdiebstahlgesetz.)
- 4) Nach § 40 des Strafgesetzbuchs werden die Gegenstände zur Hervorbringung des Delicts nur eingezogen, wenn sie dem Thäter gehören, nach § 15 des Forstdiebstahlgesetzes aber, wo man sie findet (ohne Rücksicht auf den Eigenthümer).
- 5) Die Einziehung von frischem Holz, dessen redlicher Erwerb nicht nachzuweisen ist, kann bei einem innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Zuwiderhandlung gegen das Forstdiebstahlgesetz Bestraften erfolgen (also unabhängig von der That).
- 6) Die Bestrafung durch polizeiliche Strafverfügung (Gesetz vom 23. 4. 1883) findet hier, auch wenn es sich um eine Uebertretung handelt, nicht statt.
- 7) Gewisse Forstbeamten können ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden. (§ 23).
- 8) Die Anzeigen werden nicht einzeln, sondern periodisch erstattet.
- 9) Der Amtsanwalt beantragt immer den Erlaß des richterlichen Strafbefehls und zwar durch Vermerk der beantragten Strafen in der periodischen Anzeigeliste.
- 10) Die erkannte Geldstrafe fließt neben dem Wertherjagdgeld dem Beschädigten zu.

Noch weitere Eigenthümlichkeiten dieses Gesetzes?

Dritter Abschnitt.

Art. 34—42 incl. wird überschlagen und so kommt man zum Titel III, der von handelt?

Geben diese Artikel dem Könige ein neues Recht?

Was heißt das: Die Minister sind verantwortlich u. s. w. im Art. 44?

Wie viel Minister müssen zeichnen?

Wann ist Gegenzeichnung nicht erforderlich?

Die letzteren sind von wem gezeichnet?

Was ist das nun für eine Verantwortung, von der Art. 44 spricht?

Steht den Kammern eine Mitwirkung bei der vollziehenden Gewalt zu?

Was heißt vollziehende Gewalt des Art. 45?

Einige Schranken, die durch die Verfassung für die Ausübung der Staatsgewalt durch den König aufgestellt sind?

Vom König (Art. 43—59).

Nein, sie geben nur eine Uebersicht über das, was dem Könige von seiner Macht geblieben ist. — Dabei sind nicht alle Rechte aufgezählt, denn es stehen ihm alle die Befugnisse zu, die ihm durch die Verfassung nicht entzogen sind.

Sie sind dem Landtage verantwortlich. Der Wille des Königs, seine Person soll durch die Minister gedeckt werden. Einer genügt.

Bei Armeebefehlen und bei Akten landesherrlichen Kirchenregiments.

Vom Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths.

So lange als nicht das im Art. 61 vorbehaltene Gesetz ergangen ist, eine politische (keine strafrechtliche).

Nein, solche steht allein dem König zu.

Sie ist das imperium, die obrigkeitliche Gewalt, sie umfaßt die Oberaufsicht, Organisation, Aemterbesetzung, Zwangsgewalt, Verfügung über das Heer und das Dispensationsrecht, d. h. das Recht in gewissen Fällen die Beobachtung von Gesetzen u. s. w. zu erlassen. Sie ist nicht nur Vollziehung (Ausführung) der Gesetze, sondern selbständige, eigentliche Regierungsgewalt.

- 1) Bezüglich der gesetzgebenden Gewalt (die beiden Kammern).
- 2) Für gewisse Staatsverträge (Handelsverträge oder solche, die dem Staat Lasten auferlegen) ist die Zustimmung der Kammern erforderlich.
- 3) Ohne Zustimmung der Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.
- 4) Zu Statsüberschreitungen ist Genehmigung der Kammern erforderlich.
- 5) Mitwirkung der Kammern bei der Einsetzung einer Regentenschaft.

Bezüglich der Gesetzgebung hat der König welche Befugniß?

Wann sind Gesetze und Verordnungen verbindlich?

Nach der Verfassung durch wen?

Ist das Wie auch in der Verfassung geordnet?

Der landrechtliche Publicationsmodus?

Wann wurde eine Gesetzsammlung eingerichtet?

Auf dieselbe wird wo Bezug genommen? Welche bestimmt?

Seit wann hängt die Giltigkeit von der „Aufnahme in der Gesetzsammlung“ ab?

Bezüglich des Zeitpunktes, wann das Gesetz in Kraft tritt, bestimmt das Gesetz?

Dieses letztere ist wann abgeändert? Nämlich wie?

Mit der Gesetzsammlung ist jetzt verbunden?

Wem steht das Recht zu, Gesetze, königliche Verordnungen nach ihrer Rechtsgiltigkeit zu prüfen?

Also wem vor allem nicht?

Wie ist es nun mit der Prüfung der Frage, ob die Verordnung gehörig verkündet ist?

In welcher Frist müssen denn die Gesetze publicirt werden?

Was gilt nun bezüglich Ort und Art der Publication für die Polizeiverordnungen?

Gilt diese Bestimmung noch?

Warum nicht?

6) Die Gegenzeichnung durch einen Minister bei Ausübung der vollziehenden Gewalt.

7) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

Theilnahme an der Gesetzgebung (Art. 62), Verkündung der Gesetze.

Art. 106, wenn sie in der vom Gesetze (Verfassung) vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

Durch den König.

Nein.

Anschlag an den herkömmlichen Orten und Verlesung von der Kanzel.

Durch Gesetz vom 27. 10. 1810.

In der Verordnung vom 28. 3. 1811.

Den Abdruck im Regierungsamtsblatt, oder doch **auszügliche** Verweisung auf die Gesetzsammlung; damit ist erst ein Gesetz gültig publicirt.

Seit dem Gesetz, betreffend Publication der Gesetze vom 3. 4. 1846.

Es sind Zonen gezogen (z. B. Regierungsbezirk Potsdam mit dem achten Tage).

Durch das Gesetz vom 16. 2. 1874.

Mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben ist, tritt das Gesetz in Kraft.

Das Reichsgesetzblatt.

Nur den Kammern (Art. 106).

Den Gerichten.

Diese Prüfung steht den Behörden, namentlich den Gerichten zu.

Dafür besteht keine Frist.

Das Gesetz vom 2. 3. 1850, § 11, bestimmte, daß der Minister über die Formen, von denen die Giltigkeit der Polizeiverordnungen abhängen sollte, Bestimmungen erlassen könne.

Ja, aber nicht mehr für die Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und der Minister.

Erstens stand diesen nach dem Gesetz von 1850 kein Ordnungsrecht zu, zweitens bestimmt § 141 des Landesverordnungs-gesetzes, daß diese Verordnungen mit dem achten Tage nach Ablauf des Ausgabetages in Kraft treten, wenn nichts

Wozu dienen nun die Amtsblätter?

Sie dienen aber auch zur Veröffentlichung anderer Dinge, und welcher?

Seit wann?

Wer muß sich die Gesetzsammlung und das Amtsblatt halten?

Welche Arten von königlichen Verordnungen giebt es?

Der Art. 63 lautet wie?

Beruhet der Anspruch eines angestellten Beamten auf Gehalt auf dem Etat?

Was ist bei dem Begnadigungsrecht des Königs zu unterscheiden?

Wann gilt denn die Untersuchung als eingeleitet?

Wie ist der Beschuldigte in der Strafprozeßordnung definiert?

Angebeschuldigter, Angeklagter?

In welchen Sachen hat der Kaiser das Begnadigungsrecht?

Auf welchem Gesetz beruht die Consulargerichtsbarkeit?

Und die Einrichtung der Aufgabe der Consulate?

Giebt es Landesconsulate?

Die diplomatischen Vertreter im Allgemeinen theilt man ein?

Der Unterschied zwischen ihnen?

über den Moment des Inkrafttretens in der Verordnung bestimmt ist.

Zur Veröffentlichung der Provinzialbehörden. 3. B. der landesherrlichen Erlasse, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der Statuten von Deichverbänden, betr. die Ertheilung von Concession zum Bau von Eisenbahnen u. s. w.

Seit dem Gesetz von 1872.

Die Gemeinden und Gutsbezirke. Gesetz vom 10. 3. 73.

Die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze (Artikel 45) und die Nothverordnungen des Art. 63.

(Wörtlich.)

Nein, auf der Anstellung.

- 1) Begnadigung von erkannten Strafen.
- 2) Das Recht, für alle noch nicht zur Einleitung gebrachten Straftthaten die Strafverfolgung auszuschließen (Amnestie).
- 3) Das Recht, eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines Gesetzes niederzuschlagen.

Mit der Eröffnung der Untersuchung, wenn also die Klage nicht mehr zurückgenommen werden kann. (§ 154 der Strafprozeßordnung.)

Garnicht.

Oft, § 155. (Wörtlich.)

In den Sachen, in denen das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat.

In den Sachen, in denen der Consul oder das Consulargericht in I. Instanz erkannt hat.

In den Disciplinarfachen der Reichsbeamten.

In Elsaß-Lothringen.

Auf dem Gesetz vom 10. 7. 1879.

Auf dem Gesetz vom 8. 11. 1867.

Nein.

1) Botschafter. 2) Gesandte. 3) Geschäftsträger seit dem Nacher Congreß von 1818. 4) Ministerresidenten.

Botschafter vertreten die Person des Souveräns, haben bei dem fremden Souverän unmittelbar Zutritt und Audienz unter vier Augen. Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger sind vom Souverän beglaubigt, der Ministerresident nur vom Auswärtigen Amt.

- Definition von „Gesandten“?
- Es giebt noch zwei Arten von Vertretern?
- Die Rechte der Gesandten?
- Sind noch Landesgesandtschaften möglich?
Wie ist es, wenn neben der Reichsgesandtschaft solche besteht mit den Geschäften?
- Was für Consuln giebt es?
- Unsere Gesandten sind, abgesehen von der diplomatischen Vertretung, wozu befugt?
- Die Consuln haben neben diesen Geschäften was für Bücher oder Listen zu führen?
- Für die letzteren sind sie besonders noch was für eine Behörde?
- Was heißt das Musterung?
- Danach unterscheidet man?
- Dahem sind Musterungsbehörden wer?
- Alles dies ist eingerichtet wodurch?
- Seemannsämler nicht zu verwechseln mit?
- Ist jeder Consul eo ipso zur Beurkundung des Personenstandes und zu Eheschließungen befugt?
- Wo wird die Consulargerichtsbarkeit ausgeübt?
- Wer ist denn dieser Gerichtsbarkeit unterworfen?
- Welches Gesetz hat dies noch erweitert und wie?
- Die regelmäßigen Vertreter ihrer Staaten in ihren internationalen Beziehungen. Agenten (können dauernde sein) bei halbsouveränen Staaten (Bulgarien). Commissare (nichtdauernd) können überall sein für specielle Aufträge.
- Unverletzbarkeit, Exterritorialität, Befreiung von Steuern und militärischen Friedensleistungen.
- Ja.
- Es tritt Theilung der Geschäfte ein. Bayern ist im Art. VIII. des Schluß-Protokolls des Vertrags vom 23. 11. 70 zugestanden, daß in solchem Fall die Vertretung speciell bayrischer Interessen durch ihre Gesandtschaft erfolgt. Alle gemeinsamen Reichsangelegenheiten gehören aber der Reichsgesandtschaft.
- Berufs- oder Wahlconsuln. (General-Consuln, Vice-Consuln.)
- Zur Ausstellung von Pässen, zur Zustellung und Legalisation von Urkunden und bei besonderer Ermächtigung durch den Reichskanzler zu Akten des Personenstandes.
- Matrikel über die angemeldeten Reichsangehörigen, und die Controlle der heimathlichen Schiffe.
- Die „Musterungsbehörde“.
- Die Verlautbarmachung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Feuerungsvertrages vor der Musterungsbehörde, bezw. der Beendigung dieses Dienstverhältnisses.
- An- und Abmusterung.
- Die Seemannsämler.
- Durch die Seemannsordnung von 1872.
- Seeämter zur Untersuchung von Schiffsunfällen an Kauffahrteischiffen (Gesetz über Untersuchung von Seeunfällen vom 27. 7. 1877).
- Nein, nach dem Gesetz vom 4. 5. 1870 kann der Reichskanzler den Consuln die Ermächtigung für ihren Bezirk erteilen.
- Wo dies durch Herkommen oder Vertrag gestattet ist.
- Die im Bezirk wohnenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen.
- Nach dem Gesetz über deutsche Schutzgebiete vom 15. 3. 1888 kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß auch noch andere Leute der Gerichtsbarkeit unterliegen.

- Durch wen wird die Consulargerichtsbarkeit ausgeübt?
Wie ist diese Theilung geordnet?
- An wen gehen die Berufungen?
- Was gilt denn als Civilrecht?
Was als Strafrecht?
Hat der Consul Polizeiverordnungsrecht?
Wann treten neue Gesetze dort in Kraft?
- Wer tritt denn als Staatsanwaltschaft auf?
- An wen gehen die Berufungen in Strafsachen?
- Der Art. 50 der Verfassung zählt welche Rechte des Königs auf?
Wie ist es mit dem Adelsprädikat?
Wie mit der Aenderung der Familiennamen?
- Wer beruft die Kammern?
Können beide Kammern aufgelöst werden?
- Was erfolgt mit dem Herrenhaus, wenn das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird?
Kann das Abgeordnetenhaus auch aufgelöst werden, wenn es noch gar nicht zusammengetreten ist?
- Welche Bestimmung trifft der Art. 51 für den Fall der Auflösung?
- Wie ist es in dieser Beziehung mit dem Reichstag?
Was für ein Unterschied besteht zwischen Auflösung und Vertagung?
Eine Consequenz hiervon ergiebt sich durch welchen Artikel?
- Wie lange dürfen die Kammern vertagt werden?
- Wie lautet der Art. 53?
Sind die Cognaten also ausgeschlossen und was geschieht bei Aussterben der Agnaten?
- Durch das Consulargericht, und durch den Consul.
Consul ist = Amtsrichter und Amtsgericht, Consulargericht = Schöffengericht und Landgericht.
Solche nur möglich, wenn der Streitgegenstand 300 *M.* übersteigt, und dann ans Reichsgericht.
Das Preussische Landrecht.
Strafgesetzbuch.
Ja, mit Androhung von 150 *M.*
Vier Monate nach Ablauf des Ausgabestages.
Der Consul, er hat die Ermittlungen und die Strafvollstreckung zu veranlassen.
In Strafsachen wegen Uebertretungen sind Rechtsmittel nicht zulässig, sonst an das Reichsgericht.
Verleihung von Orden und Auszeichnungen.
Gehört auch dazu.
Soweit adelige Namen nicht in Betracht kommen, ist dies Recht dem Regierungspräsidenten delegirt.
Der König, auch schließt er sie.
Nein, das Herrenhaus ist nicht mehr Wahlkammer.
Es wird vertagt.
Ist streitig; nach Arndt ja, nach Roenne nein.
Es müssen die Wähler innerhalb 60 Tagen, und die Kammern innerhalb 90 Tagen versammelt sein.
Dasselbe.
Die Vertagung (Art. 52) unterbricht die Continuität der Sitzungsperiode nicht.
Durch Art. 64, welcher bestimmt, daß Gesetzesvorschläge, die von einer der Kammern verworfen sind, in derselben Sitzungsperiode nicht mehr vorgebracht werden dürfen. — Bei Vertagung also nicht wieder.
Ohne ihre Zustimmung nicht über 30 Tage, und während derselben Session nur ein Mal.
(Würtlich.)
Ja, es muß die Thronfolgeordnung durch Gesetz geregelt werden.

- Was bedeutet agnatische Linealfolge mit Primogenitur?
- Von mehreren Berufenen sind Erstgeborene und dessen Nachkommen vor den später Geborenen und deren Nachkommen bevorzugt.
- Vor wem beschwört der König die Verfassung?
- Vor den vereinigten Kammern.
- Durfte der König von Preußen ohne Zustimmung der Kammern Herrscher von Lauenburg sein?
- Ja, die Bestimmung des Art. 53 bezieht sich (fremde Reiche) auf außerdeutsche Staaten.
- Ist das so unbestritten?
- Nein, durchaus nicht, ist sehr fraglich.
- Wann tritt Regentschaft ein?
- Wenn der König minderjährig, oder sonst dauernd verhindert ist, zu regieren.
- Wann noch?
- Wenn der Throninhaber schwangere Wittwe hinterläßt.
- Wer ist Regent?
- Der dem Thron am nächsten stehende volljährige Agnat.
- Der König wird wann volljährig?
- Mit vollendetem 18. Jahr.
- Der erste Regierungsakt des Regenten?
- Berufung der Kammern, die über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.
- Wenn kein volljähriger Agnat vorhanden ist?
- So hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche dann den Regenten wählen.
- Ist der Regent auch Deutscher Kaiser?
- Er führt diese Würde aus, aber ohne Titel.
- Was hat der König für Einkünfte?
- 1) Aus dem Kronfideicommissfonds.
 - 2) Aus dem königlichen Hausfideicommiss, durch Friedrich Wilhelm I. 1733 begründet.
 - 3) Aus dem Krontresor (5 Mill. Thaler).
 - 4) Die Civilliste.
- Von wann stammt die Civilliste und was stellte sie zuerst wohl dar?
- Seit dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820, und stellte eigentlich eine Entschädigung für den Verzicht an Domainalgütern dar.
- Was bestimmte das Gesetz?
- Für die gesammten Schulden des Staates haftet das gesammte Vermögen des Staates und dessen Einnahme, besonders alle Domänen und Forsten, mit Ausnahme einer vorweg abzuziehenden Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, welche der König erhält.
- Wann hat eine Erhöhung dieser Summe stattgefunden?
- 1859, jährlich noch 500 000 Thaler,
1868, jährlich noch 1 Million Thaler,
1889, jährlich noch $3\frac{1}{2}$ Million Mark.
- Wie viel in Summa?
- $7\frac{1}{2}$ Million + $1\frac{1}{2}$ + 3 + $3\frac{1}{2}$ = $15\frac{1}{2}$ Millionen Mark.
- Wo steht diese Summe im Etat?
- Die $7\frac{1}{2}$ Millionen aus dem Gesetz von 1820 stehen nicht in den Ausgaben, weil diese aus den Einkünften vorweg in Abzug gebracht werden, sie stehen also in den Einnahmen der Domänen unter A (einzelne Einnahmezeige). — Die übrigen 8 Millionen dagegen stehen unter B (Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung) in Ausgaben.

Zu dem Organisationsrecht des Königs gehört auch?

Was ist ein Beamter?

Was ist ein Staatsamt?

Wo finden wir eine Definition des Beamten?

Haben wir ein Beamtengesetz?

Wie definiert das Strafgesetzbuch?

Wer gehört ausdrücklich nicht dazu?
Und das Reichsbeamtengesetz definiert?

Wie ist es mit Militärbeamten?

Also sind sie Personen des Soldatenstandes?

Wie definiert das Allgemeine Landrecht die Beamten?

Wie theilt das Allgemeine Landrecht die Beamten ein?

Was sind Geistliche?

Seit wann nicht?

Was für Verhältnisse im Beamtenrecht sind denn durch das Gesetz einheitlich geregelt?
Die Gesetze hierfür?

Das Recht der Aemterbesetzung?

Zu einem Beamten gehört ein dauerndes Verhältniß zur selbständigen Verwaltung gewisser, das öffentliche Interesse angehender Geschäfte unter öffentlicher Autorität und das Eintreten in dieses Verhältniß durch Uebernahme der damit verbundenen Pflichten und Rechte. (Könne.)

Ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften.

Im Strafgesetzbuch und im Reichsbeamtengesetz, § 1.

Nur für das Reich, das Preussische Beamtenrecht steht in vielen Gesetzen, und Grundlage ist das Allgemeine Landrecht II, 10.

Alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbaren oder mittelbaren Diensten eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder vorläufig angestellte Personen, mit oder ohne Dienstfeid.

Anwälte, wohl aber Notare.

Jeder, der vom Kaiser angestellt ist, oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Sie gelten als Militärpersonen. (Reichs-Militärgesetz vom 2. 5. 1874.)

Nein, das nicht. (Anlage zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. 7. 1872.)

Es sind diejenigen Unterthanen, die vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, gute Ordnung und Wohlstand des Staates fördern zu helfen und dem Oberhaupt besondere Treue und Gehorsam schuldig sind.

In Militärbedienten und Civilbeamte und letztere in richterliche und nichtrichterliche, letztere in unmittelbare und mittelbare.

Nach dem Allgemeinen Landrecht sind sie ebenfalls Beamte, jetzt nicht mehr.

Seitdem der Kirche in Art. 15 der Preussischen Verfassungsordnung Selbständigkeit gewährt ist.

Disciplinarverhältnisse, Pensionswesen, Wittwen- und Waisenversorgung.

Das Disciplinargesetz von 1852, das Pensionsgesetz von 1872, das Gesetz von 1882 für die Wittwen und Waisen. Das sind nur die grundlegenden Gesetze, dazu viele Novellen und hinzu kommen die vielen Gesetze über die Lehrer und Geistlichen.

- Was sind mittelbare Staatsbeamte? Die bei einer dem Staat untergeordneten Corporation Angestellten (Provinz, Kreis, Gemeinde u. s. w.).
- Nach ihrer **Thätigkeit** unterscheidet man die Beamten? In höhere, Subaltern- und Unterbeamte.
- Hiernach kurze Definition der Staatsbeamten? Alle in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst des Staates in öffentlichen Aemtern Angestellten.
- Wer stellt die Beamten an? Der König und in seinem Auftrag die Behörden bezw. die Corporationen.
- Was bestimmt die Verfassung über die Aemter? Art. 4: Unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.
- Für die unmittelbaren Staatsbeamten sind diese Bedingungen welche? Staatsangehörigkeit, bürgerliche Ehrenrechte, event. Caution, Befähigung je nach den Aemtern.
- Bürgerliche Ehrenrechte warum? Weil u. a. die Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Verlust der öffentlichen Aemter ist.
- Die Wirkungen der Aberkennung sind? 1) Dauernder Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, desgleichen der Aemter, Orden, Titel, Ehrenzeichen.
2) Während der im Urtheil bestimmten Zeit die Unfähigkeit, die Landeskofarde zu tragen, Aemter, Titel und Würden zu erlangen, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts u. s. w. (§§ 33 und 34 des Strafgesetzbuchs).
- Wann muß auf Verlust erkannt werden? Bei Meineid, schwerer Kuppelei und gewerbmäßigem Wucher.
- Wann kann erkannt werden? Neben Todesstrafe, Zuchthaus und Gefängniß über drei Monate, wo ausdrücklich das Gesetz es gestattet.
- Welche Strafen kennt das Strafgesetzbuch überhaupt? Todesstrafe, Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängniß, Festung, Haft), Geldstrafen, Verweis, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, Polizeiaufsicht (mit den drei Wirkungen des § 39), Einziehung.
- Eintheilung des ersten Theiles des Strafgesetzbuchs? Strafen, Versuch, Theilnahme, Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern, Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.
- Was ist Versuch, wer ist Anstifter, wer ist Gehilfe? Cf. §§ 43, 48, 49 des Strafgesetzbuchs (**wörtlich**).
- Was für Gesetze gelten bezüglich der Befähigung der Verwaltungsbeamten? Für die höheren das Gesetz, betreffend Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, vom 2. 3. 1879 mit Regulativ vom 30. 11. 1883. Für die Unter-

- beamtenstellen (Subalternbeamten) ist zu unterscheiden:
- a. Civilsupernumerariat und
 - b. Militäranwärter.
- Die Cabinetsordre von 1827.
Erfüllung der Militärcpflicht, Fähigkeit, sich drei Jahre zu unterhalten, Reisezeugniß der Prima.
- Die Cabinetsordre von 1882 mit Verzeichniß der Stellen in der Cabinetsordre von 1885.
- Ebenfalls dieselben Grundsätze, da dieselben vom Bundesrath 1882 anerkannt sind. Einige Stellen sind vorzugsweise, einige ausschließlich, einige mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen.
- Die im Kanzleidienst.
- Die Bewerbung seitens des Anwärters, die jährlich zum 1. Decbr. wiederholt werden muß.
- Es wird eine Vacanzenliste jede Woche herausgegeben.
- Sogenannte, besonders vom Kriegsministerium bestimmte Vermittelungsbehörden; dies sind die Landwehrbezirkscommandos, für jeden Armeecorpsbezirk eins.
- An die Regimenter.
- Für sie gab das, vor der Cabinetsordre von 1882 giltige, Reglement von 1867 ebenfalls ähnliche Bestimmungen, wie für den unmittelbaren Staatsdienst. Diese Bestimmungen des Reglements von 1867 galten auch noch neben der Cabinetsordre von 1882 für die Städte weiter.
- Durch das Gesetz, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Communalverbände, vom 21. 7. 1892, welches für alle Communalverbände ziemlich die Grundsätze der Cabinetsordre von 1882 einführt.
- 1) Auf ländliche Communalverbände unter 2000 Einwohner,
 - 2) auf Beamte der Forstverwaltung bei allen Verbänden.
- Jeder dem preussischen Staat angehörige und aus dem preuß. Contingente, den außerpreussischen, aber unter preussischer Verwaltung stehenden Contingenten und aus der Marine hervorgegangene Inhaber eines Civilversorgungsscheins,
- Bezüglich des Civilsupernumerats gilt?
Welches sind die Erfordernisse?
- Welches Gesetz enthält die Bestimmungen für die Militäranwärter?
- Was gilt nun für die Reichsbeamten bzgl. der Militäranwärter?
Wie wird bei der Besetzung in der Cabinetsordre unterschieden?
- Welche Stellen sind z. B. ausschließlich mit Anwärtern zu besetzen?
Was setzt die Anstellung eines Anwärters voraus?
- Wie erfahren nun die Anwärter von freien Stellen?
Wer gibt diese heraus?
- Diese Listen gehen an wen?
Wie steht es nun mit den Communalverwaltungen?
- Neuerdings ist diese Materie geordnet durch welches Gesetz?
- Auf wen finden die Vorschriften des Gesetzes von 1892 aber keine Anwendung?
Wer ist Militäranwärter nach diesem Gesetz?

- Wo finden wir die Bestimmungen über den Erwerb dieses Versorgungsscheins?
- Wie ist hier die Versorgung der Militärpersonen geregelt?
- Innerhalb der Invaliden unterscheidet man? Der Civilversorgungsschein wird wann ertheilt?
- Die Stellen für Militäranwärter können auch wem verliehen werden? Jeder Beamte muß was ablegen? Kennt das Allgemeine Landrecht einen Diensteid?
- Wann ist derselbe normirt? Sagt die Verfassungsurkunde etwas darüber?
- Der Eid ist neu normirt und wann? Und lautet jetzt wie?
- Leistet ein Beamter bei Eintritt in eine neue Wirksamkeit nochmals den Eid? Es giebt aber doch Beamte, die noch einmal schwören müssen?
- Wann ist der Eid der Bischöfe normirt?
- Diese mildere Form war eine Folge wovon? Die Pflichten des Beamten im Allgemeinen?
- Legtere befiehlt welche Cabinetsordre? Welche Aufmerksamkeit sollen sie anwenden nach dem Allgemeinen Landrecht? Für welches Versehen haften sie?
- Das Landrecht kennt welche Arten von Versehen? Wo steht das im Allgemeinen Landrecht?
- Im Militärpensionsgesetz vom 27. 7. 1871 mit dessen Novellen von 1874 u. 1886. Es ist zu unterscheiden: 1) ob sie Invalide geworden sind a. sei es durch Beschädigung im Dienst, oder b. nach 8 Jahren, und 2) ob sie 18 Jahr gedient haben, und 3) ob sie 12 Jahr gedient haben. Ganz- und Halb-Invaliden. Er wird gegeben nach 12jähriger Dienstzeit; ferner den Ganz-Invaliden neben Pension, den Halb-Invaliden wahlweise (oder Pension).
- Seit dem Erlaß von 1883 auch Offizieren bei deren Ausscheiden. Den Diensteid. Ja.
- Durch Cabinetsordre von 1833. Ja, im Art. 108, daß die Mitglieder beider Kammern und alle Staatsbeamte den Eid schwören.
- Durch Verordnung vom 6. 5. 1867. Ich . . . schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Kgl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorjam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe. . . .
- Nein.
- Die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 1873, und dann in milderer Form durch die Verordnung vom 13. 2. 1887 (Gesetzsammlung S. 11).
- Der Beendigung des Culturkampfes. Treue und Gehorjam dem Landesherrn, gewissenhafte Wahrung des Amtes, Amtsverschwiegenheit. Von 1835.
- Die genaueste Aufmerksamkeit. Für jedes Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die das Amt erfordert, hätte vermieden werden können und sollen. Grobes, mäßiges, geringes. (Engelmann, § 38.) I, 3. — § 18 ff.

Definition dieser drei?

Wofür haftet nun der Beamte?

Nun steht aber im Allgemeinen Landrecht

§ 89, daß er für mäßiges Versehen hafte?

Was ist rechtswidrig?

Wann ist eine Handlung, die gegen das Recht verstößt, zu vertreten?

Was ist Schuld?

Wer begeht nach dem Allgemeinen Landrecht ein Versehen?

Was muß regelmäßig vertreten werden?

Geringes wann?

Daher haftet für geringes Versehen z. B. wer?

Was ist das für ein rechtliches Verhältniß, in welchem der Anwalt zu seinem Klienten steht?

Wie haftet der Mandatar nach dem Allgemeinen Landrecht?

Das ist aber doch nicht geringes Versehen; wie verhält es sich vielmehr dazu?

Warum haftet nun der Anwalt aber doch für geringes Versehen?

Die Eintheilung in grobes, mäßiges u. s. w. entspricht welcher römischen Eintheilung?

Wann verjährt die Schadensklage gegen den Beamten?

Vom selben Tage ist noch ein Gesetz?

Unterbricht die bloße Mahnung die Verjährung?

Anerkenntniß?

Die Erhebung der Klage?

Ad 1) welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

Ad 2) welches bei gewöhnlichem Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

Ad 3) welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten oder bei einer besonderen Kenntniß der Sache oder des Geschäfts oder durch ungewöhnliche Anstrengung vermieden werden konnte.

Für geringes Versehen. (Cf. Engelmann, § 176, Nr. 6 auf S. 371 unten.)

Es soll der Billigkeit ein Spielraum gelassen bleiben.

Was gegen das Recht verstößt.

Wenn dem Handelnden ein Verschulden trifft.

Jedes rechtswidrige Verhalten des Willens, sich äüßend in Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit gegen die Gesetze handelt.

Grobes und mäßiges Versehen.

Da, wo eine gesetzliche Pflicht besteht, vorzügliche Kenntnisse und Fähigkeiten oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit anzuwenden.

Kunst- und Sachverständige und der Rechtsanwalt.

Es ist Mandat, der Anwalt ist Mandatar.

Für diligentia in concreto.

Nein, das ist es nicht; das Allgemeine Landrecht kennt zwei Arten von Haftung, zwei Maßstäbe:

a. einen objektiven:

grobes, mäßiges, geringes Versehen;

b. einen subjectiven:

culpa in concreto.

Als Sachverständiger haftet er für geringes Versehen.

1) Culpa lala, 2) Culpa levis.

1) Sorgfalt eines gewöhnlichen Menschen,

2) Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

In drei Jahren. Gesetz vom 31. 3. 1838

als Declaration zum § 54, I, 6.

Das Gesetz, betr. die kürzeren Verjährungsfristen (2 Jahr und 4 Jahr).

Nein.

Ja.

Ja.

Was ist das für eine Klage gegen den Beamten? ist das ein Mandatsverhältniß?

Der Beamte wird gegen solche Ansprüche jetzt wodurch geschützt?
Abgeändert inwiefern und durch welches Gesetz?

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet also über welche Frage?

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten der Regierungen stehen wo?

Wer giebt einem Regierungsrath Urlaub auf fünf Wochen in Deutschland?

Auf sechs Wochen außerhalb?

Wer beurlaubt Referendare?

Bei wem nimmt ein Bürgermeister Urlaub?

Bedürfen Magistratsmitglieder Urlaub?

Wenn der Verwaltungsbeamte Geschenke annehmen will?

Wie ist es mit Orden?

Wie ist es mit Nebenbeschäftigungen?

Gilt dies auch für unbesoldete (Assessor, Referendar)?

Wo steht das?

Weitere Beschränkungen?

Nein, actio mandatio directa ist es nicht, das Amtsverhältniß ist kein privatrechtliches, es ist vielmehr die Syndicatsklage (cf. Engelmann, Nr. 6, S. 371).
Durch Erhebung des Conflicts (Gesetz von 1854).*)

Durch den § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgezet. Dieser jetzt an Stelle des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte, dem 1854 die Entscheidung der Conflicte auch noch übertragen war, das Oberverwaltungsgericht.

Ob die Ueberschreitung oder die Unterlassung einer Amtshandlung vorliegt.

In der Geschäftsanweisung vom 31. 12. 1825, ergänzt durch die Cabinetsordres von 1865, 1871, und bezüglich der Landräthe durch Rescript von 1861.

Der Regierungspräsident bis sechs Wochen in Deutschland (gilt als „Land“ seit der Cabinetsordre von 1871).

Der Oberpräsident.

Zimmer der Regierungspräsident.

Bei Abwesenheit von über acht Tage muß er ihn bei dem Regierungspräsidenten nehmen; bei Abwesenheit unter acht Tagen nur Anzeige. (Rescript vom 5. 12. 1867.)

Ja, sie erhalten ihn vom Bürgermeister; es sei denn, daß sie mit der Handhabung der Polizei beauftragt sind, in welchem Falle sie ebenso stehen wie der Bürgermeister.

So muß er Genehmigung seines Ministers haben. (Rescript vom 15. 6. 1856.)

Ebenso. (Cabinettsordre von 1863.)

Er darf kein Nebenamt oder Nebenbeschäftigung mit fortlaufender Nummeration ohne Genehmigung der Centralbehörde annehmen.

Ja.

Cabinettsordres von 1839 und von 1840.

1) Staatsbeamte dürfen Gewerbe (Ausnahme ländliche Gewerbe) nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde betreiben.

Preussisches Gewerbesteueredict von 1810 und Gewerbeordnung von 1845, aufrechterhalten durch Reichsgewerbeordnung von 1883, § 12.

*) Siehe S. 41.

- 2) Mitglieder der Provinzial-Domänenverwaltungen dürfen keine Domänengrundstücke in der Provinz, in der sie angestellt sind, erwerben.
(Cabinettsordre vom 29. 2. 1812.)
- 3) Kein staatlicher Forstbeamter darf ohne Genehmigung ein Grundstück erwerben, welches in seinem Bezirk liegt.
- 4) Keine Gerichtsperson darf bei Auktionen etwas an sich bringen.
(Allgemeines Landrecht I, 11, §§ 21 bis 25.)
- 5) Kein Reichsbankbeamter darf Antheilscheine der Reichsbank besitzen.
- 6) Die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Geschenke annehmen und solche an Beamte geben.
(§ 331 des Strafgesetzbuches.)

Das Strafgesetzbuch bedroht aber Zweierlei mit Strafe?

Das Geschenkenehmen für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung und für eine Verletzung der Amtspflicht.

Was sind Amtsdelicte?

Solche Delicte, bei welchen der Umstand, daß ein Beamter Thäter ist, erschwerend wirkt, und solche, welche nur von Beamten begangen werden können.

Einige Beamtenvergehen?

Bestechung, Beugung des Rechts, Mißbrauch der Amtsgewalt.

Noch eine Beschränkung?

7) Die des Gesetzes vom 10. 6. 1874, wonach unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des betreffenden Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrathes von Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften sein dürfen. Bei Stellen mit Remuneration ist die Erlaubniß überhaupt nicht möglich.

Noch eine?

8) Staatsbeamte bedürfen zur Führung einer Vormundschaft der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.
(§ 22 der Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875.)

Gegen den Beamten, der die Dienstpflichten verletzt, wird wie eingeschritten?
Welches Gesetz?

Im Disciplinarwege.

Für nicht richterliche Beamte das Disciplinargesetz vom 21. 7. 1852.

Das Gesetz wird fogleich noch des Genaueren besprochen werden. Außer dem Disciplinarverfahren sind aber gewisse Verfügungen im Interesse des Dienstes erforderlich und zulässig?

- 1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang mit Umzugskosten.
- 2) Stellung zur Disposition auf Wartegeld. Das sind aber nur einige höhere Beamten, z. B. Unterstaatssecretäre, Ober-Regierungs-Präsidenten, Vorsteher Königl. Polizei-Directionen und Landräthe u. s. w.

- Wo steht dies letztere?
- Mit 65 Jahren wird also eventuell eo ipso Dienstunfähigkeit angenommen; wer erhält auch ohne Dienstunfähigkeit Pension?
- Gilt diese Novelle für unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte?
- Wann muß der Beamte eine Caution bestellen?
- Für die Reichsbeamten stehen die näheren Bestimmungen hierüber wo?
- Wo für die preussischen Beamten?
- Kannte das Landrecht schon eine Cautionseinstellung?
- Vor dem Gesetz von 1873 war die Cautionseinstellung wodurch geordnet?
- Galt die Cabinetsordre 1832 auch für die Beamten der öffentlichen Corporationen?
- Wer hat jetzt nach dem Gesetz von 1873 Caution zu leisten?
- Wer bestellt die Caution?
- Wo sind diese aufgezählt?
- 3) Pensionirung gegen Willen bei eintretender Dienstunfähigkeit.
- 4) Pensionirung mit dem 65. Jahr.
- In der Novelle zum Pensionsgesetz vom 31. 3. 1882.
- Die Staatsminister — ebenfalls nach der Novelle vom 31. 3. 1882.
- Die Novelle ist durch Gesetz vom 1. 3. 1891 auf mittelbare ausgedehnt, aber nicht die Bestimmungen, die eben genannt sind, sondern nur § 8 und § 16, die eine Aenderung in der Steigerung der Pension gegen die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 einführen. (Nämlich statt $\frac{20}{80}$ mit dem vollendeten 10. Jahr, jetzt $\frac{15}{60}$, und jedes Jahr Steigerung um $\frac{1}{60}$ bis $\frac{45}{60}$.)
- Bei Verwaltung von Geld- und Geldeswerthen.
- In dem Bundesgesetz vom 2. Juni 1869 und in einer Anzahl von Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind.
- Im Gesetz, betr. die Cautionen der Staatsbeamten vom 25. 3. 1873 mit der Verordnung von 1874.
- Ja. II, 10, § 83, indem es Denjenigen sogar für allen daraus entstehenden Schaden haften läßt, welcher eine Kasse einem Kassenbeamten ohne Caution übergiebt.
- Durch die Cabinetsordre vom 11. 2. 1832, die dann durch eine Verordnung von 1867 in den neuen Landestheilen eingeführt wurde.
- Nein, nur für unmittelbare Beamte, aber die Praxis wandte die Grundsätze der Cabinetsordre auch auf mittelbare an.
- Der Beamte, welchem obliegt die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder Magazins, oder die Aufbewahrung und Transport von Geldern und geldwerthen Gegenständen des Staates, oder die Annahme, Aufbewahrung, und Transport fremder Gelder.
- Der cautionspflichtige Beamte.
- In verschiedenen Verordnungen, z. B. 1879 für die Beamten, die mit Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren betraut sind.

- Wie wird die Caution bestellt?
- Wie erfolgt die Verpfändung?
- Was wird deponirt?
- Wie ist es nun mit der Auslosung der Papiere?
- Wofür haftet die Caution?
- Wie ist nun die Höhe der Cautionen?
- Wenn nun die Frage acut wird, daß die Caution etwas decken soll?
- Gehört die Caution auch zur Concurssmasse, wenn der Beamte in Concurss geräth?
- Dieselbe wird nur wann zurückgegeben?
- Wenn ein Beamter mehrere cautionspflichtige Stellen verwaltet?
- Wann bedürfen Beamte bei Entfernung von ihrem Amte keines Urlaubs?
- Dürfen Staatsbeamte Schiedsmänner sein?
- Welche besondere Bestimmung gilt bezüglich der Zeugenpflicht der Beamten?
- Darf ein unmittelbarer Staatsbeamter in die Kreis- oder Gemeindevertretung (Magistrat) gewählt werden?
- Gewisse Beamte dürfen aber gar nicht Mitglieder der Stadtverordneten oder des Magistrats sein?
- Darf ein Beamter in Organen der kirchlichen Selbstverwaltung thätig sein?
- Solche Aemter der kirchlichen Selbstverwaltung sind?
- Bedarf ein Staatsbeamter eines Heirathsconsenses?
- Seit wann aufgehoben?
- Durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staates oder des Reiches (auch einiger Eisenbahnen).
- Durch Uebergabe zum Faustpfande.
- Die Obligationen nebst Talon bis auf vier Jahre, die über vier Jahre werden dem Besteller gelassen.
- Dies hat die Kasse nicht zu überwachen.
- Für alle aus der Amtsführung zu tretenden Mängel und Schäden, nebst gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- Das ist verschieden in verschiedenen Verordnungen für die einzelnen Beamtenklassen bestimmt, Minimum 150 M.
- So läßt der Staat die Obligationen ohne Weiteres an der Börse verkaufen.
- Nein.
- Nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- So genügt eine Caution in Höhe der für ein Amt bestimmten Caution.
- Bei Eintritt in den Reichstag, Landtag, Militärdienst, Schöffen- und Geschworenenamt und Kreisstag.
- Nicht ohne Genehmigung der Centralbehörde seines Hauptamtes.
- Dessentliche Beamte dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ohne Genehmigung der vorgesetzten, bezw. inactive ohne Genehmigung der zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.
- Er ist berechtigt zur Ablehnung.
- Nach § 31 der Städteordn. von 1853 diejenigen, durch welche Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (d. h. die Mitglieder derjenigen Behörden).
- Es bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.
- Gemeindevertreter, Kirchenältester, Mitglieder der Kreis-, Provinzial-, General-synode.
- Früher ja, das Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875 spricht davon, das hatte seinen Grund in der Wittwenkasse, weil er erklären mußte, mit welcher Summe er seine Frau einkaufe.
- Durch § 22 des Gesetzes vom 20. 5. 1882, betr. Fürsorge der Wittwen und Waisen.

- Mit diesem Geſetz iſt alſo von ſelbſt der Heirathſconſenſ fortgefallen; wer iſt aber immer noch verpflichtet, den Conſenſ einzuholen?
- Die mittelbaren Staatsbeamten, denn das Geſetz von 1882 ſpricht nur von unmittelbaren. — Geiſtliche? Nein, ſie ſind überhaupt keine Beamten mehr. — Univerſitätsprofefſoren? ja. (cf. Bornhak.)
- Wann ſpricht man von einem Defect?
- Ein Defect iſt vorhanden, wenn der thatſächliche Beſtand einer Kaſſe oder eines Magazins geringer iſt, als das Soll.
- Den Erſatz und die Behandlung der Defecte regelt welche ſehr wichtige Verordnung?
- Die Verordnung vom 24. I. 1844.
- Dies iſt eine Verordnung, obwohl im Anfang von der Mitwirkung welcher Behörde geſprochen wird?
- Des Staatsraths.
- Gilt dieſe Verordnung auch für Communalkaſſen?
- Ja, für Communalkaſſen und die anderer Corporationen, die unter Aufſicht des Staates ſtehen.
- Was geſchieht nun, wenn ein Defect entdeckt wird?
- Es wird feſtgeſtellt, daß ein Defect vorliegt, wer für den Defect zu haften hat und wie hoch die Summe iſt — endlich wird ſofort der Oberrechnungskammer Anzeige erſtattet.
- Den Anfang des ganzen Verfahrens bildet was?
- Der Defectenbeſchluß über Betrag des Defects, Perſon des zum Erſatz Verpflichteten und den Grund ſeiner Verpflichtung.
- Wer faßt den Beſchluß?
- Diejenige Behörde, zu deren Geſchäftskreis die Aufſicht über die Kaſſe gehört.
- Wer beſchließt bei Kreiskaſſen?
- Der Bezirksauſchuß.
- Wer beſchließt bei Stadtkaſſen?
- Der Bezirksauſchuß.
- Wer beſchließt bei Amtsverbandſkaſſen?
- Der Kreisauſchuß.
- Wer beſchließt bei Landgemeindekaſſen?
- Der Kreisauſchuß.
- Wer beſchließt bei Provinzialkaſſen?
- Der Oberpräſident.
- Wo ſteht das Alles?
- Im Zuſtändigkeitsgeſetz, in Kreisordnungen u. ſ. w.
- Können eventuell mehrere Beſchlüſſe gefaßt werden?
- Ja, wenn nur ein Theil des Defects zunächſt klar iſt.
- Was iſt in dem Beſchluß weiter zu beſtimmen?
- Ob der Beamte zum Erſatz des Defects, oder nur zur Sicherſtellung anzuhalten, und ob und wie die Execution zu vollſtrecken iſt.
- Gegen wen kann ſich nun der Beſchluß richten, wenn Erſatz beſchloſſen iſt?
- Das hängt davon ab, ob a. Vorſatz oder b. grobes Verſehen vorliegt.
- a. — gegen jeden Beamten, welcher der Veruntreuung geſtändig iſt, oder für überführt erachtet wird;
- b. — gegen denjenigen, dem die Kaſſe zur Verwaltung übergeben war auf Höhe des ganzen Defects. Gegen jeden Beamten, welcher an der Einnahme, Ausgabe, Erhebung, Ablieferung, Transport Theil genommen hatte, auf Höhe des in ſeinem Gewahrſam gekommenen Betrages.

- Wenn nun der Defect sich aus dem Vermögen der bis jetzt Genannten nicht decken läßt?
- Ist dieser Beschluß nun sofort vollstreckbar?
- Die Beschlagnahme wird nun wie ausgeführt?
- Welches Rechtsmittel hat der Beamte gegen den Beschluß?
- Welche Bestimmungen bestehen über die Zahlung des Gehaltes bei Urlaub?
- Welches können die Folgen sein, wenn ein Beamter seine Amtspflichten verlegt?
- Die Disciplinarverfolgung ist nach welchem Gesetz geregelt?
- Gilt das Gesetz auch für mittelbare Staatsbeamte?
- Anwendung: Auch auf die Mitglieder des Schulvorstandes?
- Auch auf die Provinzialbeamten?
- Auch auf die Amtsvorsteher und Kreisbeamte?
- Auch auf die gewählten Mitglieder der Provinzialräthe, Kreis- u. Stadt-Ausschüsse?
- Auch auf die Kreisdeputirten?
- Wann kann Jemand disciplinarisch verfolgt werden?
- Wenn nun ein Dienstvergehen zugleich unter die allgemeinen Strafgesetze fällt?
- So kann der Beschluß noch weiter gehen, und zur Sicherung die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes von allen irgendwie bei den defecirten Geldern oder Gegenständen betheiligten Beamten anordnen.
- Ja, bei Central- und Provinzialbehörden und bei Bezirks- und Kreisauschuß. Sonst kann bei Gefahr im Verzuge überhaupt jede vorgesetzte Behörde die Beschlagnahme des der Execution unterworfenen Vermögens der Beamten anordnen unter sofortiger Anzeige bei der Provinzialbehörde.
- Durch Verfügung der Beschlagnahme seitens des Gerichts, welches sofort nachzukommen hat, ohne auf Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.
- Recurs an die vorgesetzte Behörde und Rechtsweg binnen einem Jahr.
- Die ersten 1½ Monate volles Gehalt, die nächsten 4½ Monate halbes, von da ab nichts (bei Krankheit volles).
- Möglicherweise strafrechtliche Verfolgung des Beamten (eventuell auch civilrechtliche, oder auch Disciplinarbestrafung.
- Nach dem Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 für die nichtrichterlichen, durch Gesetz vom 7. 5. 1851 für die richterlichen.
- Ja.
- Nein.
- Ja. (Provinzialordnung § 96.)
- Ja. (Kreisordnung § 68.)
- Theilweise (es können nämlich nicht Ordnungsstrafen gegen sie festgesetzt werden).
- Nein.
- Ein Beamter, welcher die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung u., die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.
- So geht das Strafverfahren ruhig neben her, — oder richtiger (nach § 4), es wird erst zu Ende geführt und dann das Disciplinarverfahren eingeleitet.

Wann ist es nicht nöthig, ein Disciplinarverfahren einzuleiten? wann vielmehr geht der Beamte seines Amtes ohnehin verlustig?

Worin bestehen die Disciplinarstrafen?

Wenn vom Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr auf Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte, auf dauernde oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt wird.

- 1) Ordnungsstrafen:
 - a. Warnung,
 - b. Verweis,
 - c. Geldbuße,
 - d. Arrest gegen untere Beamte;
- 2) Entfernung aus dem Amt:
 - a. Versetzung in ein anderes Amt mit weniger Einkommen,
 - b. Dienstentlassung.

Wie lange kann es Arrest geben?

Bis zu 8 Tagen; bei denjenigen Behörden aber, die nur bis 3 Thaler = 9 *M* Strafrecht haben, nur bis 3 Tagen.

Diese Versetzung in ein anderes Amt mit geringerem Einkommen findet aber nur beschränkt Anwendung, und wie?

Nur auf unmittlere Beamte. Dazu treten dann sämtliche Provinzialbeamte unter dem Landes-Director und nach dem Gesetz vom 15. 6. 1886 auch die Lehrer und Lehrerinnen in Posen.

Wer kann Warnung und Verweis ertheilen? Wie steht es mit Geldstrafe?

Jeder Vorgesetzte.

Alle unter den Provinzialbehörden stehenden Behörden incl. Landrath können bis 3 Thaler = 9 *M* gehen. — Provinzialbehörden bis 30 Thlr. = 90 *M* Minister bis zum Betrage des monatlichen Dienst Einkommens, bei unbesoldeten bis 90 *M*.

Zu diesen Bestimmungen sind nun Zusätze bezügl. der Strafen durch welche Gesetze gekommen?

Durch alle Gemeindeordnungen, Kreisordnungen, Städteordnungen, Provinzialordnungen und durch das Zuständigkeitsgesetz (§ 20 Städte, § 36 Land).

Wer setzt gegen Gemeindevorsteher und sonstige ländliche Gemeindebeamten Ordnungsstrafen fest?

- 1) Landrath, 2) Regierungs-Präsident, 3) in der Rheinprovinz auch der Bürgermeister, 4) in Westfalen auch der Amtmann.

Welche Rechtsmittel?

- 1) Gegen Landrathsstrafe — Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten — Klage beim Obergerverwaltungsgericht.
- 2) Gegen Regierungs-Präsidentstrafe — Beschwerde beim Ober-Präsidenten — Klage beim Obergerverwaltungsgericht.
- 3) und 4) Beschwerde beim Landrath — Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten — Klage beim Obergerverwaltungsgericht.

Wer straft die städtischen Beamten?

Der Bürgermeister bis 9 *M* (§ 58 der Städteordnung) — Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten — Klage beim Obergerverwaltungsgericht (cf. § 20 des Zuständigkeitsgesetzes).

Wer straft in Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten?

Kann der Landrath in Westfalen die Amtsmänner mit Ordnungsstrafe bestrafen?

Steht dem östlichen Amtsvorsteher ein Ordnungsstrafrecht gegen Gemeinde- und Gutsvorstände zu?

Wie zwingt er sie denn?

Wer hat gegen Amtsvorsteher das Ordnungsstrafrecht?

Steht dem Landrath Strafrecht gegen die Kreisbeamten zu?

Wer hat das Strafrecht gegen die Provinzialbeamten?

Wer gegen den Landesdirector?

Wer gegen Landesräthe?

Was sind Landesräthe?

Die Entfernung aus dem Amt kann nur wie geschehen?

Wer sind die Disciplinarbehörden für Entscheidung im Disciplinarverfahren?

Wann ist es der Disciplinarhof?

Wer ist Provinzialbehörde?

Wer ist denn für die Gemeindevorsteher Disciplinarbehörde?

Das steht aber doch nicht im Disciplinargesetz?

Der Regierungspräsident bis 90 *M* —
Beschwerde beim Oberpräsidenten —
Klage beim Obergericht.

Der Ober-Präsident. Dagegen Klage beim Obergericht.

Die besoldeten ja (§ 27 der Kreisordnung für Westfalen von 1881).

Nein.

Durch Executivstrafen auf Grund des § 132 des Landesverfassungsgesetzes.

Der Kreisauschuß und zwar in Höhe der Befugnisse des Regierungspräsidenten (90 *M*), event. der Minister.

Ja, auch dem Kreisauschuß.

Der Landesdirector bis 30 *M* (ganz eigenthümliche Höhe!).

Dies ist nur im Disciplinarverfahren möglich, welches durch den Minister eingeleitet wird und welches vor den Bezirksauschuß gehört (§ 38 der Provinzialordnung).

Ist es ebenso.

Die dem Landesdirector beigegebenen höheren Beamten der Provinz.

- 1) Versetzung in ein Amt mit gleichem Rang, aber geringerem Einkommen,
- 2) Entlassung.

Beiden muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen.

Nach dem Disciplinargesetz sind es:

- a. der Disciplinarhof in Berlin,
- b. die Provinzialbehörden.

Bei den Beamten, bei denen eine vom König oder Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung, Genehmigung nöthig ist, also bei höheren Beamten.

Regierungen (nicht Regierungspräsident), Provinzialschulkollegien, Provinzialsteuerdirectionen, Oberbergämter, Generalcommission, Militärintendanturen, Polizeipräsidium in Berlin, Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin, und Eisenbahndirectionen (Gesetz vom 17. 6. 1880).

Kreisauschuß.

Zu den entscheidenden Disciplinarbehörden des Disciplinargesetzes sind hinzugekommen durch das Landesverwaltungs-

- Die drei letzteren für welche Beamte?
- Kreis- und Zuständigkeitsgesetz: Kreis-
ausschuß, Bezirksausschuß, Oberver-
waltungsgericht.
- Kreis- und Zuständigkeitsgesetz: Kreis-
ausschuß für Gemeindevorsteher:
Amtmänner in Westfalen, Gutsvor-
steher, Amtsvorsteher, Gemeinde- und
Kreisbeamten.
- Bezirksausschuß für städtische Gemeinde-
beamte, Bürgermeister, Beigeordnete,
Magistratsmitglieder, Mitglieder des
Kreis- und Provinzialausschusses, Landesdirector, Pro-
vinzialbehörden und (!) Mitglieder des
Provinzialausschusses.
- Warum das Letzte so merkwürdig?
- Weil der Provinzialausschuß die Mitglie-
der zum Bezirksausschuß — also seine
eigenen Richter — wählt.
- Weiter?
- Oberverwaltungsgericht für gewählte
Mitglieder des Bezirksausschusses, des
Provinzialraths und für die Subaltern-
und Unterbeamten des Oberverwaltungs-
gerichts.
- Ber verfügt nun die Einleitung des Dis-
ciplinerverfahrens?
- Beim Disciplinarhofe der dem Beamten
vorgesetzte Minister, sonst im Allge-
meinen der Vorsteher der Behörde,
welche die entscheidende Disciplinar-
behörde bildet.
- Woraus besteht der Disciplinarhof?
- Aus einem Präsidenten und 10 Mitgliedern,
von denen 4 zum Oberlandesgericht in
Berlin gehören müssen. Alle Mitglie-
der werden vom König auf 3 Jahre
ernannt.
- Das Verfahren selbst theilt sich?
- In schriftliche Voruntersuchung und münd-
liche Verhandlung.
- Ber führt die Untersuchung?
- Der hierzu ernannte Commissar, der auch
Zeugen vereidigen! kann.
- Kann im Disciplinerverfahren auf Ord-
nungsstrafe erkannt werden?
- Ja gewiß, § 38 Abs. 2. Auch kann der
Minister nach der Voruntersuchung die
Sache einstellen und Ordnungsstrafe
bestimmen.
- Kann die Behörde, welche die Einleitung
der Untersuchung verfügt hat, allein
das Verfahren einstellen?
- Nein, sie muß dazu an den Minister be-
richten, es sei denn, daß sie ein Ver-
waltungsgericht ist, dann ist es nicht
nöthig (§ 33 Abs. 2 und Anmerk. 29
in Brauchitsch I).
- Welches Rechtsmittel hat der Beamte
gegen die Entscheidung der Disciplinar-
behörde?
- Berufung in 4 Wochen an das Staats-
ministerium, es sei denn, daß die er-
kennende Behörde ein Verwaltungsgericht
ist. Hier ist es das Oberverwaltungs-
gericht (in 2 Wochen).
- Bei der Berufung tritt noch eine weitere
Behörde in Thätigkeit?
- Die Akten gehen durch den Ressortchef ans
Staatsministerium, — dies beschließt
nach Gutachten des Disciplinarhofs. —
Dies fällt fort, wenn ein Verwaltungs-
gericht die erkennende Behörde war.

Neben der definitiven Dienstentlassung giebt es vorläufige Dienstenthebung? Wann tritt diese ein?

- 1) Kraft Gesetzes:
 - a. wenn im gerichtlichen Strafverfahren Verhaftung beschlossen ist oder ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil den Verlust des Amtes ausspricht oder nach sich zieht,
 - b. wenn im Disciplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, das auf Dienstentlassung lautet,
- 2) sie kann verfügt werden von der einleitenden Behörde, sobald die Einleitung eines Disciplinarverfahrens verfügt wird (cf. § 48 ff.).

Was ist der Effect der Suspension?

Der Beamte wird seiner Functionen enthoben und ihm die Hälfte seines Dienst-
einkommens genommen (für Stellvertretungskosten u. Untersuchungskosten).

Auf was kann das Urtheil der Disciplinarbehörde lauten?

Auf Freisprechung, Warnung, Verweis, Geldstrafe, Entlassung.

Welche Beamte können ohne förmliches Verfahren entlassen werden?

Beamte die auf Probe, Widerruf, auf Kündigung angestellt sind.

Der Entfernung aus dem Amt im Allgemeinen also muß ein förmliches Verfahren vorhergehen; welche Verfügungen sind im Interesse des Dienstes nun ohne Verfahren möglich?

- 1) Versetzung in ein anderes Amt.
- 2) Einseitige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld.
- 3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit der gesetzmäßigen Pension. 2) und 3) gelten aber nur für unmittelbare Beamte (cf. § 94).

Wann soll Versetzung in den Ruhestand eintreten?

Wenn der Beamte wegen körperlicher Schwächen und Gebrechen zu seinem Amt dauernd unfähig ist.

Wenn der Beamte nun nicht seine Pension nachsucht?

So wird ihm eröffnet, daß der Fall der Pensionirung vorliege. Hiergegen kann er sich in sechs Wochen beschweren beim Minister, und weiter noch beim Staatsministerium.

Wann aber kann er erst gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden?

Von dem Zeitpunkt ab, in welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten ist. (Siehe Pensionsgesetz, 11. Jahr!!)

Diese Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen ist durch welche neue Bestimmung noch erleichtert worden?

Durch die Novelle zum Pensionsgesetz vom 31. 3. 1882, daß bei dem 65. Lebensjahr die eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension ist.

An Rechten des Beamten ist was zu merken?

Besonderer Rechtsschutz im Strafgesetzbuch §§ 113 und 114, Recht des Waffengebrauchs für gewisse Beamte, Ehren- und Vermögensrechte, als da sind: Rang, Titel, Uniform, Gehalt und sonstige Vergütungen, Pension.

- Wie viel Rangklassen für die Beamten?
 Wo rangirt der Referendar?
 Das Gehalt wird wie gezahlt?
- Wenn der Beamte stirbt?
- Welches Gesetz bestimmt dies?
- Wie bestimmen sich die Tagegelder bei Dienststreifen?
- Welches sind die Voraussetzungen für Pension?
 Ausnahmen hiervon?
- Wie wird die Pension berechnet?
- Ist dies eine Bestimmung des Pensionsgesetzes?
- Bekommt also ein Beamter, der zuletzt 20000 *M.* hatte, die Bruchtheile von dieser Summe?
- Welche Dienstzeit bleibt außer Anrechnung?
 Wie ist es mit dem Dienstjahr der Einjährig-Freiwilligen?
- Rechnet die Zeit, in der ein Beamter sich mit Wartegeld in einstweiligem Ruhestand befunden hat, mit?
- Wie wird der Erweis der Dienstunfähigkeit gebracht?
- Wer hat schließlich die Bestimmung über die Pensionirung?
 Hat der Beamte zur Erlangung der Pension (ob und welche) den Rechtsweg?
- Von wann beginnt nun die Pensionirung?
- Fünf für höhere, vier für Subalterne.
 In die zweite für Subalterne.
 Für die unmittelbaren Beamten vierteljährlich im Voraus.
 So erhalten die Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat fallende Quartal noch das Geld (Gnadenquartal).
 Das Gehalt über Gehaltzahlung und Gnadenquartal vom 6. Februar 1881.
 Nach acht Klassen.
- Eingetretene Dienstunfähigkeit und Dienstzeit von mindestens zehn Jahren.
- 1) Wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit, Verwundung u. s. w. ist, so bedarf es der zehn Jahre nicht.
 - 2) Bei Staatsministern ist Dienstunfähigkeit nicht Erforderniß (sie müssen aber zehn Jahr im Dienst schon gewesen sein).
 - 3) Bei 65 jährigen Beamten ist es ebenso, wie in Nr. 2.
- Die Summe wird berechnet nach dem zuletzt bezogenen Dienst Einkommen, nach vollendetem zehnten Jahre $\frac{15}{60}$ und von da ab steigend pro Jahr um $\frac{1}{60}$ bis zu $\frac{45}{60}$.
- Nein, nach dem Pensionsgesetz waren es $\frac{20}{80}$ (das ist $\frac{15}{60}$) und Steigerung $\frac{1}{80}$. Nach der Novelle von 1882 die Basis $\frac{15}{60}$, Steigerung $\frac{1}{60}$.
- Nein, von dem 12000 *M.* übersteigenden Theil wird nur die Hälfte in Anrechnung gebracht. (§ 10, S. 5.)
- Die vor dem 21. Jahr.
- Das vor dem 21. Jahr wird nur für Kriegsfall berechnet.
- Ja.
- Durch Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß der Mann dienstuntauglich sei.
- Der Minister und bei einigen Beamten der Oberpräsident, oder Regierungspräsident.
- Ja, aber erst innerhalb sechs Monaten nach Entscheidung des Ressortchefs und des Finanzministers.
- Wenn nicht auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, nach Ablauf des Vierteljahres, welches dem Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Pensionirung mitgetheilt ist.

- Kann das **Recht** auf Pension verpfändet werden?
- Nein.
- Welchen Einschränkungen sind nun das Gehalt und die Pension selbst (im Gegensatz zum Recht auf dieselben) bei der Pfändung unterworfen?
- §§ 749 und 765 C.-P.-D. bis 1500 *M* garnicht zu pfänden, von da ab der dritte Theil unterworfen.
- Wann fällt aber diese Einschränkung fort?
- Bei Alimenten für die Ehefrau und bei ehelichen Kindern.
- Wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert?
- So ruht das Recht auf Pension.
- Wenn ein Pensionär stirbt?
- So erhalten die Wittve oder die ehelichen Nachkommen ein Gnadenmonat.
- Das Pensionsgesetz von 1872 ist durch welche Gesetze abgeändert?
- Durch Novelle von 1882, Gesetz vom 20. 3. 1890, und ein Gesetz vom 1. 3. 1891.
- In welchem Zusammenhang steht das letztere mit dem Pensionsgesetz 1872/1882?
- Es bestimmt, daß die Grundsätze bezügl. der Steigerung der Pension ($\frac{1}{60}$ pro anno) auch auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden.
- Bezieht sich das Pensionsgesetz auch auf Lehrer?
- Nur auf die an höheren Unterrichtsanstalten, aber **nicht** auf Universitäten und nicht auf Lehrer an Volksschulen.
- Wie ist nun für die Wittwen und Waisen der Beamten gesorgt?
- Sie erhalten Wittwen- und Waisengelder nach dem Gesetz vom 10. 5. 1882 und die Beamten hatten hierzu Beiträge zu zahlen vom Gehalt oder von der Pension, welche Verpflichtung aber 1888 (Gesetz vom 28. 3.) fortgefallen ist.
- Wie hoch waren die Wittwen- u. Waisenbeiträge?
- 3% des pensionsfähigen Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension.
- Wie hoch sind die Wittwen- und Waisengelder?
- Dritter Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt war oder gewesen wäre — mindestens 160 *M*, höchstens 1600 *M*.
- Bei der Communalbesteuerung haben die Beamten — nach welchem Gesetz — welche Privilegien?
- Grundlage ist das wichtige Gesetz vom 11. 6. 1822, betr. Communalbesteuerung der Beamten (auch für Offiziere).
- Welches sind die Grundsätze der Besteuerung?
- 1) Die Privilegien beziehen sich nur auf das Dienst Einkommen.
 - 2) Dasselbe darf nur dann besteuert werden, wenn der Beitrag der übrigen Einwohner in der Form einer allgemeinen Einkommen (!)steuer (event. durch Zuschläge zur staatlichen) besteht.
 - 3) Dieses Dienst Einkommen darf nur mit der Hälfte herangezogen werden.
 - 4) Im äußersten Falle darf aber nur 1% bei Gehalt unter 250 Thaler, und $1\frac{1}{2}$ % von Gehältern von 250—500 Thaler und 2% von Gehältern über 500 Thaler vom ganzen Gehalt gefordert werden (d. h. die Steuerquote ist = 1, $1\frac{1}{2}$ und 2% des ganzen Gehalts, z. B. von 4000 *M* höchstens 80 *M*).

Das nothwendige Domizil der Beamten ist wann aufgehoben?

Sind die Grundsätze des Gesetzes von 1822 auch in den neuen Landestheilen eingeführt?

Seit wann haben wir die Eintheilung in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise?

Welche Behörden sind zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufen?

Stadtausschuß wo?

Magistrat wo?

Tritt nun der Stadtausschuß oder der Magistrat immer und überhaupt an Stelle des Kreisausschusses?

Wie setzt sich nun der Magistrat zusammen nach der östlichen Städteordnung?

Giebt es nach der Rheinischen Städteordnung einen Magistrat?

Wie vereinigen sich nun die Bestimmungen des § 4 des Landesverwaltungsgesetzes damit, bezw. wer ist hier die an Stelle des Magistrats tretende Behörde (für die Sachen der allgemeinen Landesverwaltung nämlich)?

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt?

Welche Aenderung brachte das Landesverwaltungsgesetz von 1883 in der Stellung des Oberpräsidenten?

5) Einige Bezüge (Pensionen der Wittwen, Wartegelder und Pensionen der Beamten bis 250 Thaler, Sterbe- und Gnadenmonate, Reisediäten, Besoldungen der Militärpersonen, Besoldungen der Geistlichen und Lehrer!) sind überhaupt frei.

6) Diese Grundsätze gelten seit der Cabinetsordre vom 14. 5. 1832 auch für mittelbare Staatsbeamte.

Durch das Communalsteuernothgesetz vom 27. 7. 1885.

Ja, durch Verordnung vom 23. 7. 1867.

Seit der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. 4. 1815.

Provinzialrath, Bezirksausschuß, Kreis-
schuß (Stadtausschuß) und Magistrat.

In den Stadtkreisen.

In Städten eines Landkreises mit mehr als 10000 Einwohnern.

Nein, der Stadtausschuß nur in den ge-
wöhnlich bestimmten Fällen, er hat also
beschränkte Wirksamkeit; noch beschränkter
ist die des Magistrats bezw. collegialischen
Gemeindevorstandes (da man nicht nach
allen Städteordnungen einen „Magi-
strat“ hat).

Aus dem Bürgermeister, einem Beigeord-
neten, d. i. der zweite Bürgermeister,
und Schöffen (mit verschiedenen Titeln:
Stadträthen, Rathsherren u. s. w.) und
endlich besoldeten Mitgliedern (Syn-
dikus, Schulrath, Baurath u. s. w.).

Nein, an dessen Stelle tritt „der Bürger-
meister“.

Es treten der Bürgermeister und die Bei-
geordneten als „Collegium“ zusammen.
(§ 4 Abs. 3 des Landesverwaltungs-
gesetzes.)

Durch Kreis- (Stadtausschuß), Be-
zirks- (Stadtausschuß), Oberverwaltungsgericht.

Nach der Verordnung von 1815 sollte er
nicht Mittelinstanz zwischen Regierung
und den Ministern bilden, jetzt bildet
er solche Mittelinstanz, eine selbständige
und in der Regel endgiltig beschließende
Beschwerdeinstanz (Polizei- und Com-
munaufsichtssachen).

- Ihm ist beigegeben?
- Hieraus (aus der neuen Stellung) ergab sich?
- Ist der Oberpräsidialrath immer ständiger Vertreter?
- Nach der Verordnung von 1815 hatte Preußen wieviel Provinzen?
- Änderung inwiefern?
- Also besteht der Preussische Staat?
- 1815 ist für die Kirchen- und Schulsachen was eingerichtet?
- Für die Einrichtung der Regierungen ist maßgebend?
- Diese enthielt auch Bestimmungen über den Oberpräsidenten, die aber wann fortgefallen sind?
- Der Wirkungsbereich des Oberpräsidenten ist hiernach?
- Unter 1) fallen?
- Zu 3) gehören?
- Der Provinzialrath besteht aus?
- Der Oberpräsidialrath und einige Rätthe, Hilfsarbeiter und der Provinzialrath. Das Fortfallen der Einrichtung, daß der Oberpräsident auch Regierungspräsident an seinem Amtssitz war, und die Stelle des Regierungs-Vizepräsidenten fiel.
- Da nicht, wo die Vertretung durch besondere Vorschriften geordnet ist, z. B. nicht im Provinzialschulcollegium, Provinziallandtag.
10. Preußen (2), Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Cleve-Berg und Niederrhein.
- Als Ost- und Westpreußen, und Cleve-Berg mit Niederrhein vereinigt wurden. hierdurch 8 Provinzen. 1866 traten 3 hinzu, so daß 11 — 1877 Preußen getheilt also 12.
- Aus 12 Provinzen, Hohenzollernsche Lande und Berlin.
- Ein Consistorium am Hauptort jeder Provinz.
- Instruction vom 13. 10. 1817.
- Durch die Instruction vom 31. 12. 1825. (Cf. Brauchitsch, Bd. I.)
- 1) Eigene Verwaltung aller Provinzial-Angelegenheiten.
 - 2) Oberaufsicht der Regierungen, der Generalcommissionen und der Provinzialsteuerdirectionen.
 - 3) Stellvertretung der obersten Staatsbehörden bei besonderen Veranlassungen.
- Ständische Angelegenheiten, Institute der Provinz (cf. die Dotationsgesetze), Sicherheitsanstalten über einen Regierungsbezirk hinaus, Pläne zu neuen Anlagen über einen Regierungsbezirk hinaus, Verhandlungen mit dem commandirenden General.
- Entscheidende Instanz für die unter sich streitenden Regierungen, andere Sachen und speciell ihm überwiesene Angelegenheiten, wie letzte Instanz in städtischen Communalangelegenheiten, Concession zu Apotheken, Collecten u. s. w.
- Dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, aus einem vom Minister des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialauschuß aus der Zahl der zum Provinziallandtag wählbaren Provinzialangehörigen auf sechs Jahre gewählt werden.

- Wer ist zum Provinziallandtag wählbar? Nach § 17 der Prov.-Ordn. vom 20. 6. 1875 jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, der das 30. Jahr vollendet hat, sich im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesiz oder Wohnsiz angehört.
- Zu diesen Bedingungen tritt bei dem Provinzialrath was hinzu? Daß sie Provinzialangehörige sind.
- Wer ist Provinzialangehöriger? § 5 der Provinzialordnung. Alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.
- Wer ist Kreisangehöriger? § 6 der Kreisordnung. Mit Ausnahme der nicht angezählten Militärpersonen des activen Dienststandes alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsiz haben.
- Was folgt für die Mitglieder des Provinzialraths aus dem Letzen in Verbindung mit den Worten des § 10 des L. V. G. Es muß Wohnsiz im Kreise vorhanden sein, Grundbesiz (cf. § 17 der Provinzialordnung) genügt nicht.
- Für die Regierungen brachte das Landesverwaltungsgezet welche Neuerung? An die Stelle der Abtheilung des Innern tritt der Regierungspräsident.
- Wirkungskreis des Regierungspräsidenten? 1) Präsidium der Regierung.
2) Die ihm selbst übertragenen Angelegenheiten:
a. die Sachen der Abtheilung des Innern,
b. die Sachen, die er früher schon hatte.
- Im § 18 des Landesverwaltungsgezetes steht, daß dem Regierungspräsidenten die Sachen der Abtheilung des Innern gegeben werden mit den Befugnissen der Regierungen; wo finden wir diese? 3) Vorsitz im Bezirksauszschuß.
- Wer vertritt den Regierungspräsidenten? In der Regierungs-Instruction von 1817 (Brauchitsch I), aber hierzu treten für den Regierungspräsidenten die Zwangsbefugnisse des § 132 ff. des Landesverwaltungsgezetes.
- Die Regierungen sind wann geschaffen? Der ihm beigegebene Oberregierungs-rath, in dessen Behinderungsfall ein Oberregierungs-rath der Regierung.
- Grundlage für die Einrichtung?. 1808 als Landeshoheits-, Landespolizei- und Finanzbehörde.
- Seit wann die Eintheilung in drei Abtheilungen? Instruction von 1817.
- 1817 noch zwei Abtheilungen (erste und zweite). 1825 trat an Stelle der ersten die Abtheilung des Innern (I). — Mit einigen Sachen der früheren ersten Abtheilung wurde die Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen geschaffen (II). Die frühere zweite Abtheilung blieb als Abtheilung für Steuern, Domänen und Forsten, nachdem sie auch einige Sachen an die neue Abtheilung des Innern abgegeben hatte (III).

Zum Ressort der Abtheilung I der Instruction von 1817 bezw. der Abtheilung des Innern von 1825, jetzt des Regierungs-Präsidenten, gehört?

Seit wann ist ein Präsident an der Spitze der Regierung?

Es war darauf hingewiesen, daß durch diese Cabinetsordre von 1825 die zweite Abtheilung beseitigt und drei geschaffen wurden; das genügte aber noch nicht, es bestand noch eine vierte?

Wo steht das, daß die Regierungen Straf- und Zwangsgewalt haben?

Bezüglich der Ressortverhältnisse der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen sind nach der Instruction von 1817 wichtige Aenderungen eingetreten?

Inwiefern?

Welche Befugnisse hatte das Präsidium nach der Instruction von 1817 gegenüber den Beschlüssen der Abtheilungen, mit denen es nicht einverstanden war?

Inwiefern ist durch das Landesverwaltungs-gesetz hierin Aenderung geschaffen?

Ist die Eintheilung der Regierungen in Abtheilungen überall durchgeführt?

Die inneren Angelegenheiten der Landes-hoheit (Verfassungs- [ständische] Sachen, Pässe, Ausländer) Ordnungspolizei, Medicinalwesen, landwirtschaftliche Po-lizei, Gewerbepolizei, Communalwesen, Kasse der Regierung u. s. w.

Durch Cabinetsordre vom 31. 12. 1825 (ist aber nicht die für die Oberpräsi-denten); früher war es ein „Präsidium“, aus dem Präsidenten und den zwei Directoren der zweiten Abtheilung be-stehend.

Die Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, die aber bald be-seitigt wurde.

§ 11 der Instruction von 1817 unter Verweisung auf die Verordnung von 1808.

Durch die Verordnung von 1845 und durch das Gesetz von 1876, betr. die evan-gelische Kirchenverfassung.

Es werden den Staatsbehörden Befugnisse genommen, und die ihnen verbleibenden genau aufgezählt im Artikel 23 des Gesetzes von 1876.

Es mußte die Sache im Plenum noch mal vorbringen. Bei dem Beschluß des Plenum blieb es, aber das Präsidium konnte der Ausführung Anstand geben, und Entscheidung des Oberpräsidenten einholen. Voraussetzung war aber hier-bei, daß:

- 1) die Sache nicht sehr eilig war,
- 2) alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung waren.

(Die Nr. 2 fiel 1825 fort, weil an Stelle des Präsidiums „der Regierungspräsi-dent“ trat.)

§ 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse jeder Abtheilung außer Kraft zu setzen und auf seine Verantwortung nach seiner Ansicht anzuordnen, auch in jeder Abtheilung einfach statt Ab-theilung in seiner Person zu entscheiden.

Nein, nicht in Stralsund und Sigmaringen. In Stralsund und Dsnabrück ist übrigens durch Gesetz vom 22. 4. 1892 eine Ab-theilung für directe Steuern, Domänen, Forsten jetzt eingerichtet.

- Wie ist der Bezirksauschuß zusammen-
gesetzt?
- Der Bezirksauschuß ist an Stelle welcher
Behörden getreten?
- Saß der Regierungspräsident dem Bezirks-
verwaltungsgericht vor?
- War in demselben ein richterliches ernanntes
Mitglied?
- Außer dem Regierungspräsidenten also wie
viel ernannte?
- Die vier andern werden gewählt; welche
Voraussetzungen?
- Wenn der Verwaltungsgerichtsdirector ver-
hindert ist, wer sitzt vor?
- Welche eigenthümliche Stellung haben Mit-
glieder des Bezirksauschusses?
- Also auch der Regierungspräsident?
- Wann ist der Bezirksauschuß beschlußfähig?
- Wo finden wir die Zusammensetzung des
Kreisauschusses?
- Warum?
- Wer führt den Vorsitz, wenn der Land-
rath verhindert ist?
- Wer wählt den Kreisauschuß?
- Wieviel Mitglieder?
- Wählbar ist wer?
- Wer ist ausgeschlossen?
- Die Wahl auf wie lange?
- Wann scheidet ein Theil aus?
- Wie ist das bei dem Bezirksauschuß?
- Wie ist das bei dem Provinzialrath?
- Wer scheidet denn zuerst beim Kreisauschuß
aus?
- Wer beim Bezirksauschuß und Provinzial-
rath?
- Aus drei Elementen:
- a. dem Regierungspräsidenten,
 - b. den auf Lebenszeit ernannten Mit-
gliedern,
 - c. gewählten Mitgliedern auf Zeit.
- Des Bezirksverwaltungsgerichts und des
Bezirksraths, an Stelle der beiden.
- Nein.
- Ja.
- Zwei, von denen einer zum Richteramt be-
fähig sein muß; einer wird als Stell-
vertreter des Regierungspräsidenten vom
König als Verwaltungsgerichtsdirector
ernannt.
- Gewählt durch den Provinzialauschuß
(auch vier Stellvertreter), wählbar
jeder zum Provinziallandtag wählbare
Deutsche. Aber er muß zum Bezirk
des Bezirksauschusses gehören.
- Das zweite ernannte Mitglied, sodann der
Stellvertreter des Verwaltungsgerichts-
directors.
- Sie unterliegen dem Disciplinargesetz für
Richter vom 7. 5. 1851.
- Er ist nicht „Mitglied“, also nein.
- Bei fünf Mitgliedern, und bei Streitfachen
unter Armenverbänden bei drei Mit-
gliedern, die aber aus zwei ernannten
(dem richterlich befähigten und noch
einem) und einem Laien bestehen müssen.
- In den Kreisordnungen, speciell also in
der 1872er.
- Weil der Kreisauschuß 1872 eingerichtet
und nicht mehr verändert worden ist.
- Das hierzu vom Kreisauschuß gewählte
Mitglied.
- Der Kreistag (§ 116 Nr. 8 der 1872er
Kreisordnung).
- Landrath und sechs Mitglieder.
- Die Kreisangehörigen, — 21 Jahre alte
Deutsche mit bürgerlichen Ehrenrechten.
Geistliche Kirchendiener und Elementar-
lehrer.
- Auf sechs Jahre.
- Alle zwei Jahre ein Drittel.
- Alle drei Jahre die Hälfte (§ 11 ff. des
Landesverwaltungsgesetzes).
- Werden durchs Loos bestimmt.
- Ebenso.

Wer wählbar zum Bezirksausschuß ist, war gesagt; wer ist **nicht** wählbar?

Die Thätigkeit des Kreisausschusses?

Zusammensetzung des Stadtausschusses?

Wie ist es nun in Stadtkreisen, deren Städte gar nicht einen collegialen Gemeindevorstand haben, z. B. Cöln, Aachen?

Wie ist es nun in Städten, deren Gemeindevorstand nicht collegialisch ist, sondern der Bürgermeister allein, und einen Stadtkreis nicht bilden?

Also in jeder Stadt?

Die Thätigkeit des Magistrats ist also beschränkter als die des Stadtausschusses; welches sind Fälle, in denen er zuständig ist?

Wann ist der Kreisausschuß beschlußfähig?

Giebt es für Berlin keinen Oberpräsidenten? Welche Veränderung brachte das Landesverwaltungsgericht für Berlin?

Das Berliner Volksschulwesen hatte die Potsdamer Regierung schon seit wann nicht mehr?

Welche staatlichen Behörden fungiren nunmehr für Berlin?

Wer führt die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Berlin?

Auf wen sind die übrigen Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten übergegangen?

Wer ist Regierungspräsident für Berlin?

Der Oberpräsident, Regierungspräsident, die Vorsteher Königl. Polizeibehörden, die Landräthe und Provinzialbeamte.

- 1) Communales Verwaltungsorgan,
- 2) Begutachtendes Organ,
- 3) Beschlußbehörde,
- 4) Kreisverwaltungsgericht,
- 5) Waldschutzgericht.

Aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrat (collegialischem Gemeindevorstand) aus seiner Mitte auf die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Da ist zunächst der Bürgermeister, und die andern Mitglieder werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Da kommt es überhaupt gar nicht zum Stadtausschuß, sondern der Magistrat tritt ja hier in besonders bestimmten Fällen an die Stelle des Stadtausschusses, bezw. statt des Magistrats das sogenannte Collegium.

Nein, sie muß über 10000 Einwohner haben; wenn sie das nicht hat, so ist überhaupt nichts zu machen, sie gehört zum Kreisausschuß.

Bei concessionspflichtigen Anlagen, Schanconcessionen, Ringeltangel, cf. §§ 109 und 114 des Zuständigkeitsgesetzes.

Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Ja, den von der Provinz Brandenburg. Es schied nunmehr — nachdem es bereits durch die 1875er Provinzialordnung in kommunaler Hinsicht aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden war — auch aus dem Regierungsbezirk Potsdam aus.

Seit 1826.

Die Provinzialbehörden der Provinz Brandenburg, Provinzialschulcollegium, Medizinalcollegium, Generalcommission.

Der Oberpräsident.

Dies sollte durch eine Verordnung bestimmt werden, welche 1881 ergangen ist.

Der Polizeipräsident, soweit nicht einzelne Sachen (als wichtigstes die communale Aufsichtsbehörde) auf d. Oberpräsidenten übergegangen ist.

- Giebt es für Berlin einen Provinzialrath? Nein, an dessen Stelle tritt der Oberpräsident da, wo der Provinzialrath in erster Instanz zu beschließen hat, sonst der zuständige Minister.
- Giebt es für Berlin einen Bezirksauschuß? Ja, einen besonderen Bezirksauschuß.
- Wer tritt in demselben an Stelle des Regierungspräsidenten? Ein vom König ernannter Präsident.
- Wer wählt die Mitglieder? Magistrat und Stadtverordnete in gemeinsamer Sitzung (dies ist einer der wenigen Fälle, in denen beide Behörden gemeinsam tagen).
- Ist nun die Zuständigkeit des Berliner Bezirksauschusses dieselbe, wie der übrigen Bezirksauschüsse? Für Streitfachen ja, bei Beschlusssachen nur dann, wenn im Gesetz besonders gesagt ist, „der Berliner Bezirksauschuß“, sonst tritt hier der Oberpräsident ein.
- Wer hat denn die kirchlichen Sachen der zweiten Abtheilung für Berlin? Der Polizeipräsident.
- Wer hat das Elementarschulwesen? Das Provinzialschulcollegium.
- Ist das was Besonderes? Ja gewiß, sonst hat dieses nur die höheren Schulen.
- Wer hat die Geschäfte der Abtheilung für Domänen und Forsten für Berlin? Die directen Steuern hat die „Direction für die Verwaltung der directen Steuern“.
- Wo haben wir diese kürzlich erwähnt? Bei dem Disciplinargesetz, daß sie nämlich auch die Stellung einer Provinzialbehörde hat im Sinne des § 24 Nr. 3 (Gesetz vom 21. 7. 1852; Brauchitsch, Band I).
- Wer hat die indirecten Steuern? Für Berlin und Provinz Brandenburg gemeinsam die Provinzial-Steuerdirection in Berlin (unter dem Finanz-Ministerium).
- Wer übt das landesherrliche Patronat aus? Die Ministerial-, Militär- u. Baucommission in Berlin. Das Ernennungsrecht des Patronats aber hat das Consistorium.
- Die Regierungen sind woraus hervorgegangen? 1808 aus den Kriegs- und Domänenkammern.
- Diese bestanden seit wann? Seit 1723, als die Kriegscommissariate und die Amtskammern vereinigt wurden.

Vierter Abschnitt.

Die Schule.

- Welche Artikel der Verfassung handeln von der Schule?
 Was bestimmt der Art. 112?
 Ist ein dem Art. 26 entsprechendes Gesetz ergangen?
 Wo finden wir denn die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen?
 Warum auch II, 11?
 Was sind die Schulen nach dem Allgemeinen Landrecht?
 Auf welchem Standpunkt steht die Verfassung?
 Wo steht das?
 Gelten denn die Art. 20 ff. noch jetzt in Hinsicht auf Art. 112?
 Den öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen gegenüber?
 In Preußen waren schon früh umfassende Schulordnungen erlassen. Welche sind dies? (wichtig!)
 Das Allgemeine Landrecht kennt nun schon welche Arten von Unterrichtsanstalten?
 Das Aufsichtsrecht des Staates über alle Arten von Schulen ist durch welches Gesetz geregelt?
- Der Artikel 20 bis 26 und Art. 112.
 Daß bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgeesehenen Gesetzes es bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verbleibt.
 Nein, noch nicht, mehrfach versucht. (Zu erinnern an den letzten Entwurf des Grafen Zedlitz, dessen Zurückziehung die Theilung der Reichskanzlerstellung und der des Ministerpräsidenten zur Folge hatte.)
 Im Allgemeinen Landrecht II, 12 und event. auch II, 11, dazu der Titel VII des Zuständigkeitsgesetzes und die verschiedenen Schulordnungen, einzelne Specialgesetze und ministerielle Erlasse — und das Gesetz von 1846 über den Bau von Schul- und Küsterhäusern, ferner das Gesetz von 1872 über die Aufsicht des Unterrichtswesens.
 Weil die Schule oft mit der Küsterei verbunden ist.
 Anstalten des Staates (auch Universitäten).
 Sie stellt ebenfalls sämtliche Unterrichtsanstalten unter Aufsicht des Staates.
 Im Art. 23.
 Das ist bestritten, jedenfalls verbietet Artikel 112 die Art. 20 ff. nicht, sie dienen deshalb immerhin bei dem künftigen Gesetz als Richtschnur.
 Die Privatunterrichtsanstalten.
 Die von 1573, 1713; das Generalschulreglement von 1763; dann die besonderen 3 Schulordnungen für Schlesien von 1765, 1801, für Preußen von 1845 und für Neu-Vorpommern von 1831.
 Privaterziehungsanstalten § 3, II, 12; — öffentliche Schulen § 9, II, 12.
 Das Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. 3. 1872.

- Spricht dasselbe auch von Privatanstalten?
Warum ist dies Gesetz so wichtig?
- Centralbehörde für das ganze Unterrichts-
wesen ist?
Provinzialinstanz ist wer?
- Und als Localinstanz?
- Inwieweit steht aber auch für die letzteren
Schulen dem Provinzialschulcollegium
die Leitung zu?
Das Allg. Landrecht theilt die öffentlichen
Schulen wie ein?
Wer führt denn die Aufsicht über die Uni-
versitäten?
Wo steht das Aufsichtsrecht der Regierungen
(Abth. II) über die Schulen?
Wann sind die Provinzialschulcollegien ein-
gerichtet?
- Für die Privatunterrichtsanstalten sind be-
sondere Bestimmungen, und wo erlassen?
Danach bedarf Derjenige, welcher solche
Anstalt errichten will?
Bedarf also Jemand des Erlaubnißscheins,
wenn er für Kaufleute eine Schule (im
Geschäftstiel) einrichtet?
- Welche Bestimmungen enthält die Reichs-
gewerbeordnung über den Privat-
unterricht?
- Der Regierung (Abth. II) stehen als Auf-
sichtsbehörde für die Schulen nach der
Instruction von 1817 welche Rechte zu?
- Ja.
Es überträgt die Aufsicht über die Schulen
staatlichen Beamten, Leuten, die vom
Staat als Local- bezw. Kreis- Schul-
inspector widerruflich ernannt sind; es
regelt also das schon im Allgemeinen
Landrecht II, 12, §§ 4, 9 ausgesprochene
Aufsichtsrecht.
Der Unterrichtsminister.
Für die höheren Schulen die Provinzial-
schulcollegien; für die Elementar-,
Bürger- und Privatschulen die Regie-
rung (Abtheilung für Kirchen- und Schul-
wesen). Siehe aber Berlin!! S. 159.
Für die letzteren die Kreis- und Local-
schulinspectoren — die Provinzialschul-
collegien verwalten dagegen direct.
In wissenschaftlicher Hinsicht.
In gemeine Schulen, — gelehrte Schulen
und Gymnasien, — Universitäten.
Sie stehen direct unter dem Minister.
In der Regierungs-Instruction von 1817.
Durch Verordnung vom 30. 4. 1815, § 15,
wurden die Consistorien als Aufsichts-
behörden für Kirchen- und Schulachen
eingesetzt. Durch die Cabinetsordre vom
31. 12. 1825 wurden die Provinzial-
schulcollegien von den Consistorien ab-
gezweigt, so daß letztere jetzt mit Schul-
sachen nichts mehr zu thun haben.
In der Cabinetsordre von 1834 und Mini-
sterial-Instruction v. 1839 (Illing II).
Ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde über
Fähigkeit, sittliche Reife u. s. w.
Nein, die Kreisordnung von 1834 und die
Instruction von 1839 beziehen sich nur
auf Schulen für die Jugend, nicht
für Erwachsene.
Gewisse Arten (Tanzen, Schwimmen) sind
der Gewerbeordnung unterworfen, d. h.
es kann der Unterricht bei Unzuver-
lässigkeit untersagt werden (§ 35).
- 1) Die Aufsicht und Verwaltung des ge-
samten Elementarschulwesens.
 - 2) Sämmtliche äußeren Schulangelegen-
heiten (Schulbeiträge, Schulbaukosten).
 - 3) Die Verwaltung des Schulvermögens
(event. nur Oberaufsicht).
 - 4) Die Befugn., Schulsocietäten einzurichten.

Wie lautet der Art. 21 der Verfassung?
In diesem Artikel ist also was ausgesprochen?
Kennt das Allg. Landrecht denselben?

Die Schulgebäude genießen nach dem Allgemeinen Landrecht welche Vorrechte?

Die Schulen sind „Anstalten“; durch wen werden sie denn vertreten? von wem unterhalten?

Was heißt das?

Was ist die Schule nach dem Allgemeinen Landrecht?

Vertreten durch?

Unterhalten durch?

Welche Schulordnung geht von der Gemeindeanstalt aus?

Wer vertritt die Gemeindeanstalt?

Unterhalten durch?

Wer ist dem Hausvater?

Warum nicht der Gutsherr?

Weshalb dies?

Die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn ist aber doch — und wann — aufgehoben?

Zu diesem gutherrlichen Rechte gehört z. B.?

Sind die Gemeinden bei der Anstellung betheiligt?

Wenn die Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken, wer bestraft sie?

Was für eine besondere Pflicht liegt z. B. dem Gutsherrn der Schule gegenüber ob (nach dem Allgemeinen Landrecht)?

(Wörtlich.)

Der Schulzwang.

Ja, II, 12, § 43. Durch die Cabinetsordre von 1825 auch in die nichtlandrechtlichen Theile des damaligen Preußen eingeführt.

Die der kirchlichen Gebäude, d. h. sie sind von den gemeinen Lasten des Staates frei.

Das richtet sich danach, ob die Schule Gemeindeanstalt oder Societätsanstalt ist.

Die Schule als solche kann von der politischen Gemeinde übernommen werden und ist dann Gemeindeanstalt.

Societätsanstalt.

Durch Schulvorstände (den Schulvorstand).
Durch die Beiträge der „Hausväter“, falls keine Stiftungen vorhanden sind.

Die Schulordnung für Ost- und Westpreußen von 1845.

Die Gemeindevorstände.

Durch die politische Gemeinde.

Jede wirtschaftlich selbständige physische Person, welche im Schulbezirk wohnt, außer dem Gutsherrn z. B. auch eine Gouvernante.

Ihm liegen besondere Pflichten hinsichtlich der Schule ob.

Weil die Schule des Allg. Landrechts unter Direction der Gerichtsobrigkeit, d. h. des Gutsherrn, steht.

Ja, 1849, auch die gutherrliche Polizei durch Kreisordnung, aber die gutherrlichen Rechte und Pflichten gegenüber der Schule sind nicht berührt worden.
Bestellung des Schullehrers.

Das hängt von provinziellen Einrichtungen ab.

Der, welchem die Bestrafung der Uebertretungen zusteht, die Ortspolizei, Gesetz vom 23. 4. 1883.

Er soll seine Gutsunterthanen nach Nothdurft unterstützen (dies ist aber durch Staatsministerialbeschuß aufgehoben), ferner: § 36, II, 12, muß er die zum Bau und zu Reparaturen der Schule nothwendigen Materialien hergeben.

- Worin werden nun die Lasten, welche durch die Schule erwachsen, hauptsächlich bestehen?
- Wer vertheilt denn die zur Unterhaltung der Schule nöthigen Beiträge?
- Woraus ist das zu entnehmen?
- Der Schulvorstand besteht aus?
- Giebt es in Städten auch einen Schulvorstand?
- Worin besteht der Unterschied in dem Verfahren zwischen § 46 und 47 des Zuständigkeitsgesetzes bezüglich der Frage, wann ein Beschluß erfolgt (Schulvorstand, Deputation, Aufsichtsbehörde)?
- Leisten die Schullehrer den Staatsdiener eid? Lehrerinnen?
- Wie werden die Schulbeiträge nun schließlich von den Beitragspflichtigen eingefordert?
- Nach dem Allgemeinen Landrecht soll das Kind wann zur Schule geschickt werden? Und wie lange soll der Schulunterricht fortgesetzt werden?
- Wer befindet jetzt darüber?
- Was bestimmt der § 48 des Zuständigkeitsgesetzes?
- Wenn nun Jemand meint, er sei durch solchen Beitrag überlastet?
- Schulbeiträge definiert man wie?
- Wer sind diese Unterhaltungspflichtigen?
- In der Erhaltung des Lehrers und der Schulgebäude.
- In der Schulsozietät vertheilt sie der Schulvorstand.
- Allerdings heißt es im § 31, II, 12 durch die Gerichtsobrigkeit; aber nach der Instruction von 1812 für Schulvorstände steht dies letzteren zu.
- Aus dem Patron (Gutsherrn), Prediger, zwei bis vier Familienvätern.
- Nein, Schuldeputationen (Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten) mit Instruction von 1811.
- Im § 46 muß ein Einspruch erfolgt sein; es findet also ein besonderes Einspruchsverfahren statt, im § 47 hat der Beschluß einzutreten wenn Streit entsteht (ohne besonderes Verfahren).
- Ja.
- Sie werden durch Handschlag verpflichtet zur gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes.
- Eventuell zwangsweise eingetrieben nach der Cabinetsordre vom 19. 6. 1836. Die Execution selbst nach der Verordnung, betr. Verwaltungszwangsverfahren von 1879.
- Nach zurückgelegtem fünften Jahre.
- Bis ein Kind nach Befund des Seelsorgers die für seinen Stand nothwendigen Kenntnisse erlangt hat.
- Seit dem Gesetz vom 11. 3. 1872 der Local- bzw. Kreis-Schulinspector.
- Die Zwangsetatistierung bei Schulleistungen (ausgenommen bei Schulbauleistungen des § 47).
- So richtet sich das Verfahren nach § 46 des Zuständigkeitsgesetzes. Nämlich: Beschluß des Schulvorstandes auf erhobenen Einspruch, in Städten der Schuldeputation, hiergegen in zwei Wochen Klage beim Kreisaußschuß, bei Stadtschulen beim Bezirksaußschuß.
- Als die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen.
- Hausväter in den Schulsozietäten nach dem Allgemeinen Landrecht, zur Schule gehörige Ortschaften und Gutsbezirke nach der Preussischen Schulordnung von 1845,

In welcher Zeit muß denn der Einspruch erhoben worden sein?

Von den Schulbeiträgen des Zuständigkeitsgesetzes sind aber zu unterscheiden?

Welches Verfahren?

Bei den Schulbaulasten, nach § 47, beschließt die Schulaufsichtsbehörde, also über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, auch über die Vertheilung auf die Gemeinden und auf Dritte, aber **nicht** worüber?

Bei den Schulbaulasten sind die Schulgemeinden oder Sozietäten gegen zu hohe Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde wodurch geschützt?

Sind nicht bei den sonstigen Lasten die Schulgemeinden (Sozietäten) gegen zu hohe Anforderungen der Behörden ebenfalls geschützt?

Was bestimmt der § 45 des Zuständigkeitsgesetzes und wann tritt das hier geregelte Verfahren ein?

Der Aufsichtsbehörde also verbleibt die Normirung der Höhe des Gehaltes, und um hier die Gemeinden gegen zu hohe Anforderungen zu schützen, dient welches Verfahren?

den zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden nach der Schlesischen Schulordnung von 1801.

Das hängt davon ab, ob der geforderte Schulbeitrag eine Umlage (Schulsteuer) ist, oder eine Last, die den Charakter einer Steuer nicht trägt. Im ersteren Fall findet das Verjährungsgezet von 1840 Anwendung, also in drei Monaten Einspruch, im zweiten Fall keine Frist für den Einspruch.

Die Schulbaulasten des § 47.

Es beschließt hier die Schulaufsichtsbehörde, und gegen ihren Beschluß findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Ueber die Untervertheilung in den einzelnen Gemeinden und sonstigen Communalverbänden (was eigentlich selbstverständlich).

Durch das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- oder Bezirksauschuß, je nachdem es sich um eine Land- bezw. Stadtschule handelt (§ 47).

Ja, einmal durch den § 45 des Zuständigkeitsgesetzes, sodann durch das Gesetz, betr. Feststellungen von Anforderungen bei Volksschulen vom 26. 5. 1887.

Wenn es sich um Festsetzung des Gehaltes eines neuangestellten Lehrers oder um Erhöhung eines Gehaltes, kurz um Normirung eines Lehrergehalmtes handelt, so verbleibt der Schulaufsichtsbehörde (Regierungs-Abth. II) zwar nach wie vor (Regierungs-Instruction von 1817) die Normirung der **Höhe** des Gehaltes, aber es kann sich hierbei darum handeln, genau festzustellen, wie hoch bei der Lehrerstelle die Naturalien und die Ländereien der Stelle in Geld anzuschlagen sind, und diese Feststellung liegt — auf Ansuchen der Betheiligten — dem Kreisauschuß ob, bezw. dem Bezirksauschuß, wenn es sich um Stadtschulen handelt.

Das vorerwähnte Gesetz von 1887 überträgt den Beschluß über neue oder erhöhte Anforderungen dem Kreisauschuß bezw. Bezirksauschuß, sobald zwischen der Regierung und den Verpflichteten

- (Schulgemeinden, Schulsozietäten) kein Einverständnis herrscht.
- Um „Volkschulen“.
- Diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.
- Die Schulaufsichtsbehörde.
- Der Provinzialrath beschließt endgiltig.
- Auf die Schulbau-sachen des § 47, und es gilt auch nicht für die Provinz Posen.
- Die Regierung, Abtheilung für Kirche und Schulsachen.
- Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Volksschulen und über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und über die Vertheilung derselben (Höhe der Leistungen) auf die Gemeinden, Schulverbände und Dritte.
- Daß das Streitverfahren auch zwischen den „Betheiligten“ stattfindet, nicht nur zwischen Schulaufsichtsbehörde (§ 47) und den Betheiligten, oder zwischen Schulvorstand (§ 46) und Hausvätern.
- Da, wo bei Schulsachen sonst noch der ordentliche Rechtsweg zugelassen war (Gesetz von 1861), tritt jetzt immer das Verwaltungsstreitverfahren.
- a. Unbedingt bei Abgaben und Leistungen, die auf einer notorischen Ortsverfassung beruhen.
- b. In Beziehung auf solche Abgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, nur insoweit, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, wenn nämlich behauptet wird:
- 1) die einzelne Forderung sei verjährt,
 - 2) sie sei keine öffentliche Abgabe,
 - 3) Befreiung auf Grund von:
 - a. Vertrag,
 - β. Privileg,
 - γ. Verjährung,
 - 4) man sei über Gebühr belastet.
- Es handelt sich hier aber nur um welche Schulen?
- Wie definiert sie das Gesetz?
- Dieses Beschlußverfahren vor dem Kreis-ausschuß, bezw. dem Bezirksausschuß beantragt wer?
- Wie ist der Instanzenzug?
- Auf welche Sachen findet dies Gesetz keine Anwendung?
- Wer beschließt?
- Worüber beschließt denn die Schulaufsichts-behörde?
- Worin liegt gegen den früheren Zustand etwas Eigenthümliches in den Bestimmungen der §§ 46 und 47?
- Eine weitere Abänderung des bestehenden Zustandes durch § 46 Abs. 5?
- Der ordentliche Rechtsweg fand statt?
- Es handelt sich um die neue Lehrerstelle in X. Die Regierung hat die Höhe des Gehalts auf 1000 M. normirt, hat auf ihren Antrag einen ihr günstigen
- Es wird die Zwangsetatirung nach § 48 des Zuständigkeitsgesetzes eintreten, d. h. der Landrath (bei Stadtschulen der Regierungspräsident) wird ersucht, gegen

Beschluß des Kreis Ausschusses und des Provinzialraths erzielt, die Schulgemeinde X weigert sich aber trotzdem, diese 1000 *M* aufzubringen; was geschieht?

Wie ist das Verfahren des Landraths bzw. des Regierungspräsidenten?

Welcher Instanzenzug?

Die Gemeinde wird abgewiesen, die 1000 *M* stehen also im Etat; welcher Paragraph des Zuständigkeitsgesetzes kann nun zur Anwendung kommen?

Diese Zwangsetatifizierung in Schulsachen ist aber bei welchen Schulleistungen nicht anwendbar?

Und nur bei welchen Arten von Schulen anwendbar?

Warum dies?

Welchen Zweck kann es wohl haben, wenn vielfach die politischen Gemeinden die Schullast übernehmen, also die Schulsozietät des Allgemeinen Landrechts aufheben?

Wir haben also zwei Arten von Schullasten streng zu unterscheiden, welche sind dies?

Fällt nun das Schulgeld unter die Schulleistungen im Sinne des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes?

Welche Wirkung hat dies, d. h. die Nichtzugehörigkeit zu dem Absatz 1 und 3?

Das Verwaltungsstreitverfahren ist aber doch zugelassen?

die Schulgemeinde die Leistung zwangsweise festzusetzen.

Zunächst erfolgt die Feststellung der Leistung als nöthig, darauf nach einer gewissen Frist!! die Verfügung, daß die Leistung zwangsweise hiermit in den Etat eingetragen wird.

Gegen die Verfügung des Landraths ist Klage beim Bezirksauschuß, gegen die des Regierungspräsidenten Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben.

Der § 46, in dem die Leistung vertheilt wird, die Verpflichteten sich aber beschwert fühlen und nun Einspruch erheben und dann gegen den abweisenden Beschluß des Vorstandes Klage führen.

Bei den Schulbaulasten des § 47.

Bei solchen Schulen, die nicht von den politischen Gemeinden unterhalten werden.

Weil die Schullasten hier ja **Gemeindelasten** werden, ihren Charakter als **Schullasten** verlieren und die Zwangsetatifizierung von Gemeindelasten im § 19 und 35 des Zuständigkeitsgesetzes geregelt ist.

Um die Forensen und juristischen Personen mit zu den Lasten heranzuziehen, was sonst nicht möglich ist, da der Hausvater des Allgemeinen Landrechts immer eine physische Person ist, und weil außerdem das Wohnen in der Schulgemeinde Bedingung ist.

A. Die Schulleistungen oder Beiträge des § 45, 46, 48 des Zuständigkeitsgesetzes und des Gesetzes von 1887, und B. die Schulbaulasten des § 47 des 3. G.

Es gehört nicht zu den Leistungen des Absatz 1 und 3 des § 46, wohl aber ist es ausdrücklich hervorgehoben im Absatz 5!! des § 46.

Daß das Einspruchsverfahren mit darauf folgender Klage bei Schulgeld nicht anwendbar ist.

Ja, und hierin liegt eine Abänderung gegen den bisherigen Zustand, in dem bisher für solche Streitigkeiten nur der ordentliche Rechtsweg (unbedingt, bedingt) gegeben war, s. Gesetz vom 24. 5. 1861,

Sind die Vorschriften des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes über Schulbaulasten nun auch da Anwendung, wo die Schule mit einer Küsterei verbunden ist?

Für die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden in solchen Fällen sind nun gewisse Normen durch welches Gesetz gegeben?

Wenn mehrere Ortschaften zu einer Pfarodie X gehören und somit einen gemeinsamen Küster haben, dagegen jeder Ort seine eigene Schule hat, wie stellt sich nach dem Gesetz von 1846 für diese Ortschaften die Leistungspflicht für den Fall, daß die Bau- oder Reparaturkosten durch die Schule des Ortes X allein veranlaßt werden?

Wie ist es, wenn in dem Schul- und Küsterhaus eines Ortes Reparaturen nöthig werden, die lediglich dem Schulzweck dienen?

Der Grundsatz des Gesetzes ist also?

Wer setzt das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten fest?

Man nennt diese Festsetzung?

Welche Abänderung durch das Zuständigkeitsgesetz?

Was ist die Simultanschule, kirchliche Schule und confessionelle Schule?

§ 15 und cf. § 160 des Zuständigkeitsgesetzes.

Ja.

Durch das Gesetz, betr. Bau und Unterhaltung von Schul- und Küsterhäusern vom 21. Juli 1846, einer Declaration zu II, 12, § 37 des Allgemeinen Landrechts.

So sind diese Ortschaften von diesen Schulbaulasten frei.

So sollen diese Kosten lediglich von der Schulsocietät getragen werden, nicht aber sollen die zur kirchlichen Gemeinschaft (die Eingepfarrten) Gehörigen, also auch nicht die Kirchenkasse oder der Patron herangezogen werden dürfen.

Es soll bei etwaigen Bauten genau unterschieden werden zwischen dem Bedürfniß, das die Schule, und dem, welches die Küsterei (als mit der Kirche zusammenhängend) erfordert.

Die Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulachen.

Schulbauresolut.

Nach dem Gesetz von 1846 war gegen dies Resolut die Beschwerde an das Cultusministerium gegeben. Der § 77 des Zuständigkeitsgesetzes giebt die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis- oder Bezirksausschuß.

In der kirchlichen Schule ist der ganze Unterricht vom confessionell-kirchlichen Geiße durchdrungen. Die Simultanschule ist für Kinder verschiedener Confessionen berechnet, der Religionsunterricht wird für die verschiedenen Confessionen besonders ertheilt. — In der confessionellen Schule wird der Religionsunterricht nur in einer bestimmten Religion, nicht als der — wie in der kirchlichen — wohl aber als einer der Hauptgegenstände ertheilt. Die Schule selbst steht unter Aufsicht des Staates.

- Was ist die Schule des Allgemeinen Landrechts?
Eine confessionelle Schule.
- Ist nach dem Allg. Landrecht Jemand gezwungen, an dem ihm fremden Religionsunterricht der Schule theilzunehmen?
Nein, II, 12, § 10, 11, 30.
- Wann verjähren die Forderungen der Schulanstalten und Lehrer für Unterricht und Erziehung?
In zwei Jahren — nach dem Gesetz über die kürzeren Verjährungsfristen von 1838.
- Wird jetzt noch Schulgeld bei den Volksschulen erhoben?
Nein, seit dem Gesetz, betr. die Erleichterung der Volksschulasten, vom 14. 6. 1888 nicht mehr.
- Wem nur und wann sind Ausnahmen gestattet?
1) Den externen Schulkindern (die nicht im Bezirk der Schule wohnen).
2) Soweit das Schulgeld durch den Staatsbeitrag nicht gedeckt wird und eine erhebliche Vermehrung der Communal- oder Schulabgaben eintreten müßte.
- Die Bestimmung über dies (1 und 2) zu erhebende Schulgeld steht wem zu?
Dem Kreisaußschuß bei Landschulen und dem Bezirksausßschuß bei Stadtschulen.
- Was ist das für ein Staatsbeitrag, der vorhin erwähnt wurde?
Zur Erleichterung der Lasten wird aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen gezahlt (Gesetz vom 14. 6. 1888). Dieser Beitrag ist durch das Gesetz vom 31. 3. 1889 erhöht worden. (S. das Genauere im Gesetz.)
- Wer stellt die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen an?
Der Staat.
- Wie lautet Art. 24 Abj. 3 der Verfassung?
(Wörtlich.)
- Ist diese Betheiligung der Gemeinden geordnet?
Nur provinziell. Es kommt für die alten Provinzen das Allgemeine Landrecht II, 12, § 22—25 in Betracht, das heißt, es steht das Recht der Besetzung der Lehrerstelle zunächst dem Gutsherrn zu. Die Betheiligung der Gemeinden kann nur da stattfinden, wo diese bereits gesetzlich, provinziell aber verschieden geordnet ist.
- Für Posen und Westpreußen sind diese Verhältnisse wodurch geordnet, und wie?
Durch Gesetz vom 15. 7. 1886. Die Anstellung erfolgt durch den Staat, und es wird nur vor der Anstellung der Magistrat bezw. Schulvorstand bei Sozietäten, und bei Landschulen der Gemeindevorstand bezw. Schulvorstand gehört, ob Einwendungen zu erheben sind. Einige Kreise und alle Stadtkreise sind von dieser Vorschrift ausgenommen.
- Dies Gesetz hat noch eine eigenthümliche Bestimmung, die bei dem Disciplinargesetz berührt worden ist?
Gegen Lehrer an öffentlichen Volksschulen in Westpreußen und Posen sind die Disciplinarstrafen des Disciplinargesetzes von 1852, Veretzung in ein anderes

Zweck dieser Bestimmung?

Für die Vermehrung des deutschen Elements in den eben genannten Provinzen besteht übrigens welche Einrichtung?

Das Geld soll also wozu dienen?

In welcher Form werden die gekauften bezw. parzellirten Stellen abgegeben?

Kann die Rente abgelöst werden?

Noch ein Gesetz über Fortbildungsschulen dient dem genannten Zweck?

Für die Einrichtung unserer Volksschule sind welche Bestimmungen maßgebend?

Vorher galten welche?

Vorhin wurden Fortbildungsschulen erwähnt; was sind das für Schulen?

Besteht für diese Schulen eine Schulpflicht?

Bei den Volksschulen giebt es welche Arten von Schulen?

Wonach richtet sich die Zahl der Lehrer? Die einklassige Schule soll höchstens wie viel Schüler umfassen?

Bei 120 Schülern?

Was sind Mittelschulen?

Welche Arten?

Wo werden die Volksschullehrer ausgebildet?

Vorher befinden sie sich?

Die Seminare stehen unter welcher Behörde?

Einzelne Begünstigungen der Volksschullehrer?

Amt mit geringem Einkommen und ohne Umzugskosten anwendbar.

Die polnischen Elemente zu entfernen.

Durch das Gesetz vom 26. 4. 1886 ist ein Fonds von 100 Millionen ausgesetzt, zur Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter.

1) Um Grundstücke anzukaufen.

2) Für die Kosten der ersten Einrichtung und der Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse.

Zu Eigenthum gegen Rente oder Capital, oder auf Zeitpacht.

Ja (höchster Betrag ist der 25 fache).

Das Gesetz vom 4. 5. 1886, wonach der Minister für Fortbildungsschulen in Preußen und Posen Zuschüsse geben und die Einführung solcher Schulen anordnen kann.

Die Falk'schen Regulative von 1872.

Die Stiehl'schen von 1854.

Sie dienen zur Ergänzung der Volksschule, insbesondere für das praktische Leben. (Gewerbliche, landwirthschaftliche.)

Durch Ortsstatut können Arbeiter unter 18 Jahren dazu verpflichtet werden. (Reichsgewerbeordnung § 120.)

Die mehrklassige Volksschule, die Schule mit zwei Lehrern, die Schule mit einem Lehrer (a. einklassige, b. Halbtagschule).

Nach der Schülerzahl.

80.

Drei Lehrer.

Sie können neben der Volksschule eingerichtet werden.

Bürger-, höhere Knaben-, Stadt-, Rektoratsschulen.

Auf Seminaren.

Auf Präparandenanstalten.

Unter dem Provinzialschulcollegium.

Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht begünstigt (Reichsmilitärgesetz von 1874, sechs Wochen), mit ihrem Diensteinkommen von Grund- und Gebäudesteuer frei, von Gemeinde- und Kreissteuern frei (Beamtengesetz von 1822, § 10, Kreisordnung von 1872, § 18), vom Schöffen- und Geschwornendienst ausgenommen.

Was für „höhere“ Schulen giebt es in Preußen?

Unter welcher Behörde stehen die höheren Schulen?

Wie wird das Schulgeld von den Eltern oder sonst Verpflichteten eingezogen, wenn die Zahlung nicht erfolgt?

Welches Gesetz regelt die Pensionirung der Lehrer?

Voraussetzung der Pension nach letzterem Gesetz?

Höhe der Pension?

Wer hat die Entscheidung über die Pensionirung?

Wer zahlt die Pension?

Wie ist für die Wittwen- und Waisen der Lehrer gesorgt?

Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen.

Unter dem Provinzialschulcollegium.

- 1) Bei Volksschulen wird es einfach im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, Cabinetsordre von 1836, hiergegen gilt nicht mehr der Rechtsweg, sondern das Verwaltungsfreitverfahren nach § 46 des Zuständigkeitsgesetzes.
- 2) Bei den höheren öffentlichen Schulen ebenfalls Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (Cabinettsordre von 1836 und Verordnung von 1879) und hier hat der Betheiligte noch den Rechtsweg nach § 15 des Gesetzes vom 24. 5. 1861, mit dessen zwei Modificationen bedingt — unbedingt.
- 3) Bei Privatschulen muß geklagt werden, um das Schulgeld zu bekommen (Civilstreit).

1) Die Pensionirung der Lehrer an höheren Anstalten — Universitäten ausgeschlossen — richtet sich nach dem Beamtenpensionsgesetz vom 27. 3. 1872.

2) Die Pensionirung der Volksschullehrer richtet sich nach dem Gesetz vom 6. 7. 1885 (der § 11 ist durch Gesetz vom 26. 4. 1890 [unwesentlich] abgeändert).

Zehn Jahre Dienstzeit, Dienstuntauglichkeit, abgesehen von einem Alter von 65 Jahren.

Wie bei den übrigen Staatsbeamten, Basis $\frac{15}{60}$, Steigerung $\frac{1}{60}$ p. a., und Maximum $\frac{45}{60}$.

Die Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen, als Aufsichtsbehörde. Der Lehrer hat, nach Entscheidung des Ministers, den Rechtsweg.

Bis 600 M die Staatskasse, — über diesen Betrag hinaus die sonst zur Aufbringung der Pension Verpflichteten bezw. zur Unterhaltung des Lehrers in seiner Dienstzeit Verpflichteten. Hierbei darf das Stelleneinkommen — soweit es bisher statthaft war — nur soweit herangezogen werden, daß es $\frac{3}{4}$ seiner Höhe behält, und nicht unter das Mindestgehalt sinkt (wie solches festgesetzt ist).

Die der Lehrer an höheren Schulen richtet sich nach dem Beamten-Relictengesetz, — die der Elementarlehrer nach dem Gesetz vom 22. 12. 1869, welches vielfach abgeändert ist.

Abgeändert durch welche Gesetze?

Durch Gesetze vom 24. 2. 1881, vom 19. 6. 1889, vom 27. 6. 1890.

Was erhalten die Wittwen und Kinder?

Die Wittve erhält möglicher Weise das Sterbequartal (provinziell verschieden), immer aber nach genannten Gesetzen 250 *M* jährliche Pension, sodann bei Absterben eines pensionirten Lehrers dessen Pension für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat.

Wie werden die Mittel aufgebracht?

Durch Beiträge der Gemeinden, Gutsbezirke u. durch Zuschüsse des Staates.

Die Lehrer zahlen nichts?

Früher ja; dieser Beitrag ist durch Gesetz vom 19. 6. 1889 aufgehoben.

In jüngster Zeit ist ein Gesetz erlassen über die Lehrer; von wann ist es und welchen Zweck verfolgt es?

Vom 25. 7. 1892, — es will die Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen den an staatlichen Schulen angestellten gleichstellen, und ein gewisses Minimum vom Einkommen ihnen sichern (einem Ueberschreiten seitens der Gemeinde steht nichts entgegen), ihnen auch Alterszulagen sichern.

Wann trat das Gesetz in Kraft?

Am 1. 4. 1893.

Anhang.

III. Die Verfassung des Deutschen Reiches.

- Woraus ist das alte „Deutsche Reich“ hervorgegangen? Aus dem Ostfrankenreich, welches sich im Vertrage von Verdun 887 vom Westen des Frankenreichs trennte.
- Im Frankenreich repräsentirte die höchste Gewalt? Der König.
- Die Masse des Volkes stand zu ihm in welchem Verhältniß? In directem Unterthanenverhältniß.
- Eintheilung des Reiches? In Grafschaften oder Gaue.
- Woraus entwickelte sich das Lehnsvverhältniß? Aus dem Beneficium und der Vasallität.
- Was ist Beneficium? Ueberlassung von Grundstücken zu einem zeitlich beschränkten Nutzungsrecht.
- Was ist die Vasallität? Ein Treueverhältniß zum König oder einer Privatperson, das zu Diensten, namentlich zu Kriegsdienst verpflichtete.
- Die Eintheilung des Reiches in Grafschaften hörte wann auf? Als die Grafenämter und die Lehen erblich wurden, patrimoniale Herrschaften entstanden und mehrere Grafschaften zugleich an weltliche oder geistliche Größen übertragen wurden, infolgedessen sich ganz neue Bezirke bildeten.
- Zwischen wen traten diese kleinen Fürsten damit? Zwischen König und Unterthan.
- Erweiterung der Rechte dieser Fürsten? Durch den fortwährenden Kampf mit dem Königthum, erleichtert durch den Uebergang des Reiches in ein Wahlreich im Jahre 911, und dadurch, daß die Macht des Stammesherzogthums gebrochen wurde. Auf diese Weise bekamen die Fürsten auch noch die Befugnisse der Herzöge (die ursprünglich eine höhere Gewalt über Grafen und Fürsten waren) in die Hand.
- Was waren hiernach „Fürsten“? Diejenigen, welche ein Territorium mit voller Heeres- und Gerichtsgewalt, Herzogs- und Grafenrechten unmittelbar vom König zu Lehen hatten. Sie wurden auch Landesherren, domini terrae, genannt.

- Unerkennung dieser landesherrlichen Rechte? In den Constitutionen Friedrichs II. von 1220 und 1232.
- Der Umstand, daß seit dem 13. Jahrh. die Landeshoheit Grundlage des Reiches wurde, hatte was zur Folge? Daß sich das politische Leben ganz und gar in die Territorien zurückzog und die Kaiser sich wesentlich als große Landesfürsten fühlten und das Hauptgewicht auf Mehrung ihrer Hausmacht legten (Oesterreich).
- Zwei wichtige Gesetze für die Kurfürsten? Kurverein zu Kenze 1338 (die Kurfürsten stellten ihre Rechte bei der Königswahl selbst fest). Goldene Bulle 1356 (diese Rechte wurden fixirt).
- Wovon heißt dies zweite Gesetz goldene Bulle? Eine goldene Kapsel umschloß die Ausfertigung des Gesetzes.
- Besondere Rechte der Kurfürsten? Wahl des Kaisers, Münzrecht, Berg-Zollregal, privilegium de non appellando.
- Wodurch wurden die Städte den Landesherren gleich? Durch Zulassung zum Reichstag.
- Wann wurde der Sieg der Territorialgewalt entschieden? 1648 im Westfälischen Frieden.
- Wie viel Krönungen gab es für den Deutschen Kaiser? Drei: Aachen, Pavia, Rom.
- Seit wann eine? Seit Ferdinand I.
- Seit wann in Frankfurt? Seit 1657.
- Das Deutsche Reich hatte welche Staatsform? Eine durch Reichsstände beschränkte Wahlmonarchie und ein Staatenstaat — ein System verbündeter Staaten (nach Büffendorf).
- Was war der Kaiser hinsichtlich seiner Erblande? Reichsfürst und Unterthan des Reiches.
- Er muß sein? Homo justus, bonus et utilis.
- Auch katholisch? Nein, aber nie ist ein Protestant Kaiser gewesen.
- Seit wann fand die Kaiserkrönung in Frankfurt statt? Seit Ferdinand I.
- Was sind Wahlkapitulationen? Regierungsgrundsätze, jedesmal vom Kaiser beschworen bei Austritt der Regierung, seit 1519 (Karl V.) üblich.
- Sie erinnern an welche moderne Einrichtung? An die Verfassungsurkunden.
- Wer war Römischer König? Der bei Lebzeiten des Kaisers gewählte Nachfolger.
- Wer war Reichsstand? Wer Sitz und Stimme auf dem Reichstag führte.
- Wer hatte dieses Recht? Es war ein sog. dinglich persönliches Recht, das zur Voraussetzung die Landesherrlichkeit über ein bestimmtes Land und ein Recht des Landesherrn auf ein bestimmtes Land hatte.
- So daß ein Landesherr wie viel Stimmen führte? Das kam auf seinen Besitz an. Ein solches Land eine Stimme, mehrere Länder mehrere Stimmen.

Was sind sogen. reichsständische Personalisten?

Ging das immer an?

Das Jahr 1582 war wichtig?

Wie viel Collegien?

Wieviel Bänke hatte der Fürstenrath?

Das Collegium der Städte theilte sich?

Welche Reichsgerichte gab es?

Unterschied des königlichen Hofgerichts und Reichskammergerichts?

Was war das Reichskammergericht für eine Instanz?

In welchen Sachen konnte man aber sofort (1. Instanz) beim Reichskammergericht klagen?

Das Gericht tagte wo?

Noch Reichsgerichte?

Für welche Sachen allein competent?

Seit wann Kreisverfassung?

Hauptrecht der Landstände?

Und zum Schutze ihrer Befugnisse hatten sie?

Was für Steuern gab es im Alterthum?

Was kannte man nicht?

Warum nicht?

Weiter?

Diejenigen Reichsstände, welchen ohne Territorium die Standschaft verliehen worden war.

Der Kaiser konnte es bis zu den Zeiten Ferdinands I., von 1653 ab nicht mehr, sondern nur mit Zustimmung des Reichstages.*)

Eintheilung in alte und neue Reichsstände.

Drei (Kurfürsten, Fürsten, Städte).

Vier geistliche und eine weltliche (94 Virilstimmen und sechs Curialstimmen).

In die schwäbische und rheinische Ban.

Bis zum kgl. Kammergericht ein Hofgericht.

Dann 1495 ein Reichskammergericht.

Letzteres war lediglich Reichsgericht, auf dessen Besetzung die Reichsstände auch Einfluß hatten; ersteres war nur in einzelnen Theilen Reichsgericht, sonst aber Landgericht.

Höchste Appellationsinstanz.

In Landfriedensbruchsachen.

Zuerst 1435 in Frankfurt, wechselte dann oft, bis es 1526 nach Speier kam — 1689 nach Weglar.

Der Reichshofrath nahm 1501 zuletzt mehr den Charakter eines persönlichen Gerichts des Königs an, zugleich Regierungscollegium und Gerichtshof.

Für Lebenssachen.

Seit 1500 vier, 1512 sechs dazu = zehn. Steuerbewilligungsrecht.

Bewaffnetes Widerstandsrecht (aufgehoben 1495 durch ewigen Landfrieden) und Selbst-Versammlungsrecht.

I. Bei den Griechen zahlten gewisse Klassen von Personen (Skaven und Fremde) eine Abgabe, also Personalsteuer, dann gab es Abgaben auf Wahrsager, Quacksalber, Prostituirte.

Allgemeine Personalabgaben.

Das entsprach nicht dem Begriff der Vollfreiheit.

Außerdem kannte man Grundabgaben (mehr Grundzinsen für überlassene Grundstücke) und in Kriegszeiten außerordentliche Steuern.

*) Die Stimmen hatten wenig Werth, so lange nicht ein festes Majoritätsprinzip existirte. Im 16. Jahrhundert kam dies zur Anerkennung. Nun kam es darauf an, viele Stimmen zu haben, auch die der ausgestorbenen Häuser weiter zu führen. Das schuf Widerspruch. So kam man dazu, daß die Stimmen am Land haften sollten. Endlich, als Consequenz davon, nimmt man dem Kaiser das Recht, die Standschaft zu verleihen.

- Was für Steuern gab es in Rom?
- Wurde es oft erhoben?
- In den Provinzen welche Arten Steuern?
- Wann wurden die Provinzialsteuern reformirt?
- Was geschah zu diesem Zweck?
- Wann waren diese Operationen beendet?
- Wie lange blieb diese Grundsteuerkatastrirung Grundlage der Provinzialsteuern?
- Welche Steuern im Mittelalter?
- Welche Anfänge zu einer allgemeinen Reichssteuer gab es aber in der Karolingischen Monarchie und im Anfang des Deutschen Reiches?
- Weitere Reichsabgaben?
- Was waren die Judenschutzgelder?
- Welcher Umstand machte eine allgemeine Reichssteuer auch nicht sehr nöthig?
- Die erste wirkliche allgemeine Reichssteuer?
- Was war das für eine Steuer?
- Wie verschaffte sich das Reich weitere Einnahmen?
- II. In Rom waren die ältesten Steuern indirecte Verbrauchsabgaben, besonders Zölle. Für außerordentliche Zeiten bestand das tributum civium, eine Vermögenssteuer nach dem Censur regulirt.
- Seit dem Macedonischen Kriege (167) wurde es vierhundert Jahre lang nicht erhoben, weil die Provinzen genug tributum zahlten.
- Ueberall verschieden, im Großen und Ganzen waren es Grund- und Personalsteuern.
- In allererster Linie bestand das stipendium, d. h. die Abgabe für den zur Benutzung überlassenen Grund und Boden, der den Römern zu Eigenthum gehörte. Grundabgabe und Personalsteuer zugleich.
- Unter Augustus.
- Es wurden die Grundstücke vermessen und classificirt nach Gattung und Güte.
- Unter Trajan.
- Bis Diocletian (284—305) eine neue Vermessung vornehmen ließ und diese Grundsteuer auch in Italien einführen ließ.
- Wenn auch das System der römischen Grund- und Personalsteuer zu Grunde ging, so bildeten andere Arten Grundabgaben und persönliche Leistungen die Hauptlasten. — Ein wirkliches öffentliches directes Steuerwesen gab es nicht.
- Die Heersteuern. Eine Zahlung für den nicht mehr selbst geleisteten Heeresdienst.
- Die Ehrengaben bei bestimmten Gelegenheiten und Reisen des Königs und außerordentliche Kopf- und Vermögensabgaben bei außergewöhnlichen Gelegenheiten.
- Die Judenschutzgelder trugen den Charakter von Steuern.
- Die Auflösung des Reiches in lauter Territorialherrschaften im späten Mittelalter.
- Der gemeine Pfennig.
- Eine Vermögenssteuer (z. B. 1 pro mille), von Allen mittelbar (unmittelbar) getragen und immer wieder neu ausgeschrieben.
- Durch Matricularbeiträge.

- Wie geschah das?
- Man nannte sie?
- Warum?
- Was für Steuern gab es in den deutschen Territorien?
- Seit wann ein eigentliches directes Steuersystem?
- Wie nennt man die Steuern?
- Welche Arten von Beden?
- Ueberwiegend waren die Beden?
- Wann erloschen die geistlichen Kurstimmen?
- Dies war eine Folge von?
- Erlosch Mainz auch?
- Wie nannte man den Erzbischof von Regensburg?
- Dauer des Rheinbundes?
- Umfaßte wen?
- Was sind Mediatisirte?
- Inwiefern ist in letzter Zeit wieder viel von ihnen die Rede gewesen?
- Gründung des Deutschen Bundes?
- Wessen Nachfolger war der Deutsche Bund?
- Wie viel Mitglieder zählte er?
- Berminderte sich diese Zahl?
- Welches ist der rechtliche Charakter des Deutschen Bundes?
- Konnte ein Mitglied selbständig austreten?
- Von wann ist die Wiener Schlußakte?
- Träger der Bundesgewalt?
- Die Reichsstände wurden zu einer bestimmten Summe veranschlagt, die sie dann auf ihre Unterthanen vertheilten. Römermonate.
- Die Matrikel von 1521 wurden zu Grunde gelegt und die von jedem Stand zu stellenden Mannschaften in Geld umgewandelt.
- In den ältesten Zeiten auch hier Grundzinsen und die Einnahmen aus Hoheitsrechten (Zoll, Regal, Geleitsgeld u. s. w.). Seit dem Uebergang zu den Soldheeren.
- Die Beden (Steuer oder Schatzung). Zuerst freiwillige Unterstützungen der Grafen, Bögte, Herren. Später regelmäßig, aber immer nur auf kurze Zeitdauer bewilligt.
- Directe und indirecte.
- Ueberwiegend Grundsteuern, weil sie fest auf Grundstücke hafteten. Aber es gab auch Kopfsteuern.
- 1803 im Reichsdeputationshauptschluß.
- Vom Luneviller Frieden 1801.
- Ja, die Kurstimme fiel an Regensburg.
- Fürst-Primas und seitdem er Frankfurt a. M. bekommen, Großherzog v. Frankfurt (Rheinbundsakte 1806.)
- 1806—1809.
- Ganz Deutschland außer Oesterreich, Preußen, Schwedisch-Pommern, Holstein und Lauenburg.
- Diejenige Reichsritterschaft, welche den Rheinbundsfürsten als Unterthanen unterworfen wurden.
- Gelegentlich der neuen Einkommensteuergesetzgebung.
- Bundsakte vom 8./10. Juni 1815. (Congreß in Wien.)
- Niemandes, weder des Deutschen Reiches noch des Rheinbundes.
- Ursprünglich 40.
- Ja, auf 33 während des Bestehens des Bundes.
- Völkerrechtlicher Verein zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten und zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands.
- Nein.
- Vom Jahre 1820.
- Die Gesamtheit der verbündeten Fürsten und freien Städte Deutschlands.

- Wichtiger Unterschied der Bundesgewalt des Deutschen Bundes und der Centralgewalt des Deutschen Reiches?
- Die Unterordnung der Einzelstaaten unter die Bundesgewalt bestand nur für die Staatsgewalten, während die Staatsangehörigen in keiner directen Beziehung zum Bunde standen.
- Was mußte also erst mit den Beschlüssen des Bundes geschehen?
- Sie mußten in jedem einzelnen Staat erst eingeführt werden.
- Die Bundesversammlung (Bundestag) war?
- Ein permanenter Gesandtencongrèß.
- Er tagte wie?
- a. in engerem Rath,
b. im Plenum.
- Unterschied zwischen a. und b.?
- Im Plenum hatte jedes Mitglied mindestens eine, die größeren mehrere, im engeren Rath jedes Mitglied höchstens eine Stimme, die kleineren waren zu Curien (Gesamtstimmen) vereinigt. Es gab elf Virilstimmen für elf Staaten und sechs Curiatstimmen für die übrigen Staaten (die 17^{te} war die der vier freien Städte).
- Das Regelmäßige war?
- Der engere Rath.
- Die Beratungen fanden wo statt?
- Immer im engeren Rath.
- Vor das Plenum kamen aber immer?
- 1) Abänderungen der Grundgesetze,
2) Organische Einrichtungen,
3) Kriegserklärungen (Friedensschlüsse).
- Waren die Bundestagsgesandten instruirte Vertreter?
- Ja.
- Wie viel Armeecorps gab es im Bund?
- Zehn (sieben ungemischte [drei preussische, drei österreichische, ein bayrisches] und drei combinirte).
- Wie viel Bundesfestungen?
- Mainz, Luxemburg, Landau, Raftatt, Ulm.
- Einnahmen des Bundes?
- Die Beiträge der Einzelstaaten, je nach Bevölkerung in die Bundesmatrikularkasse.
- Konnte die Deutsche Bundesverfassung die Grundlage zu nationaler Entwicklung werden?
- Nein, die auswärtige Politik war ohnmächtig, die militärische Verfassung (zehn Armeecorps) war schlecht und für den Bund selbst fehlte es an einer Volksvertretung. Es war auch kein geeignetes Organ für die Executive da. Jede Abänderung der Bundesverfassung erforderte Einstimmigkeit aller Plenarstimmen. Dazu der Gegensatz der zwei Großmächte!!
- Nach welcher Richtung zeigte sich die Bundesversammlung eine Zeitlang sehr thätig?
- In der Unterdrückung freiheitlicher Regungen und im Vorgehen gegen Universitäten, Presse, Vereine.
- Der hauptsächlichste Ausfluß dieser Strömung?
- Der Bundestagsbeschluß von 1819—1832 und 1833.
- Der letztere bezweckte was?
- Einführung einer Centralbehörde zur Untersuchung eines gegen die Ordnung gerichteten Complots.

- Eine Förderung der nationalen Interessen erfolgte wodurch?
Hierfür sind welche Daten wesentlich?
- Durch die Gründung des Zollvereins unter Preußens Führung.
Durch Gesetz vom 26. 5. 1818 sind die inneren Zollschranken beseitigt.
1823, 1826, 1828 traten die anhaltischen Herzogthümer dem östlichen Zollsystem bei.
1828 trat das Großherzogthum Hessen dem westlichen Zollsystem bei.
1828 traten Bayern, Württemberg und Hohenzollern zu einem süddeutschen Zollverein zusammen.
1831 traten Waldeck und Kurhessen zum preußischen Zollsystem.
1833 Vertrag zwischen Preußen und zollvereinten Ländern und dem süddeutschen Verein von 1828. Hierdurch Gründung des deutschen Zollvereins.
1833—1836 traten diesem das Königreich Sachsen, Sächsische Herzogthümer, Neuß, Herzogthum Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt bei.
1841 Erneuerung der Verträge und Beitritt von Lippe und Braunschweig.
1851, 1852 traten die Staaten des sog. „Steuervereins“ Hannover, Oldenburg und Schaumburg bei.
1853 mit diesen wieder Verträge erneuert.
1856 wiederum.
- Der deutsche Zollverein umfaßte daher alle Staaten mit Ausnahme?
Was bezweckte denn der Zollverein?
- Wie waren die finanziellen Verhältnisse?
Hatte er eine Organisation?
Was wurde aus dem Vertrag von 1856?
- Der österreichische, Mecklenburgs, Holsteins, Lauenburgs und der Hansestädte.
Gemeinsame Erhebung der Zölle, Vertheilung derselben nach Maßgabe der Bevölkerung.
Sehr günstig.
Nein, es war ein reines Vertragsverhältniß.
Er dauerte während des Krieges von 1866 fort und führte zu dem Vertrag von 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden, Hessen andererseits.
- Danach erstreckt sich die Kompetenz des Zollvereins worauf?
Auf gemeinschaftliche Erhebung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, und der Steuer von einheimischem Salz, Rüben u. Taback.
Unter den Vereinsstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung.
Blieb jedem Einzelstaat überlassen.
Ja, durch Vereinsbeamte.
Zollbundesrath, Zollparlament, Zollpräsidium (Preußen).
- Vertheilung des Ertrags?
Die Erhebung und Verwaltung?
Gab es eine Ueberwachung?
Organe dieses Zollvereins?

Wodurch wurde der Deutsche Bund aufgelöst?

Welche Zugeständnisse mußte Oesterreich machen?

Was geschah mit Luxemburg?

Welcher Vorgang war die Grundlage zur Errichtung des Norddeutschen Bundes?

Was sagte dieser Vertrag, die erste Rechtsbasis für das im Prager Frieden von Oesterreich anerkannte „engere Bundesverhältniß“?

Was geschah nun gemäß dem Augustvertrage bzw. den Zutrittsverträgen?

Vereinbart war ja nun die Verfassung, hatte sie aber auch damit Rechtskraft?

Durch den Krieg von 1866 und den Frieden von Prag vom 23. 8. 1866.

- 1) Verzicht Oesterreichs auf jede staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland.
- 2) Zustimmung Oesterreichs zur Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. Main, Hessen, Homburg, einiger bayrischer und großherzoglich hessischer Theile (Orb — Koedelheim) und von Schleswig-Holstein.
- 3) Zustimmung Oesterreichs zur Herstellung eines aus mittel- und norddeutschen Staaten bestehenden deutschen Bundesstaates unter preussischer Führung.

Beinahe wäre hieraus eine Kriegsfrage geworden, aber auf der Londoner Konferenz 1867 wurde es aus jeder staatsrechtlichen Verbindung mit Deutschland ausgeschlossen.

Der Augustvertrag von 1866 zwischen Preußen und sämmtlichen Kleinstaaten.

- 1) Es soll ein neues staatsrechtliches Verhältniß unter dem Namen „Norddeutscher Bund“ gegründet werden.
- 2) Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und der äußern und innern Sicherheit, gegenseitige Garantie des Besitzstandes, Stellung sämmtlicher Truppencontingente unter Oberbefehl des Königs von Preußen.
- 3) Herstellung einer Bundesverfassung auf der Basis der preussischen Grundzüge von 1866, unter Mitwirkung eines gemeinsamen Parlaments, welches nach dem Reichswahlgesetz vom 12. 4. 1849 gewählt war.
- 4) Dauer des geschlossenen Bündnisses bis Abschluß des neuen Bundesverhältnisses auf ein Jahr.

Anfang des Jahres 1867 kamen die Vertreter der verbündeten Regierungen zusammen und fixirten in Berlin den Verfassungsentwurf. — Sodann wurde das Wahlgesetz von 1849 in jedem Einzelstaat eingeführt. — Nachdem kamen die Gewählten Frühjahr 1867 nach Berlin, beriethen und nahmen den Entwurf als „Verfassung des Norddeutschen Bundes“ am 16. 4. 1867 an. Sie wurde von den Einzelregierungen ihren Kammern vorgelegt, angenommen und verkündet.

Inwiefern kommt der 1. 7. 1867 noch in Betracht?

Also ins Leben trat der Norddeutsche Bund wann?

Was war die Norddeutsche Bundesverfassung? Befah das Parlament die Function einer verfassungsberathenden oder verfassungsvereinbarenden Versammlung?

Warum?

Worin sehen wir aber am besten, daß die Verfassung ein Vertrag war?

Die Organe des Norddeutschen Bundes?

Wer war 1)?

Der Norddeutsche Bund war wessen Rechtsnachfolger?

Dieser neu geschaffene Norddeutsche Bund umfaßte aber welche Staaten nicht? Warum nicht?

Was war für sie gedacht?

Kam der zu Stande?

Wie wurde nun aber eine Verbindung zwischen dem Norddeutschen Bund und den vier Staaten hergestellt?

Wann sind diese Bündnisse abgeschlossen worden?

Damals bestand der Norddeutsche Bund aber noch nicht?

Welcher Vorgang vereinigte außerdem den Norddeutschen Bund mit den vier Staaten?

Es bestand doch schon solches Verhältniß vor 1866 zwischen den Staaten, die jetzt den Norddeutschen Bund bildeten?

Für den Norddeutschen Bund ist ein Wahlgesetz erlassen?

Das auf Grund dieses Gesetzes gewählte Parlament hat was berathen?

Die Einzelstaaten gaben in Form von Gesetzen die Erklärung ab, vom 1. 7. 1867 an Glieder des Bundesstaates sein zu wollen.

Am 1. 7. 1867.

Ein völkerrechtlicher Vertrag. Nur der beratenden.

Weil die Verfassung erst durch die Annahme der einzelnen Landtage und durch die Publication überall rechtliche Gültigkeit erhielt.

In den Eingangsworten: „Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen u. s. w. schließen einen ewigen Bund u. s. w.“

1) Das Bundespräsidium,

2) der Bundesrath,

3) der Reichstag.

Der Träger der Krone Preußens.

Niemandes! Auch nicht des Deutschen Bundes.

Bayern, Württemberg, Baden, Hessen.

Sie waren durch den Prager Frieden ausdrücklich von dem zu bildenden deutschen Bundesstaat ausgeschlossen.

Ein Südbund.

Gar nicht.

Durch Schutz- und Trutzbündnisse und die damit zusammenhängenden militärischen Vereinbarungen, welche der Art. 97 der Norddeutschen Bundesverfassung ausdrücklich in Aussicht nahm.

Im Sommer 1866.

Sie fanden nach der Gründung desselben auf ihn Anwendung.

Daß die vier Staaten mit dem Norddeutschen Bund einen Zollvereinsvertrag 1867 eingingen.

Ja, der Zollvereinsvertrag lief 1866 ab, der nun erneuert werden mußte. Da kam der Krieg. Man ließ ihn noch $\frac{1}{2}$ Jahr laufen und wollte dann wegen Verlängerung in Verhandlung treten.

Das vom 31. 5. 1869.

Die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

- Gilt dieses Wahlgesetz heute noch?
Was bedeuten die Novemberverträge von 1870?
- Zwischen wem waren sie geschlossen?
- Wodurch erhielten diese Novemberverträge erst rechtliche Giltigkeit?
- Welches sollte der Anfangstermin der verbindlichen Kraft der Verträge sein?
Und man bezeichnet deshalb diesen Tag? Annahme der Kaiserwürde?
Wessen Fortsetzung ist das Deutsche Reich?
So daß alle Rechte und Verbindlichkeiten?
- Was ist nun eigentlich die Reichsverfassung?
- Aber welche materielle Aenderungen?
- Der Herrschaftsbereich des Reiches erstreckt sich worauf?
Die Competenz ist wo geregelt?
Einige Gebiete dieser Competenz?
- Ist auf allen diesen Gebieten dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung überwiesen?
- Ja.
In demselben traten Baden, Hessen, Württemberg, Bayern dem Norddeutschen Bunde bei.
Zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und den vier Staaten andererseits.
Durch Genehmigung von Seiten des Norddeutschen Reichstags und der Parlamente der vier Staaten und durch die darauf folgende Publication in den Gesetzsammlungen der contrahirenden Theile.
Der 1. 1. 1871.
Als Geburtstag des Deutschen Reiches!
18. 1. 1871.
Des Norddeutschen Bundes.
Vom Norddeutschen Bund auf das Deutsche Reich übergegangen sind.
Eine Neureddaction der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in welcher denn auch die zerstreuten Bestimmungen der einzelnen Verträge zusammengefaßt waren.
- 1) Im Bundesrathsausschuß für auswärtige Angelegenheiten sind außer Bayern, Württemberg und Sachsen noch zwei andere jährlich zu wählende Vertreter.
 - 2) Bayern bleibt selbständige Regelung seines Post- und Telegraphenverkehrs mit seinen (außerdeutschen) Nachbarstaaten. Württemberg hatte dies schon im Novembervertrage behalten.
- Auf das Reichsgebiet, d. h. die Gesamtheit der einzelnen Staatsgebiete.
Im Art. 4 der Reichsverfassung.
Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimathsverhältnisse, Staatsangehörigkeit, Paßpolizei, Gewerbebetrieb, Versicherungsweisen.
Zoll- und Handelsgesetzgebung.
Maß-, Münz- und Gewichtssystem.
Bankwesen.
Patente und Schutz des geistigen Eigenthums.
Post, Telegraphie, Flößerei, Schifffahrt.
Ziffer 13. Das gesammte bürgerliche Recht. Strafrecht und gerichtliches Verfahren.
Militärwesen und Marine.
Presse und Vereinswesen.
Nein, concurrirt mit der der Einzelstaaten auf den meisten Gebieten, jedoch gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor.

Welche Gegenstände aber sind der **aus-
schließlichen** Gesetzgebung überwiesen?
Auf dem Gebiete der Justiz steht dem
Reiche was zu?

Von wann ist das Gesetz bezüglich 2)?
Gegenüber den einzelnen Staaten stehen
dem Reich gewisse Hoheitsrechte zu, z. B.?

Welche Staaten nehmen gegenüber der
Reichscompetenz eine besondere Stellung
ein?
Inwiefern?

Wie nennt man dieses Recht?
Solche sind?

Wer hat im Reich die Souveränität?

Organe des Reiches?

Der Bundesrath zählt wie viel Mitglieder?
Aber wie viel Stimmen?
Sind die Vertreter des Bundesraths an
Instructionen gebunden?

Zölle — Steuern für das Reich — Militär-
wesen — Marine — Post — Telegraphie.

- 1) Oberste Jurisdiction durch das Reichs-
gericht.
- 2) Consulargerichtsbarkeit in außerdeutschen
Ländern.
- 3) Marinestrafrechtspflege.

Vom 8. 11. 1867.

Die Oberaufsicht über die den Staaten
übertragene Ausführung der Reichs-
gesetze. — Das Recht, Streitigkeiten unter
den Staaten zu schlichten, und Ver-
fassungstreitigkeiten zu entscheiden.

Bayern — Württemberg — Baden.

Einzelne Gegenstände der Gesetzgebung und
Oberaufsicht des Reiches sind für
Bayern u. s. w. der Landesgesetz-
gebung vorbehalten.

Reservatrechte.

- 1) Die Heimaths- (Niederlassungs-) Gesetz-
gebung findet auf Bayern keine An-
wendung.
- 2) Hinsichtlich des Eisenbahnwesens hat
Bayern Selbständigkeit behalten, das
Reich kann nur Normen für die Aus-
rüstung von Eisenbahnen zur Landes-
vertheidigung aufstellen.
- 3) Post- und Telegraphenwesen ist in
Bayern und Württemberg, was die
Verwaltung angeht, Landesache (das
Reich hat nur die Gesetzgebung).
- 4) Besteuerung des inländischen Bieres und
Branntweins ist für Bayern, Württem-
berg und Baden der Landesgesetzgebung
vorbehalten.*)
- 5) Hinsichtlich des Militärwesens sind
Bayern bedeutende Ausnahmen zu-
gestanden.**)

Die Gesamtheit der verbündeten Regie-
rungen.

- 1) Bundesrath,
- 2) Kaiser (nicht Souverän des Reiches,
aber bevorrechtetes Mitglied),
- 3) Reichstag,
- 4) Reichsbehörden.

Das kann man nicht sagen.

58 und 1 beratende von Elsaß.

Ja; natürlich, weil sie ja nur Vertreter
ihrer Souveräne sind.

*) Siehe aber S. 192. — **) Siehe weiter unten im Militärrecht.

- Kann ein Bevollmächtigter auch im Reichstag sitzen? Nein.
- Wieviel Stimmen hat Preußen? 17.
- Wie setzen sie sich zusammen? Preußen führt außer den Stimmen, die ihm im alten Bundestag zukamen, noch die Stimmen von Hannover, Hessen, Holstein, Nassau und Frankfurt.
- Nicht auch von Schleswig? Das gehörte gar nicht zum Deutschen Bund.
- Wie viel Stimmen hat Bayern? Sechs.
- Baden? Drei.
- Hessen? Drei.
- Sachsen? Vier.
- Hamburg? Eine.
- Hat der Kaiser eine Stimme? Nein.
- Wie oft muß der Bundesrath tagen? Ein Mal mindestens im Jahr und wenn der Reichstag zusammentritt.
- Kann er auch ohne den Reichstag berufen werden? Ja.
- Vorsitz im Bundesrath? Der Kanzler.
- Wann darf Vertagung oder Schließung nicht eintreten? Wenn der Reichstag tagt.
- Wer vertritt den Kanzler im Vorsitz? Er kann sich durch jedes beliebige Mitglied vertreten lassen. Es ist indessen Bayern im Versailler Schlußprotocoll die Concession gemacht worden, daß, sowie kein preußischer Bevollmächtigter zur Stelle ist, der Vorsitz an Bayern übergeht.
- Hat Elsaß Stimmen (Vertreter) im Bundesrath, und warum nicht? Nein, denn es existirt dort kein Träger, der Staatsgewalt, dem die Stimme sonst zustände, es ist vielmehr das Reich selber Inhaber der Staatsgewalt. Der Statthalter kann aber Commissare in die Verhandlungen schicken (ohne Stimmrecht).
- Darf Bayern 6 Leute in den Bundesrath schicken? Ja.
- Preußen also 17? Ja.
- Wenn ein Staat, z. B. Baden, nicht erschienen ist, was wird aus dessen drei Stimmen? Sie werden nicht mitgezählt.
- Die Beschlußfassung erfolgt? Nach einfacher Stimmenmehrheit.
- Wenn Stimmgleichheit? Das Präsidium giebt den Ausschlag.
- Dies nennt man Majoritätsprincip. — Davon giebt es Ausnahmen? 1) Bei Abänderung der Reichsverfassung (Art. 78).
- 2) Bei den Materien, in welchen Preußen ein Veto eingeräumt ist (Art. 5 u. 37).
- 3) Bei einer Angelegenheit, die dem Reich nicht gemeinschaftlich ist.
- Wann ist eine Abänderung der Reichsverfassung abgelehnt? Wenn sie 14 Stimmen gegen sich hat im Bundesrath!
- Wie ist das bei der preußischen? Zweimalige Abstimmung im Landtag mit Pause von 21 Tagen.

Welches ist z. B. nach Nr. 3 eine Angelegenheit, bei welcher nicht Majoritätsbeschluß gilt?
Wie ist denn da die Abstimmung?

Aus der Mitte des Bundesraths werden gewählt?
Nämlich?

Die Zusammensetzung der Ausschüsse?

Welches Reservatrecht hat hierbei Bayern, Württemberg und Sachsen?
Wer bestimmt im Uebrigen die Mitglieder?

Auf wie lange?
In welchem Ausschuß ist die Zusammensetzung nun noch ganz besonders eigenartig geregelt?

Wozu dient dieser Ausschuß wohl?

Daher ist was an der Zusammensetzung erklärlich?

Was haben die Bundesrathsvertreter für eine Stellung?

Was für ein Recht haben sie gegenüber dem Reichstag?

Welche Befugnisse hat der Bundesrath?
(Einige wichtige.)

Hier welche Ausnahmen?

Die Bierbesteuerung.*)

Die Stimmen Bayerns, Württembergs und Badens zählen nicht mit.
Acht dauernde Ausschüsse.

- 1) für Landheer und Festungen,
- 2) für Seewesen und Marine,
- 3) für Zoll- und Steuerwesen,
- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahn, Post und Telegraphie,
- 6) für Justizwesen,
- 7) für Rechnungswesen,
- 8) für auswärtige Angelegenheiten,
- 9) für Elsaß-Lothringen,
- 10) für Eisenbahn-Gütertarif,
- 11) für Reichsverfassungsänderung.

In jedem müssen außer Präsidium vier Staaten vertreten sein. Jeder Staat hat eine Stimme.

Ihnen ist ein ständiger Sitz im Ausschuß für Heer und Festungen zugeordnet.

In den meisten Ausschüssen werden sie vom Bundesrath gewählt.

Auf ein Jahr.

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten führt Bayern den Vorsitz, Sachsen und Württemberg müssen darin vertreten sein, zwei weitere wählt der Bundesrath.

Er dient dazu, Mittheilungen über die auswärtige Politik entgegenzunehmen.

Das Fehlen Preußens.

Die Stellung diplomatischer Vertreter (Art. 8).

Sie dürfen jederzeit im Reichstag erscheinen und müssen gehört werden.

- 1) Mitwirkung bei der Gesetzgebung.
- 2) Berordnungsrecht für das Reich.
- 3) Ernennung von manchen Reichsbeamten.
- 4) Er beschließt die Auflösung des Reichstags.
- 5) Zustimmung bei Kriegserklärung.
Bei lediglich Vertheidigungskrieg.
- 6) Oberste Centrale für Zoll- und Steuererhebungsweisen der Einzelstaaten.
- 7) Decharge dem Reichskanzler über Reichseinnahmen.
- 8) Er entsendet drei Mitglieder in die Reichsschuldencommission, in das Reichsbankdirectorium, in die Verwaltung der Reichsschulden und der Reichsbank.

*) Wegen Branntwein cf. S. 192 drittletzte Frage.

- Wie wird die Gesetzgebung im Reich ausgeübt?
 Was gehört also zu jedem Gesetz?
 Bei einigen Materien ist die Gesetzgebung anderweit geregelt?
 Wie denn?
 Der Reichstag geht hervor?
 Wer ist Reichsminister?
 Muß es einen solchen geben?
 Was folgt aus Art. 15 noch? in Verbindung mit Art. 11?
 Muß Kanzler und Ministerpräsident auf eine Person fallen?
 Daß der Reichskanzler das Reichsministerium bildet, geht aus welchem Artikel hervor?
 Wie können nun die Unmasse von Ob-
 liegenheiten des Kanzlers wahrgenommen werden?
 Auf Grund dieses Gesetzes sind eingerichtet?
 Die Stellvertretung des Reichskanzlers durch Reichsverfassung bezieht sich nur worauf?
 Wieviel Artikel hat die Reichsverfassung?
 Die Reichsgesetze erhalten verbindliche Kraft wodurch?
 Von welchem Jahrgang hat man diesen Titel?
 Was ist das Centralblatt für das Deutsche Reich?
 Ein Reichsgesetz tritt wann in Kraft?
- 9) Alle Kaiserlichen Verordnungen, betr. die Substanz des Reichskriegsschatzes, bedürfen seiner Zustimmung. — Alle Anordnungen, betr. Verwaltung desselben, müssen ihm vorgelegt werden.
 10) Erledigung von Streitigkeiten zwischen zwei Bundesmitgliedern. Ausgleich interner Verfassungsstreitigkeiten.
 11) u. s. w. noch eine Menge von Befugnissen.
 Durch Bundesrath und Reichstag.
 Uebereinstimmung beider Versammlungen.
 Bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen und die Abgaben des Art. 35 (Zollwesen und Salz-, Tabak-, Bier-, Branntweinsteuer).
 Im Bundesrath giebt Preußen als Präsidium den Ausschlag, wenn es sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.
 Aus allgemeinen directen Wahlen nach dem Wahlgesetz von 1869.
 Nur der Kanzler.
 Ja, denn nach Art. 15 steht ihm der Vorsitz im Bundesrath zu und er ist vom Kaiser zu ernennen.
 Daß immer der Kanzler auch preussischer Bevollmächtigter ist.
 Nein.
 Aus Art. 17, welcher die verantwortliche Gegenzeichnung vorschreibt.
 Durch Stellvertreter nach dem Stellvertretungsgesetz von 1878.
 Die Reichsämtler.
 Auf den Vorsitz und die Geschäftsleitung im Bundesrath.
 78 Artikel.
 Durch ihre Verkündung im „Reichsgesetzblatt“.
 Seit 1871, früher hieß es Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes.
 Publicationsorgan für solche Veröffentlichungen von Organen des Reiches, die nicht der Verkündung durch Reichsgesetzblatt bedürfen.
 Wenn nicht ein Anfangstermin bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe.

Wie ist das nun in den Consulatsbezirken?

Durch Gesetz von 1879 über Consulargerichtsbarkeit ist bestimmt worden: vier Monate nach Ablauf des Ausgabestages.

Wieviel Reichsämtter?

Nenn:

Reichsamt des Innern (früher Reichskanzleramt),
Auswärtiges Amt,
Admiralität,
Reichspostamt,
Reichsjustizamt,
Reichsamt für Verwaltung der Reichseisenbahnen,
Reichseisenbahnamt,
Reichsschatzamt,
Reichsbankdirectorium.

Was giebt es für selbständige Finanzbehörden des Reiches?

- a. Rechnungshof des Deutschen Reiches (die Oberrechnungskammer).
- b. Reichsbankcuratorium.
- c. Reichsschuldenverwaltung und Reichsschuldencommission (d. i. die königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden).
- d. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Welches Gesetz regelt das Verhältniß der Beamten?

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 mit Abänderung vom 21. 4. 1886. Dann das Gesetz, betr. Fürsorge der Witwen und Waisen von 1881, mit Abänderung von 1886.

Giebt es von Reichswegen gegen ein einzelnes Bundesmitglied einen Zwang?

Ja wohl, aus Art. 19 der Verfassung bei Nichterfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten.

Wer beschließt diese Executive?

Der Bundesrath.

Wer vollstreckt sie?

Der Kaiser.

Wie viel Reichstagsabgeordnete?

382 und 15 Elsäßer = 397.

Von wann ab giebt es die 15 Elsäßer?

Durch das Gesetz von 1873, welches die Verfassung im Elsaß einführte.

Von wann ist das Wahlgesetz?

Vom 31. 5. 1869.

Für wen ist dies ursprünglich ergangen?

Für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wer ist Wähler?

Jeder Norddeutsche mit 25 Jahren im Bundesstaat seines Wohnsitzes.

Wer kann gewählt werden?

Jeder Norddeutsche mit 25 Jahren, der seit 1 Jahr einem Staat angehört hat.

Wer ist ausgeschlossen vom Wählen?

- 1) Personen unter Vormundschaft (Kuratel).
- 2) Personen in Concurs.
- 3) Personen, die öffentliche Unterstützung beziehen oder im letzten Jahr bezogen haben.
- 4) Die, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, für die Zeit der Entziehung.

Wo wird ein Abgeordneter gewählt?

Jeder für einen besonderen Wahlkreis.

- Und wie groß soll ein solcher Kreis sein?
100000 Seelen.
- Wenn nun ein Bundesstaat gar nicht so
viele Einwohner hat?
Es wird doch ein Abgeordneter für diesen
Bundesstaat gewählt.
- Die Abgrenzung der Kreise geschieht wie?
Durch Gesetz.
- Wie theilt sich nun der Wahlkreis?
In mehrere kleine Bezirke, die möglichst
mit der Ortsgemeinde zusammenfallen
sollen.
- Zur Ausübung des Wahlrechts an einem
Ort ist was unbedingt nöthig?
Der Wohnsitz.
- Wo finden wir eine Definition vom Wohnsitz?
Im Gesetz über die Doppelbesteuerung.
- Nun kann man doch mehrere Wohnsitze
haben?
Ja, aber nur ein Mal wählen.
- In welchem Lande ist das nicht so?
In England (bis jetzt, aber es kommt
Aenderung).
- Diese kleinen Bezirke sind wofür wichtig
und praktisch?
Für Aufstellung der Wählerlisten.
- Was wird mit den Listen gemacht?
Sie werden angelegt (Eintragung der
Wähler) und liegen dann aus und
zwar vier Wochen vor der Wahl zu
Jedermanns Ansicht.
- Wenn Jemand nun Fehler an der Liste
findet?
So kann er Einsprache erheben und die
muß in 14 Tagen erledigt sein.
- Wer ist dann nur zur Wahl berechtigt?
Nur die Eingetragenen.
- Was haben wir für Wahl?
Allgemeine directe, geheime.
- Wer ist gewählt?
Der die absolute Majorität hat.
- Wenn nun keiner sie hat?
So kommen die zwei meist Gewählten zur
Stichwahl.
- Wer bestimmt den Wahltag?
Das Bundes-Präsidium.
- Bedarf ein Beamter zum Eintritt in den
Reichstag eines Urlaubs?
Nein.
- Wenn ein Mitglied des Reichstags im
Reich oder Bundesstaat ein Amt an-
tritt, mit welchem höheres Gehalt ver-
bunden ist?
Dann verliert er Sitz und Stimme.
- Wenn nur höherer Rang damit verbunden ist?
Es gilt dasselbe.
- Kann er dann wiedergewählt werden?
Ja.
- Wenn ein Reichsbeamter in dem Reichstag
3—4 Monate sitzt, was wird aus seinem
Gehalt?
Es findet kein Abzug statt.
- Wenn nun aber ein Stellvertreter nöthig
wird, wer bezahlt den?
Die Reichskasse.
- Wo steht das?
Im § 14 Abf. 2 des Reichsbeamtengesetzes
vom 31. 3. 1873.
- Wie sind die Berichte über die Verhand-
lungen des Reichstags geordnet?
Wahrheitsgetreue Berichte bleiben von jeder
Verantwortung frei (Art. 22).
- Diese selbe Bestimmung steht auch wo?
Im § 12 des Reichsstrafgesetzbuchs.
- Wie lange dauert die Legislaturperiode?
Nach der Reichsverfassung 3 Jahre, jetzt
5 Jahre.
- Seit wann?
Seit dem Reichsgesetz vom 19. 3. 1888.
- Wenn der Reichstag aufgelöst wird, was
muß geschehen?
So müssen innerhalb 60 Tagen nach Auf-
lösung die Wähler und innerhalb 90
Tagen der Reichstag versammelt werden.

- Wie ist das in der preussischen Verfassung geregelt?
 Welches Parlament in Preußen kann aufgelöst werden?
 Wer löst den Reichstag auf?
- Wer schließt denselben?
 Wer beruft denselben?
 Wer vertagt denselben?
 Wer schließt, vertagt, eröffnet den Bundesrath?
 Das Recht des Kaisers, den Reichstag zu vertagen, ist aber wodurch beschränkt?
- Wie beschließt der Reichstag?
 Wenn aber nur 100 Mitglieder da sind?
 Wann ist er es?
- Wenn aus dem Hause ein Antrag eingeht, muß er wieviel Zeichnungen haben?
 Kann der Reichstag ohne Bundesrath berufen werden?
 Umgekehrt?
 Wenn im Reichstag über eine Angelegenheit abzustimmen ist, die nach der Reichsverfassung das ganze Reich garnicht betrifft, sondern nur einzelne Bundesstaaten, z. B. Biersteuer, dürfen da die Vertreter der anderen Staaten auch mitstimmen?
 Sind die Reichstagsabgeordneten Vertreter des ganzen Volkes und woraus folgt dies?
 Darf Jemand dem Reichstag und Bundesrath zugleich angehören?
 Dem Reichstag und Abgeordnetenhaus?
 Darf Jemand Minister sein und zugleich Abgeordneter?
 Welche persönlichen Vorrechte hat ein Reichstagsabgeordneter?
- Ebenso.
 Nur das Abgeordnetenhaus.
 Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers.
 Der Kaiser (Art. 12).
 Durch Art. 26: 1) Die Vertagung darf die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und 2) nicht in derselben Session wiederholt werden.
 Nach absoluter Majorität.
 So ist er überhaupt nicht beschlußfähig.
 Wenn die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl (397) da ist; also 199.
 15 Zeichnungen.
 Nein.
 Ja.
 Nach der Reichsverfassung Art. 28 Abs. 2 war es verboten; dieser Absatz ist aber durch das Gesetz von 1873 aufgehoben worden.
 Ja, ausdrücklich im Artikel 29 gesagt.
 Nein.
 Ja.
 Ja.
 1) Sie sind von ihren Wählern unabhängig, und juristisch Niemandem verantwortlich.
 2) Ein Mitglied des Reichstages darf wegen Abstimmung oder Aeußerungen in seinem Beruf als Mitglied niemals zur Verantwortung gezogen werden. (Art. 30.)
 3) Ohne Genehmigung des Reichstages kann ein Mitglied während der Sitzungsperiode nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer bei Verhaftung bei Ausübung der That, oder am nächsten Tage.

Wenn Jemand zu Gefängniß verurtheilt ist, seine Strafe absetzt, und in dieser Zeit gewählt wird ist ihm zu helfen?

Das Reichsfinanzrecht steht wo?

Das Reichsvermögen zerfällt in?

Was heißt Verwaltungsvermögen?

Was ist Finanzvermögen?

Die Rechtsverhältnisse der Gegenstände des Verwaltungsvermögens regelt welches Gesetz?

Woran hat hiernach das Reich Eigenthum?

Was gilt insbesondere aber bei Grundstücken?

Was gehört zum Finanzvermögen des Reiches?

Einteilung der Ausgaben des Reiches?

Solche sind?

Solche sind z. B.?

Auch für den Kaiser?

Die Einnahmen des Reiches sind?

Was gehört z. B. zu a.?

4) Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungshaft oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Nein, er muß absetzen.

Im Art. 69 ff.

Verwaltungsvermögen, Finanzvermögen.

Das Inventar des Reiches, der Apparat zur Erfüllung der staatlichen Zwecke. Es sind solche Gegenstände, die vom Reich oder Norddeutschen Bund seit dessen Bestehen erworben, oder von den Einzelstaaten mit den Verwaltungszweigen auf das Reich übergegangen sind.

Es dient nicht direct den Staatszwecken, wie das erstere, es ist werbendes, wirtschaftliches Vermögen.

Das Reichsgesetz vom 25. 5. 1873.

An allen Gegenständen, welche dem dienstlichen Gebrauch einer aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung dienen.

Sie müssen den Einzelstaaten zurückgegeben werden, wenn sie entbehrlich sind.

Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Reichskriegsschatz.

Eine Reihe specieller Fonds:

Reichsinvalidenfonds,

Reichsfestungsbaufonds,

Reichstagsgebäudefonds,

Fonds der Reichseisenbahnen.

Reichsdruckerei.

Betriebsfonds der Reichskassen.

Ordentliche — außerordentliche.

1) Die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Reichseinnahmen.

2) Ausgaben für Organe des Reiches.

Für den Bundesrath und Reichstag.

Nein, er erhält keine Dotation.

3) Zinsen und Amortisation der Reichsschuld.

a. Privatrechtliche Einnahmen.

b. Gebühren.

c. Steuern.

d. Zölle.

e. Matrifularbeiträge.

Die Zinsen der Fonds (s. oben).

- Zu b.?
- Zunächst welche Steuern giebt es im Deutschen Reich?
- Nr. 3 wird erhoben wovon?
- Nr. 4 wovon?
- Seit wann giebt es eine Salzsteuer?
Wiederholung des Zwecks dieses Vertrages.
Zwischen wem wurde er geschlossen u.?
- Worin bestand der wesentliche Unterschied dieses 1867er Vertrages von den früheren?
- Und weiter?
- Bis 1867 bestand statt der Abgabe von Salz was?
- Giebt es Befreiungen von der Salzabgabe?
- Für die Tabacksteuer ist jetzt welches Gesetz maßgebend?
- Gebühren für gewisse Handlungen der Consuln u. s. w., des Reichsgerichts, der Post und Telegraphie.
- 1) Verbrauchssteuern:
Bier, Brauntwein, Salz, Taback, Zucker.
- 2) Wechselstempelsteuer.
- 3) Börsensteuer.
- 4) Bankensteuer (nach dem Reichsbankgesetz).
- 5) Spielkartensteuer.
- Von Aktien, Renten, Schuldverschreibungen, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterielosen.
- a. Alle Banken haben die Befugniß, an Noten einen gewissen Betrag über ihren Baarbestand hinaus auszugeben. Wenn sie nun noch mehr ausgeben, so müssen sie dieses mit 5% versteuern.
- b. Die Reichsbank hat eine gewisse Quote des Reingewinns zu zahlen, wie solcher nach Vertheilung des Reingewinns übrig bleibt.*)
- Seit dem Zollvertrag von 1867.
Der Zollvertrag von 1853 zwischen Preußen und den meisten deutschen Staaten ging 1865 zu Ende, bestand indessen 1866 während des Krieges noch weiter und an seine Stelle trat der Vertrag von 1867 zwischen dem Norddeutschen Bund und den vier süddeutschen Staaten. (Zweck s. S. 179.)
- Die bis dahin nur hinsichtlich der Zölle und der Rübenzuckersteuer bestehende Gemeinschaft wurde nun auf die Besteuerung des Tabacks und des Salzes ausgedehnt.
- Es wurde in Berlin eine besondere Centralgewalt in dem „Bundesrath des Zollvereins“ und ein Zollparlament geschaffen.
- Das Salzmonopol, von 1867 ab Salzsteuer. Das Monopol war Berggewinnungsregal. Als 1865 das Bergwerksregal aufgehoben wurde, blieben ausdrücklich die Vorschriften über die Rechte des Staates betr. Salzhandel bestehen.
- Ja, z. B. das zu landwirthschaftlichen Zwecken, zum Einsalzen von Fischen und zur Ausfuhr bestimmte Salz.
- Das Gesetz vom 16. 7. 1879 mit kleinen (unwesentlichen) Abänderungen vom 5. 4. 1885.

*) Hierüber siehe weiter unten bei dem Reichsbankgesetz.

- In welchen Arten kann die Abgabe vom Taback überhaupt erhoben werden?
- Was ist sie heute in Deutschland? Was war sie früher in Preußen?
- Wird bei der jetzigen Manier die Qualität und Quantität besteuert?
- Was für eine Form der Tabacksteuer hat Oesterreich?
- Was für eine Steuer war die Tabacksteuer bei uns bis 1879?
- Die Steuer vom Rübenzucker wird nach welchem Gesetz erhoben?
- Nach dem 1886er Gesetz war die Zuckersteuer was?
- Nach dem Gesetz von 1887 war die Zuckersteuer was?
- Jetzt ist sie?
- Von wem erhoben?
- Außerdem wird der Eingang von Zucker besteuert?
- Die Brausteuer wird nach welchem Gesetz und als was erhoben?
- Wo gilt dies Gesetz nicht?
- Die Branntweinsteuer wird nach welchem Gesetz als was erhoben?
- Bis 1887 galt?
- Bis zum 1887er Gesetz war die Form der Abgabe?
- Gilt das 1887er Gesetz in ganz Deutschland?
- Unterschied zwischen der Materialsteuer oder Rohproductensteuer und der Fabrikatsteuer?
- Heute also wird Verbrauchsabgabe und Maischbottichsteuer (d. i. Materialsteuer) wann und von wem erhoben?
- Als Fabrikatsteuer, als Flächensteuer, als Rohproductensteuer, Monopol.
- Rohproductensteuer; unter Friedrich d. Gr. Regie; 1819 Gewichtssteuer (Flächen bis vier Quadratruthen frei, von da ab nach Gewicht); 1824 Flächensteuer.
- Nein, nur die Quantität und das ist ein Mangel.
- Oesterreich hat das Tabacksm monopol.
- Flächensteuer.
- Nach dem Gesetz vom 31. 5. 1891. Bis dahin nach dem Gesetz von 1887, welches wieder das Gesetz von 1886 aufgehoben hatte.
- Lediglich Materialsteuer und zwar mit geringer Erhöhung der Steuer des Gesetzes von 1869.
- Materialsteuer, vom Fabrikbesitzer erhoben, mit Verbrauchsabgabe.
- Keine Verbrauchsabgabe.
- Von demjenigen, der ihn beim Eintritt in den Verkehr zur freien Verfügung erhält. (18 *M.* für 100 kg Nettogewicht Zucker.)
- Ja, Eingangszoll von 36 *M.* für 100 kg, außerdem Ausfuhrvergütung.
- Als Materialsteuer nach dem Gesetz vom 31. 5. 1872 von den verschiedenen Stoffen (Reis, Getreide, Zucker, Malz u. s. w.).
- In Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen.
- Nach Gesetz vom 24. 6. 1887, mit der Abänderung des Gesetzes vom 8. 6. 1891, als Verbrauchsabgabe und Maischbottichsteuer.
- Das Bundesgesetz von 1868, welches das preuß. Gesetz von 1867 im Norddeutschen Bund einführt (Bayern, Württemberg; Baden nicht).
- Maischbottichsteuer (Materialsteuer).
- Ja, die Sonderrechte der Branntweinbesteuerung sind fortgefallen.
- Erstere von dem zu verwendenden Material vor der Fabrikation, letztere von dem fertigen Product erhoben.
- Die erstere beim Uebergang des Branntweins in den Verkehr von demjenigen, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält, die letztere von den Brennereien.

Die Maischbottichsteuer wie hoch?

Die Verbrauchsabgabe?

1,31 *M.* pro Hektoliter.

Da ist ein doppelter Satz festgesetzt, 50 oder 70 *S.* pro Liter reinen Alkohols.

Was heißt das, wann 50 und wann 70?

Es wird alle drei Jahre ein bestimmtes Quantum Branntwein festgestellt, das auf die Brennereien vertheilt wird. — Dies ist das Contingent (1887 festgestellt, unter Berechnung des die letzten sieben Jahre gebrannten), von diesem zahlen sie 50 *S.* pro Liter, von dem, was über ihr Contingent ist, 70 *S.*

Inwiefern stehen die landwirthschaftlichen Brennereien anders da, als die gewerblichen Brennereien?

Die gewerblichen Brennereien zahlen keine Maischbottichsteuer, aber dafür immer 70 *S.* pro Liter reinen Alkohols.

Welcher Branntwein ist übrigens frei?

Der ausgeführt wird, oder zu wissenschaftlichen, wirthschaftlichen, gewerblichen Zwecken bestimmt ist.

Dürfen Spielkarten überall verkauft werden?

Nicht im Hausirhandel.

Für letztere welches Gesetz?

Von 1881 und Novelle von 1885.

Was giebt es in Preußen für indirecte Steuern?

1) Die Erbschaftsteuer. Das Gesetz von 1873 ist aufgehoben, dafür neues Gesetz vom 19. 5. 1891. — 2) Die Stempelsteuer. Eine Unmasse von Gesetzen, Grundlage ist das Gesetz von 1822.

Stempelsteuer wird in zwei wichtigen Gesetzen erwähnt?

Im Verjährungsgesetz von 1840*) und im Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtswegs von 1861.

Worin liegt das Eigenthümliche der Stempelabgabe?

Rechtsweg in allen Fällen zulässig.

Wie ist nun das Verfahren bei Steuerhinterziehung dieser Steuern?

Die Regelung dieses Verfahrens ist den Landesgesetzen überlassen; in Preußen gilt das Gesetz wegen Zollvergehen von 1838, wonach ein administratives Verfahren stattfindet. Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 459 ff. der Strafprozessordnung) möglich. — Wenn die Strafe bezahlt wird, so ist der Strafscheid rechtskräftig.

Nachforderungen von Steuern verjähren?

In einem Jahr.

Verfolgung von Defraudation?

In drei Jahren.

Anspruch auf Ersatz zu viel gezahlter Steuer?

In einem Jahr.

Zu den Zöllen übergehend, kennt man was für Arten derselben?

Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrzölle.

Für das Deutsche Reich kennt man?

Nur noch Einfuhrzölle.

Warum die beiden andern Arten nicht?

Weil das Deutsche Reich ein einheitliches Zollgebiet bildet.

Wo steht das?

In der Reichsverfassung, Art. 33 ff.

Gehören die Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen auch zur gemeinsamen Zollgrenze?

Ja, Hamburg und Bremen seit 1888, Lübeck bald nach Gründung des Norddeutschen Bundes.

Helgoland?

Nein.

*) Brauchitsch, Bd. III. — 311ing I.

- Was gehört zur gemeinschaftlichen Grenze, obwohl nicht zum Deutschen Reich gehörig?
- Die Erhebung und Verwaltung der Zölle erfolgt wie?
- Der Ertrag der Zölle fließt also wohin? Woraus besteht dieser Ertrag?
- Erfolgt nun die Abführung der Erträge alle Jahre, und muß sich das Reich mit dem begnügen, was die Staaten abführen?
- Für die Geschichte des Zollverbandes waren welche Daten als wichtig bezeichnet?
- Worin liegt der Unterschied des Vertrages von 1867 und dem jetzigen, auf der Reichsverfassung beruhenden Zustand?
- Worin lag aber in dem 1867er Vertrage ein großer Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand?
- Dann ist also jetzt der 1867er Vertrag als fortgefallen zu betrachten?
- Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz.
- Sie bleiben den Bundesstaaten überlassen, unter Aufsicht der Reichsverwaltung bezw. des Kaisers (durch Commissare), cf. Laband III, S. 288.
- In die Reichskasse.
- Aus den gesammten Einnahmen nach Abzug der
- 1) Rückvergütungen und Ermäßigungen,
 - 2) Erhebungs- und Verwaltungskosten.
- Alle Vierteljahr reichen die Erhebungsbehörden der Bundesstaaten Quartalsabschlüsse ein. Die letzteren werden vom Bundesrath (d. h. von dessen Ausschuß für Rechnungswesen) geprüft, und hiernach wird von 3 zu 3 Monaten von dem Bundesrath festgestellt, was jeder Bundesstaat an Zöllen und Verbrauchssteuern dem Reich schuldet.
- Das preußische Zollgesetz vom 26. 5. 1818 (Beseitigung der inneren Zollschranken), dann der Beitritt der kleineren Staaten in den 20er Jahren zum Zollverein, der der größeren in den 30er Jahren, dann der Vertrag von 1853, derselbe erneuert 1865, dann der Vertrag von 1867 zwischen dem Norddeutschen Bund und den vier südlichen Staaten, endlich die Gründung des Deutschen Reiches.
- Durch die Reichsverfassung ist die Einheit des Zoll- und Handelswesens eine verfassungsrechtliche Institution geworden, die die Vertragsnatur abgestreift hat. Von 1867 bis zur Reichsverfassung war das Ganze nur ein Vertrag! auf 12 Jahre, der also auch eventuell gekündigt werden konnte.
- Durch den 1867er Vertrag gewann der Zollverein das Bild eines organisirten Ganzen, erhielt gewisse Organe (Zollparlament, Zollbundesrath, Zollvereinspräsidium), dem die Durchführung von eventuellen Maßnahmen oblag, während früher Uebereinstimmung aller Vereinsmitglieder zu allen Maßnahmen nöthig war.
- Die Bestimmungen dieses Vertrages sind ausdrücklich — Art. 40 der Reichsverfassung — fast alle in Geltung geblieben.

Die Grundsätze dieses Vertrages in Verbindung mit den Artikeln 33 ff. der Reichsverfassung sind ungefähr welche?

Was sind Binnenzölle?

Von dem Grundsatz unter 4 ist aber für welchen Fall eine Ausnahme concedirt?

Solche inländische Steuern werden nun aber sehr verschieden sein?

In der speciellen Zollgesetzgebung unterscheidet man nun wie?

Welchen Grundsatz vor allem finden wir im Vereinzollgesetz ausgesprochen?

Das ist also der Gegensatz zu welchem System?

Wann ist dies in Preußen verlassen? Worin liegt der Unterschied zwischen beiden?

Das Prinzip der Handelsfreiheit ist aber nicht zu verwechseln mit? System des Freihandels?

Das Vereinzollgesetz statuirt also den Grundsatz der Handelsfreiheit; welchen weiteren Grundsatz finden wir? Während es früher hieß?

Wie ist es denn mit der Ausfuhr?

1) Das Reich hat das Recht der gesammten Gesetzgebung über das Zollwesen.

2) Das Zollgebiet deckt sich nicht genau mit dem des Deutschen Reiches.

3) Erhebung und Verwaltung der Zölle liegt den Einzelstaaten ob.

4) Binnenzölle giebt es nicht mehr.

Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrabgaben, die erhoben werden beim Uebergang aus einem Bundesstaat in den andern.

Für den Fall, daß in diesem Bundesstaat gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterworfen sind (also solche, die noch nicht mit einer gemeinschaftlichen Steuer belegt sind).

Ja, es ist daher auch im Art. 5 ausgesprochen, daß man sich bemühen wolle, die möglichste Uebereinstimmung in der Besteuerung herbeizuführen, und es sind dann weiter die Grundsätze angegeben, die bisweilen angewendet werden sollen.

Der formelle Theil liegt im Gesetz von 1869 (Vereinzollgesetz), der materielle Theil im Zolltarif.*

Den der Handelsfreiheit.

Zum Prohibitivsystem.

In dem Preussischen Zollgesetz von 1818. Das Prinzip der Handelsfreiheit gestattet die Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Erzeugnisse der Natur und der Industrie und läßt Ausnahmen nur für den Fall außerordentlicher Umstände (Abwehr von Krankheit zc.) zu; bei der Ein- und Ausfuhr werden Abgaben (Zölle) erhoben. Das Prohibitivsystem schließt einfach das Land gegen das Eindringen fremder Waaren ab.

Dem Freihandel, welchem das Schutzzollsystem gegenüber steht.

Durch freie Concurrenz und ungehinderten Austausch der Güter der Nationen werden Production und Wohlstand am besten gefördert.

Alle vom Ausland eingehenden Gegenstände sind zollfrei, abgesehen von Ausnahmen.

Alles wird besteuert, was nicht ausdrücklich frei war.

Auch hier gilt die Zollfreiheit als Regel, und jetzt ist es Thatsache.

*) Auszugsweise mitgetheilt in Fromm, Bd. II.

- Seit wann giebt es keinen Ausfuhrzoll?
- Seit 1873, nachdem der Lumpenzoll be-
seitigt ist.
- Des Weiteren werden im Gesetz nochmals
die innere Verkehrsfreiheit und die Zoll-
grenzen besprochen. Was sind Zoll-
straßen?
- Eisenbahnen, Häfen, Land- und Wasser-
straßen.
- Was ist der Grenzbezirk? Was ist Binnen-
linie?
- Ein Raum (Breite verschieden), der inner-
halb der Zollgrenze der letzteren liegt.
Dieser Raum wird vom Vereinsgebiet
durch eine Linie (Binnenlinie) abgegrenzt.
- Was ist die „Tara“?
- Das Gewicht der für den Transport zoll-
pflichtiger Gegenstände nöthigen äußeren
Umgebung (Emballage).
- Zur Erleichterung des Verkehrs dienen
welche Einrichtungen?
- Zollabfertigung an einem im Innern be-
legenen Zollamt. Niederlage von zoll-
pflichtigen Waaren in amtlichen und
Privat-Niederlagen. — Contocorrent
zwischen Großhandlungen und Zoll-
ämtern. — Zollfreie Rückbringung un-
verkaufter Waaren von Messen des Aus-
landes wieder ins Inland.
- Was ist für die Ausübung des Hausir-
gewerbes im Grenzbezirk bestimmt?
- Nur mit besonderer Erlaubniß der obersten
Landesfinanzbehörden zu betreiben.
- Bezüglich der Haftung Dritter findet sich
welche eigenthümliche Bestimmung?
- Die Haftung ist verschärft. Es haften
Gewerbetreibende für ihre Angestellten,
Transportgesellschaften (Eisenbahnen,
Schiffahrtsgesellschaften) für ihre An-
gestellten, andere Personen für Ehegatten
und Kinder — rücksichtlich der Geld-
bußen, Zollgefälle und Prozeßkosten.
- Für die Controle und die Hausfuchungen.
- Für den schon erwähnten Grenzbezirk be-
stehen auch wofür verschärfte Vorschriften?
- Es sind die zollpflichtigen Waaren der
Reihe nach aufgezählt.
- Was steht im Zolltarif (materiellen Theil
der Zollgesetzgebung)?
- Der vorletzte von 1879. Der letzte vom
Mai 1885, eigentlich Zolltarifgesetz
und Tarif.
- Von wann ist der Tarif?
- Den § 8 des Zolltarifgesetzes von 1875
(1885), wonach derjenige Betrag der
„Zölle“ und der „Tabakssteuer“, welcher
130 Mill. Mark im Jahr übersteigt,
den einzelnen Bundesstaaten nach Maß-
gabe der Bevölkerung überwiesen wird.
- Was nennt man die Frankenstein'sche
Klausel?
- Die sogenannte lex Huene.
- Für den hiervon auf Preußen entfallenden
Theil trifft welches Gesetz Bestimmung?
- Vom 14. 5. 1885.
- Das ist nicht ganz richtig, von wann ist
die lex Huene?
- Im Gesetz vom 16. 7. 1880. Danach
sollte der auf Preußen (nach § 8 des
Tarifgesetzes) entfallende Theil zur Er-
leichterung eines Theils der Klassen-
und Einkommensteuer verwendet werden,
insoweit darüber nicht zur Deckung von
Staatsausgaben oder behufs Ueber-
- Es ist aber schon vorher etwas über den
auf Preußen entfallenden Theil be-
stimmt?

Was bestimmt nun die lex Huene?

Wozu dienen die 15 Millionen?

Hierzu (für diesen Zweck) kommt aus § 8 (Frankenstein) und lex Huene also noch was?

Wie sollen denn die Gelder der lex Huene vertheilt werden?

Giebt es noch Reichssteuern, deren Ertrag den Bundesstaaten überwiesen wird?

Was bestimmt die Reichsverfassung über die Art, wie die Ausgaben des Reiches bestritten werden sollen?

Die Matrifularbeiträge werden wie vertheilt?

Ist dies ein gerechter Maßstab?

Wie erfolgt die Festsetzung?

Giebt es in der Reichsverfassung eine Bestimmung, wonach die Einnahmen und Ausgaben auf den Etat kommen und festzustellen sind?

Derjelbe hat also denselben Inhalt, wie welcher Artikel der Preussischen Verfassung?

Welcher Unterschied ist aber zwischen beiden?

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Reichshaushalts-Etat und dem preussischen?

Noch ein Unterschied?

weisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Communalverbände anderweit verfügt werden sollte.

Ein Betrag, welcher dem nach § 8 (Frankenstein) auf Preußen entfallende Antheil aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle! entspricht (also von den gesammten Zöllen nur diese beiden), soll — nachdem 15 Millionen Mark für den Staat abgezogen sind — vertheilt werden.

Für Erlaß der Klassen- und Einkommensteuer.

Von den Erträgen der Zölle und Tabacksteuer alles das, was, obwohl auf Preußen fallend, nicht der Antheil Preußens an Getreide- und Viehzöllen ist.

Zu $\frac{2}{3}$ nach dem Maßstabe der in den Kreisen aufkommenden Grund- und Gebäudesteuer und zu $\frac{1}{3}$ nach der Civilbevölkerung.

Der Ertrag der Branntwein- und Börsensteuer (pure nach Maßgabe der Matrifularbeiträge).

Es dienen hierzu zunächst die Ueberschüsse der Vorjahre, die Einnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern, Post und Telegraphie, endlich die Matrifularbeiträge.

Nach der Bevölkerung.

Nein, ganz ungerecht.

Durch den Reichsetat, worauf sie durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Ja, Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat gebracht werden. Derselbe wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99.

In der Reichsverfassung steht nicht, daß der Etat jährlich festzustellen ist, dafür muß er aber vor Beginn des Etatsjahres festgestellt werden.

Der erstere beginnt nicht mit den Einnahmen wie der preussische, sondern mit den Ausgaben.

Der erstere ist Netto-Etat, der zweite Brutto-Etat.

- Was heißt das?
- Wie sind die Einnahmen gruppirt?
Und die Ausgaben?
Der Etat einer Verwaltung zeigt aber gegenüber den andern Verwaltungen eine große Abweichung. Welcher ist dies?
- Dem Vermögen des Reiches (Verwaltungs-, Finanzvermögen) steht was gegenüber?
Zerfallend in?
- Wer führt die Verwaltung der Schulden?
- Ueber diese Behörde führt wer speciell die Aufsicht?
- Wann sind beide Organe eingerichtet?
Die Schulden des Reiches bestehen aus?
- Welche von diesen Schulden sind unverzinslich?
Wieviel giebt es?
Warum diese Summe?
- In welchen Stücken existiren sie?
Was sind denn die 100-Marktscheine?
Haben die Reichskassenscheine Zwangskurs?
- Haben die Reichsbanknoten Zwangskurs?
Was ist die Reichshauptkasse?
- Was sind „Buchschulden des Reiches“?
- Wo wird dies geführt?
- Beim Netto-Stat werden die Einnahmen mit demjenigen Betrag angesetzt, der nach Abzug der Kosten und der den Einzelstaaten zu gewährenden Antheile als Ueberschuß verbleibt.
Nach den Einnahmequellen.
Nach den Centralverwaltungsbehörden.
Der Militär-Stat, weil Bayern hier eine Summe einfach ausgeworfen erhält, die Aufstellung der Specialetats aber selbst behält. (Bayern muß übrigens hierbei die Ansätze des Reiches sich zur Nichtsahnur nehmen.)
Die Reichsschuld.
Verzinsliche und unverzinsliche.
Die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden — unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“.
Die aus drei Mitgliedern des Bundesrathes und drei Mitgliedern des Reichstages und dem Vorsitzenden des Preussischen Rechnungshofes zusammengesetzte „Reichsschuldencommission“.
Durch Gesetz vom 19. 6. 1868.
Anleihen — Schatzanweisungen — Reichskassenscheinen.
Die Reichskassenscheine.
Für 120 Millionen Mark.
3 M. auf den Kopf der mit 40 Millionen angenommenen Bevölkerung. Mit der gleichen Höhe des Kriegsschatzes hat dies nichts zu thun.
In 5-, 20-, 50-Marktscheinen.
Das sind Reichsbanknoten.
Sie müssen bei allen Reichs- und Staatskassen in Zahlung genommen werden, die Reichshauptkasse muß sie jederzeit gegen bar einlösen. Sonst findet ein Zwang zur Annahme nicht statt.
Nein, erstreckt nicht.
Sie ist die Centralkasse für das Reich und als solche ein Theil der Hauptkasse der Reichsbank.
Nach dem Gesetz, betr. das Reichsschuldbuch vom 31. 5. 1891, können Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in Buchstaben auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Es geschieht gegen Einlieferung der Verschreibungen durch Eintragung in das Reichsschuldbuch.
Bei der Reichsschuldenverwaltung.

- Kann man Einblick in dasselbe erhalten?
Wer kann eingetragen werden?
- Können die Eintragungen verändert werden?
- Können die eingetragenen Forderungen (an das Reich) verpfändet werden?
- An wen erfolgt die Zahlung der Zinsen der Buchschuld?
- Wann ist dies Gesetz in Kraft getreten?
- Was sind Schatzamweisungen?
- Seit wann sind solche in Brauch?
- Wie werden Anleihen aufgenommen?
- Was ist Papiergeld?
- Welche zwei Arten von Papiergeld kann man unterscheiden?
- Zu dem ersten gehört z. B.?
Zu Nr. 2 dagegen?
Wie heißt dies?
Auf Grund welchen Gesetzes?
- Wem allein wird die Ausgabe übertragen?
- Gleichzeitig ward den Bundesstaaten was aufgegeben?
- Vorher (vor diesem Gesetz von 1874) war schon etwas nach dieser Richtung hin bestimmt worden, wann und wodurch?
- Nur der eingetragene Gläubiger des Reiches.
Physische Personen, Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hilfskassen, juristische Personen u. s. w., einzelne Vermögensmassen, Stiftungen und Anstalten u. s. w.
- Ja, sie können erhöht, übertragen, ganz oder theilweise gelöscht werden.
- Ja, durch Vermerk auf dem Conto. Es bestehen deshalb strenge Vorschriften darüber, wer zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung von eingetragenen Forderungen berechtigt ist.
- An denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.
- Nach der Kaiserl. Verordnung vom 24. 1. 1892 trat es am 1. 4. 1892 in Kraft.
- Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse ausgegebene Schuldverreibungen mit einjähriger Umlaufzeit.
- Zum ersten Male durch Gesetz vom 9. 11. 1867.
- Nur im Wege der Reichsgesetzgebung (Art. 73).
- Geld von Papier.
- 1) Dasjenige Papiergeld, welches seinen Werth (nicht wie das Metallgeld durch seine Substanz) durch eine positive Bestimmung des Staates erhält, mit Zwangskurs ausgestattet ist und als gesetzliches Zahlungsmittel gilt.
 - 2) Dasjenige, welches, ohne als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt zu sein, ihre Circulationsfähigkeit nur aus dem Credit des das Papier Ausgebenden herleitet.
- Der Papierrubel in Rußland.
Unser deutsches Papiergeld.
Reichskassenscheine.
Des Gesetzes vom 30. 4. 1874, betr. Ausgabe von Reichskassenscheinen.
Dem Reich, 120 Millionen zu 5, 20 und 50 *M*.
- Das von ihnen ausgegebene Papiergeld bis 1. 7. 1875 einzulösen.
- Durch das Gesetz vom 16. 6. 1870 hatte das Reich bereits den Bundesstaaten vorläufig — bis zur Feststellung der Grundsätze über die Emission des Papiergeldes — die Ausgabe von Papiergeld unterjagt; das Münzgesetz von

- Warum gehören die Reichskassenscheine nicht zum Papiergeld der ersten Sorte?
- Haben sie also keinen Zwangskurs?
- Hierbei ist aber ein Unterschied zu machen und inwiefern?
- Muß man einen Hundertmarkschein der Braunschweiger Bank als Zahlung annehmen?
- Wenn man ihn nun hat, wie und wo erhält man ihn sicher in baar Geld eingewechselt?
- Kann ich dasselbe nicht auch bei der Reichsbank erzwingen?
- Nur in Berlin an der Hauptstelle, oder auch an den Zweiganstalten, z. B. in Wiesbaden oder Braunschweig?
- Muß die Reichsbank ihre eigenen Noten jederzeit und überall einlösen?
- Muß man die Noten der Reichsbank in Zahlung annehmen?
- Wo finden wir alle diese Bestimmungen?
- Eintheilung dieses Gesetzes?
- Als allgemeine Vorschriften unter Titel I sind welche zu merken?
- 1873 hatte dann den Bundesstaaten aufgegeben, das vorhandene Papiergeld bis zum 1. 1. 1876 einzulösen.
- Weil sie nicht gewechselt zu werden brauchen.
- Im Privatverkehr nicht, wohl aber bei den Reichs- und Staatskassen.
- Bei der Reichshauptkasse müssen sie sogar gegen bares Geld eingewechselt, bei den übrigen Reichs- und Staatskassen nur in Zahlung angenommen werden.
- Nein.
- Unbedingt muß die Braunschweiger Bank, als diejenige, welche die Note ausgegeben hat, sie einlösen (also wechseln), und auch an Zahlungsstatt annehmen.
- Nein, die Reichsbank ist nur verpflichtet, diese Note in Zahlung anzunehmen, nicht aber sie zu wechseln.
- Ja, in Berlin und an den Filialen in den Städten über 80 000 Einwohner, oder am Sitz der die Noten ausgeben- den Bank, also nicht in Wiesbaden, wohl aber in Braunschweig (Braunschweiger Bank).
- In Berlin an der Hauptkasse immer, an den Zweiganstalten nur soweit der Vorrat es gestattet.
- Nein, ebensowenig die Noten anderer Banken.
- Im Bankgesetz von 1875, mit Abänderung durch das Gesetz vom 18. 12. 1889 (cf. Laband II, S. 388 ff.).
- Titel I: Vorschriften über die sämtlichen Notenbanken (Reichsbank und die anderen). — Titel II behandelt nur die Reichsbank. — Titel III nur die anderen Notenbanken.
- Es dürfen nur Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M oder von einem vielfachen von 1000 angefertigt werden.
- Die Verpflichtung zur Einlösung der Noten auf Präsentation.
- Das Verbot, gewisse unsichere Geschäfte zu betreiben.
- Die Verpflichtung, den Stand der Activa und Passiva zu veröffentlichen.
- Die Abgabe einer Notensteuer (5 %).

Wovon werden diese 5% entrichtet? wann und an wen?

Dieser ihnen zugewiesene Betrag normirt nämlich was?

Was gilt als Barvorrath?

Die Bank X hat 10 Millionen Barvorrath, 25 Millionen normirten Notenbetrag, in Wirklichkeit 30 Millionen Noten ausgegeben; muß sie Notensteuer zahlen?

Unterliegt die Reichsbank dieser Notensteuer auch?

Welchen Betrag hat dieselbe als Notenumlauf zugewiesen erhalten?

In Wirklichkeit hat sie aber doch wohl einen höheren Notenumlauf, steuert aber nicht; wie kommt das?

Also wann erst zahlt die Reichsbank die 5% Notenabgabe?

Was ist die Reichsbank?

Bestehen darüber Vorschriften, was eine Notenbank für Geschäfte betreiben darf? Nämlich?

Sie kann also diese Geschäfte betreiben; muß sie irgend welche Geschäfte betreiben?

Wie alle Notenbanken kann sie auch Banknoten ausgeben. Wodurch ist sie hierin aber beschränkt?

Was heißt das, Banknotendeckung?

Hat man nun eine Garantie dafür, daß diese — eine große Sicherheit bietende — Vorschrift befolgt wird?

5% von dem Betrage, welcher den Barvorrath und den ihnen zugewiesenen Betrag übersteigt, an das Reich.

Die Höhe der ihnen gestatteten Notenausgabe. Z. B. die Bank zu X darf für 25 Millionen Noten ausgeben.

Kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine, Noten anderer deutscher Banken, Gold in Barren u. ausländische Münzen.

Nein, erst bei dem Notenumlauf über 35 Millionen.

Zawohl.

250 Millionen.

Wenn die Notenbefugniß einer Bank erlischt, so wächst der dieser Bank zugewiesene Theil der Reichsbank zu. So sind ihr an 40 Millionen zugewachsen.

Wenn ihr Notenumlauf ihren Barvorrath von 250 Millionen plus die zugewachsenen 40 Millionen übersteigt.

Eine aus Privatmitteln aufgebaute juristische Person.

Im Allgemeinen nicht, nur für die Reichsbank bestehen solche.

Sie kann betreiben:

Gold und Silber kaufen und verkaufen, Wechselgeschäfte, Lombardgeschäfte, Commissionsgeschäfte, Depositengeschäfte.

Nur eins, nämlich (§ 14) sie ist verpflichtet, Barrengold zu 1392 *M* pro Pfund anzunehmen.

1) Durch die — bereits erwähnte — Banknotensteuer,

2) durch die Banknotendeckung (§ 17).

Sie ist verpflichtet $\frac{1}{3}$ ihres Notenumlaufs bereit zu halten in:

$\frac{1}{3}$ in kursfähigem Geld, Reichskassenscheinen, Gold in Barren, ausländischen Münzen,

$\frac{2}{3}$ d. h. den Rest in guten (discontirten) Wechseln mit mindestens zwei Verpflichteten.

Ja, durch die (§ 8) gebotene Veröffentlichung des Standes der Activen und Passiven.

- Noch einige andere Verpflichtungen der Reichsbank? Einlösung ihrer Noten (nach § 18). Annahme der anderen Noten in Zahlung (§ 19). Leistung von Zahlungen für Rechnung des Reiches (§ 22).
- Besondere Vorrechte der Reichsbank? Sie hat besonderes Vorrecht beim Verkauf des von einem Darlehnschulder Lombardgeschäft, § 13 Nr. 3) gegebenen Pfandes.
- Nämlich? Verkauf durch einen Beamten ohne gerichtliche Ermächtigung öffentlich, und bei Börsenpreis oder Marktpreis des Pfandes sogar nicht öffentlich.
- Dies widerspricht welchen Bestimmungen? Den des Art. 311 des Handelsgesetzbuches. Hier ist diese Art von Verkauf nämlich davon abhängig, daß 1) daß Faustpfand unter Kaufleuten aus Handelsgeschäften bestellt ist, 2) daß diese Befugniß schriftlich vereinbart ist. Beides fällt bei der Reichsbank fort.
- Weiteres Vorrecht? Sie ist frei von Einkommen- und Gewerbesteuern.
- Auch frei von Grundsteuern? Nein.
- Auch frei von Communalsteuern? Nein.
- Grundcapital der Reichsbank? 120 Millionen in 40000 Actien auf Namen, von je 3000 \mathcal{M} .
- Wie wird der Reingewinn vertheilt? Zuerst giebt es eine Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundcapital's für die Actionäre. Was dann übrig bleibt wird wie folgt verwendet:
20% vom Mehrbetrag zum Reservefonds, der Rest wird zur Hälfte getheilt zwischen Antheilseigner und dem Reich. Sobald die Dividende der Antheilseigner hiermit (also $3\frac{1}{2}\%$ plus dieser Hälfte) 6% erreicht, wird der nun verbleibende Rest wieder getheilt, nämlich Antheilseigner $\frac{1}{4}$, Reichskasse $\frac{3}{4}$.
- Welche Behörde führt die Aufsicht über die Reichsbank? Das Bank-Curatorium (Reichskanzler und vier Mitglieder, von denen eins der Kaiser, drei der Bundesrath ernannt).
- Was ist das Bank-Directorium? Die verwaltende, ausführende, sowie die Bank nach außen hin vertretende Behörde. (Ein Präsident und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, sämmtlich vom Kaiser ernannt auf Vorschlag des Bundesrathes.)
- Wie üben nun die Antheilseigner eine Beteiligung an der Verwaltung der Bank aus? Durch den Centralauschuß bezw. durch Deputirte desselben.
- Das Reichsgesetz ist abgeändert in einigen Punkten wodurch? Durch Reichsgesetz vom 18. 12. 1889, so namentlich in den Bestimmungen über Vertheilung des Reingewinns (die soeben genannt).

Weshalb war der 1. 1. 1891 für die Reichsbank ein wichtiger Tag?

Zwei wichtige Beschränkungen für die Privatnotenbanken (also die anderen Banken außer der Reichsbank)?

Diese letzte Härte wird aber wodurch gemildert?

Was ist Geld?

Diese Geldfunction kann verschiedenen wirtschaftlichen Gütern beigelegt werden; in den ältesten Zeiten war sie wohl wem beigelegt?

Erst später kam man dazu, welches Gut zu wählen?

Was ist „Münze“?

Was ist „Währung“?

Was hat Deutschland für eine Währung? Amerika?

Die Münzhoheit schließt Zweierlei in sich?

In früheren Zeiten wurde welche Seite der Münzhoheit als die bedeutendere betrachtet?

Wodurch ist in Deutschland die Ordnung des Münzsystems auf die Zuständigkeit des Reiches übergegangen?

Welche Gesetze sind auf Grund dieses Artikels ergangen?

Wir haben also die Goldwährung; welches ist die Grundmünze?

An diesem Tage hätte das Reich (von da ab von 10 zu 10 Jahren) die Bank aufheben können, oder die sämtlichen Antheile der Bank zum Nennwerth erwerben können.

Sie dürfen 1) außerhalb des Staates, der ihnen die Befugniß der Notenausgabe ertheilt hat, Zweiganstalten nicht betreiben und sich nicht bei Bankhäusern betheiligen. 2) Ihre Noten dürfen außerhalb des die Notenausgabe gestattet habenden Staates zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 43).

Daß jeder Bank durch Erfüllung gewisser (§ 44) Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben ist, sich von dieser Beschränkung zu befreien. Das ist denn auch nach und nach geschehen, und sind die betreffenden Banken durch Bekanntmachungen von 1875 und 1876 bekannt gemacht worden.

Geld ist ein „Gut“, ein allgemeines beliebtes Tauschmittel, Werthmesser und Werthträger.

Dem Vieh (*pecunia* von *pecus*).

Das Edelmetall, die Münze.

Das in bestimmte Gewichtstücke getheilte und mit einem Gepräge versehene Metallgeld.

Es ist das gesetzlich unbeschränkt zulässige Zahlungsmittel eines Landes.

Goldwährung (aber eine hinkende).

Seit 1878 Doppelwährung, neuerdings Silberwährung.

Die Normirung der Frage, was im Lande als Währungsgeld gelten soll, und das Recht der Münzprägung.

Die zweite, weil sie den meisten Gewinn abwarf.

Durch Art. 4 Ziffer 3 der Reichsverfassung.

Die Gesetze vom 4. 12. 1871 und vom 9. 7. 1873. Das erstere mit dem Titel: „betreffend die Ausprägung von Goldmünzen“, das zweite das „Münzgesetz“.

Das Zehnmarkstück.

- Die Rechnungseinheit bildet was?
Was ist der „Münzfuß“?
- Aus einem Pfund reinem Goldes werden wie viel Zehnmarkstücke geprägt?
Also wieviel Zwanzigmarkstücke?
Das Mischungsverhältniß mit dem Kupfer ist welches?
Wo werden die Goldmünzen geprägt?
Außerdem wird aber noch welche Goldmünze geprägt?
Streng genommen müßte nun ja jede Münze genau den vorgeschriebenen Feingehalt und das richtige Gewicht besitzen; ist das aber durchführbar, und welche Abweichung ist gestattet?
Diese Fehlergrenze heißt?
Wie groß ist sie?
- Wie heißt die Prüfung des Gehalts und des Gewichts der Gold- und Silbermünzen?
Was nennt man Passirgewicht?
- Wenn die Goldmünzen das Passirgewicht nicht mehr erreichen (d. h. so stark durch die Circulation abgenutzt sind)?
Was sollen aber außer den Reichsgoldmünzen noch für Reichsmünzen geprägt werden?
Ist ein Minimum von Silbermünzen festgesetzt?
Wie ist es mit Nickel- und Kupfermünzen?
Was ist aus den bis 1871 geprägten Goldmünzen der Bundesstaaten geworden?
- Die Mark, der 10. Theil dieser Münze.
Die Bestimmung über das Gewicht (Schrot) und Feingehalt (Korn) des Zehnmarkstückes und das Mischungsverhältniß mit dem nöthigen Kupfer.
139 $\frac{1}{2}$ Zehnmarkstücke.
69 $\frac{3}{4}$ Zwanzigmarkstücke.
9 Theile Gold, 1 Theil Kupfer.
Auf Kosten des Reiches auf Münzstätten der Bundesstaaten.
Das Fünfundzwanzigmarkstück.
Es ist nicht durchführbar, und daher eine kleine Abweichung bei der Ausprägung gestattet.
Remedium oder die Toleranz.
2 $\frac{1}{2}$ Tausendtheile des Gewichts der Münze, bei Fünfundzwanzigmarkstücken 4 Tausendtheile des Gewichts (Art. 2 des Gesetzes vom 9. 7. 1873).
Zustirung.
Das Gewicht der Münzen ist zunächst genau fixirt (62,775 Zwanzigmarkstücke = 1 Pfund). So lange nun das Gewicht (durch den Verkehr abgenutzt u. s. w.) nicht um mehr als 5 Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, so lange hat das Geldstück noch das Passirgewicht, d. h. es soll als vollwichtig bei Zahlungen gelten.
Das Reich hat für diesen Fall die Gefahr übernommen, und muß sie einschmelzen lassen auf Rechnung des Reiches.
Silbermünzen — Nickelmünzen — Kupfermünzen.
Höchstens zehn Mark pro Kopf der Bevölkerung.
Höchstens 2 $\frac{1}{2}$ Mark pro Kopf.
Der Art. 8 des Münzgesetzes gab dem Bundesrath die Anordnung zur Aufhefung von Landesmünzen. Daraufhin sind durch Verordnungen von 1873 und 1874 alle Goldmünzen der Bundesstaaten und alle ausländischen der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel entkleidet.

Wir haben aber doch noch die verschiedensten Thaler?

Die Thaler deutschen Gepräges sind verschont geblieben. (Cf. Art. 15 des Münzgesetzes.) Ferner sind die in Oesterreich bis 1867 geprägten Thaler noch als Zahlungsmittel zugelassen, Gesetz vom 20. 4. 1874. Das Gesetz vom 28. 2. 1892 hat aber nunmehr bestimmt, daß der Bundesrath die Einlösung der österreichischen Thaler anordnen soll, was demnächst wohl erfolgen wird.

Bis zu einem wie hohen Betrage muß man Silbermünzen annehmen?

Bis zu 20 *M.*, Nickel und Kupfermünzen nur bis zu 1 *M.*

Kann also eine Steuerkasse die Annahme einer Zahlung in 100 Einmarkstücken verweigern?

Nein, die Reichs- und Landeskassen müssen jeden Betrag annehmen. Außerdem sind die Reichsbankstellen auf Grund des Art. 9 als solche Stellen bezeichnet worden, an denen man bis 200 *M.* Silbermünze und bis 50 *M.* Nickel- oder Kupfermünze gegen Gold einwechseln kann.

Müssen auch durchlöchernte und an Gewicht verringerte Münzen in eben genannter Weise eingetauscht werden?

Nein, es sei denn, daß das Gewicht durch die gewöhnliche Circulation der Münze sich verringert hat.

Kann eine Privatperson sich Münzen ausprägen lassen?

Nur 20 Markstücke.

Wie heißt die Gebühr für diese Prägung?
Was ist natürliche Consequenz der im § 1 des Münzgesetzes ausgesprochenen Goldwährung?

Schlagfuß.

Nur die Goldmünzen sind unbedingt gesetzliches Zahlungsmittel, die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nur zu kleineren Beträgen.

Was heißt das, eine Münze ist „Scheidemünze“?

Sie ist eine unterwerthige, nur dem kleineren Verkehr dienende Münze.

Stehen nun die Thaler- oder drei Markstücke den Silbermünzen gleich, so daß man nur bis zu 20 *M.* anzunehmen braucht?

Nein, noch nicht, aber nach dem Gesetz vom 6. 1. 1876 (Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes) ist der Bundesrath befugt, dies zu bestimmen.

Und so lange dies nicht geschieht?

Sind sie einstweilen gesetzliches Zahlungsmittel. Daher „hinkende Goldwährung“.

Das Maß- und Gewichtswesen ist wodurch geordnet?

Durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. 8. 1868
11. 7. 1884, neuerdings abgeändert durch Gesetz vom 26. 4. 1893, Reichsgesetzblatt 1893, S. 151, und durch eine vielfach abgeänderte Reichsordnung, cf. Nr. 33 des Reichsgesetzblattes von 1892.

Grundlage des Maßes?

Das Meter, auch gleichzeitig Einheit des Längenmaßes.

Die Grundlage des Gewichtes?
Wie war dies gebildet?

Das Kilogramm.

Es war nach der Maß- und Gewichtsordnung von 1868 das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad Wärme des 100theiligen Thermometers (Celsius).

- Welche andere Thermometer giebt es?
 Réaumur 80 theilig.
 Fahrenheit 180 theilig.
- Die Längenmaße?
 Millimeter, Centimeter, Meter, Kilometer.
- Die Gewichte?
 1000 Milligramm = 1 Gramm.
 1000 Gramm = 1 Kilogramm.
 1000 Kilogramm = 1 Tonne (20 Centner).
- Was sind die Nichtigungsämter?
 Gemeindegemeinden auf Grund des Gesetzes vom 26. 11. 1869.
- Was haben sie für Obliegenheiten?
 Sie haben die Längenmaße, die Körpermaße und die Gewichte zu aichen und zu stempeln. (Cf. Art. 14 der Maß- und Gewichtsordnung.)
- Nach welchem Gesetz müssen die Trinkgefäße mit einem Füllstrich versehen sein?
 Nach Gesetz vom 20. Juli 1881, betr. die Bezeichnung des Rauminhaltes der Schankgefäße.
- Müssen Gold- und Silberwaaren in Bezug auf ihren Feingehalt geprüft oder gestempelt sein?
 Nein; wenn es aber geschieht, so muß es nach dem Gesetz vom 16. Juli 1884, betr. den Feingehalt bei Gold- und Silberwaaren, geschehen, welches die Feingehaltsbezeichnung für Deutschland gleichmäßig regelt.
- Wovon handelt der achte Abschnitt der Reichsverfassung?
 Vom Post- und Telegraphenwesen.
- Wovon der neunte Abschnitt?
 Von der Marine und Schifffahrt.
- Hiernach ist die Kriegsmarine des Reiches?
 Eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers, entgegengesetzt der Armee, die nicht in der Weise eine einheitliche ist. Dem Kaiser.
- Die Organisation und Zusammensetzung der Marine liegt nämlich wem allein ob?
 Dem Kaiser.
- Was für Reichskriegshäfen haben wir?
 Den Kieler und den Jadehafen.
- Wie ist der Antheil der Bundesstaaten bei dem Ersatz der Mannschaften geregelt?
 Der Ersatzbedarf wird nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung vertheilt und hiernach die von jedem Staate gestellte Quote auf dessen Quote zum Landheer in Abrechnung gebracht.
- In erster Linie ist also wer zum Dienst in der Marine verpflichtet?
 Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reiches, das Maschinenpersonal und die Schiffshandwerker.
- Was ist die Handelsmarine?
 Die Kaufahrteischiffe aller Bundesstaaten.
- Zum Schutz derselben dient welches Gesetz?
 Das Gesetz, betr. die Nationalität der Kaufahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. 10. 1867, mit der Novelle vom 28. 6. 1873. Die Verordnung vom 9. November 1892 (schwer verständlich) unterscheidet die Nationalflagge für die Handelsmarine, die Kriegslagge für die Militärbehörden, die Reichsdienstflagge für Reichsbehörden.
- Wer darf die Bundesflagge führen?
 Nur solche Schiffe, die sich im Eigenthum von „Deutschen“ (Art. 3 der Reichsverfassung) befinden und welche im Schiffsregister eingetragen sind, sowie die Schiffe unter 50 Kubikmeter Rauminhalt.

Wer sind die Schiffsregisterbehörden?

In Preußen die Amtsgerichte (§ 25 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. 4. 1878).

Weitere Vorschriften zum Schutz der Schifffahrt?

- 1) Reichsgewerbeordnung § 31 (Befähigungszeugniß der Schiffer, Maschinenisten, Steuerleute) mit den auf Grund des § 31 erlassenen Bekanntmachungen vom 11. Juni 1891 (die Seeschiffer und Steuerleute müssen nachweisen, daß sie nicht farbenblind sind), sowie der vom 26. Juni 1891 (sie regelt das Prüfungsverfahren für die Maschinenisten auf Seedampfern der Handelsflotte ganz genau und theilt die Maschinenisten in vier Klassen).
- 2) Die Schiffsvermessungsordnung von 1872 (die Ladungsfähigkeit des Schiffes wird vermessen und im „Meßbrief“ festgestellt.)
- 3) Die Seemannsordnung von 1872.

Was sind die Seemannsämtler?

Jeder Schiffer erhält was ausgestellt?

Was ist Musterung?

Die Musterungsbehörden im Inlande.
Ein Seefahrtsbuch (Name, Alter, Heimath).
Die Musterung (An- und Abmusterung) besteht in der Verlautbarmachung des geschlossenen Heuervertrags bezw. der Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Seemannsamt und Eintragung eines diesbezüglichen Vermerks in das Seefahrtsbuch.

Muß der Heuervertrag schriftlich abgeschlossen werden?

Nein.

Noch weitere Vorschriften zum Schutz der Schifffahrt?

Die Strandungsordnung vom 17. 5. 1874.
Das Gesetz, betr. die Untersuchung von Seemännen, vom 27. 7. 1877.
Das Gesetz von 1875, die deutsche Seewarte betr.
Verordnung von 1880 zur Verhütung von Zusammenstößen.
Die Noth- und Lootsignalordnung von 1876.

Was sind Seeämter?

Sie sind zur Untersuchung von Seemännen der Kauffahrteischiffe errichtet.

Bei jedem Seeamt fungirt als Staatsanwalt?

Ein vom Reichskanzler bestellter Commissar.

Wer sind die Seeämter im Auslande?

Die Consulate.

Kann das Seeamt einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entziehen?

Ja.

Welches Rechtsmittel haben die hiervon Betroffenen?

Beschwerde an das Ober-Seeamt.

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch wen geführt?

Durch die Strandämter, unter welchen Strandwögte stehen.

- Wie ist die Thätigkeit der beiden getheilt? Die Strandämter haben das Strandgut zu verwalten, und den Empfangsberechtigten zu ermitteln. — Die Strandwügte haben insbesondere die Maßregeln zu leiten, welche zur Bergung oder Hilfeleistung nöthig sind.
- Was ist „Bergelohn“? Cf. Handelsgesetzbuch § 742: „Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise (nachdem es der Verfügung der Besatzung entzogen, oder von letzterer verlassen worden ist) von dritten Personen in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.“
- Was ist „Hilfslohn“? „Wird außer diesem Falle ein Schiff oder dessen Ladung aus Seenoth gerettet, so haben die Personen Anspruch auf Hilfslohn.“
- Dehnt die Strandungsordnung die Fälle, in denen Bergelohn beansprucht werden kann, nun aus? Jawohl, bei Bergung von Gegenständen, die von der See auf den Strand geworfen werden, oder bei Herausbringen versunkener Schiffstrümmer oder beim Bergeln auf See treibender Gegenstände (strandtriftig — feetriftig).
- Bei wem ist der Anspruch anzumelden? Auf dem Strandamt, gegen dessen Bescheid giebt es den Rechtsweg in 14 Tagen.
- Der neunte Abschnitt der Reichsverfassung handelt wovon? Von dem Consulatswesen (siehe hierüber S. 134/135).
- Und der zehnte? Von dem „Reichskriegswesen“, Art. 57 ff.
- Wo und in welchen Worten ist die allgemeine Wehrpflicht ausgesprochen? Im § 1 des sogenannten Wehrgesetzes vom 9. 11. 1867 und im Art. 57 der Reichsverfassung. — „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich nicht vertreten lassen.“
- Von dieser Wehrpflicht ist wer nur ausgenommen? Die Mitglieder regierender Häuser, und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser.
- Giebt es ein einheitliches deutsches Heer in derselben Weise wie eine deutsche Kriegsmarine? Nein, es giebt nur Contingente der Einzelstaaten, obwohl es im Art. 63 heißt: „Ein einheitliches Heer.“
- Neben der Reichshoheit besteht also weiter, obwohl wesentlich zurücktretend? Die Contingentshoheit.
- „Contingente“ bildeten auch den Beitrag der Einzelstaaten zum Reichsheer des Deutschen Bundes; worin liegt aber der Unterschied zwischen jenen und den heutigen Contingenten? Zur Zeit des Deutschen Bundes waren die Einzelstaaten nicht verpflichtet, ihre sämtlichen Truppen, sondern nur einen Theil davon zu stellen. Heute umfaßt das Contingent die Gesamtheit aller Truppen der Einzelstaaten.
- Ein etwaiger Gegensatz zwischen der Reichshoheit und der Contingentshoheit wird wodurch abgeschwächt? Dadurch, daß für Elsaß-Lothringen und Preußen beides in einer Person sich vereinigt, und durch die Militärconventionen.

Was sind diese Militärconventionen?

Es sind Verträge, welche Preußen mit den sämtlichen Bundesstaaten (18) (Bayern, Württemberg, Sachsen ausgenommen) abgeschlossen hat, wonach die Contingente in den Verband der preußischen Armee aufgenommen und in die preußische Verwaltung übergegangen sind.

Bayern und Württemberg haben inwiefern eine Sonderstellung?

Die Bestimmungen der Reichsverfassung (XI. Abschnitt) kommen in Bayern nur nach Maßgabe des mit Bayern geschlossenen Bündnißvertrages vom 23. 11. 1870 und in Württemberg nur nach Maßgabe der mit Württemberg geschlossenen Convention vom 21./25. 11. 1870 zur Anwendung.

Also mit Württemberg ist auch eine Convention abgeschlossen worden?

Ja, aber sie gehört nicht zu den oben genannten, hat ganz anderen Inhalt, ist auch verschieden von dem Vertrag mit Bayern vom 23. 11. 1870.

Nach dem Vertrage vom 23. 11. 1870 ist die Sonderstellung Bayerns welcher Art?

Nur die Art. 57—59 (Wehrpflicht) haben für Bayern unbedingt Geltung. — Im übrigen bildet das bayrische Heer einen in sich abgeschlossenen Theil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung. Im Frieden steht es unter dem Oberbefehl des Königs von Bayern, im Kriege jedoch unter dem des Kaisers. Letzterer hat das Recht der Inspection. Die Mobilisirung erfolgt durch den König von Bayern. Die Anlage von Befestigungen geschieht im Wege der Vereinbarung. Ferner hat Bayern einen eigenen Etat für seine Militärverwaltung, indem es aus der Reichskasse eine Summe erhält, und über die Verwendung derselben, unter Innehaltung der für das übrige Reichsheer gegebenen Richtschnur, selbständig zu bestimmen hat. Endlich hat der Kaiser bei Ernennung der höheren Commandeure keine Mitwirkung.

Wie ist nun die Sonderstellung Württembergs?

Die württembergischen Truppen bilden ein in sich abgeschlossenes Corps. Die Regimenter haben fortlaufende Nummern im deutschen Heere. In dem Eid der Truppen ist der dem Kaiser zu leistende mit aufgenommen. Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere erfolgt durch den König, des Höchstcommandirenden nach Zustimmung des Kaisers. Ueber die Anlage von Festungen und die Ernennung von Festungscommandanten wird sich der Kaiser mit dem König von Württemberg

- ins Vernehmen setzen. Der Kaiser hat das jährliche Inspectionrecht. Eine gegenseitige Commandirung von Offizieren kann stattfinden. Die preussischen Exercier- und sonstigen Reglements, sonstige Bestimmungen über Dienstzeit, Aushebung, Serviz, Invalidenwesen etc. werden eingeführt.
- Einige Rechte (Pflichten) des Kaisers bezüglich des Heeres? Er hat dafür zu sorgen, daß alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig sind, daß Einheit in der Bewaffnung, im Commando u. s. w. herrscht, er bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente (soweit er hierin nicht durch die Conventionen beschränkt ist), die Organisation der Landwehr und die Garnisonen (auch hierin durch die Conventionen beschränkt). Er ernennt die Höchstcommandirenden und Festungscommandanten (hier aber mit den erwähnten Beschränkungen bei Bayern und Württemberg), hat das Recht, Festungen anzulegen (Ausnahmen in Bayern und Württemberg) u. s. w.
- Die Contingentsherren haben aber einzelne Rechte behalten? Das Recht, die Truppen zu inspiciiren, sich die Adjutanten zu wählen, und die Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requiriren.
- Ersparnisse am Militäretat fallen wem zu? Der Reichskasse, nicht den einzelnen Regierungen (ausgenommen Württemberg und selbstverständlich Bayern).
- Wer hat das Recht, den Belagerungszustand zu erklären? Der Kaiser kann jeden Theil des Reiches in Kriegszustand erklären. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, hat der Kaiser allein.
- Bezüglich der Voraussetzungen, Wirkungen, Verkündung eines solchen Zustandes bestehen welche Vorschriften? Bis zum Erlaß eines besondern Reichsgesetzes das preussische Gesetz über den Belagerungszustand von 1851.
- Worin bestehen die Leistungen, die der Einzelne für das Heer zu leisten hat? In der Wehrpflicht (der persönlichen Leistung) und in einer Reihe von sachlichen Leistungen bezw. Beschränkungen, zu welchen letzteren theils die Reichsangehörigen unmittelbar, theils die Gemeinden verpflichtet sind. *)
- Was ist die Wehrpflicht? Die staatsbürgerliche Pflicht zu Dienstleistungen in der bewaffneten Macht (Heer, Marine, Landsturm), die Pflicht, sich erforderlichen Falls der Dienstpflicht zu unterwerfen.
- Was ist die Militärpflicht? Die Pflicht, sich zur Musterung und Aushebung zu stellen (ein vorübergehendes Stadium der Wehrpflicht).

*) Cf. S. 223 ff.

Die Wehrpflicht dauert wie lange?

Vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr:

I. **Dienstpflicht,**

7 Jahre (in der Regel vom vollendeten 20. bis zum Beginn des 28. Lebensjahres) im stehenden Heere, nämlich:

a. die ersten 3 Jahre bei der Fahne (activ)*,

b. die letzten 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Landwehr I. Aufgebots, die folgenden Jahre in der Landwehr II. Aufgebots bis zum 31. März desjenigen Jahres, in welchem das 39. Jahr vollendet wird.

II. Sodann beginnt die **Landsturmpflicht** und zwar kommt der Mann, der gedient hat, zum Landsturm II. Aufgebots bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

Wehrpflicht z erfüllt in:

1) Dienstpflicht — Pflicht zum Dienst im Heer oder in der Marine.

Der Dienst in der Heere:	{	a. active Dienstpflicht,	} Dienstpflicht im stehenden Heere,
		b. Reservspflicht,	
		c. Landwehrpflicht (I. u. II. Aufgebot),	
		d. Ersatzreservpflicht.	

Der Dienst in der Marine:	{	a. active Dienstpflicht,	} Dienstpflicht in der stehenden Marine (Flotte),
		b. Marinereservpflicht,	
		c. Seewehrpflicht,	
		d. Marine-Ersatzreservpflicht.	

2) Landsturmpflicht (I. und II. Aufgebot).

Im I. Aufgebot fünf Jahre (für die vierjährig Freiwilligen der Kavallerie nur drei Jahre), also in der Regel das 28., 29., 30., 31. und 32. Lebensjahr. — Im II. Aufgebot dann das 33., 34., 35., 36., 37. und 38. Jahr.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes theilzunehmen und besteht aus allen Wehrpflichtigen vom 17. bis 45. Jahr, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Er ist also in erster Linie für solche Leute da, die nicht gedient haben, d. h. für Leute, die wegen körperlicher Gebrechen nicht absolut frei sind, die auch nicht zum Dienst im Heere taugen, die aber im Landsturm seiner Zeit noch verwendbar sein können.

Nochmalige Uebersicht der Begriffe Wehrpflicht, Dienstpflicht u. s. w.?

Die Landwehrpflicht dauert also wie lange?

Um sich die Eintheilung des Landsturms klar zu machen, muß man sich welchen Grundsatz merken?

*) Hierin wird — wenigstens für die nächsten fünf Jahre — das dem Reichstag vorliegende Gesetz, betr. die Präsenzstärke des deutschen Heeres, eine Aenderung schaffen, da dasselbe (die Kavallerie ausgenommen) die zweijährige Dienstzeit einführt.

Wie lange gehört solch ein Mann, der nicht gedient hat, nun dem I. Aufgebot des Landsturms an?

Dann tritt er wohin über?

Und hier trifft er nun mit wem zusammen?

Eine ganz eigene Einrichtung ist nun die Ersatzreserve. Wozu dient sie?

Wer gehört denn zur Ersatzreserve?

Wohin kommen nun eigentlich die völlig Untauglichen?

Die Mehrzahl der Ersatzreserve wird also aus tauglichen Mannschaften bestehen; werden diese nun gar nicht ausgebildet?

Wie lange dauert die Ersatzreservepflicht?

Was geschieht mit den Ersatzreservisten nach den zwölf Jahren?

So daß also der Landsturm II. Aufgebots woraus besteht?

Bis zu demselben Zeitpunkt, in welchem sonst die Landwehrpflicht endet, d. h. bis zum 31. März des Jahres, in welchem das 39. Jahr vollendet wird.

Zum Landsturm II. Aufgebots.

Mit allen denen, welche die Dienstpflicht durchgemacht haben (Active, Reserve, Landwehr I und II).

Zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen.

Zweierlei ist zu beachten:

1) Es sind so viele Mannschaften der Ersatzreserve zu überweisen, daß der erste Bedarf der Mobilmachung (z. B. 70000) mit sieben Jahresklassen (7×10000) gedeckt ist.

2) Die Ersatzreserve besteht aus:

- a. tauglichen, aber wegen hoher Losnummer nicht zur Einstellung gekommenen Mannschaften,
- b. tauglichen, wegen häuslicher Verhältnisse befreiten Leuten,
- c. bedingt tauglichen (geringe Fehler),
- d. zeitig tauglichen (d. h. es kann jemand zwei Jahre Ersatzreservist sein, im dritten Jahr aber ist er stark genug und wird eingestellt).

Sie sind ganz frei.

Ja wohl, sie sind zu drei Uebungen verpflichtet (zehn, sechs und vier Wochen). Leute über 32 Jahre sollen nicht mehr zu Uebungen herangezogen werden (drei Ausnahmen s. § 14 des Wehrgesetzes von 1888). Immerhin giebt es eine Anzahl, die gar nicht geübt haben.

12 Jahre vom 1. Oktober des Jahres, in welchem der Mann 20 Jahre alt wird.

Hier tritt eine Scheidung ein. Die Leute, welche geübt haben, treten zur Landwehr II. Aufgebots, von hier aus später (39 Jahre) zum Landsturm II. Aufgebots. Die Leute, welche nicht geübt haben, treten gleich zum Landsturm I. Aufgebots über, also nicht zur Landwehr II. Aufgebots.

- 1) aus Leuten, welche die Dienstpflicht im stehenden Heere durchgemacht haben (Active, Reserve, Landwehr),
- 2) aus gewesenen Ersatzreservisten, die geübt haben,

- Wo finden wir diese Vorschriften?
- Hierdurch ist was abgeändert bzw. aufgehoben worden?
- Die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches besteht woraus?
- Wann und durch wen wird der Landsturm aufgerufen?
- Nach dem ersten drei Jahre ununterbrochenen Dienste, bzw. des einen Jahres der Einjährigen, befindet man sich in welchem Stadium?
- Hieraus ergeben sich welche an und für sich lästigen Vorschriften?
- Wie viel Uebungen muß ein Reservist leisten?
- Wie war bisher der Gang bei der Vertheilung bzw. Aushebung des Rekrutenbedarfs?
- Was ist hiervon jetzt geändert und durch welches Gesetz?
- 3) aus früher dem Landsturm I. Aufgebots Angehörigen (unausgebildeten Ersatzreservisten und den Untauglichen).
- Im Gesetz, betr. Aenderung der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888, und der deutschen Wehrordnung vom 22. 11. 1888.
- Der Art. 59 der Reichsverfassung und das Wehrgesetz vom 9. 11. 1867 und die Wehrordnung von 1876.
- Aus dem Heer, dem Landsturm und der Marine.
- Durch Kaiserliche Verordnung im Kriegsfall, und zwar die Jahresklassen des I. Aufgebots mit der jüngsten anfangend.
- Man ist immer noch Soldat, gehört dem Heer an, ebenfalls die inzwischen zu Reserveoffizieren Beförderten, aber man ist beurlaubt.
- Ueber die Controle, der Jeder unterstellt ist (An- und Abmeldungen, Controlversammlungen).
- Zwei, deren Dauer acht Wochen nicht überschreiten soll.
- Der Kaiser bestimmte jedes Jahr den Bedarf. Dieser Bedarf wurde auf die Bundesstaaten vertheilt nach dem Verhältniß der Bevölkerung. Konnte nun ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Rekruten nicht aufbringen, so trat eine Erhöhung für die übrigen Bundesstaaten ein (nach Verhältniß ihrer Bevölkerung). Die Kriegsministerien vertheilten die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatzbezirke ihres Bereichs nach Verhältniß der Bevölkerung, und über sandten diese Vertheilung an ihre Generalcommandos. Die Generalcommandos vertheilten mit dem Oberpräsidenten den Bedarf, der auf ihren Bezirk entfiel, auf die Infanteriebrigadebezirke, diese wieder vertheilten auf die Aushebebezirke. *)
- Das Reichsgesetz vom 25. 5. 1893 ändert die bisherigen Vorschriften insofern ab, als nicht mehr das Ergebnis der letzten Volkszählung der Vertheilung der Rekrutenlast zu Grunde gelegt wird, sondern daß die Vertheilung sich auf die Zahl der beim Obererbsatzgeschäft zur Einstellung tauglich befundenen Militärpflichtigen der Corpsbezirke stützt.

*) Dieser Hergang ist nur ganz oberflächlich geschildert, s. Näheres §§ 51—55 der Wehrordnung.

- Welchen Vortheil hat diese neue Art der Vertheilung?
- Die frühere enthielt eine Ungerechtigkeit insofern, als die Bevölkerung ganz verschieden in den einzelnen Landestheilen wächst. Sodann ist das Verhältniß ganz verschieden, in welchem die Militärpflichtigen in einer gleichen Einheitsbevölkerungszahl vorkommen (z. B. in Schlesien unter 1000 Militärpflichtigen 500, in Holstein 300 Rekruten). Endlich ist die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen in den einzelnen Gegenden sehr verschieden, so daß dort, wo Mangel an Ersatz ist, die Anforderungen an die Körperbeschaffenheit herabgesetzt wird. Jetzt werden nach gleichem Maßstab die zum Eintritt tauglichen Militärpflichtigen festgestellt und nach Verhältniß dieser Tauglichen der Ersatzbedarf vertheilt.
- Dies Reichsgesetz enthält also eine Ergänzung bezw. Abänderung welchen Artikels der Reichsverfassung?
- Des Art. 53.
- Dies führt uns zu dem Ersatzwesen, d. h. den zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen formellen Vorschriften. Wo finden wir sie?
- In der Wehrordnung vom 11. 2. 1888. *)
- Zum Zwecke des Ersatzgeschäftes ist das Reich wie eingetheilt?
- In 18 Armeecorpsbezirke, — jeder Ersatz-(Corps-) Bezirk zerfällt in Brigadebezirke, jeder Brigadebezirk in Landwehrbezirke. Die letzteren sind in Aushebungs- und diese wieder in Musterungsbezirke eingetheilt.
- Welche Ersatzbehörden giebt es?
- Ersatzcommission (1. Instanz), Ober-Ersatzcommission (2. Instanz), Ersatzbehörde (3. Instanz) und die Ministerialinstanz, also vier Instanzen.
- Wer ist die Ministerialinstanz in den Bezirken der unter preussischer Verwaltung stehenden Bezirke?
- Das preussische Kriegsministerium mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten.
- Wer ist Ersatzbehörde dritter Instanz?
- Der commandirende General mit dem Chef der Landesverwaltungsbehörde (Ober-Präsident).
- Woraus besteht die Ober-Ersatzcommission?
- Aus einem höheren Offizier (Brigadecommandeur) und einem höheren Verwaltungsbeamten.
- Woraus die Ersatzcommission?
- Aus einem Offizier (Bezirkscommandeur) und einem Verwaltungsbeamten (Landrath), oder einem besonders dazu bestellten bürgerlichen Mitgliede.

*) Es kann nur dringend empfohlen werden, sich die Deutsche Wehrordnung mit deren Anhang in der Ausgabe anzuschaffen, welche bei Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70, erschienen ist. Nur auf diese Weise kann man ein übersichtliches Bild von dem geltenden Recht erhalten.

- Was versteht man unter der „verstärkten Ersatzcommission“, und der verstärkten Ober-Ersatzcommission?
- Das Ersatzgeschäft zerfällt in welche Abschnitte?
- Welche Geschäfte fallen in Kriegszeiten zusammen?
- Das Vorbereitungsgeschäft fällt in welche Jahreszeit?
- Das Musterungsgeschäft besteht worin?
- Wann ist das Musterungsgeschäft beendet?
- Das Aushebungsgeschäft besteht worin?
- Dem Ersatzgeschäft in seinen drei Abschnitten liegt was zu Grunde?
- Die Grundlisten sind vorhin erwähnt; was sind das für Listen?
- Näheres über die drei Listen?
- Wer führt sie?
- Wodurch wird eine genaue Führung ermöglicht?
- Zur Wahrnehmung verschiedener Obliegenheiten (Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse bei den Ersatzgeschäften, namentlich behufs Zurückstellung) treten der Ersatzcommission noch vier andere Mitglieder hinzu, welche von den Communalvertretungen gewählt werden. Der Ober-Ersatzcommission tritt ein bürgerliches Mitglied hinzu.
- Zu 1) das Vorbereitungsgeschäft, 2) das Musterungsgeschäft, 3) das Aushebungsgeschäft.
- Das 2. und 3. Ersatzgeschäft.
- In den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsgeschäft. Es umfaßt:
- 1) Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres, und Berichtigung der älteren,
 - 2) Fertigung und Einreichung der Nachweisungen zum Ersatzgeschäft,
 - 3) Vorbereitung der Rundreise der Ersatzcommission.
- In der Vorführung der Militärpflichtigen und in der Entscheidung der Ersatzcommission nach gewissen Grundsätzen (Abschnitt IV der Wehrordnung), „ob und wie tauglich“.
- Nach gechehener Loosung (dieselbe findet im ersten Militärpflichtjahr statt vor der verstärkten Ersatzcommission) und nach Aushändigung des Loosungsscheines.
- In der Entscheidung über die Tauglichkeit und in der Vertheilung der Rekruten.
- Listen, welche in 1) Grundlisten und 2) Vorstellungslisten geschieden werden.
- Sie zerfallen in: a. Rekrutirungs-Stammrolle, b. alphabetische Listen, c. Restantenliste.
- Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt (die Militärpflichtigen eines Jahres stehen darin nach dem Alphabet).
- Die Vorsteher der Gemeinden unter der Controle der Ersatzbehörden.
- Die mit der Führung der Civilstandsregister betrauten Personen müssen bis zum 15. Januar jedes Jahres den Vorstehern der Gemeinden einen Auszug des um 17 Jahre zurückliegenden Jahres schicken, und dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission (Landrath) den Auszug des Sterberegisters des verflossenen Kalenderjahres.

- Was geschieht mit den Stammrollen?
Am 15. Februar werden die Rollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht.
- Wozu gebraucht dieser sie?
Er fertigt aus ihnen die alphabetischen Listen an.
- Diese dienen wozu?
Sie sind die Grundlage des Ersatzgeschäftes. Die Gemeinden sind in diesen Listen nach dem Alphabet der Reihe nach aufgeführt.
- Was ist die Restantenliste?
In diese Liste werden aus der alphabetischen Liste diejenigen aus dem dritten Militärpflichtjahre herübergenommen, über welche nach Beendigung des Ersatzgeschäftes noch nicht endgiltig entschieden ist. In der alphabetischen Liste werden diese Namen gestrichen.
- Wie lange werden sie in der Restantenliste geführt?
Bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter treten.
- Was sind die Vorstellungslisten?
Sie sind einfach Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
- Die Restantenliste ist hauptsächlich für wen bestimmt?
Für die Ersatzcommission.
- Die Vorstellungslisten dagegen?
Für die Oberersatzcommission, denn sie entscheidet auf Grund dieser Listen.
- Welche Vorstellungslisten giebt es?
Die Liste A. für die vom Dienst im Heer auszuschließenden Militärpflichtigen (z. B. Zuchthäusler).
- E endlich enthält?
B. Die Auszumusternden wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen.
- Und F?
C. Diejenigen, welche zum Landsturm I. vorgeschlagen sind
wegen häuslicher Verhältnisse,
" bedingter Tauglichkeit,
" zeitiger Untauglichkeit.
- Wann beginnt die Militärpflicht?
D. Diejenigen, welche zur Ersatzreserve vorgeschlagen sind.
- Während der Dauer der Militärpflicht heißt der Wehrpflichtige also?
Die zur Aushebung vorgeschlagene Landbevölkerung.
- Nach Beginn der Militärpflicht tritt welche Verpflichtung ein?
Die jeemännische Bevölkerung — wieder mit fünf Unterabtheilungen.
Mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.
Militärpflichtig.
- Die Meldepflicht, d. h. die jungen Leute haben sich nun zur Aufnahme in die Rekrutirungstammrolle bei der Ortsbehörde des Aufenthalts oder des Wohnsitzes zu melden.

Muß diese Anmeldung öfter erfolgen?

Was heißt „Gestellungspflicht“?

Die Wehrpflicht führt in welcher Beziehung noch Beschränkungen in der Freiheit des Einzelnen mit sich?

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden (Ersatz- und Ober-Ersatzcommission) können verschieden sein?

Die endgültigen sind schon in welchem Zusammenhang erwähnt?

Und die vorläufigen?

Für diese letzteren ist Voraussetzung?

Die endgültigen Entscheidungen erfolgen immer durch wen?

Nach dem Reichs-Militärgezet von 1874 hatten wir wieviel Armeecorps?

Was haben wir jetzt für eine Eintheilung?

Das Reichs-Militärgezet hat durch welche Novellen Abänderungen erfahren?

Zahlen die Unteroffiziere und Gemeinen von ihrem Diensteynkommen Staatssteuern?

Das Wahlrecht der Militärpersonen?

Darf eine Militärperson eine Vormundschaft übernehmen?

Wer gehört zum activen Heere?

Alljährlich so lange bis eine endgiltige Entscheidung durch die Ersatzbehörden (Ausschließung, Ausmusterung, Landsturm, Ersatzreserve, Aushebung cf. die Vorstellungslisten A—E) erfolgt ist.

Die Pflicht der Militärpflichtigen, sich zur Herbeiführung der eben erwähnten Entscheidung vor den Ersatzbehörden zu stellen (zweimal im Jahre).

In der Freiheit auszuwandern. Die Beschränkungen sind bereits bei dem Staatsangehörigkeitsgezet (§. 77 ff.) erwähnt worden. Vorläufige — endgiltige.

Sie sind maßgebend dafür, in welche der Vorstellungslisten A—E die Angemusterten kommen.

Sie bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung auf einen bestimmten Zeitraum

a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (wer sich in Untersuchung befindet und Zuchthaus erwarten kann), *)

b. wegen zeitiger Untauglichkeit,

c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (einzige Ernährer hilfloser Familie, Bruder eines vor dem Feinde Gebliebenen u. s. w., cf. § 20 des Reichs-Militärgezes von 1874).

Ein Ansuchen der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen. Man nennt dies: „Reclamationen“.

Zimmer nur durch die Ober-Ersatzcommission.

18 Armeecorps, aber nur 17 Armeecorpsbezirke (wegen des Gardecorps).

19 Armeecorpsbezirke und 20 Corps.

Durch die Novellen vom 6. 5. 1880, 31. 3. 1885, 11. 3. 1887 und 27. 1. 1890. Theilweise ist es auch durch die neue Wehrordnung von 1888 abgeändert worden.

Nein. Die übrigen Militärpersonen zahlen ebenfalls nicht für den Fall der Mobilmachung.

Ruht während der activen Dienstzeit (mit Ausnahme der Militärbeamten).

Ja, aber er darf sie ablehnen.

Cf. § 109 der Wehrordnung von 1888.**)

*) S. Folgen der Zuchthausstrafe im Strafgezetbuch. — **) Die einzelnen Rubriken aufzuführen, dürfte zu weit führen.

Wer befindet sich im Beurlaubtenverhältnis?

Alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum activen Dienst einberufen sind.

Und wer gehört zum Beurlaubtenstand?

Offiziere der Reserve sind zu wieviel Übungen verpflichtet?

Cf. ebenfalls § 109 der Wehrordnung.*) Sie können zu drei 4—8 wöchentlichen Übungen herangezogen werden. (Cf. § 116 der Wehrordnung.)

Die Kriegsformation wird wie hergestellt?

Durch die Mobilmachung.

Sämmtliche Bestimmungen über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres in geschichtlicher Reihenfolge?

1) Im Art. 60 der Reichsverfassung wurde dieselbe bis zum 31. 12. 1871 auf 1 1/2 % der Bevölkerung von 1867 normirt. Die spätere Präsenzstärke sollte durch Reichsgesetz festgestellt werden.

2) Das Gesetz vom 9. 12. 1871 prolongirte die Geltung des Prinzips des Art. 60 auf drei Jahre, bestimmte aber keine Quote der Bevölkerung, sondern fixirte genau die Stärke nach Zahlen für die Jahre 1872, 73, 74.

3) Das Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 fixirte ebenfalls, und zwar auf sieben Jahre die Summe, für die Zeit vom 1. 1. 1875 bis 31. 12. 1881.

4) Das Gesetz vom 6. 5. 1880 bestimmte für die Zeit vom 1. 4. 1881 bis 31. 3. 1888 die Stärke.

5) Das Gesetz vom 1. 3. 1887 bestimmt die Stärke für die Zeit vom 1. 4. 1887 bis 31. 3. 1894.

6) Das Gesetz vom 27. 1. 1890 erhöhte diese Ziffer noch um 30 000 Mann für die Zeit vom 1. 10. 1890 ab bis 1. 4. 1894.

7) Augenblicklich liegt dem Reichstag ein Gesetz vor, welches die Friedenspräsenzstärke vom 1. 10. 1893 ab auf fünf Jahre bedeutend erhöht.

Wie ist mit dem Art. 60 der Absatz 4 des Art. 63 zu vereinigen: der Kaiser bestimmt den Präsenzstand?

La band (Reichsstaatsrecht) löst den Widerspruch wie folgt: Der Kaiser ist befugt, den Präsenzstand niedriger als das Gesetz zu bestimmen. Der Maximalbestand wird durch Gesetz, der Effectivbestand durch den Kaiser bestimmt. Wenn nun mal die gesetzliche Feststellung des Maximalbestandes fehlt, so fällt damit noch nicht das Recht des Kaisers aus Art. 63 fort. Außerdem besteht die allgemeine Wehrpflicht fort, so daß nun überhaupt sämmtliche Reichsangehörigen herangezogen werden können.

Haben die Militärpersonen eine eigene Gerichtsbarkeit?

Nur in Strafsachen.

*) Die einzelnen Rubriken aufzuführen, dürfte zu weit führen.

- Welchen Nachweis hat der Offizier für die Verheirathung zu bringen?
- Welches ist die Form für ein Militär-Testament im Kriegsfall?
- Welches Gesetz enthält diese Bestimmungen?
- Gegenüber den sonstigen Formvorschriften für die Testamente nehmen also die militärischen Testamente welche Stellung ein?
- Welche Arten von privilegierten Testamenten kennt das Allgemeine Landrecht?
- Inwieweit sind die Militärpersonen zum Waffengebrauch berechtigt?
- Welches sind die Bestimmungen über die Communalbesteuerung der Militärpersonen in ihrer geschichtlichen Entwicklung?
- Daß er ein Privateinkommen hat und zwar der Lieutenant von 2500 *M.*, der Capitän von 1500 *M.* (sog. Commißvermögen).
- 1) Eigenhändige Nieder- und Unterschrift.
 - 2) Unterzeichnung des Testators und zweier Zeugen.
 - 3) Mündliche Erklärung des Testators zu Protokoll vor einem Offizier oder Auditeur und zwei Zeugen.
- § 44 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. 5. 1874.
- Sie sind privilegierte Testamente.
- 1) Testamentum principi oblatum.
 - 2) Testamente der Gesandten.
 - 3) Testamentum ruri conditum. (Vor dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Dorfgerichts.) Dieselben sind alsbald dem Gericht abzugeben.
 - 4) Testamentum militare. — Die diesbezüglichen Bestimmungen sind durch das Reichsmilitärgesetz wie erwähnt abgeändert.
 - 5) Testamentum parentum inter liberos. Wenn Ascendenten nur für ihre Descendenten testiren, so genügt ein vom Erblasser ge- und unterschriebenes Testament.
- Soweit es der dienstliche Zweck und die eigene Sicherheit erfordern. Gesetz vom 20. 3. 1837.
- I. Nach § 10 des Gesetzes vom 11. 6. 1822 sind alle Befoldungen und Dienstemolumente der activen Militärpersonen und der auf Inactivität gesetzten Offiziere frei von allen Communallasten. Ueber das außerdienstliche Einkommen ist nichts gesagt.
 - II. Nach der Städteordnung von 1831 sind die Militärpersonen von allen Gemeindeabgaben frei.
 - III. Die Cabinetsordre von 1834 dehnte die Steuerfreiheit von Communalabgaben auf alle — auch außerdienstlichen — Einnahmen aus.
 - IV. Der § 4 Abs. 4 der Städteordnung für die sieben öflichen Provinzen vom 30. 5. 1853 gestattet eine Heranziehung der Militärpersonen zu den auf Grundbesitz und Gewerbe unmittelbar gelegten Abgaben für den Fall, daß

diese Militärpersonen im Stadtbezirk angezessen sind, oder einen Gewerbebetrieb haben.

V. Die Praxis änderte aber diese Bestimmung insofern, als sie auch zu den auf das Einkommen!! aus Grundbesitz und Gewerbe gelegten Gemeindeflasten herangezogen wurden.

VI. Die Verordnung vom 23. 9. 1867 führte diesen bestehenden Zustand (IV. und V.) in die neuen Landestheile ein und sprach diese Praxis (V.) ausdrücklich aus. Sie sonderte weiter zwischen:

- a. den servizberechtigten activen Militärs,
- b. den auf Inactivität gesetzten Militärs (den sogen. a. D.), nebst den mit Pension zur Disposition gestellten (den sogen. z. D.), nämlich:

1) die unter a. sind frei bezüglich ihres Dienst Einkommens und des Privateinkommens, soweit es nicht aus Grundbesitz (Gewerbe) im Stadtbezirk stammt.

Sie müssen also beitragen zu den auf Grundbesitz (Gewerbe) unmittelbar gelegten, als auch zu den auf das Einkommen hieraus gelegten Abgaben.

2) die unter b. sind bezüglich des dienstlichen Einkommens frei, im übrigen müssen sie beitragen wie jeder Private.

VII. Die Verordnung vom 22. 12. 1868 dehnt diesen Zustand (VI.) auf das Bundesgebiet! aus (daher ist das unter VI. genau dargestellt!).

Diese Verordnung von 1868 führte den Zustand unter VI. ein und nicht ein Gesetz!, weil nach Art. 61 der Bundesverfassung der König von Preußen die in Preußen geltende Militärgeetze einführen sollte.

VIII. Das Reichsgesetz vom 28. 6. 1886, betr. Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeflasten, hebt die Verordnung von 1868 insoweit auf, als sie der Heranziehung

- a. des außerdienstlichen Einkommens der activen Militärs noch im Wege stand (also insoweit sie die Heranziehung gestattet, cf. VI. 1, wird sie nicht aufgehoben).

(Zwischenfrage.) Wie kam es, daß durch einfache Verordnung der preußische Rechtszustand im ganzen Bundesgebiet eingeführt wurde?

Witthin sind von jetzt ab die Militärs bezüglich ihres außerdienstlichen Einkommens nicht mehr frei.

- b. der Pension der z. D. gestellten Offiziere entgegensteht. Wie unter VI. am Schluß ausgeführt, waren sie bisher in dieser Beziehung noch frei.

Die weitere Regelung sollte den Landesgesetzen überlassen bleiben.

IX. Das Preussische Gesetz vom 29. 6. 1886 über die Heranziehung der Militärpersonen bestimmte nun:

- 1) Alles außerdienstliche Einkommen wird herangezogen.
- 2) Die Militärs zahlen aber nicht eine Communalsteuer!, sondern eine ganz für sich geordnete Abgabe!! Sie haben nämlich diese Abgabe auch da zu entrichten, wo gar keine derartige Communalsteuer existirt (es ist also gar nicht eine Communalsteuer). Sie entrichten dafür aber immer die gleich hohe Abgabe, nämlich so viel als Staatssteuern entrichtet werden von diesem Einkommen (100% der Staatssteuern), einerlei, ob 200 bis 300% Zuschläge der Staatseinkommensteuer in der Gemeinde erhoben werden.
- 3) Die Feststellung, Ermittlung der Steuerstufe erfolgt durch den Vorsitzenden der Einschätzungscommission für die staatliche Einkommensteuer.
- 4) Welcher ihnen im verschlossenen Brief ihre Einschätzung zustellt. Gegen diese haben sie als Rechtsmittel in zwei Monaten die Beschwerde bei der Regierung. (Man achte auf das eigenthümliche Rechtsmittel.)
- 5) Die Abgabepflicht ruht während des Krieges.
- 6) Außer Ansatß bleibt dasjenige Einkommen, welches früher schon (cf. VI. und VII.) (durch die Stadtbehörden direct) herangezogen wurde, sowie das Commißvermögen (siehe hierüber bei dem Heirathscensens zwei Seiten vorher) der vor dem Jahre 1887 Verheiratheten.
- 7) Die Offiziere z. D. sollen wie die a. D. bezahlen, wenn sie die sogenannte hohe Pension (wie solche durch das Gesetz vom 21. 4. 1886 festgesetzt wurde) erhalten.

- Wann erhalten die Militärs eine Pension?
- 1) Vor Ablauf von 10 Jahren bei Invaldität, die Folge einer Beschädigung im Dienst war (ohne eigene Schuld).
 - 2) Nach Ablauf von 10 Jahren ohne besondere Voraussetzungen, als die der Dienstuntauglichkeit.
- Basis $\frac{15}{60}$, Steigerung $\frac{1}{60}$, Maximum $\frac{45}{60}$ — Erhöhung tritt ein bei Verstümmelung u. s. w.
- Von wann ist das Militärpensionsgesetz?
- Vom 27. 6. 1871, ergänzt durch Gesetz vom 4. 4. 1874 und 21. 4. 1886.
- Die Pensionsverhältnisse der Personen des Soldatenstandes (der Nichtoffiziere) sind bereits wo dargestellt?
- Bei den Bestimmungen über die Anstellung mit dem Civilversorgungsschein im Beamtentrecht. (§. 139.)
- Wie sind die Wittwen und Waisen der Offiziere versorgt?
- Nach dem Reichsgesetz vom 17. 6. 1887 ist für die Wittwen und Waisen der Offiziere, Militärärzte, Militär- und Marinebeamten in derselben Weise gesorgt, wie bei den Beamten. Die Wittwen- und Waisenbeiträge seitens der genannten Offiziere u. s. w. sind durch das Reichsgesetz vom 5. 3. 1888 in Fortfall gekommen.
- Auf wen finden die Grundsätze des Militärpensionsgesetzes noch Anwendung?
- Auf die Kaiserliche Schutztruppe in Deutsch-Afrika (Reichsgesetz vom 22. 3. 1891).
- Was ist das für ein Gesetz?
- Es regelt die Einrichtung der Schutztruppe, und insbesondere deren Versorgungsansprüche, und zwar etwas günstiger, als die der übrigen Militärpersonen.
- So wird z. B. die Zeit der Verwendung in Afrika wie angerechnet?
- Sie wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.
- Wie werden die Familien der bei der Mobilmachung einberufenen Mannschaften unterstützt?
- Nach dem Reichsgesetz vom 28. 2. 1888 erhalten die Familien der bei Mobilmachungen in Dienst getretenen Reservisten, Landwehr- und LandsturMLEUTE im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung. (Chefrau, Kinder unter 15 Jahren und eventuell Verwandte und Geschwister, die von ihm unterhalten werden.) Zu dieser Unterstützung ist derjenige „Lieferungsverband“ verpflichtet, in welchem der Unterstützungsbedürftige seinen Aufenthalt hat.
- Worin besteht die Unterstützung?
- In Geld oder Naturalien.
- Was versteht man unter den „Lieferungsverbänden“?
- Diese Einrichtung ist im Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. 6. 1873 getroffen worden. Dies Gesetz normirt nämlich die sachlichen Kriegisleistungen

- und überträgt die Verpflichtung zur Tragung dieser Leistungen auf
- 1) die Gemeinden,
 - 2) Lieferungsverbände,
 - 3) die Einzelnen.
- Wonach richtet sich nun die Verpflichtung? Nach den einzelnen Arten von Leistungen.
- 1) Die Gemeinden haben nämlich zu leisten: Naturalquartier u. Stallung, Verpflegung, Fourage, Vorspann, Arbeitskräfte und Materialien für Wege, Befestigungen u. s. w.
 - 2) Den Lieferungsverbänden liegt ob die Lieferung von lebendem Vieh, Brennmaterial, und die Füllung der Kriegsmagazine mit Fourage (Hafer, Heu, Stroh).
 - 3) Der Einzelne hat zu liefern: Schiffe, Fahrzeuge, taugliche Pferde. Die Eisenbahnverwaltung ist zur Beförderung der Truppen und der Kriegsbedürfnisse verpflichtet.
- Wer sind nun die Lieferungsverbände? Dies ist landesgesetzlich geregelt. In Preußen sind es nach dem Gesetz vom 11. 5. 1851 die Kreise.
- Wird für diese Lieferungen unter 1—3 Vergütung gewährt? Ja, mit Ausnahme des Naturalquartiers unter 1.
- Wie wird sie gewährt? Für die Schiffe und Pferde aus den Baarbeständen der Kriegskasse, im Uebrigen durch „Anerkennnisse“, die verzinst und später eingelöst werden.
- Die Lieferung der Pferde ist speziell noch wo geregelt? In dem Pferdeaushebungsreglement vom 12. 6. 1875.
- Hiernach wird der Bedarf wie vertheilt? Zunächst auf jede Provinz.
- Wie geht die Aushebung nun im Einzelnen vor sich? Für jeden Kreis besteht eine Musterungs- und eine Aushebungscommission. Bereits im Frieden hat die Vormusterungscommission (Landrath und ein Offizier) von 6 zu 6 Jahren sämtliche Pferde (Hengste, tragende Stuten, Fohlen unter 3 Jahr ausgenommen) gemustert. — Nach der Aushebung werden die Pferde von dem Militärcommissarius abgenommen.
- Erhalten die Familien der im Frieden zu Uebungen eingezogenen Mannschaften ebenfalls Unterstützungen? Ja, nach dem Gesetz vom 10. 5 1892, und zwar die Familien der aus der Reserve, Landwehr und Seewehr einberufenen Mannschaften, aber nur auf Verlangen!!
- Was ist also Voraussetzung der Unterstützung? Die Anmeldung des Anspruchs bei der Gemeindebehörde innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Uebung.
- Bei welcher Gemeindebehörde? Desjenigen Orts, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Anspruchs seinen Aufenthaltort hatte.

- Wie wird die Unterstützung gewährt? Nur in Geld, und zwar in Prozenten des ortszüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter, z. B. 30 Prozent desselben an die Ehefrau.
- Wenn der Tagelohn also in Kassel für einen männlichen Arbeiter 3 *M* beträgt? So erhält die Ehefrau 90 *S* pro Tag.
- Wer ist nun von der Familie des Einberufenen unterstützungsberechtigt? Hierüber gelten dieselben Bestimmungen, wie in dem besprochenen Gesetz von 1888.
- Wer trägt die Unterstützungen? Sie werden aus Reichsmitteln bestritten.
- Gegen Ansprüche Dritter sind diese Ansprüche wie geschützt? Sie können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden und unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung.
- Zwei wesentliche Unterschiede giebt es also für die Unterstützungen aus dem Gesetz von 1888 und 1892. Die Unterstützungen aus dem Gesetz von 1888 werden ohne Anmeldung gewährt und von den Kreisen getragen. Die aus dem Gesetz vom 7. 5. 1892 werden nur auf Verlangen, also nach Anmeldung gewählt und aus Reichsmitteln bestritten.
- Wann ist das Gesetz vom 7. 5. 1892 in Kraft getreten? Mit dem 1. 7. 1892.
- Ähnlich wie im Kriegsfall so giebt es für den Frieden gewisse sachliche Leistungen für Militärzwecke. In welchem Gesetze sind diese geregelt? 1) In dem Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 25. 6. 1868.
2) In dem Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 1873.
- Nach dem ersteren Gesetz ist das Reich gegen Gewährung von Entschädigung die Beschaffung der Quartiere zu verlangen und hierzu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- Hierbei ist aber ein Unterschied zu machen? 1) In Garnisonen Quartier für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie Stallung für die Dienstpferde.
2) Bei Kantonnirungen (z. B. Manöver) bis zu sechs Monaten und auf Märschen auch Quartier für Offiziere und Beamte und deren Pferde, sowie Geschäfts- und Arrestlocale.
- Wer ist von der Quartierlast befreit? Die im Besitz regierender oder standesherrlicher Familien befindlichen, sowie dem öffentlichen Dienst oder Gebrauch gewidmete Gebäude (Unterricht, Gottesdienst, Armenzwecke u. s. w.).
- Wie macht die Militärverwaltung ihre Ansprüche geltend? Nicht gegen den Besitzer von Gebäuden direct, sondern durch Vermittelung der Gemeinden. Auf letztere wird die Last im Ganzen durch die Kreiscommission vertheilt. Die Untervertheilung ist Sache der Gemeindevorstände. Für die Entschädigung sind die Ortschaften in Servisklassen eingetheilt.

- Das zweite Gesetz von 1873 regelt welche Leistungen?
- Ebenfalls wegen militärischer Zwecke findet eine besondere Beschränkung des Grundeigentums wo statt?
- Zu diesem Zweck ist die Umgebung der Festungen wie eingetheilt?
- Wofür dient diese Eintheilung?
- Was ist ein „Zwischenrayon“?
- Die Militär-Rechtspflege ist in welchen Gesetzen geregelt?
- Ist die Unfallversicherung auch auf das Militär ausgedehnt?
- Das Eisenbahnwesen ist in der Reichsverfassung wo geregelt?
- Welches Recht hat das Reich Bayern gegenüber?
- Wozu dient das Reichseisenbahnamt?
- Inwiefern hat das Reich eine Aufsichtsstellung in Eisenbahnsachen?
- (Zwischenfrage.) Müssen sich bestehende Eisenbahnverwaltungen den Anschluß gefallen lassen?
- I. Den Vorspann, Naturalverpflegung auf Märschen, Jourage auf Märschen. Für alle diese Leistungen wird die Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen.
- II. Stellung von Schiffsfahrzeugen, Benutzung von Grundstücken zu Uebungen, Beförderung auf den Eisenbahnen, Benutzung von Schmieden, alle ohne Vermittelung der Gemeinden.
- In der Nähe der Festungen nach dem Reichsrayongesetz vom 21. 12. 1871.
- In drei Rayons von 375, 600 und 1275 Meter Breite. Der äußerste ist der von 1275 Meter Breite.
- Im ersten Rayon, also ganz in der Nähe der Festung, ist die Errichtung von Wohnhäusern und sonstigen schwer zu zerstörenden Baulichkeiten unzulässig; im zweiten sind Wasserbauten und im dritten dauernde Erhöhungen und Vertiefungen untersagt.
- Es ist der Raum, welcher eventuell zwischen mehreren vor einander liegenden zusammenhängenden Befestigungslinien liegt.
- In dem Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872 und in der — nicht in Bayern und Württemberg geltenden — Preussischen Militärstrafgerichtsordnung vom 3. 4. 1845.
- Ja, durch das Gesetz vom 15. 3. 1886.
- Im Abschnitt VII, Art. 44 ff., die aber nicht Bayern gegenüber gelten.
- Im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für Construction und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.
- Es dient (seit 1873) als Aufsichts- und Controlbehörde.
- 1) Eisenbahnen, die für den Verkehr oder die Verteidigung nöthig sind, können kraft eines Reichsgesetzes überall angelegt werden. Hiervon ist noch nicht Gebrauch gemacht worden.
- Ja.
- 2) Die Bundesregierungen müssen die Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz verwalten, sie nach einheitlichen Normen anlegen u. s. w.

Ist dies geschehen?

3) Gleiche Bahnpolizeireglements und Betriebsbestimmungen sollen erlassen werden. Es sind kürzlich folgende — ältere diesbezügliche Reglements oder Bekanntmachungen aufhebende — Bekanntmachungen ergangen:

- 1) die Betriebsordnung (an Stelle des früheren Bahnpolizei-Reglements),
- 2) die Signalordnung,
- 3) die Bekanntmachung, betr. die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten, und andere, sämmtlich vom 5. 7. 1892.

4) Dem Reich steht die Controle über das Tarifwesen zu.

5) Bei eintretenden Nothständen müssen die Eisenbahnverwaltungen Mehl, Getreide u. s. w. zu niedrigen Sätzen befördern.

Ja, die Elsaß-Lothringer Bahnen. Für dieselbe dient als Centralstelle das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, 1878 eingerichtet.

Im Abschnitt XII. (Das Finanzrecht selbst ist bereits behandelt worden.)

1) Eine völkerrechtliche Jurisdiction über Streitigkeiten unter den Bundesstaaten, ausgeübt durch den Bundesrath (Art. 76 Abs. 1).

2) Eine staatsrechtliche Jurisdiction über Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in welchen nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten besteht, ebenfalls ausgeübt durch den Bundesrath, oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Gesetzgebung.

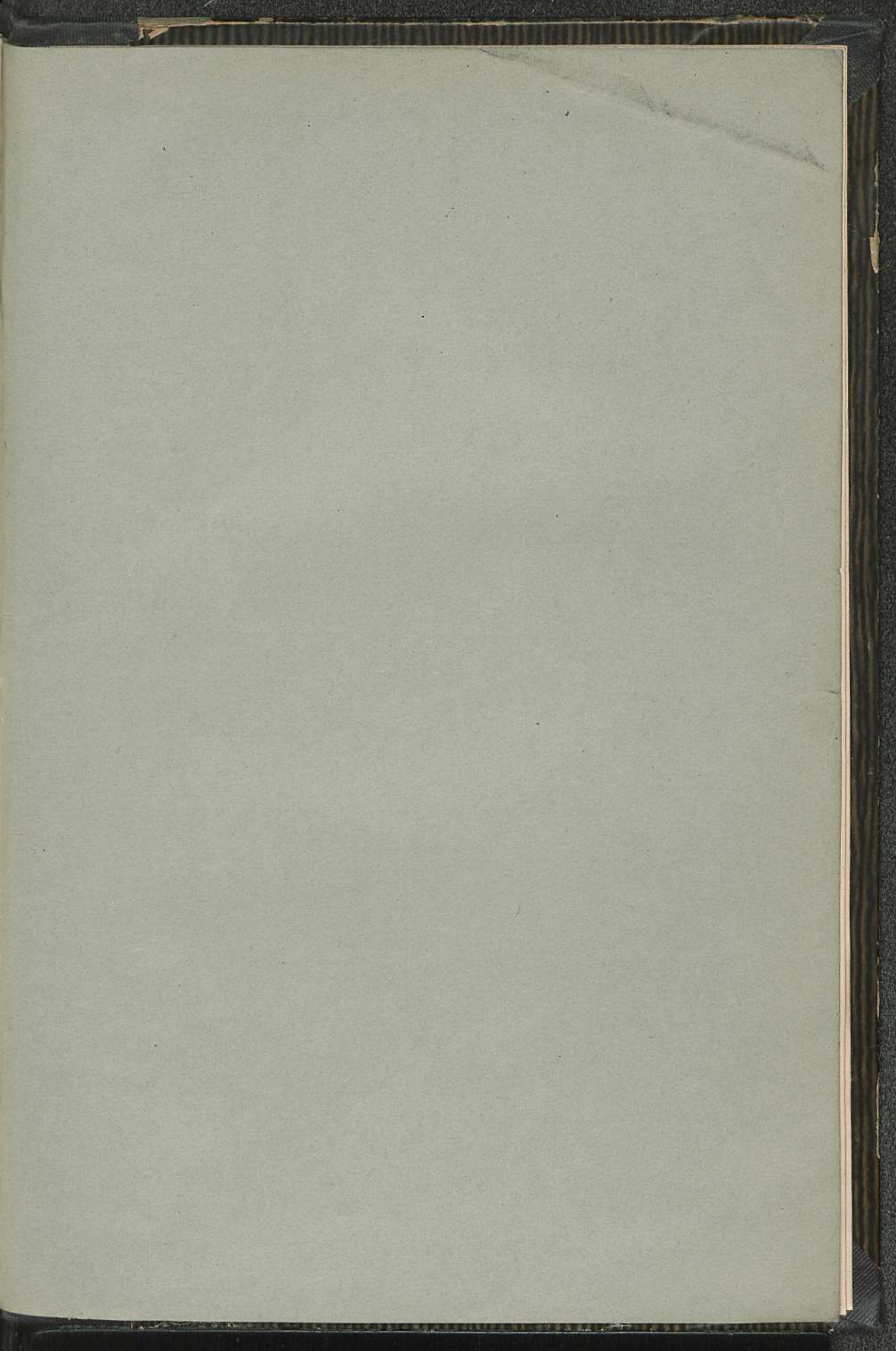
Giebt es Reichseisenbahnen?

Die Reichsfinanzen werden in welchem Abschnitt der Reichsverfassung behandelt? Gegenüber den Bundesstaaten hat das Reich neben dem Recht der Gesetzgebung und Beaufsichtigung welche eigenthümliche Jurisdiction?

Nachtrag.

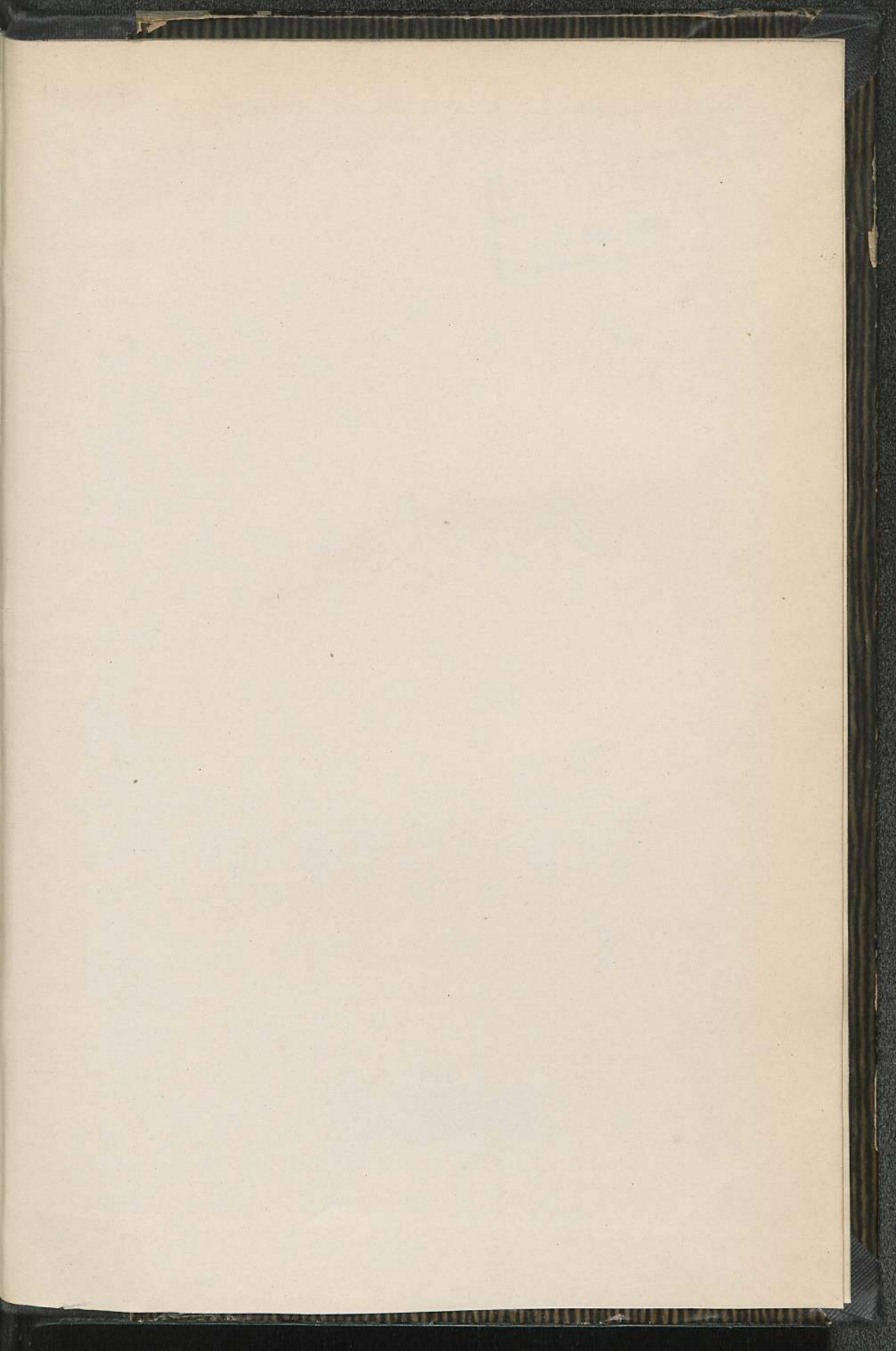
1) Für das Militärrecht ist noch das inzwischen publizierte Gesetz vom 3. Juli 1893 zu merken.

2) Das Gesetz, betr. die Präsenzstärke für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 1. Oktober 1898, ist inzwischen zur Verabschiedung gelangt.



Druck von August Grimpe in Hannover.

93. 5480



2

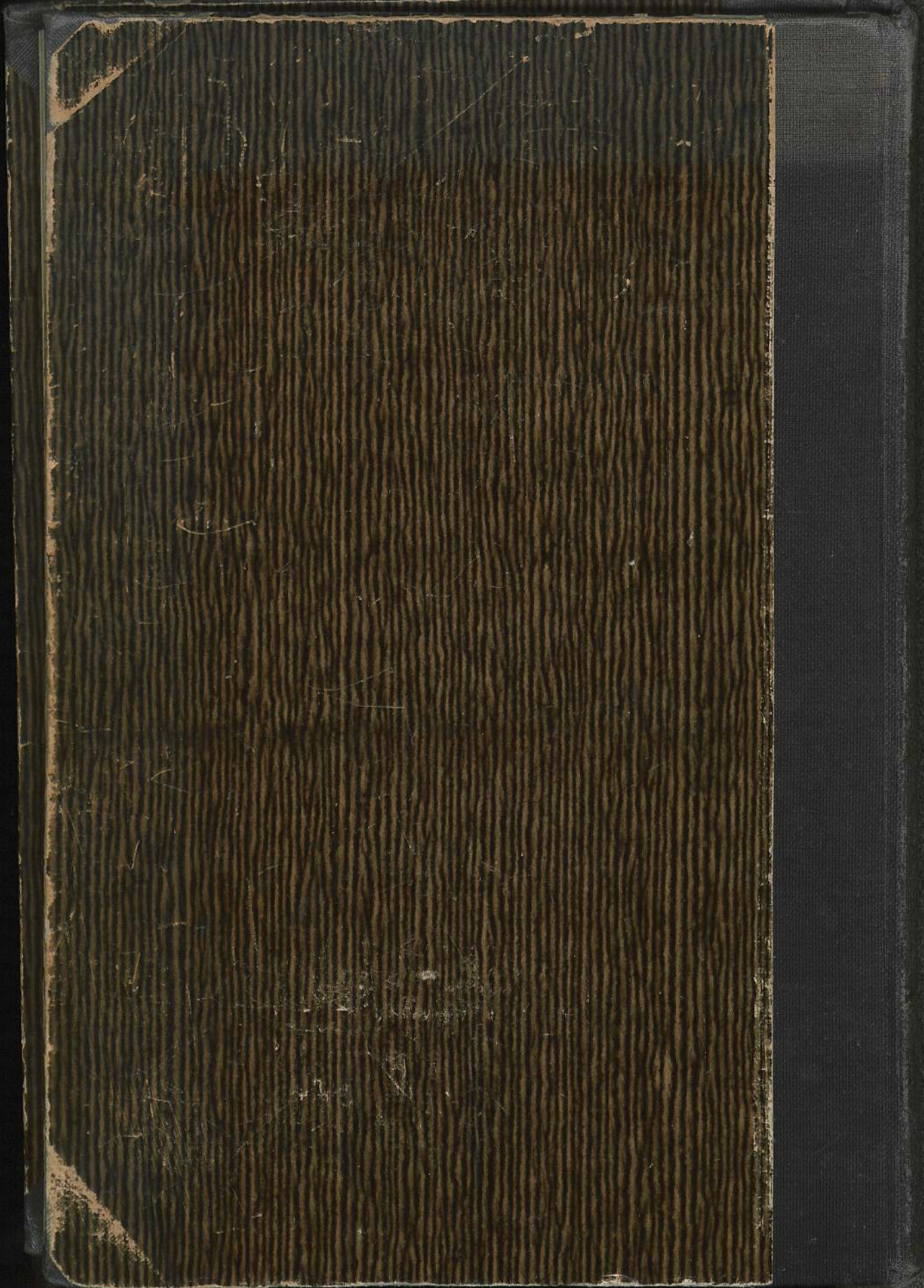
ENTSAUERT
// JAN. 1998

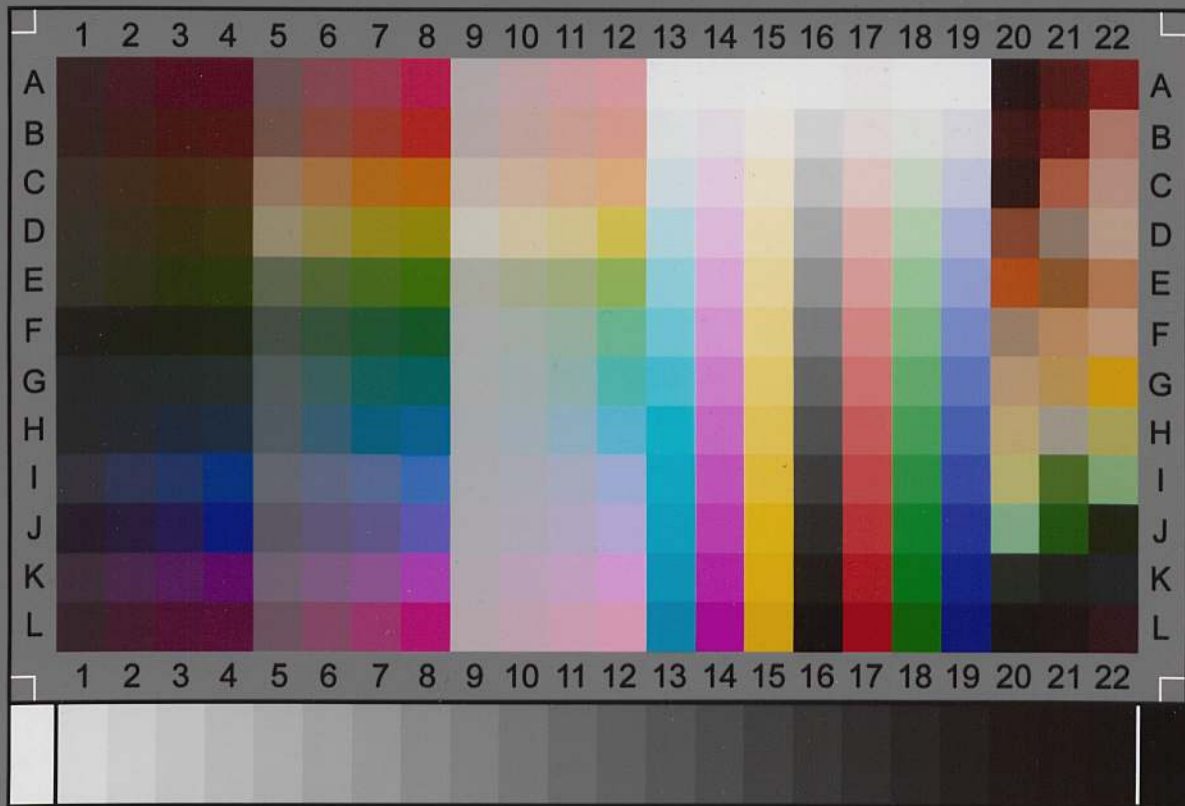
SBB



N12<157023565010

Preuss. Recht 3. 82





IT8.7/2-1993

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)

2009:07

Charge: R090703

